<366211160100 14

S

<366211160100 14

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. gen. 308.

Haeberlin

Pragmatische Geschichte

der neuesten kaiserlichen

Wahlcapitulation

und der

an kaiserliche Majestät

erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben.

Vom

Hofrath und Professor Häberlin

zu Helmstedt.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung.

1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An

den Herrn Rathsconsulent

Johann Heinrich von Prieser

zu Augsburg.

Wenn auch die Gefühle der schon so lang gedauerten erkenntlichsten Freundschaft mich nicht aufmunterten, **Ihnen, theuerster Freund,** diese Aufklärungen der neuesten Wahlcapitulation zuzueignen, so gäbe Ihnen doch die große Einsicht, die Sie in die Geschäfte dieser Art besizzen, ein Recht, es zu verlangen. Sie sind Kenner derselben, seyn Sie auch Richter. Es geschah zum Theil durch Ihre freundschaftliche Vermittlung, daß ich selbst Antheil an den Angelegenheiten nahm, über welche ich hier meine Gedanken äußere. Ihr Beyfall und die Versicherung, daß Sie sie der Sache angemessen und wahr finden, wird

mich sehr in denselben befestigen und mir einen hohen Grad der Befriedigung geben.

Ich habe die Ehre mit der freundschaftlichsten und aufrichtigsten Hochachtung zu seyn

Ihr

Helmstedt
im October 1791.

gehorsamster Freund und
Diener
Carl Friedrich Häberlin.

Vor-

Vorrede.

Daß ein jeder nicht ganz unerheblicher Beytrag zur Erläuterung der kaiserlichen Wahlcapitulation, als eines unsrer wichtigsten Reichsgrundgesezze dem Publicisten sehr willkommen sey, darüber ist nur eine Stimme.

Vorzüglich wichtig sind aber die Verhandlungen des hohen Wahlconvents über dieselbe, oder die Abstimmungen, welche bey Entwerfung des neuen Wahlvertrags von den Kurhöfen durch ihre Bothschafter zum Protokoll gegeben sind. Sie sind grösstentheils als das Resultat der sorgfältigsten Ueberlegung nicht blos ein-

zelner Staats-Männer, sondern oft eines ganzen Staats-Ministeriums anzusehen. Man kann die Gesinnungen, die Grundsäzze und das Staatsinteresse der einzelnen Kurhöfe am besten daraus kennen lernen, und ohne sie wird man oft nicht im Stande seyn, den Inhalt dieses Handbuchs teutscher Regenten, Staats- und Geschäftsmänner zu verstehen.

Ein großes Verdienst erwarben sich daher **Moser**, von **Lynker** und andre durch ihre hieher gehörige Schriften, und eben ein solches Verdienst erwarb sich neuerlich Herr Geheime Rath **Roth** durch die Herausgabe des ächten und vollständigen Protokolls der neuesten Wahlcapitulation.

Doch so schäzbar diese Bekanntmachung an und für sich ist, so fehlt es doch der Ausgabe selbst recht sehr am leichten und bequemen

Vorrede.

Gebrauch. Der Aufwand, womit dies Werk gedruckt ist, die Einschaltung ganzer, dem Wahlconvent übergebener, zum Theil schon sonst allgemein bekannter Deductionen — einmal sogar in lateinischer und teutscher Sprache — haben dasselbe ungemein vertheuert und es minder allgemein brauchbar gemacht. Unbequem aber ist diese Ausgabe in so fern, daß nicht alles, was zu einer Materie gehört, sich beysammen findet. Oft behielten sich die Wahlbothschafter aus mehrern Gründen das Protocoll offen, und erst nach verschiedenen Sessionen kam die Sache wieder zur Sprache. Zuweilen sind auch noch Monita nachgebracht, noch weniger aber findet sich das, was von den übrigen Höchst und Hohen Reichsständen zur Capitulation bemerkt ist, beysammen oder an den gehörigen Orten eingeschaltet.

Aus

Vorrede.

Aus diesen Gründen habe ich geglaubt, daß ein vollständiger, nicht blos trockuer, sondern raisonnirender, und systematischer Auszug aus dem Wahl-Protocoll dem Publicum nicht unangenehm seyn würde.

Meine Arbeit hat den doppelten Zweck, erstlich dem Geschäftsmann die Lesung der Protocolle zu erleichtern und ihm alles zusammengehörige unter einem Blick darzustellen, und zweytens dem Anfänger die Wahlcapitulation, vorzüglich die Veränderungen und Zusäzze verständlicher zu machen. Aus diesem leztern Gesichtspunct müssen manche Anmerkungen betrachtet werden, die sonst wohl hätten wegbleiben können. Ich glaube übrigens nicht, daß meine Arbeit durch die Schrift *) des Herrn

*) Freymüthige Betrachtungen über die neueste Wahlcapitulation. Regensburg, 1791. in 8.

Vorrede.

Herrn von Bülow, eines Mannes von ausgezeichneten Talenten, überflüßig geworden ist. Wer unsre beyden Schriften mit einander vergleicht, wird mir hoffentlich Recht geben.

Vielleicht hätte ich, da ich so glücklich war, nicht nur während des Wahlconvents mich in Frankfurt aufhalten zu können, sondern auch mit Aufträgen, die auf die neue Capitulation Bezug hatten, sowohl von meinem höchsten Hofe, als dem Hochlöblichen Reichsstädtischen Collegio in Schwaben versehen zu seyn, hier und da noch mehrers sagen können, allein nicht alles läßt sich mittheilen.

Die Geschichte des neun und zwanzigsten Artikels steht vielleicht nicht im gehörigen Verhältniß zu der Geschichte der übrigen Artikel. Vielleicht kann sie indessen zum Beyspiel dienen,

wie

Vorrede.

wie die Geschichte der ganzen Capitulation bearbeitet werden könnte.

Was in den erstern, sowohl präliminair, als Haupt-Conferenzen verhandelt ist, hat zwar auf die Capitulation selbst zunächst keinen Bezug, indessen glaubte ich doch, daß eine kurze Nachricht davon, mehrern meiner Leser nicht unwillkommen seyn dürfte. Sie mag zu einer Einleitung in das Ganze dienen.

Helmstedt im Oct. 1791.

Häberlin.

Einlei-

Einleitung.

Zu keiner Zeit ist wohl mehr allgemeinere Thätigkeit in den Kabinettern teutscher Fürsten, als wenn die Nachricht von dem Absterben des bisherigen Oberhaupts des teutschen Reichs öffentlich bekannt wird und bey dessen Lebzeiten noch nicht für einen Nachfolger desselben gesorgt ist. Die hohen Vicariatshöfe sind beschäftigt mit Erlassung der Vicariats-Patente und Errichtung der in die Stelle des erloschenen Reichshofraths tretenden Vicariats Hofgerichte. — Kur Mainz, als Reichs Erzkanzler und Dechant des kurfürstlichen Collegiums erläst in Gemäsheit der goldnen Bulle Schreiben an alle Kurhöfe, und ladet sie ein zur Wahl eines neuen Oberhaupts des heiligen römischen Reichs. — An den Kurhöfen rüstet man sich zu dem vorhabenden wichtigen Geschäft auf alle Art. Man geht die Regierungsgeschichte des verstorbenen Kaisers durch, vergleicht mehrere seiner Handlungen sowohl, als die der Reichsgerichte — auch wohl die der Reichsstände oder andrer, welche Sensation erregten — mit dem Herkommen, den Gesezzen und deren Analogie, vorzüglich mit der leztern Wahlcapitulation, als der Quint-Essenz aller Reichsgesezze — entwirft Monita und sucht theils in Zusäzzen, theils Abändrungen einzelner

Stellen des bisherigen Wahlvertrags sich und seine Mitstände gegen Eingriffe in Gerechtsame, welche man bisher erlitten zu haben glaubt, für die Zukunft möglichst zu sichern, und — freylich so versteckt als möglich — seine Rechte auszudehnen und dagegen die des Kaisers einzuschränken. Vertrauten Kurhöfen theilt man sie, noch ehe die Collegialversammlung gehalten wird, mit und sucht ihnen dieselben auf alle Art annehmlich zu machen.

Aber nicht blos an den Kurhöfen herrscht diese Thätigkeit, sondern auch an den Höfen der andern Reichsfürsten, in den Reichskreisen, den Grafen- Prälaten und Reichsstädtischen Collegiis, versteht sich mehr oder minder, je nachdem ihr Interesse dabey stärker oder schwächer ist. — Vorzüglich thätig ist auch jedesmahl die Reichsritterschaft, welche vielleicht alle in diesem Stück zurückläst. Ihre Abgeordnete sind gewöhnlich die ersten auf dem Wahlconvent und der Thätigkeit und Geschicklichkeit dieser Abgeordneten verdankt die Ritterschaft manche zu ihrem Vortheil gereichende Stelle, so wie die Weglassung oder Nichtachtung andrer, die ihr zum Nachtheil gereichen würden. — Sind die einzelnen Beschwerden und Wünsche aufgesezt, so ist es der Politik gemäß, dieselben solchen Kurhöfen, mit denen man in einiger Verbindung steht, mitzutheilen und sie ihnen annehmlich zu machen. Man hat allerdings außerordentlich viel gewonnen, wenn man es dahin bringen kann, daß das Monitum von einem Kurhofe adoptirt wird, denn nun ist man — wenn anders nicht politische Gründe eintreten, es wieder zurück zu nehmen — sicher, daß dasselbe zur Sprache kommt. Aber ist dies allein völlig hinreichend seinen Zweck zu erlangen? Kann man von einem Kurhofe erwarten, daß er noch mehr thun wird, als das Monitum zu adoptiren,

welches

welches allerdings schon viel ist? Stände und andre haben daher Ursach eigne Abgeordnete an den Wahlconvent zu schicken, um es dahin zu bringen, daß ihre Monita den Beyfall des größern Theils des Kur Collegii erhalten, wenigstens eine ihnen günstige Erklärung zum Protokoll erwürken oder eine ihnen nachtheilige Stelle hintertreiben. Es fehlt daher nie an Gesandten, Abgeordneten, mit oder ohne öffentliche Vollmacht auf dem Wahlconvent.

Endlich geräth auch der Reichstag, oder eigentlich der Reichs Fürstenrath in Bewegung. Auch hier geht man die lezte Capitulation, Punct für Punct durch, vergleicht sie mit dem Project der beständigen Wahlcapitulation, beschwert sich — sollte es auch nicht immer so ernstlich gemeint seyn — wenn man beyde nicht übereinstimmend findet, und macht ebenfalls neue Monita, welche das Directorium nebst den Beschwerden an Kur Mainz überschickt, um darauf bey Abfassung des neuen Wahlvertrags Rücksicht zu nehmen *).

Für alle, ja für ganz Teutschland ist das Geschäft wichtig, doch freylich für keinen so sehr, als für das Kurcollegium, welches nun selbst Hand an dasselbe legen muß. Eine sehr natürliche Folge davon ist, daß ein jeder Kurhof zu diesem Geschäft nur solche Männer wählt, die gründliche Kenntniß des teutschen Staats Rechts besizzen, bereits hinlängliche Erfahrung in teutschen Staatssachen erlangt haben, und — mit dem Interesse ihrer Höfe auf das genaueste bekannt sind. Das Verzeichniß der Namen der kurfürstlichen Wahl Bothschafter, vorzüglich derjenigen,

*) Ich werde hievon in der Folge nochmahls Gelegenheit haben zu reden, und alsdenn, was dabey noch zu bemerken seyn dürfte, beybringen.

welche die eigentlichen Votanten sind, stellt also eine Gallerie der vorzüglichsten teutschen Staats und Geschäfts Männer dar, wenn gleich nicht alle von dieser Seite so allgemein bekannt sind, als ein Graf von Metternich, Freyherr von Bartenstein, Graf von Löben, und von Görz, Freyherr von Beulwiz und von Ompteda. Es waren diesmahl folgende. Von Seiten Kur Mainz: 1) Freyherr von Fechenbach, des hohen Erzstifts Mainz Domdechant und Statthalter, 2) Freyherr von Westphal zu Fürstenberg, Kurmainzischer Geheimer Staats und Conferenz Minister, auch des Kaiserlichen St. Josephs Orden Großkreuz. 3) Freyherr Deel von Deelsburg Kurmainzischer Geheimer Staats Rath und Director der geheimen Hofkanzley und 4) Herr von Keller Kurmainzischer Geheimer Staats Rath, Director der Regierung und des Revisions Gerichts, und Referendarius der inländischen Geschäfte *).

Von Seiten Kur Trier: 1) Herr Graf von Walderdorf zu Molsberg, und Isenburg, Kur-Trierscher Geheimer Rath, des hohen Erzstifts Trier Dom Probst und Großkommenthur des St. Georgen Ordens. 2) Herr Ferdinand Freyherr von Dumnique, Kur Trierscher dirigirender Staats und Conferenz Minister, auch Obriststallmeister und Ritter des weißen Adler Ordens. 3) Herr Johann Aloys Joseph Hügel kurfürstlich Trierscher wirklicher Geheimer Staats Rath und Director der geheimen Hof-Kanzley.

Von

*) Herr von Keller, der sich schon bey der leztern Kammergerichts Visitation, als Kur Mainzischer Subdelegatus ausgezeichnet hatte, starb bald nach angefangenen Berathschlagungen. Seine Stelle als Wahl Bothschafter wurde nicht wieder besezt.

Von Seiten Kur Kölln: 1) Herr Franz Wilhelm regierender Graf zu Oettingen, Baldern und Soetern, des hohen Erzstifts Kölln Dom Probst. 2) Herr Johann Christian Freyherr von Waldenfels, Kurköllnischer erster Staats und Conferenz Minister.

Von Seiten Kur Böhmen: 1) Herr Anton Theodor Erzbischof von Ollmütz, des H. R. R. Fürst, auch zu Kolloredo und Waldsee Graf. 2) Herr Franz Carl Georg des H. R. R. Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein K. K. wirklicher Geheimer Rath und des St. Stephans Orden Großkreuz. 3) Herr Joseph Freyherr von Bartenstein, Kommandeur des St. Stephans Orden und Reichs-Hofrath.

Von Seiten Kur Pfalz: 1) Herr Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Kur Pfälzischer Geheimer Staats Konferenz und dirigirender Minister, des hohen Maltheser Ritter Ordens Groß Balley vom Herzogthum Neuburg. 2) Herr Friedrich Freyherr von Hertling, Kur Pfälzischer wirklicher Geheimer Staats Rath und Geheimer Referendar.

Von Seiten Kur Sachsen: 1) Herr Heinrich Adolph Graf von Schönberg; 2) Herr Andreas Graf von Riaucour und 3) Herr Otto Ferdinand Graf von Löben, sämmtlich Kur Sächsische Conferenz Minister und wirkliche Geheime Räthe.

Von Seiten Kur Brandenburg: 1) Herr Fürst von Osten genannt von Sacken, Königlich Preußischer Obrist Kammerherr, wirklicher Geheimer Staats Minister und Ritter des schwarzen Adler Ordens. 2) Herr Graf von Schlitz zu Görz, Königl. wirklicher Geheimer Etats und Kriegs Minister, Kur-

fürstl. Brandenburgischer Comitial Gesandter und des St. Josephs Orden Großkreuz *).

Von Seiten Kur Braunschweig: 1) Herr Ludwig Friedrich Freyherr von Beulwitz, Königl. Großbritannischer und kurfürstlich Braunschweig Lüneburgischer Staats Minister und wirklicher Geheimer Rath, 2) Herr Heinrich Ludwig Freyherr von Ompteda Königl. und Kurfürstl. Comitial Gesandter zu Regensburg.

Dies sind die Namen der Staats-Männer, denen von ihren Höfen das Wahlgeschäft aufgetragen war. Votanten waren unter ihnen die Herren von Deel von Deelsburg, Hügel, von Waldenfelß, von Bartenstein, Graf von Löben, von Görz und von Ompteda.

Ehe indessen die Berathschlagungen über die Wahl Capitulation selbst ihren Anfang nehmen, ja noch vor Eröfnung der feyerlichen Haupt Conferenzen, sind verschiedene vorläufige Puncte auszumachen. Es pflegen daher, sobald der gröste Theil der Wahlbothschafter, jedoch von jedem Hofe wenigstens einer, in der Wahlstadt eingetroffen ist, verschiedene Privat oder Präliminar Conferenzen in dem Kur Mainzischen Gesandschafts Quartier gehalten zu werden. Diesmahl nahmen sie den 28sten Jul. 1790. ihren Anfang, ohnerachtet die ersten Wahlbothschafter von Kur Kölln und Kur Braunschweig noch nicht angekommen waren.

Kur Mainz, als Director, eröfnete die Conferenz, in welcher, so wie in den übrigen privat Versammlungen die sämmtlichen Bothschafter an einer runden

*) Nach geendigten Wahl und Krönungs Feyerlichkeiten erhielt der Herr Graf den schwarzen Adler Orden.

runden Tafel, ohne einen Rang zu beobachten sizzen, mit dem gewöhnlichen Compliment, und machte auf Verlangen verschiedener Bothschafter die vorläufigen Berathschlagungs Puncte bekannt. Es waren folgende:

1) Uebereinkunft in Ansehung des bisher ausgesezten Ceremoniels. Wie bald solches seinen Anfang zu nehmen habe. Visite en Corps. Comitat bey den Auffahrten. Vertrauliches Commercium der Gesandten unter sich.
2) Benehmen gegen die fremden Gesandten mit Einschluß des päbstlichen Nuntius.
3) Schema Sessionis in den künftigen Wahlconferenzen, wie solches dermalen nach dem Rücktritt der Pfälzischen Kur besteht. Einrichtung des Consultations Zimmers nach dem vorliegenden Schema. Beaugenscheinigung der getroffenen Anstalten.
4) Empfang auf dem Römer.
5) Gebrauch der Mantel Kleidung.
6) Modus tractandi bey den Wahl Conferenzen, besonders bey dem Capitulations Geschäft, und
7) Bestimmung des Tags zu Eröfnung der Wahl-Conferenzen.

Gegen die Puncte selbst war so wenig etwas zu erinnern, als gegen die Ordnung, worin sie zur Deliberation gebracht werden sollten.

Hiernächst zeigte das Directorium an, daß Se. Kurfürstliche Gnaden allen ihren Angehörigen und Protectionisten die Theilnahme an Hazard und zu hohen Commerce Spielen bey Strafe untersagt hätten, worauf gleiche Aeußerungen von den übrigen Bothschaften geschahen. Die kursächsische Wahl Bothschaft erklärte übrigens, daß sie den Auftrag habe, sich über das allgemeine Spiel Verboth als einen

kundbaren Polizey Gegenstand zwar mit den kurfürstlichen Bothschaften allerseits zu benehmen, alsdann aber in Ansehung der Erlassung des Verboths selbsten von Erb Marschallamtswegen das erforderliche zu besorgen und zu veranstalten, welches denn auch sofort geschah, indem bereits unterm 31. Jul. von Erb Marschallamtswegen ein Verbot wegen der Hazardspiele erlassen wurde. So scharf indessen dieses Verbot war, so wurde es doch bald darauf übertreten und in mehrern Aubergen öffentlich gespielt, ohne daß die Drohung vollzogen und einer der vielen Spieler von Profeßion, die sich besonders in den Gasthäusern zum Römischen Kaiser und zum Weydenhof aufhielten und dort ihr Handwerk als Grafen und Barons öffentlich trieben, aus der Stadt geschaft wäre.

Erst in der zweyten am 31sten Jul. gehaltenen präliminair Conferenz nahmen die Berathschlagungen über die mitgetheilten Prädeliberations Puncte ihren Anfang.

In Ansehung des ersten, der das Ceremoniel betraf, wurde nach gepflogener Unterredung dafür gehalten: daß die Berathschlagungen darüber gleich nach Eröfnung der Wahl Conferenzen eigends vorgenommen und den desfalls bereits vorhandenen Collegial Schlüssen von den J. 1711. *) 1745. und 1764 durch ein förmliches Conclusum inhärirt werde. Die Auffahrt sey am ersten Wahl Conferenz Tag mit soviel sechsspännigen Wagen als jeder Bothschaft beliebig wäre, vorzunehmen, in der Folge aber hätten sie sich nur eines sechsspännigen für die sämtlichen Bothschafter und eines zweispännigen für die Legations Secretairs zu bedienen. Merkwürdig ist übrigens,

*) S. unter andern Schmauß Corpus Juris Publici academicum S. 1143.

übrigens, daß man die sonst üblichen en Corps zu gebenden solennen Visiten vor der Hand ausgesezt ließ, und noch merkwürdiger, daß sie in der Folge ganz unterblieben, und nur bey den Kurfürsten in Person von den Kurfürsten selbst sowohl, als von den Gesandten abgestattet sind. Ueberhaupt suchte man diesmahl das steife und oft so beschwerliche Ceremoniel möglichst zu vermeiden.

Auch in Betreff des zweyten Prädeliberations-Punkts, der das Benehmen gegen die fremden Gesandten einschlüßig des päbstlichen Nuntius zum Gegenstand hatte, sollte den bereits vorhandenen Collegialschlüssen durch einen anderweiten, bey den Wahl-Conferenzen abzufassenden Schluß inhärirt werden. Den Erzbischof von Iconien glaubte man inzwischen als päbstlichen Nuntium nicht eher anerkennen zu können, bevor er nicht sein Creditiv gehörig übergeben und solches angenommen wäre. Würde er daher vorher sich auf den Visiten Billets als päbstlicher Nuntius angeben, so wären die Billets zurückzuschicken und dem Directorio davon die Anzeige zu machen, damit dieses dem Herrn Erzbischof durch eine Note die Ursache der verweigerten Annehmung auf eine schickliche Art zu erkennen geben könnte. Den Titel Excellenz könne man ihm indessen in Rücksicht seiner fortdauernden Accreditirung an einen königlichen Hof wohl geben.

In der Folge hat der päbstliche Nuntius sein Beglaubigungs Breve gehörig überreicht. Die katholischen Kurhöfe hatten dabey nichts zu erinnern, sondern hielten dafür, daß der außerordentliche Nuntius nach Inhalt desselben in solcher Eigenschaft anzuerkennen und zu behandeln sey. Die Evangelischen hingegen weigerten sich an diesem Schluße Theil zu nehmen. Kur Sachsen erklärte ausdrücklich: Da in den

ad Dictaturam gebrachten Credentialien des päbstlichen Nuntii solche Formalia und Ausdrücke bemerkt worden, welche auf den dißeitigen Religionstheil des hohen kurfürstlichen Collegii nicht anwendbar wären, so könne man von dieser Seite daran und eben so wenig an demjenigen, was in Rücksicht auf besagten päbstlichen Nuntium wegen des Ceremoniells vorkommen möchte, einigen Antheil nicht nehmen; es bliebe jedoch dem jenseitigen Religionstheil des hohen kurfürstlichen Collegii anheimgestellt, in welcher Maaße derselbe für sich in der Sache Entschließung zu fassen für gut finden werde. Kur Brandenburg und Braunschweig waren mit dieser Aeußerung vollkommen und um so mehr einverstanden, da bereits die dem Creditiv vorgesezte Allocution (Venerabiles fratres, et dilectissimi in Christo filii nostri salutem et apostolicam benedictionem) und Unterschrift zeige, daß solches an die hohen Kurfürsten diesseitigen Religions Theils und deren Bothschafter nicht gerichtet sey. In Gemäßheit dieser Abstimmungen nahmen also die Evangelischen an dem gefaßten Schluß der Katholischen keinen Theil.

Der dritte Deliberations Punct betraf das Schema Sessionis und die Einrichtung des Consultations-Zimmers, worin wegen Erlöschung der Bayerschen Kur eine Abänderung in Gemäßheit des Reichsschlusses vom J. 1778. getroffen werden mußte. Kur Pfalz, welches auch diesmahl das ehmalige Kur Bayersche Quartier, so wie Kur Braunschweig das ehemalige Pfälzische inne hatte, erhielt den fünften und Kur Braunschweig den achten Plaz.

In Ansehung des Empfangs auf dem Römer und des Gebrauchs der Mantelkleidung, als des vierten und fünften Prädeliberations Puncts ließ man es bey dem-

demjenigen lediglich bewenden, was im J. 1764. desfalls beobachtet worden *).

Wegen des sechsten, den Modum tractandi betreffenden Punct, war man zwar vorläufig einig, daß die lezte Wahl Capitulation zum Grund gelegt, und so wie im J. 1764. dabey verfahren werden solle, doch wäre dieser Gegenstand bey den Wahlconferenzen, welche den neunten Aug. eröfnet werden sollten, förmlich zu reproponiren.

Uebrigens sezte noch in dieser Conferenz das Gerücht, daß der regierende Herr Land Graf von Darmstadt, Frankfurt nächstens zum erstenmahl passiren würde, den hohen Wahlconvent in einige Verlegenheit. Billig hätten auser andern Ehrenbezeugungen alsdenn auch die Canonen gelöst werden müssen, und dann wäre der alte Streit wegen des Vorzugs und Rangs eines kurfürstl. Gesandten vor einem Reichs Fürsten in Person von neuem zur Sprache gekommen. Die Bothschafter würden in diesem Fall, wie sie selbst äußerten, auf Lösung einer größern Zahl Canonen bey ihrer Ankunft, nach denen von ihren Höfen aufgestellten Grundsäzzen haben dringen müssen und dies wünschten sie zu vermeiden. Es ward daher für gut befunden, dem Stadt Magistrat durch das Directorium an Hand zu geben, bey dem Herrn Land-

*) Der Empfang der Wahlbothschafter auf dem Römer geschieht jedesmahl an der Thür von zwey Rathsherrn, an der Treppe vom Reichs Quartiermeister, und auf derselben vom Reichs Erb Marschall; die spanische Mantel Kleidung wird nur bey besondern Feyerlichkeiten, als am Wahl Einzugs- und Krönungs Tag und beym feyerlichen Besuch, der dem Kaiser von den Bothschaftern gemacht wird, gebraucht.

Landgrafen durch den Hessendarmstädtischen Kreys-Gesandten die Einleitung zu treffen, damit sie bey Paßirung der Stadt diesmahl die Honneurs nicht annehmen, sondern sich solche zu einer andern Zeit vorbehalten und dadurch den Fall nicht entstehen lassen möchten, wenn die vorzüglicheren öffentlichen Ehrenbezeugungen von Seiten der kurfürstl. Wahlbothschafter verlangt werden müßten.

Nach der in der zweyten präliminair Conferenz getroffenen Verabredung hätte zwar schon am neunten Aug. die erste Haupt Conferenz auf dem Römer seyn sollen, allein da der erste Kur Braunschweigische Wahl Bothschafter, der Freyherr von Beulwitz noch nicht eingetroffen war, so wurde sie auf Antrag des zweyten Kur Braunschweigischen Bothschafters von Ompteda noch bis zum 11ten dieses ausgesezt; dagegen wurde an diesem Tage noch eine präliminair Versammlung gehalten, in welcher man sich wegen der Haupt Conferenzen noch näher dahin verglich, daß selbige wöchentlich dreymahl, nemlich am Montag, Mittwoch und Freytag gehalten werden und präcise 10 Uhr ihren Anfang nehmen sollten. Bey der Auffahrt sollte rechts ausgestiegen und bey der Abfahrt an der linken Seite des Wagens eingestiegen werden, damit das Begegnen in beyden Fällen vermieden würde.

Wegen eines von dem Architect Glangin übergebenen Plans, die Bartholomäi Kirche dergestalt einzurichten, daß mehrere Personen die Krönungs Feyerlichkeiten bequemer ansehen könnten, wurde noch beschlossen, daß solcher zuvörderst von den Gesandschafts Marschällen unter dem Vorsiz des Reichs Erb Marschalls näher geprüft werden sollte. Dies ist in der Folge geschehen, allein da der Vorschlag mit einem Kosten Aufwand von ohngefähr 4000 Gulden verbunden war, so ward er in der fünften Seßion vom

20. Aug. nicht gebilligt. Eben so wurde auch noch damals ein andrer vom Reichs Erb Marschall Amt zum Besten des Publicums gethaner Vorschlag, am Krönungstage einen andern als den bisher üblichen Zug aus dem kaiserlichen Quartier nach der Kirche zu nehmen, für diesmahl verworfen, jedoch für die Zukunft beliebt. Die Ursache war, weil schon viele Fremde in der Meynung, daß auch diesmahl der gewöhnliche Zug würde genommen werden, sich schon Zimmer gemiethet hätten.

Am 11ten August nahmen endlich die feyerlichen Haupt Conferenzen auf dem Römer, wozu die Ansage vom Erb Marschall Amt, nach einer zuvor von Kur Mainz erhaltenen schriftlichen Anweisung *), den Tag vorher geschehen war, ihren Anfang. Sobald die Wahl Bothschafter im Consultations Zimmer versammelt waren, und ein Jeder den ihm gebührenden Plaz eingenommen hatte, wurde die Sizzung mit Ablesung des Kur Mainzischen Vortrags eröfnet. Sowohl

*) Der sogenannte Ansagezettel wird in der Kur Mainzischen Kanzley gefertigt, mit dem Mainzischen grössern geheimen Kanzley Siegel versehen und dem Reichs Erb Marschall versiegelt durch den kurmainzischen Kanzleydiener eingehändigt. Der Inhalt desselben ist z. B.: dem Reichs Erb Marschallamt wird hiemit bedeutet, daß den hier anwesenden kurfürstlichen Herren Gesandten auf Morgen — — um — Uhr angesagt werden soll.

Frankfurt den — —

(L. S.) Kur Mainzische Kanzley.

Ausser diesem Ansagezettel wird noch ein sogenannter Nebenzettel, worauf die Deliberations Puncte für die nächste Seßion bemerkt sind, in der Mainzischen Kanzley expedirt, und durch einen Mainzischen Kanzlisten dem Ersten einer jeden Wahlbothschaft überreicht.

wohl der Vortrag selbst, als die darauf abgelegten vota enthalten blos die gewöhnlichen Complimente und dürfen also nicht weiter erwähnt werden. Hierauf ward mit Ablesung und Recognition der Vollmachten der Anfang gemacht, jedoch nach einem bereits in den präliminar Conferenzen gefaßten und hier wiederhohlten Schluß mit Auslassung der Titulaturen, weshalb man sich reservanda reservirte — wahrscheinlich um nicht gleich anfangs wegen des von Kur Kölln gebrauchten Titels: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen und wegen des in der Kur Brandenburgischen Vollmacht enthaltnen Titels: König in Preußen in Streitigkeiten zu verfallen, in welche man jedoch bald darauf verfiel.

Bey den mehrsten Vollmachten war nichts zu erinnern. Die Stelle in der Kur Böhmischen, worin der erste Wahl Bothschafter, Erzbischof von Ollmütz, Unser Fürst, also ein Böhmischer, genannt war, wurde für einen Schreibfehler wegen der kundbaren Eigenschaft Sr. Fürstl. Gnaden, als Reichs Fürsten erklärt. Die Kur Brandenburgische Vollmacht hielt man zwar zu den gegenwärtigen Verhandlungen *), aber nicht zu dem Wahl Act selbst für hinlänglich und erwartete daher noch eine Hauptvollmacht, die auch nachgehends beygebracht und der goldnen Bulle gemäß befunden worden ist. Eine solche Vollmacht lautet übrigens folgendermaßen:

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve, Berg, Engern, und

*) Merkwürdig waren übrigens in dieser Vollmacht die Worte: nach habenden Instructionen und besonders ertheilten Anweisungen, denn die G. B. will, Cap. 1. §. 19. daß die Gesandten *cum* plena et omnimoda potestate versehen seyn sollen.

und Westphalen ꝛc. ꝛc. des H. R. R. Erzmarschall und Kurfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meisen, auch Ober- und Niederlausnitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund gegen männiglich hiermit und in Kraft dieses: Nachdem durch das am 20ten Februar dieses l. J. erfolgte Ableben des weiland erwählten römischen Kaisers, Herrn Joseph des Andern Majestät höchstlöblichsten Gedächtniß das heil. röm. Reich sein Oberhaupt verlohren hat, und Uns dann der hochwürdigste Herr Friedrich Karl Joseph, Erzbischof zu Mainz, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst unser besonders lieber Freund, in Kraft der goldenen Bulle, weiland Kaiser Karl des Vierten dero Erfoderungsschreiben zum Wahltag, wie Herkommens, gebührlich, und zu rechter Zeit insinuiren lassen, in welchem Se. Liebd. Uns zur Wahl eines andern römischen Königs, den ersten Julius dieses ein tausend, sieben hundert neunzigsten Jahres zu Frankfurt am Main, entweder persönlich oder durch Unsere Bothschafter und Gesandte, einen oder mehr, mit ganzer voller Gewalt einzukommen freundlich benannt und angesezt: So haben Wir zu diesem höchstwichtigen Wahlgeschäfte, die Hoch und Wohlgebohrnen und Besten Unsere Konferenzminister, auch wirklich geheime Räthe, und liebe Getreue, Herrn Adolph Heinrich Grafen von Schönberg, Herrn Andreas Grafen von Riaukour und Otto Ferdinand von Löben, samt und sonders, in der allerbesten Weise, Form und Maaß, als Wir am kräftigsten können und vermögen, als Unsere wahre

und

und gewisse gevollmächtigte Bothschafter dergestalt abgeordnet, daß sie und zwar der Graf von Schönberg als Unser erster, der Graf von Riaukour, und der von Löben aber, als Unsere übrige Wahlgesandte, bey vorgehenden zur Capitulation und Wahl gehörigen Berathschlagungen zu Frankfurt am Main vor den sämtlichen des heil. Reichs Kurfürsten und den abwesenden Räthen und Gesandten erscheinen, Unsere kurfürstl. Stelle dem Herkommen gemäß einnehmen, was jederzeit proponirt wird, anhören, dazu Unsertwegen, was ihnen in ihren habenden Instruktionen oder schriftlichen Bescheiden anbefohlen, reden und ihre Stimmen dazu geben, nach berathschlagter und beschlossener Wahlcapitulation aber bemeldter Unser Konferenzminister Graf von Schönberg, auf den verglichenen Tag der Wahl beiwohnen, Unsere Stelle bey derselben, wie auch bey der Krönung vertreten, die dazu gehörigen Dekrete Unsertwegen vollziehen, hingegen die Uns gehörigen Reversalien empfangen, alle diesfalls erfoderliche Eide in Unsere Seele zu schwören, an Eides statt eines und das andere, was in diesem Fall die Nothdurft erfodern wird, Unsertwegen zusagen, und versprechen, überhaupt alles das thun solle und möge, wovon in der goldnen Bulle in dem neunzehnten Titel Vorsehung geschiehet; und was Wir selbst, wenn Wir gegenwärtig wären, thun sollten, könnten oder mögten: im Fall auch dem Grafen von Schönberg etwas unverhoftes begegnen sollte, durch welches er an Verrichtung solcher Wahlhandlung verhindert würde, so soll alsdenn an Unsere Statt benannter Unser Konferenzminister der Graf von Riaukour, und wenn auch demselben desgleichen etwas zustoßen mögte, Unser Konferenzminister der von Löben alles obbemeldte in gleicher Vollmacht verrichten und zu Ende bringen helfen.

Da

Da aber Unsern gevollmächtigten Bothschaftern mehr Specialgewalts und Befehls, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn sollte, denselben wollen Wir ihnen nicht weniger, in bester Form und Maaß ganz kräftiglich gegeben haben, als wenn er hierinn ausdrücklich begriffen oder Wir bey solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit, was durch Unsere obbenannte Bothschafter sammt oder sonders in oder bey den berührten Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen wird, fest, stet und genehm zu halten. Zu Urkund dessen allen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Kurinsiegel hieranhängen lassen. Geschehen und geben zu Dresden am 28ten Junii 1790.

Friedrich August.

Christian Gotthelf, Freyherr von Gutschmidt.

Wilhelm Christoph Donauer.

Den Beschluß machte in dieser Sesion die Benennung der Legationssecretarien *).

In

*) Die Legationssecretarien waren: 1) Herr Johann Richard Roth, Kurmainzischer Hof- und Regierungsrath, des Staats- und Lehnrechts ordentlicher Professor, auch Reichs- und Kreis-Archivarius. 2) Herr Johann Jacob des H. R. R. Ritter und Edler von Vakano, Kurfürstl. Trierscher Hof- und Regierungsrath. 3) Herr Ignatius von Gruben, Kurkölnischer geheimer Legationsrath. 4) Herr Ludwig Daisser von Sillbach, Königlich Böhmischer Bothschaftsrath. 5) Herr Wilhelm von Meiler, Kurpfälzischer Regierungs- auch Hofgerichtsrath. 6) Herr Carl Gottlob Günther, Kursächsischer Hofrath und Kanzlei-Director. 7) Herr Reitemeyer, Königlich Preußischer Legationsrath und Professor des

In der zweyten am 13ten August gehaltenen feyerlichen Sizzung wurde diesmal in Beziehung auf die durch einen kurfürstlichen Kollegialschluß vom neunten December 1771. §. 3. bereits festgesezte völlige Parification der zweyten, dritten und fernern Bothschafter mit den Ersteren, beliebt, daß blos die Legationssecretairs das gewöhnliche Handgelöbniß wegen zu beobachtender Verschwiegenheit leisten, die zweyten und dritten Bothschafter aber damit verschont bleiben sollten. In Ansehung des Ceremoniells ward den ältern deshalb bereits gefaßten Kollegialschlüssen inhärirt. Uebrigens sey, wofern nicht die Gegenwart fremder Gesandten und angesehener Standespersonen ein anders erforderte, der Fuß eines vertraulichen Privatumgangs ferner zu beobachten.

Wegen des modi tractandi fiel der Schluß dahin aus, daß die lezte Wahlcapitulatian *) zum Grund gelegt, solche Paragraphenweise **) vorgelesen und die vorher dem Directorio in siebenfacher Abschrift zugestellten Monita nach ihrer Ordnung an gehörigen Orten in Umfrage gestellt werden sollten.

Noch beschäftigte den hohen Wahlkonvent in dieser Seßion eine Vorstellung des Frankfurter Magistrats, welche dahin gieng, daß den commercirenden und um Pro-

des Staatsrechts zu Frankfurt an der Oder. 8) Herr Johann Christian Kostner, Königlicher und Kurfürstlicher Archivrath, auch Land- und Lehnsfiscal.

*) Die übrigen Reichsstände verlangen zwar, daß die beständige Wahlkapitulation zum Grunde gelegt werden soll, allein was wollte dabey herauskommen?

**) Um Zeit zu gewinnen, ist jedoch nachgehends beliebt worden, daß diejenigen Paragraphen, bey welchen nichts erinnert war, nicht verlesen werden sollten.

Protection nachsuchenden Handelsleuten solche von den Bothschaften nicht ertheilt, vielmehr die bereits ertheilten wieder eingezogen werden möchten. Die Sache war für die Stadt um so wichtiger, weil die gewöhnliche Herbstmesse bald ihren Anfang nehmen sollte. Die sämmtlichen Bothschaften äußerten zwar hierüber sehr billige Gesinnungen, erklärten auch zum Theil, daß die Protectionsertheilung nicht die Wirkung haben könne, öffentliche Laden aufzurichten, sondern blos in den Gesandschafthotels ihre Waaren zum Verkauf auszusetzen, fanden aber doch nicht rathsam, deshalb einen förmlichen Schluß, den Wünschen des Magistrats gemäß, abzufassen. Es sollte indessen doch dem Magistrat von den billigen Gesinnungen Nachricht ertheilt werden.

Uebrigens ward beschlossen, daß folgende Exhibita zur Dictatur gebracht werden sollten.

1) Die von dem Marquis de Breme (Königlichen Sardinischen Gesandten) übergebene Vollmacht.

2) Die Bemerkungen des Fürstenraths ad Capitulationem.

3) Die Vorstellung des Prinzen von Gonzaga (der sich zu Frankfurt aufhielt) die Rechte und Ansprüche seines Hauses (auf Mantua) betreffend.

4) Die Vorstellungen der Buchhandlung Varrentrapp und Wenner ingleichen Kayfers wegen des Nachdrucks.

5) Die Vorstellung des Niederrheinischen Westphälischen Grafen-Collegii.

In der am 16ten August gehaltenen dritten Session beschäftigte den hohen Wahlkonvent zuerst die Frage: Ob von dem ausgezeichneten in der G. B. Tit. I. §. 25. und 26. gegründeten Vorrecht des kurfürstlichen Collegii, alle nicht unter besondrer kurfürstlichen Protection stehende Fremde aus der Stadt schaf-

fen zu lassen, Gebrauch gemacht, — oder nur, wie bisher gewöhnlich, Decreta Salvatoria deshalb erlassen werden sollten?

Die Sache hatte diesmal in verschiedener Rücksicht mehrere Schwierigkeiten, und war wichtig. Viele fürchteten, daß die jezt fast allgemein gewordenen Unruhen leicht auch in Frankfurt ausbrechen könnten, man fürchtete besonders die sich daselbst aufhaltenden fremden Franzosen, und hielt sie für Emissärs des in Paris entstanden seyn sollenden Club de la Propagande. Wenn auch gleich diese Furcht größtentheils übertrieben war, so war doch Vorsicht allerdings nöthig. Aber auf der andern Seite stand die Frankfurter Herbstmesse bevor. Welch einen unendlichen Nachtheil für Frankfurt, und welch eine Revolution für den ganzen teutschen Handel würde die Erlassung des Emigrations-Edicts zur Folge gehabt haben! Man beschloß also, das Emigrations-Edict noch zur Zeit nicht zu erlassen, dagegen aber von dem Reichs-Erbmarschall-Amte sowohl, als vom Stadt-Magistrat zu verlangen, auf alle Fremde ein vorzügliches Augenmerk zu richten; Leute ohne Charakter und ohne ein bestimmtes Geschäft, die unter keiner bothschaftlichen Protection stünden, nicht zu dulden; das Betragen der übrigen aber bey Wahrnehmung irgend einer Unsicherheit für die öffentliche Ruhe, sogleich dem Collegio zur anderweiten Vorkehr pflichtmäßig anzuzeigen.

Nach dieser Verabredung und darüber gefaßten Schluß ward der Anfang mit Verlesung der leztern Wahlkapitulation und der darüber gestellten Erinnerungen gemacht.

Berathschlagungen über die Wahlkapitulation.

Proömium.

Daß in dem Proömium der Wahlkapitulation diesmal, wegen der seit Abfassung der leztern erloschenen Bayerschen Kur eine Abänderung getroffen werden muste, verstand sich von selbst; nur war die Frage, wie dieselbe geschehen sollte?

Kurpfalz verlangte, daß statt der Worte: Maximilian Joseph Kurfürsten in Bayern, gesezt werden müsse: Carl Theodor Kurfürst in Pfalzbayern. Der Grund war, weil dieser Ausdruck nicht nur bey offenen Friedensschlüssen (nemlich dem Teschenschen), sondern auch bey täglichen Correspondenzpflegungen beybehalten worden. Indessen gab blos Kur-Brandenburg diesem Monito Beyfall. Die übrigen hingegen stimmten dahin, daß in Gemäsheit des Reichsschlusses vom Jahr 1778. und der beständigen Comitialobservanz blos Kurpfalz zu sezzen sey. Es ist also auch hiedurch der Saz, daß die Bayersche Kurwürde erloschen, als richtig anerkannt, mithin wird die Benennung Kurpfalz Bayern immer ein Fehler gegen das teutsche Staatsrecht bleiben *).

*) In der achtzehnten Sizzung hat übrigens die Kurpfälzische Wahlbothschaft die bereits 1778. auf dem Reichstage eingelegte Verwahrung dahin, daß dem Kurfürsten, ihrem Herrn, an den ihm wegen der mit den Pfälzischen dermalen wieder vereinigten Bayerschen Landen zustehenden iuribus electoralibus durch die beliebte Benennung nichts vergeben seyn solle, wiederhohlt.

Ferner erinnerte Kur Brandenburg, daß den Kurfürsten allezeit, mithin auch im Prooemio das Prädicat Herr, wie es im Art. III. §. 6. geschehe, beyzulegen sey.

Trier, Kölln und Böhmen glaubten, es würde wohl Niemanden einfallen, dem Kurfürsten dieses Prädicat streitig zu machen, allein man sage so wenig Herr Kurfürst, als Herr König, weil bereits die erste Benennung alle Würdigkeit in sich schlöße. Aus diesem Grunde sey 1745. das Prädicat, mit Beystimmung des ganzen Collegii im Prooemio ausgelassen und aus dem nemlichen Grunde könne es daher auch ferner durchaus ausgelassen werden.

Die übrigen widerlegten zwar jene Gründe nicht, führten auch eben so wenig Gründe für die Beobachtung des Monitums an, stimmten jedoch demselben bey. Nur schlug Kur Braunschweig vor, daß es am schicklichsten seyn würde, das Wort Herr einmal vor der Benennung der geistlichen und einmal vor der der weltlichen Kurfürsten dem Text einzurücken, welches denn auch sofort beschlossen ward. Heftigere Debatten entstanden über das zweyte Kur Brandenburgische Monitum, daß den Kurfürsten, welche zugleich souveraine Könige wären, statt der Benennung Liebden, Majestät, gegeben würde. Zwar findet sich bereits in dem Eingang der vorigen Wahlkapitulation der Ausdruck respective Majestät und Liebden; es ist aber die dabey von einigen gemachte Anmerkung, daß jenes Prädicat lediglich auf des Königs von Preußen Majestät gienge, falsch; vielmehr gieng solches lediglich auf die Kaiserin, wie Moser in seinen Anmerkungen zur Josephinischen Wahlkapitulation richtig bemerkt, und der Erfolg bey dem diesmaligen Wahlkapitulationsgeschäfte gezeigt hat.

Sachsen,

Sachsen, Braunschweig und Mainz ließen sich diese Benennung gefallen, weil es nicht gegen die Art. III §. 21. der leztern Kapitulation, auch in ceremoniali festgesezte vollkommene Gleichheit der Kurfürsten unter sich stritte, und denen Kurfürsten in ihren von Alters hergebrachten und sonst gebührenden Würden und Prärogativen kein Eintrag geschähe, wenn denen zugleich mit königlichen Würden begabten Kurfürsten bey deren Erwähnung, das in solcher Rücksicht ihnen unstreitig gebührende Prädicat, Majestät, welches ihnen auch aus der Reichskanzley nicht versagt würde, beygelegt werde. Am besten könnte dahero, wie von Braunschweig vorgeschlagen wurde, zu Vermeidung mehrmaliger Wiederhohlungen, nach den Worten Oheimen und Kurfürsten in plurali gesezt werden: respective Majestäten und Liebden. Die übrigen hielten indessen diese Benennung der festgestellten Gleichheit der Kurfürsten zuwider, besonders fürchtete Kur Böhmen, daß daraus dem kurfürstlichen Collegio ein Präjudiz erwachsen könnte, wenn nemlich andre fürstliche Häuser, welche gleichfalls Kronen trügen, daraus Gelegenheit nehmen wollten, ein gleiches Prädicat zu verlangen. Vorzüglich aber erklärte Kur-Kölln, daß Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln in ihren Verhältnissen nicht beywirken könnten, daß Kur Brandenburg anstatt des Ausdruckes Liebden, der: Königliche Majestät beygelegt würde. Diese Aeusserung, derentwegen Kur Brandenburg so fort sich reservanda reservirte, veranlaßte in der nächsten Session eine nachdrückliche Erklärung ad protocollum von Seiten Kur Brandenburgs. Es hieß darinn: Man könne mit Bezeugung seines äußersten Befremdens nicht umhin, zu erklären, daß Sc. Königliche Majestät von Preußen die ihnen von allen Mächten in und außer Europa anerkannte Würde am wenigsten sich

hätten vermuthen können, in dieser Stelle von einem ihrer Herrn Mitkurfürsten bey dieser Veranlassung so geflissentlich bezweifelt zu sehen. Sollte ein so gearteter und auffallender Widerspruch sich auf ohnehin notorisch nichtige, veraltete und erloschene, zur Ungebühr angebrachte Ansprüche gründen wollen, so müsse man denselben auf das allerheiligste, wie hiemit geschähe, ein für allemal und für alle Zeiten widersprechen, auch für alle Zukunft solche Zudringlichkeiten für null und nichtig erklären, und sich dagegen auf das bündigste verwahren. Kur Kölln erwiderte darauf: Es beruhe in Offenkundigkeit, daß von Seiten Kur Brandenburg einem hohen deutschen Orden Preussen entzogen worden sey, und da nun Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters bekleideten, so könnten Höchstdieselbe in dieser Eigenschaft den Titel Königliche Majestät, der in die Wahlkapitulation wolle eingerückt werden, mit ihrer Zustimmung nicht billigen. Die Kurköllnische Bothschaft verwahre dem hohen deutschen Orden in dieser Hinsicht seine Befugnisse, und widerspreche demjenigen, was von der Kurbrandenburgischen Bothschaft habe entgegen gesezt werden wollen.

Brandenburg bezog sich hierauf ad priora, Kölln gleichfalls, und so blieb es denn wegen der Stimmengleichheit beym Text.

Inzwischen hat noch nachgehends Kurbraunschweig dieserhalb in der zwanzigsten Session folgendes merkwürdige Votum abgelegt:

Disseitiger allerhöchsten Prinzipalschaft hat es nicht anders, als zu ungemeinem Befremden gereichen können, daß die von der vortreflich kurbrandenburgischen Wahlbothschaft ad Prooemium capitulationis gemachte Bemerkung, wie denen königlichen Mitgliedern des kurfürstlichen Collegii das Prädicat Majestät beyzulegen

sey,

sey, Bedenken gefunden, und durch ein verfaßtes Konklusum solches verworfen werden wollen. Gleichwie nun dieses Prädicat den gekrönten Häuptern, mithin auch Sr. königlichen Majestät von Grosbritannien und Sr. königlichen Majestät von Preußen Kraft ihrer höchsten Dignität als eine durchaus unzweifentliche Folge des Ihnen selbst in der Wahlkapitulation beygelegt werdenden königlichen Titels und Namens ganz unstreitig zukömmt, solches auch in allen aus der Reichskanzley von wegen des Reichs und des kayserlichen Hofs geschehenden Ausfertigungen Ihnen ertheilt wird, und also ohne der Natur der Sache zuwider zu handeln, in der Ausfertigung der Wahlkapitulation ebenfalls nicht versagt werden kann, und wenn in den vorigen Wahlkapitulationen solches nicht geschehen, wie von der vortreflich kurpfälzischen Wahlbothschaft sich bey der Sache blos dieser Zweifel gemacht worden, selbiges nur daher rühret, weil ehedessen von Reichswegen in förmlichen Kanzleyausfertigungen überhaupt der Majestätstitel an Könige nicht gegeben worden, welches aber seit Karls VII. und Franz des I. Zeiten bekanntermaßen insbesondere in Ansehung des disseitigen und des königlich preußischen höchsten Hofes geschieht, und auf eine verbindliche Weise festgestellt worden, und dannenhero von Seiten des hohen Erzkanzleramts allenfalls von selbst zu beobachten ist: so gehöret solchemnach dieses zu denen eigenthümlichen Rechten beyder eben erwähnter königlichen Majestäten, welche allerhöchst Dieselbe von einer Abstimmung im kurfürstlichen Collegio nicht abhängen lassen können, sondern für sich selbst schlechterdings zu verlangen haben, und will man daher, indem Ihro königliche Majestät sicher vertrauen, daß keiner ihrer hohen Herren Mitkurfürsten Ihnen den Majestätstitel zu verweigern, mithin auch nicht künftige kaiserliche Majestät zu dessen Hinweglassung in der

Wahlkapitulation zu obligiren, geneigt seyn werde. Auf dessen Beylegung als auf ein unstreitiges Recht und eine ungezweifelte Gebühr hiemit nachdrücklichst insistiret, und im widrigen Falle sich das Weitere ausdrücklich vorbehalten haben.

Kur Brandenburg inhärirte zwar dieser Aeußerung, allein von Seiten der übrigen wurde nichts erwidert.

Endlich bemerkte noch Kur Braunschweig, daß der Ausdruck und sämmtliche Kurfürsten wegen der kurböhmischen Readmission überflüßig sey. Das ganze Collegium war damit einverstanden und es ward daher beliebt, blos zu sezzen: für sich und sämmtliche Fürsten und Stände.

Artikel I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände, und eines jeden bey dem Seinigen.

Bey dem ersten Paragraphen des ersten Artikels, war nichts erinnert, beym zweyten aber, worin der Kayser bisher versprach: die teutsche Nation des H. R. R. und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und des H. R. R. Grundsäulen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bey ihrem Primogenitur Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der goldnen Bulle, sonderlich des 13ten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freye Reichs Ritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu erhalten, war von Kur Trier vorgeschlagen, statt des nach den Worten: Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn gebrauchten Ausdrucks Stände zu sezzen:

Städte. Kölln, Böhmen, Pfalz und Sachsen stimmten dieser Erinnerung bey, weil offenbar unter dem Wort Stände Niemand anders, als die Städte verstanden werden könnten. Brandenburg, Braunschweig und Mainz wünschten aber, daß der alte Ausdruck beybehalten würde, weil unter dem Wort Stände, unstreitig auch die Reichsstädte mit verstanden würden. Besonders bemerkte Kur Mainz, daß alsdenn die folgende Stelle, die Reichs Ritterschaft mit begriffen, nicht passen würde, und aus diesem Grunde, der vielleicht um so weniger allgemein überzeugend seyn dürfte, als die Reichs Ritterschaft die Reichsstandschaft nicht hat, mithin wenn die bemerkte Stelle nach der vorgeschlagenen Veränderung nicht paßt, auch jezt nicht passend ist, erklärte Kur Trier, daß, um allen Mißdeutungen zuvorzukommen, dieser Ausdruck, wie viele andre, geduldet und also es beym Text belassen werden könne, wohin denn auch nunmehro Kölln, Böhmen, Pfalz und Sachsen anderweit stimmten.

Einen wichtigen Zusaz erhielt indessen eben dieser Paragraph auf Kur Mainz und Kur Trierschen Antrag: das Mainzische Monitum war, nach den Worten „Macht und Gewalt“ zu sezzen: wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben. Offener gieng Kur Trier zu Werke. Es that den nemlichen Vorschlag, erklärte aber seine Absicht noch deutlicher durch den ferner vorgeschlagenen Zusatz: insonderheit aber die Erz und Bischöfe bey dem bisher ruhig besessenen Umfang ihrer Erz und Bisthümer, wie ihrer Metropolitan und Diöcesan Gerechtsame erhalten *). Die Veranlassung

*) Hieher gehört auch gewissermaßen das Monitum, welches Kur Mainz zum 8ten §. dieses Artikels gemacht

anlassung dieser vorgeschlagenen Zusätze liegt zu deutlich in den während der vorigen kaiserlichen Regierung geschehenen Einschränkungen der Gerechtsame einiger Erz und Bischöfe, als Salzburg, Passau u. s. f., in den Kur Pfälzischen Anmaßungen und in den bekannten neuerlichen Schritten der Französischen National Versammlung, als daß darüber weiter etwas zu bemerken wäre.

macht hatte, aber deshalb wieder zurück nahm, weil solches bey diesem §. 2. im wesentlichen schon erschöpft sey. Es giena dahin im 8ten §. folgende Stelle einzuschalten: eben so wenig wollen wir auch den geistlichen Ständen katholischer Religion, dort, wo ihr ius dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den W. F. nicht suspendirt ist, ihre wohl hergebrachte Diöcesanrechte, und Pastoral oder Disciplinar Gewalt mit allen bisher in der Uebung bestandenen Jurisdictions Zuständigkeiten auf irgend eine Art beeinträchtigen lassen, und nichts, weder von Seiten der Reichsgerichte noch von einem Stand gegen den andern, noch sonst irgendher, so in als außer dem Reiche, jemals gestatten. Die leztern Worte dieses Monitums, welche aber wohl schwerlich durch den dem 2ten §. eingeschalteten Zusaz erschöpft seyn dürften, hatten ohnstreitig Bezug auf den zwischen Mainz und Baaden wegen des Klosters Schwarzach entstandenen Streit, in welchem beyde Theile mit dem Verfahren des Reichs-Kammergerichts nicht zufrieden waren und daher an den Reichstag recurrirten. S. Reuß teutsche Staatskanzley Th. I. S. 185. u. f. Th. 3. S. 71. Th. 7. S. 269. u. f. Auch den Burtscheidischen Fall dürfte wohl Mainz bey seinem Monito vor Augen gehabt haben. Reuß a. a. O. Th. 3. S. 197. Th. 11. S. 201. ferner den Streit zwischen dem Hochstift Osnabrück und der Grafschaft Rittberg über Einschränkung der Diöcesan Rechte, Reuß Th. 13. S. 419., den Decimations Streit über die Pfalz Bayersche Geistlichkeit, Reuß Th. 22. S. 263. u. f.

wäre. Um so mehr verdienen dagegen die einzelnen Abstimmungen angeführt zu werden, da das Interesse dabey so verschieden war, auch wohl, vorzüglich in Ansehung Kur Köllns, noch besondre Rücksichten eintraten. Vielleicht verursachte dieser lezte Grund, daß Kur Kölln sich nicht ganz deutlich und grade zu, sondern nur dahin erklärte: da nach Maaßgabe der Wahl-Kapitulation jeder bey dem Seinigen solle erhalten werden, so schmeichle man sich, daß auch die Erz und Bischöfe bey dem Umfang desjenigen, was sie zeither besessen hätten, ruhig würden erhalten werden. Kur-Böhmen ließ sich das Monitum in so weit gefallen, als solches nur alle einseitige Willkühr und Gewalt ausschliesse und den Landesherrn unbenommen bliebe, wenn Dieselben ex iure supremae advocatiae gegründete Mängel und Gebrechen in Besorgung der geistlichen Verrichtungen, oder sonsten wahrnehmen sollten, deren Abstellungen oder Verbesserungen bey den Erz und Bischöfen zu verlangen und in so fern sie ungehört bleiben sollten, anderweits Reichsgesezmäßige Wege *) einzuschlagen. Kur Pfalz hatte zwar gegen den von Mainz gethanen Vorschlag, in so fern solches Herbringen rechtlich bestehe und den auswärtigen Territorial Rechten nicht nachtheilig sey, nichts zu erinnern, aber es war gegen den fernern von Kur Trier vorgeschlagenen Zusaz, weil eines jeden Recht in diesem Paragraph bereits hinlänglich gewährt sey und solcher in der Folge leichtlich mißdeutet und zu Schmälerung der Territorial, auch absonderer Rechte et iuris advocatiae ausgelegt werden dürfte. Kur Sachsen schien der Trierische Zusaz überflüssig, da in dem Paragraph der

Besiz-

*) Es wäre wohl zu wünschen gewesen, daß diese Reichsgesezmäßigen Weg: genauer angezeigt und bestimmt wären.

Besitzstand im allgemeinen schon genugsam gesichert worden und das allgemeine sich über alle besondre Fälle erstrecke, wenn sie gleich nicht einzeln ausdrücklich benennt wären.

Kur Brandenburg und Braunschweig waren mit dem Monito einverstanden, wünschten aber, daß noch beygesezt werden möchte: dort, wo ihr ius dioecesanum und geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt sey, worin auch die übrigen beystimmten.

Noch wurde von Kur Brandenburg bey diesem Paragraph eine deutlichere Fassung desselben in Vorschlag gebracht. In den ältern Kapitulationen vor Kayser Joseph I. versprach der Kayser, blos die Kurfürsten, als des Reichs vorderste Glieder und dessen Grundsäulen besag der G. B. und dessen 13ten Titels; dann auch die Fürsten ꝛc. bey ihren Hoheiten u. s. w. zu erhalten. In der Kapitulation Josephs I. fand man aber für gut des Primogenitur Rechts der weltlichen Kurfürsten noch besonders zu erwähnen. Am schicklichsten hätte dieses im Verfolg, da, wo von den besondern kurfürstlichen Prärogativen die Rede ist, (Art. III. §. 4. in der Josephina Art. V. 4.) geschehen können; allein es ward schon an dem Ort, wo von der Erhaltung der Rechte im allgemeinen die Rede ist, der vorgeschlagene Zusaz, und zwar zwischen den Worten Grundsäulen und besag der G. B. eingeschaltet. Hiedurch ward der Paragraph undeutlich, ja er schien sogar ein falsches Allegat zu enthalten, denn im 13ten Titel der G. B. ist von dem Primogenitur Recht gar nicht die Rede. Aus dieser Ursache geschah diesmal der Vorschlag, die Stelle so zu fassen: Die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und Grundsäulen bey ihren erworbenen Rechten besag der

G.

G. B., insonderheit auch die weltlichen Kurfürsten bey ihrem Primogenitur Recht, ohne dasselbe einschränken zu lassen; dann auch ꝛc. Die mehrsten waren damit einverstanden, allein da Kur-Braunschweig erinnerte, daß es am schicklichsten seyn würde, diese ganze Stelle von dem Primogenitur-Recht hier auszulassen und sie Art. III. §. 4. einzuschalten, so ward auch dies in der folgenden Session, bis zu welcher das Protokoll offen blieb, beliebt. Nur verdient noch dabey bemerkt zu werden, daß Kur Trier das Primogenitur Recht blos auf die kurfürstlichen Lande eingeschränkt wissen wollte, Pfalz und Brandenburg aber dieser Erklärung der G. B. widersprachen.

Außer diesen bisher angeführten Veränderungen und Zusäzzen stand dem 2ten §. noch ein andrer sehr wichtiger bevor. Kur Mainz hatte nemlich, veranlaßt durch den allgemein bekannten Streit mit Hessen-Darmstadt über die Einkünfte der im J. 1381. aufgehobenen drey Klöster vor und in Mainz folgendes mit Gründen unterstüzztes Monitum den übrigen Kurhöfen mitgetheilt: ob es gleich nach dem natürlichen und positiv rechtlichen Grundsaz: accessorium sequitur suum principale nach dem uralten unverrückten Reichsherkommen, nach den deutlichen Reichsgesezzen, namentlich des Speyerschen Religions Vertrags vom J. 1544. §. 84., des Passauer Religions Vergleichs vom J. 1552. §. 9. des Augsburger Religions Friedens vom J. 1555. §. 16. und 21., des Westphälischen Friedens Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47. — nach der Reichsgrundgesezmäßigen Rechtsgleichheit der Stände beyder Religion — nach den Urtheilen der beyden höchsten Reichsgerichte und nach der Meynung aller katholischer und protestantischer Staatsrechtsgelehrten,

drey

drey Hessische ausgenommen *), eine evident entschiedene Sache ist, daß alle Stiftungen beyderley Religion, sie mögen auf irgend eine rechtmäßige Art eine Abänderung leiden, oder nicht, bey ihren Gütern, Renten und Gefällen, sie mögen liegen, wo sie wollen, verbleiben, und dieselbigen jeder Stand dem andern, an dem Ort, wo die Stiftung liegt, unweigerlich verabfolgen lassen soll, wogegen die Einrede, als sey das Gut einer geistlichen Stiftung, welche auf eine rechtmäßige Weise in eine andre geistliche Stiftung abgeändert worden ist, Herrnloses Fiscusgut geworden, nichts erwürken kann, als welche Einrede wider alle Grundbegriffe von Eigenthum und Herrnlosigkeit, wider die eignen Grundsäzze sämmtlich protestantischer Reichsstände, wider die Urtheile der beyden höchsten Reichsgerichte, wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden teutschen Staates und Kirche läuft; auch jene Einrede, als hänge die Entscheidung der Sache von einer authentischen Erklärung des westphälischen Friedens Art. V. §. 47. ab, keine Rücksicht verdient, indem dieselbe schon in den übrigen Gründen und Gesezzen entschieden ist, und über das selbst der §. 47. eine deutliche Stelle ist, und mithin keiner weitern, am wenigsten authentischen Erklärung bedarf, als welche nur bey so dunklen Gesezzen statt hat, deren Verstand anders nicht, als durch eine neue Gesezgebung erreicht werden kann, welches offenbar bey einer so deutlichen Stelle der Fall nicht ist, wie dieses alles in der bekannten Druckschrift: Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. K. Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen u. s. w. Mainz, 1785. Fol. ausgeführt ist. — Um jedoch einen jeden

*) Bekanntlich die Herrn Koch, Schnaubert und Schlettwein.

jeden Stand wider den andern auch durch die kaiserliche Wahlcapitulation wider allen Widerspruch für jezt und für die Zukunft zu schüzzen; so wäre folgendes Monitum loco congruo, allenfalls Art. I. §. 2. am Ende post verbum lassen beyzusezzen:

Auch wollen Wir die geistlichen Stiftungen beyderlei Religion, so wie diejenigen Corpora, welche den auf eine rechtmäßige Art aufgehobenen oder abgeänderten Stiftungen surrogirt worden, nach der Vorschrift der Reichsgesezze bey ihren Renten, Zinsen, Einkommen und Gütern, insonderheit bey jenen, so in eines andern Fürstenthum oder Oberkeit gelegen, schüzzen und handhaben.

Inzwischen ist dieses Monitum von Kur Mainz selbst wieder zurückgenommen worden, und nicht förmlich zur Sprache gekommen, wahrscheinlich, weil sich bey den Negotiationen — denn daß auch bey der Wahlcapitulation stark negotiirt wird, bedarf wohl kaum bemerkt zu werden — gezeigt hatte, daß der mehrere Theil des Kur Collegiums demselben seinen Beyfall versagen würde. Indessen folgt hieraus keineswegs, daß das Kur Collegium die Mainzischen Gründe nicht für überzeugend halte, wohl aber, daß es Bedenken gefunden hat, diese vorgeschlagene Stelle der neuen Wahlcapitulation einzuschalten, vielleicht um nicht dem Reichstag, an den die Sache einmahl gebracht ist, vorzugreifen. Oder fürchtete etwa Mainz, daß es durch die förmliche Anbringung dieses Monitums zu erkennen geben möchte, es bedürften die hier einschlagenden Verordnungen des Westph. Friedens einer Erklärung in einem Reichsgesez? Besser war es wohl auf alle Fälle, daß dies Monitum wieder zurückgenommen wurde, denn hätte es auch den Beyfall des kurfürstlichen Collegii erhalten, so würde es doch auf

dem Reichstag nicht ohne Widerspruch geblieben seyn, wenn auch aus keinem andern Grunde, doch gewiß aus dem, daß sich das Kur Collegium eine authentische Erklärung des Westph. Friedens angemaßt, oder anzumaßen gesucht hätte.

Zum dritten Paragraph, welcher besonders von Erhaltung der Stände bey ihrem Stimmrechte auf Reichsversammlungen handelt, ward von Kur Brandenburg vorgeschlagen, nach dem Worte hergebracht zu sezzen, unter keinerley Vorwand, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landes Verwaltung *) weder *directe*, noch *indirecte*, weder *provisorie*, noch auf sonstige Weise, suspendiren und ausschließen.

Kur Trier ließ sich dies Monitum, ohnerachtet es zum Theil schon 1653. vorgekommen und es damals durch die Mehrheit der Stimmen beym Text belassen worden, gefallen, nur wären die Worte weder *directe* noch *indirecte* auszulassen. Kölln, Böhmen und Pfalz waren gleicher Meynung, und zwar lezters, weil jene Worte in den Worten: noch in sonstige Weise schon begriffen wären. Die übrigen traten dem Vorschlag ohne Einschränkung bey, indem, wie Kur Braunschweig bemerkte, dasjenige, was directe nicht geschehen dürfte, auch per indirectum zu bewürken sich nicht gebühre. Wegen der eingetretenen Parität blieben indessen die bestrittenen Worte weg.

Kur

*) Worauf mit den Worten nicht gesuchter — Landes Verwaltung gezielt sey, ist sehr in die Augen fallend. Die Delicatesse erlaubte wohl nicht, Kur-Braunschweig, dies Monitum zu machen.

Kur Braunschweig trug hiernächst bey diesem Paragraph darauf an, nicht blos der Aufrechterhaltung des freyen Siz und Stimm Rechts auf Reichs-Tagen, sondern auch auf Deputations Tagen Erwähnung zu thun. Ein Monitum, welches wahrscheinlich durch verschiedene Vorfälle bey der leztern Kammergerichts Visitation veranlaßt ist, und womit alle vollkommen einverstanden waren.

Zum vierten Paragraphen, nach welchem der Kaiser keinen Reichsstand seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andre Weise, entsezzen darf, erinnerte Kur Braunschweig, daß den Worten: auf irgend eine andere Weise beyzusezzen wäre: weder *directe* noch *indirecte*. Ohnstreitig ist dies Monitum durch das Verfahren des Reichshofraths gegen die Grafen von Leiningen-Güntersblum, Rheingrafenstein und Wolfegg Waldsee, welche ihrer begangenen Verbrechen halber mit einer verhältnißmäßig zwar gelinden, jedoch mit dem Verlust der Regierung ihrer Länder und der Führung ihrer Reichs und Kreis Stimmen verknüpften Strafe belegt wurden *), veranlaßt. Kur Trier und Kölln glaubten aber, daß diese Worte zur Vereitlung der in gewissen Fällen nöthigen rechtlichen Obristrichterlichen Erkenntniß angeführt werden könnten, und daß es also beym Text zu lassen sey. Böhmen und Pfalz hielten die Worte: oder auf irgend einige Weise schon für klar und deutlich genug. Die übrigen fanden den Beysaz unbedenklich, doch erklärte Mainz, daß es den rechtlichen Obristrichterlichen Erkenntnissen, durch welche dieses Monitum gar wohl beobachtet werden könne, keineswegs zu

*) S. Moser von der teutschen Justiz Verfassung Th. 1. S. 640. und dessen Zusäzze B. 2. S. 455.

nahe treten wollen. Wegen vorhandener Paritär blieb es beym Text.

Auch der Reichsfürsten Rath hatte bey diesem §. das für einige Mitglieder desselben sehr wichtige Monitum gemacht: ingleichen, daß ein verschuldeter Reichsstand, in so ferne es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landes Einkünfte ankomme, durch die kaiserlichen Debitcommißionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beschränket werden möge. Noch mehr ins Detail giengen die Herzoglich Sachsen Coburg und Sachsen Meinungschen Höfe. Sie ließen nämlich erinnern: daß pro futuro die Stände des Reichs, welche doch an dem Majestatico participiren, in Ansehung der sogenannten Debit- und Administrations Commißionen nicht den Unterthanen des Reichs gleich behandelt — oder die über deren Paßivstand sich hervorgethanen — oder erst zu decretirenden Concurs Processe nicht nach den Regeln der gemeinen Rechte und Processes verhandelt werden möchten, sondern statt derselben vorerst nur eine Commißion ad liquidandum, sodann aber nach Befund der Umstände eine Administrations Commißion der Kammerintraden zu erkennen — dabey einen Zahlungsplan zu errichten — und nach dessen erfolgter kaiserlichen Confirmation, eine Manutenenz-Commißion desselben zu decretiren; somit aber jene wiederum aufzuheben wäre; als welchenfalls große Kosten vermieden — aller Zwist zwischen der Debit-Commißion und den regierenden Häusern umgangen — insonderheit der alte Weltfürstenstand bey seinem Ansehen erhalten — und allen Eingriffen in die landeshoheitlichen Befugnisse desselben vorgebeugt würde; welches auch der praxi imperii bey altweltfürstlichen Häusern angemessener wäre, wie solches mehrere Vorgänge bewähren, und komme dabey mit in vorzüg-

liche

liche Betrachtung, daß die Reichs Fürstenthümer und deren Intraden nicht wie die Güter der Privatorum veräußert, und die Creditores aus dem daraus erlösten Quanto befriedigt werden könnten, als worinnen doch der Hauptzweck der Concurs Processe bestehe.

Im fünften Paragraph, welcher von der Aufnahme neuer Reichsstände handelt *), wurde auf Kur-Braunschweigische Erinnerung mit allerseitiger Beystimmung statt des Worts Reichs Anschlag zu sezzen beliebt: Reichs und Kammergerichtlichen Matricular Anschlag.

Ferner trug Kur Braunschweig bey diesem Paragraph darauf an, den Eingang desselben zu mehrerer Deutlichkeit so zu fassen: Auch sollen weder Fürsten noch Prälaten, oder Grafen und Herrn, weder im Reichs Fürsten Rath, noch auf eine der Prälaten Bänke, oder in einem der gräflichen Collegien an und aufgenommen werden, sie haben sich denn vorher mit einem unmittelbaren Fürstenthum, oder *respective* Reichs Prälatischen Gebiet, oder einer Reichs Grafschaft oder Reichs Herrschaft, worauf das Siz und Stimm Recht bereits haftet, oder nach gegenwärtiger Vorschrift rechtmäßig erworben, genugsam qualificirt; Sodann wäre nach den Wor-

*) Der Reichsfürstenrath hatte bey diesem §. erinnert, daß nach den Anfangsworten noch beyzusezzen wäre: auch keine neue Kurfürsten ohne des gesammten Reichs Einwilligung einführen. Allein es ist auf dies Monitum, so sehr es auch in dem kaiserlichen Commißionsdecret vom 21. Jul. 1706. die Beschleunig und Ausmachung des Braunschweigischen Kur-negotii betreffend, gegründet ist (S. Corp. Jur. publ. acad. p. 1132) nicht die mindeste Rücksicht genommen.

ten: eingelassen und verbunden zu sezzen: Und über solches alles neben dem Kurfürstlichen Collegio, das Fürstliche Collegium *), und insonderheit diejenige Bank des Reichs Fürsten-Raths, worauf die Stimme geführt werden soll, desgleichen respective das reichsprälatische, oder reichsgräfliche Collegium, worinn die Aufnahme geschehen soll, in die Admißion ordentlich gewilliget. Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz hielten dafür, daß es beym Text zu lassen sey, weil der ganze Paragraph in der dermaligen Fassung aus dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation aufgenommen worden, und die dermalige nähere Bestimmung auf die collegialische Verfassung des fürstlichen Collegii selbst die nächste Beziehung habe.

Sachsen, Brandenburg und Mainz fanden bey dem Monito nichts bedenkliches, da solches keine neue gesezliche Bestimmung enthalte und dem Fürsten Stande selbst daran gelegen sey, keine andre als völlig qualificirte Mitglieder um und neben sich zu haben. Braunschweig erklärte ausdrücklich, daß es durch die vorgeschlagene Abänderung keine neue Gesezgebung, sondern nur eine deutlichere Fassung dieses Paragraphen beziele, denn erstlich geschähe die Aufnahme nicht von kaiserlicher Majestät allein, sondern von den betheiligten Collegiis, es könne also nicht heißen: **keinen Fürsten an oder aufnehmen, sondern: sollen weder an, noch aufgenommen werden.** Zweytens müsse der bisher nicht bemerkten Prälaten-Collegien und deren in selbigen etwa vorfallenden neuen

*) Hiedurch wäre zugleich das Monitum des Reichs-Fürstenraths zur vorigen Capitulation statt kurfürstlichen zu sezzen Kur und Fürstlichen mit erledigt worden.

neuen Aufnahmen ebenfalls billig Erwähnung geschehen. Drittens enthalte das zweyte membrum des moniti blos eine deutlichere Bestimmung desjenigen, was im Paragraph durch das Wort Bank zu kurz und undeutlich ausgedrückt werde. Es liefen daher die sämtlichen Vorschläge weder dem Sinn der perpetuae entgegen, noch würde dadurch den Gerechtsamen irgend eines Collegii zu nahe getreten.

Wäre das Kur Braunschweigische Monitum durchgegangen, so würde für die Zukunft solchen Streitigkeiten, als bey Gelegenheit der Fürstlich Taxischen Einführung im Reichs Fürsten Rath entstanden waren *), vorgebeugt seyn. Die mehrern Stimmen waren damals im Reichs Fürsten Rath für die Taxische Einführung, denn die ganze geistliche Bank war dafür, aber auf der weltlichen Bank waren die mehrsten dagegen, und diese behaupteten, daß es nach der Wahlkapitulation nicht blos auf die Einwilligung des Collegiums, sondern auch vorzüglich der Bank des Reichs Fürstenraths, auf welcher die Stimme geführt werden sollte, ankomme.

Wegen vorhandener Parität blieb es indessen beym Text, hingegen wurde einmüthig beliebt, nach dem Worte gebilligt, hinzuzufügen: also daß sothane Admißion erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolgen, am wenigsten aber solche von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich unmittelbaren Besitzungen versehen, statt finden solle. Gewiß ein sehr erheblicher und nüzlicher Zusaz, wenn man bedenkt, was für Streitigkeiten öfters über die nicht ge-

*) S. Fabers Staats Canzley T. CVII. S. 52. u. f. Moser von Reichstägen Th. I. S. 51. Th. II. S. 89.

schehene Qualification der neuen Fürsten entstanden sind *) und was für äußerst nachtheilige Folgen die Aufnahme bloßer Personalisten gehabt hat.

Im siebten Paragraph wird der Kaiser seit 1742. verpflichtet, die Komitial Untersuchung der Qualitäten der bisher recipirten Stände forderſamſt zu Stande zu bringen. Kur Pfalz glaubte, daß das Wort forderſamſt zu unbestimmt sey und schlug daher die Einschaltung vor: Mittelst eines binnen Jahrs-Frist von dem Antritt unsrer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Commißions-Decrets.

Kur Braunschweig war der Meinung, daß es beym Text zu belassen, indem über diesen Gegenstand wenig erhebliches **) mehr zu entscheiden sey. Hingegen dürften wichtigere Gegenstände vorkommen, deren baldigste Comitial Betreibung zu empfehlen sey. Die übrigen fanden indessen bey dem vorgeschlagenen Zusaz nichts zu erinnern, es ward also dessen Einschaltung durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen.

In dem achten Paragraph macht sich der Kaiser anheischig, weder den Reichs Gerichten, noch sonst jemanden, wer der auch sey, Eingriffe in die Landeshoheitlichen Gerechtsame der Reichsstände zu verstatten.

Auf

*) Wurde doch noch im Jahr 1785. bey Gelegenheit der Ersezzung der Reichs Generalität der Gedanke zur Sprache gebracht, daß die Stimmen der unqualificirten neuen Fürsten, wenn diese das Uebergewicht gegen den Landgrafen von Hessen Homburg machen würden, gar nicht gezählt werden sollten. S. Reuß teutsche Staatskanzley Th. XII. S. 119.

**) S. den Aufsaz des Oestreichschen Herrn Gesandten Freyherrn von Borie, vom Jul. 1785. bey Reuß a. a. O. S. 187.

Auf Kur Mainzische Erinnerung wurde nach den Worten, wer der auch sey, zu sezzen beliebt: in oder außer dem Reiche, wodurch wohl nicht allein auf die Beschlüsse der National Versammlung in Frankreich, sondern auch auf Eingriffe, welche sich der päbstliche Stuhl zuweilen erlaubt hat, gezielt wurde. Auch trug Brandenburg darauf an, das in diesem Paragraph vorkommende Wort politischen noch näher durch die Worte in Landes, Regierungs und Policey Sachen zu bestimmen. Kur Sachsen war der Meinung, daß die namentliche Anführung der so mancherley besondern Sachen, die so leicht zu Mißdeutungen Gelegenheit geben könnten, zu vermeiden, und dagegen der alles umfassende allgemeine Ausdruck: in keinerley geist und weltlichen Sachen sich zu bedienen sey. Mainz erwiderte darauf, daß der specielle Inhalt auf die Referenten an den Reichs Gerichten einen stärkern Eindruck machen würde. Die übrigen waren gleicher Meinung, ja Braunschweig gab eine noch bestimmtere Fassung des Paragraphs an *), allein es blieb bey dem Brandenburgischen Vorschlag: daß den Reichsständen in ihren Ländern und Gebieten, in irgend einem

*) Der Braunschweigische Vorschlag war, zu noch näherer Bezeichnung der hier hauptsächlich nur bezielt werdenden Abwendung aller Vulnerirung der Landeshoheitlichen Rechte, die Stelle dergestalt zu fassen: daß den Reichsständen in ihren Ländern und Gebieten in irgend einem Gegenstande der Landeshoheit, es betreffe politische oder Religionssachen, Justiz- und Criminalsachen oder Militair- Kameral- Policey- Gnaden- oder Lehnsachen, unter irgend einem Vorwand den Reichsgesezzen, und dem Westphälischen Friedensschluß, oder auch rechtmäßig errichteten Verträgen zuwider vor oder eingegriffen werde.

Gegenstande der Landeshoheit, es betreffe politische, oder Religions Sachen, Justiz und Criminal Sachen, Militair, Kameral- Policey- Gnaden- oder Lehnsachen unter irgend einem Vorwande den Reichsgesezzen und dem Westphälischen Friedensschluß, oder auch rechtsmäßig errichteten Verträgen zuwider vor oder eingegriffen werde.

Noch einen fernern Zusaz erhielt dieser Paragraph auf einen anderweiten Kur Brandenburgischen Antrag, welcher dahin gieng, daß am Ende hinzuzufügen sey: und besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesezlichen Regierungsformen handhaben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten. Man hatte bey diesem Zusaz, welcher ohnstreitig durch das Monitum der Reichsstädte, worin sich diese über das Verfahren der Reichsgerichte in Policeysachen beschweren *), veranlaßt ist, nichts zu erinnern,

*) Das Reichsstädtische Monitum selbst lautet folgendermaßen: die Reichsgesezze, und besonders der N. R. A. §. 106. bestimmen zwar schon überhaupt, daß selbst in denjenigen Polizeysachen, welche bey den Untergerichten forma judiciaria tractirt worden sind, und durch Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte erwachsen, nicht so leicht die Appellations Processe, noch weniger Inhibitionen erkannt werden sollen. Weil jedoch viele neuere Reichsgerichtliche Erkenntnisse zu offenem Tage legen, daß diese Reichsgesezliche Vorschrift nicht allerdings beobachtet worden, und besonders den Reichsstädten hieraus mancherley Beschwerde erwachsen ist; so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwischen Polizey- und Justizsachen genau und richtig bestimmt und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weisung ertheilt werden mögte, sich in Polizey-

nern, weil er blos sich auf willkührliche Veränderungen bezöge. Inzwischen fand man doch bedenklich noch beyzusezzen: daß wo dergleichen geschehen, solches unkräftig seyn solle.

Trier, Kölln und Böhmen hielten dafür, daß in einem solchen Fall bekannte Konstitutionsmäßige Mittel vorhanden wären, und Pfalz war der Meinung, daß hierunter wohl nichts von Amtswegen verfügt werden könne.

Noch mehrere Monita wurden zum neunten *) Paragraph gemacht. Der Kaiser muß darin versprechen:

> lizeysachen, vorzüglich solche, welche die gemeine Wohlfahrt, Sicherheit und den Nahrungsstand zum Gegenstande haben, in so lange dabey kein legitimus Contradictor ex jure quaesito auftrete, auf keine Weise einzumischen, sondern diese, wie billig, eines jeden Orts und Landes Obrigkeit zu überlassen. Daher denn auch in Gemäßheit der im Art. 1. §. 8. Cap. allschon liegenden Disposition bey inneren, weder die Grund-Verfassung, noch jura tertiorum, noch Justizsachen, sondern blos das Bonum publicum betreffenden, mit Einverständniß der Bürgerschaft, oder der bürgerlichen Ausschüsse, gemachten magistratischen Anordnungen, eine kaiserliche Genehmigung vor- oder nachher auszuwirken nicht erforderlich sey, und allenfalls auch bürgerliche Ausschüsse mit dem Magistrat nicht verstanden sind, durch dergleichen Widersprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen Territorial-Superiorität durch reichsgerichtliche Inhibitionen sine plenaria causae cognitione nicht gehemmet, überhaupt auch die Regiments-Verfassung conservirt, und ohne genügliche Vernehmung der gesammten hierunter betheilten Bürgerschaft, durch Reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert, oder gar umgekehrt werde.

*) In einer Schrift unter dem Titel: Aufrichtige Wünsche und unpartheyische Gedanken eines teutschen

sprechen: den Kurfürsten, Fürsten und Ständen mit Einschluß der Reichs Ritterschaft ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten und Privilegien in beständiger Form zu bestätigen. Schon Kaiser Karl der fünfte war hiezu verpflichter und von dessen Zeiten ist diese Stelle beständig in der Kapitulation geblieben. Daß man zu jenen Zeiten die Gerechtsame der Stände in ihren Terri-

teutschen Patrioten zur nächsten Wahlcapitulation. Frft. und Leipzig 1790. in 4., welche der Hr. Fürst Bischof von Speyer gewissermaßen zu der seinigen gemacht hat, findet sich bey diesem §. noch folgende Bemerkung: In dem W. F. Art. 17. §. 9. wird verordnet, daß gegen diese die iura imperii et statuum besonders feststellende Transaction keine Privilegien ertheilt werden können. Gleichergestalt geschieht in der Wahlcapit. Art. 1. §. 9. Art. VII. §. 4. und Art. XV. §. 5. die Vorsehung, daß in praeiudicium statuum keine Freyheitsbriefe ertheilt werden sollen. Bereits giengen die Monita der altweltlichen Fürsten zur W. C. im J. 1741. dahin: der Kaiser soll nicht gestatten, daß die von der unmittelbaren Reichsritterschaft erlangte oder künftig noch erlangende Privilegien zum Nachtheil oder Beschwerung der Kurfürsten und Stände Landeshoheit oder andrer ihrer hergebrachten Rechte angezogen werden. Jedoch werden sogar von der Ritterschaft ihre Privilegien auf Fälle ausgedehnt, die in denselben nicht einmahl begriffen sind. Bekanntlich sind die ritterschaftlichen Anmaßungen eben so exorbitant, als wenig der ihnen gegen die Reichsgesezze angedeihende Schuz verborgen ist. Die Fälle liegen in actis publicis klar vor Augen und ein neues schon bekannt gewordenes Beyspiel sollte die teutsche Reichsversammlung aufmerksam machen, wie nothwendig es sey, den ritterschaftlichen Eingriffen Gränzen zu sezzen, damit dieselbe nicht zulezt den Herrn in der Reichsstände Landen spiele, die Landeshoheits Gerechtsame vernichte und sich zum Regenten aufstelle.

Territorien nicht Hoheits Rechte nannte, sondern nur unter den Worten Regalien, Obrigkeiten und Freyheiten begriff, ist weniger zu bewundern, als daß man in der Folge noch immer die alten Ausdrücke beybehielt. Doch vielleicht geschah es deswegen, weil man nachgehends die Reichs Ritterschaft mit einschloß und von dieser nicht gerne sagen wollte, daß ihr Hoheits-Rechte zustünden, damit sie nicht von Hoheits-Rechten auf Landes Hoheit schließen möchte — oder dachte Niemand daran, genug noch in der leztern Wahlkapitulation war blos von Regalien und Obrigkeiten die Rede. Allein diesmal erinnerte Kur-Brandenburg, daß dem Worte Regalien das Wort Hoheitsrechte vorzusezzen wäre, welches auch allgemein beliebt wurde. Ein ferneres KurBrandenburgisches Monitum betraf das Reichsständische Recht Unionen unter sich zu schließen und hatte ohnstreitig auf die neueste wichtigste Union, nemlich den Fürsten-Bund Bezug. Es hieß bisher: die vor diesem unter ihnen, den Reichs Konstitutionen gemäß gemachte Uniones u. s. f. confirmiren. Statt dessen kam in Vorschlag, zu sezzen: die sowohl vor als nach diesem Wahlvertrag gemachte und noch in Zukunft vermög der ihnen zustehenden Rechte zu machende den Reichs Gesezzen gemäße Unionen. Der Vorschlag fand allgemeinen Beyfall, wenn nach den Worten Reichs Gesezzen die dahin einschlagende specielle Disposition des Westphälischen Friedens Art. VIII. §. 2., (nicht 5., wie es in dem Abdruck der Wahl Kapitulation heist) durch die Worte: besonders des W. F. Art. 8. §. 2. beygesezt würde. Mehrere Bedenklichkeiten erregten die von einigen Kur-Höfen vorgeschlagenen Veränderungen der Worte; auf gebührendes Ansuchen.. Der Kaiser verspricht nemlich zwar die Hoheits Rechte, Regalien, Unionen,

Erbver-

Erbverbrüderungen, Gerechtigkeiten u. s. f. zu konfirmiren und die Stände dabey zu handhaben, allein es heist auf gebührendes Ansuchen konfirmiren. Es entsteht daher die streitige Frage, ob die Konfirmation errichteter Haus und Familien Verträge nachgesucht werden müsse, oder nicht, und ob selbige ohnedem ungültig seyn? Dieser für viele Reichsständische Häuser äußerst wichtige, bey Gelegenheit der Irrungen über die Bayersche Succeßion von neuem zur Sprache gebrachte Streit würde für die Zukunft klar entschieden seyn, wenn der Kur Brandenburgische Vorschlag statt: auf gebührendes Ansuchen zu sezzen: wenn darum auf gebührende Art angesucht worden wäre, oder der Kur Sächsische nach dem Wort: konfirmiren, hinzuzufügen: Auch wenn gleich deren Konfirmation nicht besonders gesucht und erlangt worden, dennoch dafern solche nur an sich den Reichs Konstitutionen gemäß und unter den von unsern Vorfahren am Reich überhaupt bereits konfirmirten und adprobirten begriffen sind, sie dabey handhaben, Beyfall des größern Theils des Kur Kollegii gefunden hätte. Allein Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz waren dagegen. Besonders bemerkte Kur Trier gegen den Kur Sächsischen Antrag, daß es Handlungen gäbe, in Ansehung deren die Konfirmation nothwendig sey, Pfalz aber, daß das Wort konfirmiren eine vorgängige Causae cognitionem erfordre, welche ohne Vortrag der Verhandlungen nicht geschehen könne. Die übrigen fanden zwar die Einrückung der Sache angemessen, weil von keiner nachgesucht werdenden, sondern von einer Reichs Oberhauptlichen Aufrechthaltung derer den Reichs Konstitutionen gemäßen und bereits unter allgemeiner Bestätigung enthaltenen, wenn gleich nicht specialiter bestätigten Gerechtigkeiten,

Gebräu-

Gebräuchen und guten Gewohnheiten die Rede sey. Allein wegen der Parität blieb es beym Text, mithin die Streitfrage ferner unentschieden, wenn sie anders einer ausdrücklichen Entscheidung bedarf.

Einiger war man wegen des von Kur Trier vorgeschlagenen Zusazzes: Wir sollen und wollen auch keine Panis Briefe, auf Klöster und Stifter im Reich verleyhen, als wo und wie wir dieses kaiserliche Reservat Recht hergebracht haben *). Er ward allgemein beliebt, ohne auf den fernern Kur-Böhmischer Seits vorgeschlagenen Zusaz: oder sich hierüber mit denselben verglichen worden, Rücksicht zu nehmen. Im Grunde war er vielleicht auch eben so wenig nöthig, als der, worauf Kur Brandenburg antrug, und welcher dahin gieng: daß dieselben weder in mittelbaren, noch in unmittelbaren Stiftern und Klöstern, noch weniger in evangelischen secularisirten und reformirten Stiftern und

*) In den vorhin angeführten aufrichtigen Wünschen ist auch darauf angetragen worden, in diesem §. das kaiserliche Recht der ersten Bitte näher zu bestimmen, besonders, da die kaiserlichen Precisten sich anmasten, nebst der erledigten Präbende auch die von dem Abgelebten besessene Dignität zu verlangen, welches freylich den Stiftern zu einer nicht geringen Beschwerde, ja oft zu ihrem grösten Schaden gereicht. Eben so wird auch gewünscht, daß die Precisten angewiesen würden, auf den ersten Erledigungsfall nur allein zur erledigten Präbende sich zu melden und zu deren Besiznehmung sich zu qualificiren, nicht aber zu supersediren; so wie die Precisten zum Präjudiz der Turnarien, oder zu Gunsten eines guten Freundes oder Familie und aus andern dergleichen Absichten sich aus den Worten der heutigen Formel: ubi duxerit acceptandum, anmaßen und hierinn von dem Reichshofrath unterstüzt werden.

und Klöstern, es sey dann, daß solche unstreitig hergebracht und in unbezweifelter Uebung wären ertheilt worden *). Hingegen möchte es wohl gut gewesen seyn, wenn auf den Umstand, daß man am kaiserlichen Hof angefangen hat, den für dergleichen Pfründen abzureichenden Geldabtrag zu steigern, mehr Rücksicht genommen, und noch der fernere ausdrückliche Zusaz gemacht wäre: auch soll der für dergleichen Pfründen alsdenn abzureichende Geldabtrag auf keine Weise gesteigert werden. Zwar liegt dieser Zusaz schon in dem einzigen Wort: wie, denn soll dies Recht nur ausgeübt werden, wo und wie es hergebracht ist, so versteht es sich, daß wenn Stifter bisher nur eine gewisse Summe statt der Verköstigung gezahlt haben, diese alsdenn nicht erhöhet werden darf. Inzwischen ist doch auch soviel gewiß, daß ein Gesez nicht deutlich und bestimmt genug gefaßt werden kann.

Bey dem zehnten Paragraph war nichts erinnert, bey dem eilften aber, welcher von Abthuung der Religionsbeschwerden handelt, und worinn der Kaiser verspricht, den Ständen auf ihre Vorstellungen sofort seine Entschließung zu wissen zu thun, und keine Processe zu gestatten, bemerkte Kur Brandenburg, daß nach dem Worte entschließen zu sezzen wäre: solche Vorstellungen aber nicht blos an den Reichs Hofrath verweisen und abgeben.

Kur Trier und Kur Kölln stimmten gegen diesen Zusaz, weil in den Reichsgrundgesezzen schon eine zureichende ausgiebige Verfügung über die Art der Erkennt-

*) Von dem unter der vorigen kaiserlichen Regierung hervorgesuchten, aber sehr bestrittenen kaiserlichen Recht Panis Briefe zu ertheilen S. Reuß teutsche Staatskanzley Th. 2. und 5.

Erkenntnisse in Behandlung der Religions Sachen enthalten sey. Kur Böhmen war gleicher Meinung, weil Se. Majestät der Kaiser alle mögliche Sorgfalt angewandt hätten, die Erledigung der Religions Beschwerden auf das möglichste zu befördern. Kur-Sachsen meinte, daß auf das Monitum Rücksicht zu nehmen; Kur Brandenburg erklärte, es hätte bey seinem Monito den Bedacht dahin gehabt, daß solche Vorstellungen nicht bey dem Reichs Hofrath liegen bleiben möchten, wie solches zum Ruhm des leztverstorbenen Kaisers auf das löblichste sey beobachtet worden. Kur Braunschweig fand den Grund des vorgeschlagenen Zusazzes darin, daß solche in die Augen fallende und dringende Beschwerden vorkommen und vor künftige Kaiserliche Majestät gebracht werden könnten, wo es keiner mit Aufenthalt verknüpften Untersuchung beym Kaiserlichen Reichshofrath bedürfe, sondern sofort eine den Gesezzen gemäße Kaiserliche Entschliessung und Abhülf erfolgen könne. Da dies jedoch einem zeitigen, für das Wohl des Reichs beeyferten Kaiser ohnehin unbenommen bliebe, so könne man auch geschehen lassen, daß es beym Text gelassen würde. Kur Mainz hatte zwar, zumalen bey der von Kur Brandenburg erfolgten befriedigenden Erläuterung wegen des vorgeschlagenen Zusazzes, kein Bedenken, ließ sich jedoch die Belassung beym Text ebenfalls gefallen.

Artikel II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften.

Zu den beyden ersten Paragraphen dieses andern Artikels sind keine Erinnerungen gemacht; desto weniger fehlte es dagegen an Monitis beym dritten Paragraphen, worin der Kaiser auf die Beobachtung der Reichs Gesezze verpflichtet wird. Kur Braunschweig that den Vorschlag, nach den Worten: Wollen die güldne Bulle zu sezzen: die Kammer Gerichts Ordnung, wie sie im Jahr 1555. promulgirt worden, nebst den in folgenden Reichsabschieden und Reichsschlüssen, auch Deputations und Visitationsabschieden erfolgte Verbesserungen derselben, dann dem Religions- und Landfrieden ꝛc. Wäre dieser Zusaz beliebt worden, so wäre auf einmal der Streit über die Decisivstimme des Kammer Richters entschieden. Allein ohnerachtet die ausdrückliche Benennung der Kammer Gerichts Ordnungen kein Bedenken fand, so fand doch die bloße Benennung der vom Jahr 1555. Anstand. Kur Trier und Böhmen verlangten, daß Kammer Gerichts Ordnungen gesezt werden, oder lieber der ganze Zusaz wegbleiben sollte. Kur Kölln mochte fürchten, daß der Pluralis noch nicht hinlänglich sey und verlangte daher den Beisaz alle, wodurch deren nähere Anführung wegbleiben könne. Kur Pfalz wollte gesezt wissen: sämtliche. Sachsen, Brandenburg und Mainz ließen es beym Monito bewenden, jedoch erklärte lezteres, auf die Kur-Braunschweigische Aeußerung, daß man nur eine Kammer Gerichts Ordnung kenne, auf welche gesprochen

sprochen werden könnte; es miskenne nicht, daß in den ältern Kammer Gerichts Ordnungen sich Stellen vorfinden könnten, welche deswegen noch in ihrer Gültigkeit bestünden, weil sie der im Jahr 1555. aus den alten Verordnungen zusammengetragenen und promulgirten dermaligen Kammer Gerichts Ordnung nicht zuwider wären.

Kur Trier erklärte darauf, daß, wenn nicht auch der ältern Kammer Gerichts Ordnungen erwähnt werden sollte, der ganze Zusaz auszulassen sey. Kur-Braunschweig aber äußerte, da eine neue Gerichts-Ordnung, welche nicht zugleich die Bestätigung älterer vorhergehender enthalte, vielmehr an deren Stelle treten sollte, jene in denjenigen Puncten, welche sie nicht von neuem in sich fasse, aufhöbe, so könne man auch zu der Miterwähnung der ältern ad obsoleta nunmehr gehörigen Kammer Gerichts Ordnungen seinen Beyfall nicht geben.

Ein drittes von Kur Brandenburg gestelltes Monitum hatte die neusten Friedensschlüsse zum Gegenstand. Es gieng dahin, nach den Worten: oder bey Reichs Tägen ferner für gut gefunden und geschlossen werden möchte, zu sezzen: mit Inbegriff der über den Beytritt und die Einwilligung zum Dresdner, Hubertsburger und Teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse.

Wegen des Hubertsburger Frieden ist freylich kein Reichsschluß vorhanden, indessen rechtfertigte Brandenburg auf die deshalb gemachten Bemerkungen sein Monitum damit, daß er in dem Teschenschen mit begriffen sey und da dieser mit allen seinen Klauseln vom Reiche konfirmirt worden, so hätte auch der Hubertsburger dadurch sich die Bestätigung des ganzen Reichs zu erfreuen. Inzwischen waren doch die mehrsten der Meinung, daß des Hubertsburger

Frieden nicht namentlich Erwähnung zu thun sey, weil er ohnehin im Teschenschen begriffen wäre. Uebrigens gab dieses Monitum Veranlaßung, daß von Kur Sachsen in Ansehung des achten Artikels des Teschner Friedens die Gerechtsame der Frau Kurfürstin von Sachsen und deren Descendenz wegen des Pfälzischen Allodii, in Betreff des Art. 18. des zu Hubertsburg zwischen der Kaiserin Königin und dem König von Preußen geschlossenen Friedens aber, die Gerechtsame des gesammten Kur und Fürstlichen Hauses Sachsen an Jülich und Berg verwahrt wurden, wogegen denn Kur Pfalz und Brandenburg ihre Gerechtsame reprotestando zu verwahren suchten.

Der vierte zu diesem Paragraphen vorgeschlagene Zusaz war wichtiger und betraf die Worte: auch nicht gestatten, daß in Religionssachen Jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receß und den mit andern habenden *Pactis* entgegen vergewaltiget, gravirt, oder turbirt werde. Kur Brandenburg erinnerte statt der Worte, mit andern habenden *Pactis* zu sezzen: oder mit andern Reichs- oder Landständen errichteten Verträgen und ausgestellten Reversalien und den darüber übernommenen Garantien. Die rühmliche Absicht bey diesem Monito war wohl, solchen Streitigkeiten, als bey Gelegenheit der von dem verstorbenen Landgrafen von Hessen Cassel, als damaligen Erbprinz bey seiner Religions Veränderung den Hessischen Landständen ausgestellten und vom Corpore Evangelicorum garantirten Religions Assecurations Acte entstanden waren, für die Zukunft vorzubeugen. Zwar waren es nur privat Streitigkeiten, allein man konnte doch daraus die Gesinnungen des katholischen Religionstheils abnehmen, und dem päbstlichen Hofe fehlte es auch, wie dessen Circular Schreiben an alle katholischen Erz und

Bischöfe

Bischöfe in Teutschland vom 20. Febr. 1755. ergiebt, nicht an gutem Willen diese Streitigkeiten in öffentliche zu verwandeln *). Inzwischen fand das Monitum nicht in seiner ganzen Fassung Beyfall.

Kur Trier theilte dasselbe in zwey Absäzze und stimmte dem erstern, welcher der Verträge und Reversalien erwähnt, dahin bey, daß zu sezzen: den mit andern Reichs- und Landständen Reichsverfassungsmäßigen Verträgen und diesen gemäß ausgestellten Reversalien. In Ansehung des zweyten Absazzes aber, der die übernommenen Garantien betraf, bemerkte es, daß es auf einer Seite die Amts-Obliegenheit Kaiserlicher Majestät überhaupt und insbesondere in Religions Sachen sey, allen klagenden Partheyen ohne Unterschied der Religion das unpartheyischste Recht zu verschaffen und daß auf der andern Seite das Instrumentum Pacis und übrige Reichs-Grund Gesezze sowohl zur Cognition der entstandenen, als zur Execution der entschiedenen Streitigkeiten die ausgiebigste Wege an die Hand gäben, ohne daß es hierunter abermals einer im Westphälischen Frieden Art. XVII. bereits enthaltenen Garantie bedürfe. Es sey daher dieser zweyte Absaz des Moniti wegzulassen.

Kur Kölln, Pfalz und Mainz traten dieser Abstimmung bey. Kur Böhmen und Sachsen wünschten, daß es beym Text belassen werden möchte.

Kur Braunschweig hingegen fand das Monitum in seiner ganzen Fassung um so mehr angemessen, da quoad verba Verträge es sich von selbst verstünde, daß solche Reichsconstitutionsmäßig seyn müßten. So viel aber die zugleich berührte Garantien beträfe, so

*) S. die verschiedenen damals erschienenen Schriften in Fabers Staatskanzley T. 107. 108. und 109.

gehörten solche ohnstreitig zu denen den Reichsständen freystehenden Verträgen, mithin verdienten solche auch gar wohl durch gegenwärtiges Reichs Grundgesez in dieser Qualität dargestellt zu werden. — Die Mehrheit der Stimmen war inzwischen dagegen und so blieb es blos beym ersten Absaz.

Weniger Anstand fanden die übrigen Kur-Braunschweigischen Monita, daß 1) nach den Worten: obgedachte Münster und Osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was, gesezt werden müsse im leztern; 2) nach den Worten zu Gutem beyzufügen: in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholt und von neuem verfügt worden; 3) nach den Worten: vorigen Reichstagen, auch der Reichs Deputationen; 4) Nach den Worten: durch die nachfolgende Gesezze: des rechtmäßigen Reichs Herkommen erwähnt werden müsse, daß 5) die Worte: bey Reichstägen in die bey gleichmäßigen Reichs-Versammlungen zu verwandeln und 6) der bey dem Worte: Deputations Tag befindliche Beysaz ordinari wegzulassen sey, weil es bey ausserordentlicher Reichs Deputation, z. B. bey einem Visitations Conseß, bey Friedensschlüssen eben sowohl eintreten könne. Alle diese Zusäzze und Veränderungen wurden einmüthig beliebt, wodurch denn der Paragraph folgende Fassung erhielt: Wollen die goldne Bulle, den Frieden in Religion und Profan Sachen, den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555. gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster- und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab

was

was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen Konfessionsverwannten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den Nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichs Deputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das Rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beytritt und die Einwilligung zum Dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wär es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrezesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträ-

gen und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis sub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555. einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

Der vierte Paragraph ist zwar in seiner bisherigen Fassung ohne Zusaz, oder Veränderung geblieben, allein es waren mehrere wichtige in Vorschlag, die jedoch nicht den gewünschten Beyfall erhielten. Der §. redet von Erneuerung, Besserung und Aenderung der Reichsgesezze. Bessern und ändern darf der Kaiser kein Gesez ohne Einwilligung der Reichs Stände; aber eine andre Frage ist es, ob er sie auch nicht ohne eine solche Bewilligung erneuern dürfe? Es fehlt nicht an Staats Rechts Lehrern, welche diese Frage verneinen *); allein so wie die Worte der Wahl Capitulation lauten, kann man dem Kaiser dies Recht nicht bestreiten. Die Erneuerung eines Gesezzes enthält keine neue Gesezgebung, es wäre dann, daß die veränderte Verfassung die Anwendung des ältern Gesezzes nicht mehr verstattete, daß das Gegentheil vielmehr durch ein rechtmäßiges Reichs Herkommen vestgesezt und daß

*) Pütter drückt sich hierüber in s. Institutionib. Jur. Publ. §. 222. etwas zweydeutig aus, wenn er sagt: in regimine Caesareo potestas legislatoria exerceri aliter nequit, quam ab Imperatore, accedente comitiali omnium statuum suffragio, quippe quo demum praevio et in receſſibus imperii et singulis conclusis imperii et denique edictis caesareis, leges imperii promulgari, *eademque ratione* et *renovari*, et abrogari et mutari et per modum interpretationis authenticae declarari possunt.

daß also das ältere Reichs Gesez durch ein jüngeres Herkommen aufgehoben worden wäre. In einem solchen Fall *) würde freylich die Erneuerung eines ältern Gesezzes durch ein einseitiges Kaiserliches Edict unerlaubt seyn, denn ein rechtmäßiges Reichsherkommen hat Gesezzes Kraft und es ist nunmehr demselben die derogatorische Würkung, welche es schon lange hatte, ausdrücklich beygelegt worden. Ist aber von Aufrechthaltung eines Gesezzes, von Rettung desselben gegen einschleichenden Mißbrauch die Rede, so ist der Kaiser als custos legum allerdings befugt, ja sogar verpflichtet, die einmahl mit reichstägiger Bewilligung abgefaßten Gesezze in besondern Edicten zu erneuern, auf ihre Beobachtung zu dringen und solche von neuem einzuschärfen. Inzwischen ward der Versuch diesmahl gemacht, den Kaiser auch bey der Erneurung der Gesezze an die Komitial Bewilligung zu binden. Kur Braunschweig that den Vorschlag, das Wort erneuern da, wo es stünde, auszulassen und die Stelle so zu fassen: desgleichen auch andre Gesezze — mit Konsens Kurfürsten, Fürsten

*) Z. B. wenn der Kaiser durch eigene Edicte die ältern Münz Ordnungen, oder die Verordnung der ältern Kammer Gerichts Ordnung vom voto decisivo des Kammerrichters erneuern wollte. Bey dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt auf einen Widerspruch einiger unserer angesehenen Publicisten aufmerksam zu machen. Sie wollen dem Kaiser nicht das Recht zugestehen, Gesezze zu erneuern und doch bestreiten sie demselben das Ratifications Recht der Schlüsse einer außerordentlichen Reichs Deputation in dem Fall, wenn diese etwa nur ein altes Gesez gegen den Mißbrauch retten, oder mit andern Worten, ein altes in desuetudinem kommendes Gesez erneuern will. Kann der Kaiser nicht Gesezze ohne Bewilligung der Reichsstände erneuern, wie können es denn die Reichsstände ohne Bewilligung des Kaisers?

und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, erneuern und bessern, keineswegs aber ohne — — Bewilligung ändern. Wäre diese vorgeschlagene Fassung beliebt, so würde durch die bloße Versezzung der Worte ein ganz andrer Sinn herausgekommen und die Frage keinem Zweifel mehr unterworfen gewesen seyn. Allein, ohnerachtet Kur Braunschweig in seinem Voto das Monitum dahin erläuterte: Es möge keinen Zweifel leiden, daß sich hin und wieder alte Gesezze vorfinden könnten, denen entweder von Anfang widersprochen worden, oder welche auch aus guten Ursachen ausser Uebung geblieben, oder durch die veränderte Verfassung und Umstände vielleicht abrogirt worden, und daß demnach, wenn von der wirklichen Erneuerung solcher Gesezze die Rede seyn solle, dazu allerdings causae cognitio und der Consens der Kurfürsten, Fürsten und Stände erfordert werde; und ohnerachtet Kur Brandenburg mit dem Monito einverstanden war, auch Kur Sachsen und Kur Mainz solches nicht bedenklich fanden, so traten doch leztere den maioribus bey: daß es bey dem Text und Herkommen zu lassen sey. Kur Trier bemerkte dabey besonders, daß die vorgeschlagene Abänderung die Stelle wesentlich verändre. Zwischen Erneuerung und Besserung wirklich bestehender Gesezze walte der Unterschied ob, daß wohl bey leztern, nicht aber bey ersterer die Vorschrift des Instr. Pac. Westph. Art. VIII. §. 2. einträte.

Gleiches Schicksal hatte das zweyte Kur Braunschweigische Monitum, nach den Worten: Gesezze im Reich machen, hinzuzufügen, auch ohne vorgängiges Reichs Gutachten Edicte, die nicht blos den Vollzug bestehender Gesezze zum Gegenstand haben, ins Reich erlassen, indem dieser Zusaz ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen verworfen

verworfen ward. Kur Pfalz glaubte, daß dieser Verstand schon in dem Text begriffen sey.

Beym sechsten Paragraph *), welcher das Verbot der Schriften wider den Religions und Westphälischen Frieden enthält, erinnerte Kur Kölln, am Ende noch hinzuzufügen: Und wollen dafür sorgen, daß das in Betreff des Bücherwesens im Jahr 1715 den 18ten Jul. ergangene Edict **) genau beobachtet werde. Kur Trier war mit diesem Monito um so mehr einverstanden, da das angezogene Edict sehr gute, auch auf die dermaligen Zeiten noch heilsam anwendbare Vorschriften enthalte; indessen sey zu wünschen, daß ein vollständiges auf die gegenwärtige Zeitumstände ganz passendes Gesez über diesen für jezt so wichtigen Gegenstand veranlaßt werden möge, welches allenfalls dem künftigen Reichs Oberhaupte durch ein Collegial Schreiben zu empfehlen wäre.

Kur Kölln bezog sich auf sein Monitum, ließ sich aber den patriotischen Zusaz von Kur Trier gefallen. Kur Böhmen war mit Erlassung des vorgeschlagenen Collegial Schreibens ganz einverstanden. Da jedoch die dermaligen Umstände sehr dringend wären, so accedirte es dem Kur Köllnischen Monito und wünschte, daß demselben annoch beygefügt werden möchte, wie man sothanes Edict allenthalben genau vollstrecken solle.

Kur Pfalz erachtete, daß es noch zur Zeit und so lange beym Text zu lassen sey, bis ein andres mehr ausreichendes und gegenwärtigen Zeitumständen anpassendes

des

*) Zum fünften §. war kein Monitum gemacht.

**) Es steht unter andern in dem Schmaussischen Corpor. Jur. Publ. S. 1265. u. f. ingleichen in der Sammlung der Reichs Absch. Th. IV. S. 336.

des Gesez gefaßt und promulgirt seyn würde. Zu dessen Veranlassung liesse man sich daher den von Kur Trier gethanen Vorschlag gefallen.

Kur Sachsen erachtete für rathsam, daß es ohne Anziehung des erwähnten Edicts lediglich beym Text verbliebe. Gleicher Meinung waren Kur-Brandenburg und Braunschweig, zumal da in dem erwähnten Edicte sich verschiedenes fände, welches auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr passend und daher bedenklich seyn möchte. Inzwischen ließen sich Sachsen und Brandenburg doch nachher die Erlassung eines Kollegial Schreibens gefallen. Kur-Mainz hielt das Monitum der Exigenz der Zeitumstände in mehr als einem Betracht angemessen und glaubte, daß jedem teutschen Landes Regenten seiner Selbsterhaltung wegen *) daran gelegen seyn müsse, jenes Edict in einer auf die heutigen Umstände völlig anpassenden Form mit allem Nachdruck zu erneuern. Allenfalls ließ es sich auch die Erlassung eines Kollegial Schreibens gefallen **).

Bey

*) S. Schlözers Anmerkungen.

**) Das nachgehends abgefaßte Kollegial Schreiben lautet folgendermaßen. Ew. Kaiserl. Majestät allererleuchtesten Einsicht und Beherzigung können die äußerst bedenklichen Folgen keineswegs entgehen, welche sich in unsern Tagen durch eine gränzenlose Preß und Druckfreyheit über das ganze teutsche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfarth verbreiten dürften. Da nun diesem Uebel und den weitern verderblichen Fortschritten desselben auf keine andre Weise, als durch ein allgemeines und auf die gegenwärtige Zeitumstände passendes Reichsgesez das erforderliche Ziel gesteckt werden mag, so ersuchen Wir und bitten Ew. K. M. ehrerbietigst, daß Allerhöchstdieselben über diesen für die gegenwärtige

Bey dem siebenten Paragraph, worin von dem Reichshofraths und Büchercommissariats Betragen in Religionssachen die Rede ist, hat schon Moser in seinen Betrachtungen über die vorige Wahl Capitulation, die Anmerkung gemacht, daß billig nicht bloß des Reichshofraths, sondern auch des Kammer Gerichts Erwähnung geschehen und daß statt des Worts Censirung, das Wort Beurtheilung gesetzt werden müsse, indem die Jurisdiction des Kammer Gerichts in dergleichen Fällen ebenfalls gegründet wäre, die Censur aber vor dem Druck geschehe und eigentlich ein Landesherrliches Recht sey. Beydes ist diesmahl auf gewisse Art geschehen. Kur Braunschweig erinnerte, daß statt: dem Reichshofrath zu sezzen sey, den Reichs Gerichten und nach dem Worte Censirung, die Worte oder Beurtheilung. Beyde Monita fanden nicht den mindesten Widerspruch; man war einstimmig darin, daß dieser Paragraph nur rechtliche Erkenntnisse auf fiskalische Klagen beträfe, und daß es keine eigentliche Censur sey, welche der Bücher-Commissarius unternähme, sondern daß er blos nachzusehen habe, ob die Censur der bestehenden Vorschrift gemäß eingerichtet sey. Man glaubte daher auch zum Theil, daß das Wort Censirung ganz ausgestrichen werden müsse. Noch besser wäre es vielleicht, wenn das für Frankfurt so schädlich gewordne Bücher-Commissariat ganz hätte aufgehoben werden können. Doch dies wird wohl wegen des vorbemerkten Collegial Schreibens künftig noch nöthiger, als jemals werden.

Einen

wärtige Zeitumstände so wichtigen Gegenstand eine reichstägliche Berathung allergnädigst zu veranlassen geruhen mögen. Die wir ꝛc.

Einen weit wichtigern, aber auch ungleich bedenklichern Zusatz erhielt der achte Paragraph. Nach demselben darf der Reichshofrath sich nicht anmaßen, über neue Ausgaben der symbolischen Bücher den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen. Dieser ganze Paragraph ist erst in die Capitulation K. Carl VII. gerückt und durch die von dem Dr. Munden zu Frankfurt besorgte neue Ausgabe der Schmalkaldischen Artikel, weswegen ihn der Fiscal beym Reichshofrath belangt hatte, veranlaßt. Die Evangelischen waren damals so vorsichtig, darauf anzutragen, daß die Stelle wegen der symbolischen Bücher so gefaßt werden sollte: *librorum symbolicorum*, so sie vor oder nach dem Religions Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten. In diesen leztern Worten scheint mir ein Geständniß enthalten zu seyn, daß mehrere Einsicht, Abweichungen von den bisherigen symbolischen Büchern, ja vielleicht ganz neue Symbola, wenn solche ferner nöthig erachtet werden sollten, erfordern würde, daher man vorsichtig genug gewesen zu seyn scheint, sich dieses Recht ausdrücklich vorzubehalten und sich nicht an die bisher angenommenen binden zu lassen. Die Worte: oder noch annehmen möchten, stehen ohne alle Einschränkung da, man kann sie also meiner Einsicht nach, nicht blos von Zusäzzen zu den ältern symbolischen Büchern verstehen, sondern die neuen können auch Abweichungen von denselben enthalten. Ist dieses, und ist es überhaupt dem Geist der evangelischen Religion gemäß, zu prüfen und nicht der Vernunft Fesseln anzulegen, so können auch Schriften, welche von den Symbolen unsrer Kirche abweichen und nicht mit ihnen vereinbarlich sind, nicht unerlaubt seyn, denn wodurch sollten sonst neue Symbole entstehen können?

Dem-

Demohnerachtet kam diesmahl in Vorschlag, nach den Worten: vermieden bleiben, zu sezzen: und sich deren enthalten, überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen, und mit den guten Sitten, der Ruhe und der gegenwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich sey. Und diesen Vorschlag that nicht Kur Trier, auch nicht Kur Pfalz, sondern — Kur-Mainz. — Es steckt also, wie man vielleicht sonst vermuthen möchte, weder ein Abbe Beck, noch ein Pater Frank, noch weniger irgend ein Protestant, der sonst wohl Lust hätte, vernünftige Prüfung der Religions Systeme zu unterdrücken, dahinter, sondern aus dem aufgeklärten Mainz stammt alles her.

Die Katholischen ließen sich diesen Zusaz gefallen. Kur Trier erkannte den rühmlichen Zweck dieses Moniti, und wünschte nur, daß der Stelle: mit der gegenwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich eine andre Wendung gegeben und gesezt werde: überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyder Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Kur Kölln äußerte: die von Kur Trier angegebene Wendung scheine dem Zweck des Kur Mainzischen Moniti zu entsprechen und fände man daher kein Bedenken dem Monito beyzutreten. Gleicher Meynung waren Kur Böhmen und Pfalz, keineswegs aber die evangelischen Kurhöfe. Kur Sachsen votirte vielmehr dahin: die bey diesem Monito zum Grund liegende rühmliche Absicht sey nicht zu verkennen, es dürfte aber die vorgeschlagene Einschaltung

mancherley Bedenklichkeiten um so mehr unterworfen seyn, da bey der nähern Bestimmung, wie weit die Druck und Handels Freyheit insonderheit auch in Ansehung der Beurtheilung der herauskommenden Bücher, nach den verschiedentlich angenommenen symbolischen Schriften jeder Kirche gehen sollen, ausser den Rechten der Kirche, die Rechte der Landeshoheit einträten und denen Landesherrn, was sie hierunter nicht nur an sich recht und billig, sondern auch in ihren Landen nach deren Beschaffenheit nützlich und thunlich fänden, anheim zu stellen wäre.

Kur Brandenburg mißkannte ebenfalls nicht den rühmlichen Zweck des Moniti, erachtete aber, daß ausser den natürlichen Gränzen es keiner in der Anwendung mit so vielen Schwierigkeiten verbundenen Einschränkungen bedürfen möge; vereinigte sich daher mit dem Kursächsischen Voto und den darin angeführten Gründen.

Kur Braunschweig gab folgendes gründliches Votum ab: daß dem verlesenem ein Anhang hinzugefügt werde, welcher der Ausgeh- und Verbreitung solcher Schriften, welche gegen gute Sitten, Ordnung und Ruhe anstoßen, einen Riegel vorschiebe, könne man sich ganz wohl gefallen lassen und verehre die unter solchem Vorschlag zum Grund liegende preiswürdige Absicht; nur müsse man dabey darauf antragen, daß dasjenige, was in Ansehung der symbolischen Bücher beyderley Religionen erwähnt worden, umgangen werde, da die Untersuchung der Frage, ob die von einem oder dem andern herausgegeben werdende Schrift dem Dogmati seiner Kirche entgegen laufe, billig diesem Religionstheil allein überlassen bleiben müsse. Gleichwie es aber auch schon einen Theil der Landesherrlichen Aufsicht jedes Reichsstandes ausmache, dahin zu sehen, daß keine den guten Sitten, der Ruhe

und

und Ordnung widerstrebende Schriften verbreitet würden, daneben aber annoch solches, was das Reich überhaupt beträfe, einen wichtigen Theil der Obsicht des Bücher Commissariats ausmache, mithin schon hinlänglich deshalb an und für sich prospicirt sey, so könne man es auch wohl geschehen lassen, daß es lediglich beym Text dieses Paragraphs verbliebe. Indessen dies geschah nicht, vielmehr ward durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß das verlesene Monitum in der von Kur Trier vorgeschlagenen Fassung dem Text einzuschalten sey.

Wie werden nun nicht die Orthodoxen jubeln und triumphiren! Schade, daß Pastor Gözze nicht mehr lebt, er würde gewiß die Wahl Capitulation auf die Kanzel bringen und troz seiner Rechtgläubigkeit und seines Hasses gegen alles, was sich nicht zu den symbolischen Büchern unsrer Kirche bekennt, die katholischen Kurfürsten wegen dieses Zusazzes segnen. Aber, was wird die sich täglich mehrende Legion der Heterodoxen dazu sagen? Sollten sie nicht Angst werden, daß sie à la Bahrdt vom Reichshofrath behandelt werden möchten? — doch sie brauchen nicht dieserhalb besorgt zu seyn: wenn auch nicht noch der ganze evangelische Religionstheil dagegen protestirt und den jezt meiner Einsicht nach, im Paragraphen liegenden Widerspruch rügt — denn sollen Schriften, die mit unsern symbolischen Büchern nicht vereinbarlich sind, nicht geduldet werden, so läßt sich auch die Annehmung andrer oder neuer Symbole nicht mehr denken, — und seine Zuflucht zum iure eundi in partes nimmt, so ist es hinreichend, daß der evangelische Theil des kurfürstlichen Collegiums dieser Stelle widersprochen hat und dadurch in der That selbst zu der auch im kurfürstlichen Collegio statt

findenden itione in partes seine Zuflucht genommen hat *).

Das sonderbarste — und kaum werden es unsre Nachkommen glauben — ist übrigens dabey, daß man von dieser neuen Stelle zuerst in einem protestantischen Staat, in dem aufgeklärten Berlin, Gebrauch gemacht, oder wenigstens zu machen gesucht hat. Doch nicht ein ganzes Collegium that es, sondern nur ein einzelner Mann und zwar mit Widerspruch nicht nur des Königlichen Justiz Departements, sondern auch des Departements der ausländischen Affairen. So bekannt dieser Vorfall auch ist, so kann er doch nicht bekannt genug werden, und also mag er auch hier einen Plaz finden.

Sr. Excellenz der Königlich Preußische Staats-Minister von Wöllner waren es, welche sich, um der Villaumischen Prüfung der Rönnbergischen Schrift über symbolische Bücher das imprimatur versagen zu können, wider die Meynung des vereinigten Justiz-Departements auf diese Stelle der neuesten Wahl Capitulation beriefen. Der Urheber des mit philosophischem Geist abgefasten neuen Preußischen Gesezbuchs, der Großkanzler von Carmer, holte darauf das Gutachten des Departements der ausländischen Affairen ein, und dieses, die Grafen von Finkenstein und von Herzberg, äußerten sich hierüber folgendermaßen:

Wir haben wohl erhalten, was Ew. Excellenz unter dem 7 d. M. (Februar) bei Gelegenheit der Villau-

*) Ganz neuerlich ist über diese Materie eine kleine Schrift vom Hrn. Dr. Gabler in Altorf erschienen, unter dem Titel: de librorum ecclesiae symbolicorum et legis regiae pro tuenda eorum auctoritate Leopoldo II. scriptae iusta ratióne ad libertatem coetibus evangelicis propriam. Altdorf 1791. 2. B. in 4.

Villaumischen Beurtheilung der Rönnbergischen Schrift über die symbolischen Bücher

in Absicht auf eine neue, in der Wahl Kapitulation des jetzigen Kaisers über diesen Gegenstand gekommene Verfügung an uns zu erlassen beliebt haben.

Es ist richtig, daß in diesem Grundgesetz die neue Verordnung eingeflossen: daß keine Religionsschriften geduldet und verstattet werden sollten, welche den symbolischen Büchern der drei in Deutschland herrschenden Religionen ungemäß und entgegen seyn.

Kur Mainz machte in seinen sogenannten Erinnerungen den Antrag dazu. Als der Kurfürst solche anhero mittheilte, so wurden die Kur Brandenburgischen Wahlbothschafter angewiesen und autorisirt, sich diesen in vielem Betracht verfänglichen und bedenklichen Vorschlägen entgegen zu setzen, und votando zu äußern:

es sey evangelischer Seits nicht bestimmt und ausgemacht, welches allgemeine Bekenntniß-Bücher seyn; die Vorsorge, verderblichen und gefährlichen Lehren und Meinungen und derselben Verbreitung Einhalt zu thun, müsse jedem Landesherrn vorbehalten bleiben: es könne weder dem Kaiser, noch den Reichsgerichten, noch dem katholischen Reichstheil ein Urtheil und Erkenntniß über protestantische Religionsschriften und deren Uebereinstimmung mit dem evangelischen Lehrbegriff, oder ihre Abweichung davon eingeräumt werden.

Dahin fiel nicht nur die Kur Brandenburgische, sondern auch die Kur Sächsische und Kur Braunschweigische Stimme aus, wie die nächstens im Druck zu erscheinenden Wahlprotokolle bewahren werden. Die katholische Stimmen Ueberlegenheit bewirkte aber einen dem Kur Mainzischen Antrage gemäßen Schluß, der der Kapitulation eingerückt wurde. Allein dieser Schluß

wird so wenig von dem evangelischen Reichstheil für verbindlich angesehen und befolgt werden, als er einem protestantischen Kur- und Reichsfürsten in seine landesherrliche Hoheit und Religions-Polizei-Rechte eingreifen und Ziel setzen kann.

Die Bekenntnißbücher der Protestanten haben nach ihrer Entstehungsart und ursprünglichen Absicht, nur die Bestimmung gehabt, dem Kaiser und katholischen Reichstheil zur Vermeidung des Vorwurfs der Kezerei ihren in der Vernunft und Offenbarung gegründeten Lehrbegriff nach den Einsichten solcher (damaligen) Zeiten vorzulegen. Man hatte weder die Meinung,

dem Verstande und dem Gewissen eine beständige, unveränderliche und mit Zwangskraft versehene Glaubensformel aufzubürden,

noch

alles Forschen, Untersuchen, Prüfen, und alle freywillige Ueberzeugung auszuschließen,

noch

aller Aufheiterung und Berichtigung dieses Lehrgebäudes nach dem Maaße zunehmender philosophischer und kritischer Einsichten zu wehren und vorzubeugen,

am wenigsten aber

mit dem katholischen Reichstheil eine Vereinigung darüber und einen Vertrag zu errichten, und sich gegen denselben zu einer beharrlichen Beybehaltung desselben, ohne alle Abweichung und Verbesserung, zu verpflichten.

Man kann daher von diesen Bekenntnißbüchern den Passauischen Vertrag, den Religionsfrieden, den Osnabrückischen Frieden, und die darin festgesetzte Gewissens- und Religionsfreyheit, die Gerechtsame einer herrschenden Religion, die Gemeinschaft aller Staats-

und

und bürgerlichen Vorrechte der Protestanten unmöglich abhängig machen, und deren Genuß und Dauer auf die Beharrlichkeit bey diesem Lehrgebäude gründen. Rönnberg hat diese gefährliche Folge seiner Begriffe und Behauptungen weder eingesehen noch zu vermeiden gewußt. Der katholische Reichstheil hat allezeit diesen gefährdevollen Grundsaz geltend zu machen gesucht, um unter dem Vorwande der Abweichung und Veränderung diese Traktaten, diese Grundsätze, diese Vorrechte zu entkräften und wankend zu machen *).

Es ist unausgemacht, welches denn die eigentlichen symbolischen Bücher der Lutheraner sind. Und bey den Reformirten, welche erst durch den Westphälischen Friedensschluß in die völlige Gemeinschaft aller jener Rechte aufgenommen, und darin bestätigt worden sind, kann man weder die Helvetische Konfeßion, noch die Schlüsse der Dordrechter Synode, noch den Heidelbergischen Katechismus dafür achten oder als solche ansehn. Kein Religionstheil im Reich hat sich darum zu bekümmern, ob der andere in seinem Lehrbegriffe fest an seinen ersten Bekenntnißbüchern hange, ob er beharrlich dabey verbleibe, ob er davon abweiche, daran bessere. Die Protestanten haben niemals darauf eine Aufmerksamkeit gerichtet, ob in der katholischen Kirche Deutschlands gar nicht von den Lehrsätzen der Tridentinischen Kirchenversammlung abgegangen worden.

Weder dem Kaiser noch den Reichsgerichten, noch dem katholischen Reichstheile gebührt ein Urtheil und

*) Wie wahr! — Aelterer Zeiten, vorzüglich der nach abgefaßtem Concordienbuch zu geschweigen, darf man nur an die fameuse Salzburgische Emigrations Geschichte denken. — Aber so gehts, wenn man sich in das Gebiet des Staats Rechts, ohne Kenntniß der Geschichte, wagt.

ein Erkenntniß über die Abweichung protestantischer Lehrer und Schriftsteller von den sogenannten symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, noch über die Gleichförmigkeit, Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung evangelischer Religionsschriften mit den symbolischen Büchern, noch über die Duldung, Verbannung, Verbietung derselben. Als daher der Hochsel. Kaiser 1778. durch den Reichshofrath wegen der Bibel Uebersetzung des Dr. Bahrdt heftige Conclusa auf die Einziehung des Werks und die Entsetzung des Verfassers von seinem Lehramte zu Leiningen, und 1779 ein Commißionsdecret wegen seines Glaubensbekenntnisses auf die Verbannung desselben erließ, so äußerte das evangelische Corpus sein Befremden und Misvergnügen über diese kaiserliche Anmaßung auf eine nachdrucksvolle Art, und leztere Angelegenheit blieb völlig auf sich beruhen.

Uebrigens scheint es uns eine unverwehrliche Sache zu seyn, über das Ansehn, die Verbindungskraft, die Absichten, die Dauer, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der symbolischen Bücher Betrachtungen anzustellen, und seine Privatgedanken zu eröffnen, wenn es nur nicht auf eine heftige, unhöfliche und schwärmerische Art geschieht.

Berlin, den 18. Febr. 1791.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

Artikel

Artikel III.

Von den Kurfürsten, römischen Königswahl, Reichsvicariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschälle.

Bey den ersten beyden Paragraphen dieses Artikels ist nichts monirt *), bey dem dritten aber, worin der Kaiser verpflichtet wird, in wichtigen das Reich betreffenden Sachen sich des Raths, Bedenkens und Gutachtens der Kurfürsten zu gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vorzunehmen, erinnerte Kur Braunschweig, dem Worte Gutachten das Wort collegialisches vorzusezzen, welches bey der jezt bekanntlich bestehenden beständigen Collegial Verfassung keine Schwierigkeiten haben könne. Allein Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz waren dagegen, weil besonders in dringenden Fällen die Einholung eines Collegial Gutachtens allzugroßen und präjudicirlichen Aufenthalt veranlassen dürfte, und so blieb es denn beym Text.

Mehrern Beyfall fand das Kur Mainzische Monitum, am Ende des Paragraphs noch hinzu zu sezzen: Ueberhaupt aber ihre Vorstellungen und Gesinnungen auch alsdenn, wenn sie aus eig-

 nem

*) Zum zweyten §. worin der Kaiser verspricht, den Kurfürsten das Prädicat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zu geben, hatten zwar die altfürstlich geist- und weltliche Fürsten bemerkt: sie hoften, daß künftige kaiserliche Majestät ihnen eine gleichmäßige Begnadigung in mildest gefälliger Erhöhung der Prädicate erzeigen würde. Allein daß das Kur Collegium hierauf den Antrag thun würde, haben sie wohl selbst nicht erwartet.

nem Antrieb an uns gebracht werden, gern vernehmen, und uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmahl mit kaiserlichen Vertrauen zurück äußern *). Man betrachtete diesen Zusaz, als eine Folge der Vorschriften des Paragraph und einen Ausfluß des in der goldnen Bulle gegründeten Vorrechts der Herrn Kurfürsten und ließ sich also die Einschaltung desselben einstimmig gefallen.

Beym folgenden vierten Paragraph erinnerte Kur Braunschweig, daß hier um Wiederhohlungen zu vermeiden, die Paragraphen 10 und 14 in eins zusammen gezogen, und gleichfalls, was Art. I. §. 2. eingeschaltet, mithin der §. 4. etwa folgendergestalt abgefaßt werden könnte:

Ueberhaupt wollen wir die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer wohl erlangten Kur-Würde und sonderbaren Rechten, Freyheiten und Vorzügen, wie solche in der goldnen Bulle ausgedrückt oder auch sonst rechtmäßig hergebracht sind, als namentlich bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit und ihren abgesonderten Rath auch in Sachen das ganze Reich betreffend, erhalten und ruhig und ungekränkt bleiben lassen; wo aber wieder etwas gesucht,

*) Ist hier nur von Vorstellungen und Gesinnungen des ganzen kurfürstlichen Collegiums, oder auch einzelner Kurfürsten die Rede? und sollte nicht im leztern Fall das Monitum vorzüglich mit durch das von Kur Trier an den vorigen Kaiser bey Gelegenheit der vorgenommenen Reformen in Kirchensachen, erlassene Schreiben und die darauf ertheilte spizzige Antwort veranlaßt seyn? Von Mainz ist gleichfalls bekannt, daß es unter der vorigen kaiserlichen Regierung zuweilen aus eignem Antrieb Schreiben an den Kaiser erlassen hat. Doch diese sind, so viel man weiß, gut aufgenommen worden.

sucht, gethan, oder die Kurfürsten darin bedrängt würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

Trier fand gegenwärtige in diesem Monito weiter berührte §. §. 10. und 14. deutlich gefast, und trug daher darauf an, daß es ohne Einverleibung der beyden letztern in dem 4ten Paragraph zu belassen sey, zumal da die sonst rühmliche Absicht einer kurzen Fassung in Hinsicht auf das Ganze doch nur sehr unvollkommen dadurch erreicht werde.

Gleicher Meynung waren Kölln, Böhmen und Pfalz; die andern fanden zwar die vorgeschlagene Fassung unbedenklich, liessen sich jedoch die Beybehaltung des Texts gefallen. Besonders glaubte Böhmen, daß überhaupt, wo die Abänderung der Capitulation keine wesentliche Punkte begreife, es bey dem Text zu belassen wäre, immaßen die über die Capitulation commentirenden Schriftsteller in derley unschuldigen Abänderungen etwas wesentliches suchten und andre damit irre führten. Hiernächst sey dies Gesetz ohne gänzliche Umformung dennoch nicht in die dermalige reine Schreibart zu bringen, zugleich gehe aber darüber bey den Deliberationen viele Zeit verlohren.

Kur Braunschweig rechtfertigte seinen Antrag damit, daß eine bessere Ordnung, und die Vermeidung mehrfältiger Wiederholungen, Gegenstände wären, die bey einem so wichtigem Reichs Grundgesezze auch einiger Aufmerksamkeit nicht ganz unwerth schienen.

Der fünfte Paragraph, welcher darauf abzweckte, das Kurhaus Braunschweig mit einem anständigen Erzamte zu versehen, wurde für die Zukunft auszulassen beschlossen, weil nunmehro nach erloschener Bayerschen Kur Würde, und nachdem Pfalz sein ehe-

maliges Erztruchsessen Amt wieder erhalten, dem Hause Braunschweig das Erz Schazmeister Amt zu Theil worden ist.

Bey den folgenden fünf Paragraphen war nichts erinnert, in dem 11ten aber, welcher in der neuesten Capitulation der 10te geworden ist, und von der römischen Königswahl handelt, glaubte Kur Braunschweig, daß statt: aus dem römischen Reich bestimmter zu sezzen wäre: aus dem deutschen Reich.

Kur Trier war mit dem Monito einverstanden, jedoch so, daß unter dem deutschen Reich, auch der deutsche Antheil von Italien verstanden werde.

Kur Kölln glaubte, daß unter dem Römischen Reiche das deutsche mit begriffen sey, wollte es daher beym Text lassen; gleicher Meynung waren Böhmen und Pfalz.

Kur Braunschweig erachtete das Monitum dem Wohl des deutschen Vaterlandes, welches seinen Kaiser nicht gern ausser seinen eigentlichen Gränzen, und sollte es selbst auch nur in Italien seyn, beständig oder allzulang sich aufhalten gern sehen würde, ganz angemessen.

Die Uebrigen liessen sich das Monitum gefallen, doch äußerte Kur Mainz, daß es den Unterschied zwischen dem deutschen und Römischen Reich, in Ansehung der wechselseitig zubehörenden deutschen und italiänischen Provinzen nicht für entschieden hielte. Wenn man bedenkt, daß Kur Mainz blos des heil. Röm. Reichs Erzkanzler durch Germanien, Kölln aber durch Italien ist, und daß Kur Kölln gegründeten Anspruch auf Führung des Erz Cancellariats machen kann, wenn sich der Kaiser in Italien lange Zeit aufhalten sollte, so wird man es sich leicht erklären können, warum Mainz den Unterschied zwischen dem deutschen

und

und römischen Reich, in Ansehung der wechselseitig zubehörenden deutschen und italiänischen Provinzen nicht für entschieden hält.

Bey dem dreyzehnten Paragraph, worin der Kaiser verpflichtet wird, nicht zu verlangen, daß seine Gesandten auf den Kurfürsten Tagen zugelassen werden sollen, bemerkte Brandenburg, daß dem Wort Gesandte beyzusezzen wäre, vielweniger Unsre Commissarien, welches auch ohne Widerspruch beliebt wurde. Ob dieser Zusaz so nöthig war, mag dahin gestellt seyn. So leicht wird wohl kein Kaiser die Sprache führen: daß er sich nur anheischig gemacht habe, nicht die Zulassung seiner Gesandten zu den Berathschlagungen der Kurfürsten zu verlangen, daß er aber auch keine Gesandte, sondern Commissarien schicken wolle. Und wollte ja ein Minister so mit den Worten spielen, so würde doch immer dies deutlich entgegen stehen, daß der Kaiser nicht verlangen will, daß die Kurfürsten Täge unter seiner Autorität gehalten werden sollen.

Beym vierzehnten und funfzehnten *) Paragraph ist nichts erinnert, beym sechszehnten wurde aber die Einschaltung eines einzigen Worts vorgeschla-

*) Der Reichs Fürstenrath hat indessen zu den 18-19. §. im allgemeinen die Bemerkung gemacht: daß die neuerlich inserirte circumscriptio iurium et potestatis vicariorum eine Sache sey, so in die Reichsverfassung tempore interregni einschlage, worinnen dem kurfürstlichen Collegio nicht allein, sondern dem gesammten Reiche Verordnungen zu machen zukomme, und die daher zwar eine res comitialis, nicht aber des Wahlconvents sey; und müste demnach, wenn dergleichen nöthig seyn sollte, entweder ad comitia verwiesen, oder es hierüber bey der perpetua gelassen werden.

geschlagen und dieses einzige Wort veranlaste lange und heftige Debatten.

In diesem Paragraphen ist die Rede von den Rechten der Reichs Vicarien in Justiz Sachen: Es heißt darinn:

Und weilen nach Inhalt der goldnen Bulle denen Reichsverwesern die Gewalt im Reiche Recht zu sprechen zusteht; also soll berührte Befugniß derer Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränkt seyn, sondern sich auch auf Fortsetzung deren vorhin bey dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig gewesenen Processe und Rechtshändel vor denen Vicariats Hofgerichten allerdings erstrecken; und zu solchem Ende an die Reichs Vicariats Gerichte die bey dem besagten Reichs Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs Canzley vorhandene, Acta in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigter Reichs Verwesung, durch Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erz Canzlern auf Verlangen der Vicariaten und Kosten der Partheyen unweigerlich verabfolgt werden.

Kur Mainz ist also verpflichtet die Ablieferung der Reichs Hofräthlichen Acten an die Vicariats Hofgerichte anzuordnen. Diese Vorschrift ist bisher dergestalt befolgt, daß bey einer jeden Sache, die bey den Vicariats Gerichten hat fortgesezt werden sollen, oder wenn sonst ältere Reichs Hofräthliche Acten erforderlich waren, ein Verzeichniß derselben der Reichs-Canzley übergeben werden muste, welches diese mit Bericht an den Erz Canzler einschickte, und dann die Erz Canzlersche Anordnung erwartete. Natürlicherweise

weise verursachte diese Verfahrungsart einen großen Aufenthalt, oft fand auch Mainz Bedenken diese oder jene Acten abzuliefern und was dergleichen mehr war. Diesem Uebel nun abzuhelfen, that Kur Sachsen den Vorschlag, dem Worte Anordnung das Wort allgemeine vorzusezzen. Die Absicht war also wohl, daß Kur Mainz gleich bey Eintretung einer Vicariats Regierung dem Reichs Vice Canzler aufgeben sollte, die von den Vicariats Gerichten verlangt werdenden Acten, ohne weitre und jedesmalige besondre Anfrage abzuliefern.

Kur Trier und Kur Kölln hatten gegen den vorgeschlagenen Zusaz nichts zu erinnern, vielmehr glaubten sie, daß derselbige zur Beschleunigung der Gerechtigkeit nüzlich und daher um so unbedenklicher zuzusezzen sey, da durch die übrigen Vorschriften dieses Paragraphs alle Vorsicht und Sicherheit erschöpft schiene, auch hier nur von Proceß Acten die Rede wäre, zu deren jedesmaliger Trennung von andern Verhandlungen nur die allgemeine Weisung erforderlich wäre.

Kur Böhmen äußerte hingegen: So viele Gründe auch das Monitum der vortreflichen Kur-Sächsischen Gesandschaft enthalte: so findet doch jeder, der mit der innern Verfassung der Reichs Kanzley Registratur näher bekannt ist, Bedenken, demselben beyzupflichten. Es ist zwar an und vor sich die Judicial-Registratur von der übrigen abgesondert, die Acten selbst aber sind so vermischt, daß man größtentheils bey wichtigen Sachen an Beyde zu rekurriren vermüßigt ist, und sodann die zu dem Prozeß gehörige und auch denselben gar nicht betreffende Actenstücke erhalte, da die Registratores solches zu beurtheilen ausser Stand sind. Man heget zwar zu den bekannten Gesinnungen der beiden Vicariatshöfe das vollkommenste Vertrauen, daß durch Verabfolgung derlei auch nicht dahin geeigneten Actenstücke

nicht

nicht der geringste Mißbrauch zu besorgen sei; allein so wie dieselben unmöglich wissen können, was zu den Judicial Acten eigentlich gehöre, so müssen dieselben lediglich demjenigen Glauben beymessen, was ihnen von den Parteien selbst an die Hand gegeben wird, welche dadurch Gelegenheit erhielten, Actenstücke einzusehen und zu erlangen, wozu dieselben keineswegs berechtigt sind. Es würde auch, wenn eine blos allgemeine Actenverabfolgung beliebt werden sollte, jederzeit dabei nothwendig erfordert werden, daß der Reichs-Erz Kanzler, dem die Verwahrung dieser Acten anvertraut ist, zugleich seinen Reichsvicekanzler dahin instruire, daß er die genaueste Obsorge tragen solle, damit keine ad judicialia nicht gehörige acta, oder wobey ein anderes rechtliches Bedenken obwaltete, verabfolgt werden, welcher dann bey dem geringsten Zweifel wieder vorher zu seiner eigenen Bedeckung bey dem Herrn Kurfürsten anfragen, wodurch aber weit mehrere Zeit verlohren würde, als wenn die specifike Angabe der Rubriken jederzeit an den Herrn Kurfürsten geschieht, die Beförderung der Justiz daher durch diesen Zwischenraum von 8 bis 10 Tagen nicht gehemmet, vielmehr, wenn der vorgeschlagene Weg beliebt werden sollte, in den wichtigen Sachen Nachtheil leiden dürfte; daher man diesseits dafür hielte, es bey dem Text zu belassen, anbei aber zu wünschen wäre, daß der Reichs Erz Kanzler mit den beiden Vikariats-Höfen sich über solche Mittel und Wege einverstehen mögte, wodurch sowohl die Beförderung der Justiz als die Sicherheit der Acten erzielet würde.

Kur Pfalz hielt das zu diesem §. angebrachte Kursächsische Monitum um so gegründeter, als durch eine allgemeine Anordnung und bestimmte Vorschrift der Vermischung der Acten und Verabfolgung ungeeigneter Stücke füglich vorgebogen werden könne, dadurch

durch aber die Beförderung derer Rechtsbefangenschaften am leichtesten besorgt, sohin dem unübersehlichen Umtrieb der Erledigung derlei causarum am schicklichsten vorgebogen werden könne.

Kur Sachsen vertheidigte sein Monitum folgendermaßen: Da eine allgemeine Anordnung an die Reichs Kanzlei zur Verabfolgung der bey den Vikariatsgerichten erforderlichen Acten der uneingeschränkten Vorschrift und dem wahren Zweck der Wahl Kapitulation, auch dem Herkommen gemäß ist, so darf man sich versichert halten, es werde gegenwärtiges Monitum, welches blos darauf abzielet, eine dergleichen zu desto mehrerer Beförderung der Justizpflege erforderliche allgemeine Anordnung für die Zukunft ausser allen Zweifel zu setzen um so mehr vollkommenen Beifall erhalten, als den dagegen angeführt werden wollenden vorzüglichen Anständen unmöglich ein Gewicht beygelegt werden mag, ohne eine Art von Mangel an Ordnung im Archiv, und Unwissenheit der dabei angestellten Personen voraus zu sezzen, welches zu thun man jedoch weit entfernt sey.

Kur Brandenburg wünschte, daß über diesen Gegenstand der Herr Reichs Erz Canzler und die Herrn Reichsverweser sich einverstehen möchten. Als jedoch Kur Mainz hierauf fragte: Ob dies votum dahin zu zählen sey, daß es beym Text verbliebe? so erklärte sich Kur Brandenburg, daß es dieses nicht geäußert habe.

Kur Braunschweig hingegen wünschte, daß es beym Text, welchen man für hinlänglich deutlich und sacherschöpfend hielte, sein Verbleiben haben möchte.

Kur Mainz bemerkte hierauf: es könne seines Orts weder der Natur der Sache, noch den Pflichten und Zuständigkeiten des zeitlichen Reichs Erz Kanzlers, noch dem wahren Sinn der Wahlcapitulation, noch

der

der Observanz beyder Zwischenreiche von den Jahren 1740 und 1745, noch viel weniger aber dem Zwecke jener unaufhaltlichen Justizpflege bey den Reichsvikariatsgerichten es für gemäs erachten, wenn der jedesmalige Verabfolgung der bey dem Reichshofrath verhandelten Acten von Seiten des Erz Kanzlers nur blos eine allgemeine Anordnung vorausgehen soll.

Die Vorsehung der kaiserlichen Wahlkapitulation geht bekanntlich dahin, daß im Falle der Fortsetzung eines bey dem Reichshofrath anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshandels, die Acten gegen Bescheinigung und Erklärung de restituendo auf Verlangen der Vikariate und auf Kosten der Parteien durch Erzkanzlerische Anordnung zu verabfolgen sind.

Dies sezt in jedem Falle besondere Verhältnisse und eigends zu beschleunigende Acten, mithin auch ein besonders Verlangen der Vikariate und eine besondre Anordnung des Erzkanzlers voraus. Es versteht sich dabey von selbsten, daß weder das Verlangen der Vikariate, noch die Anordnung des Erzkanzlers ohne Einsicht und Beurtheilung des jedesmaligen Falles statt haben mögen.

In solchem Betrachte liegen vorzüglich dem Reichs-Erzkanzler solche Pflichten auf, deren Hintansetzung demselben durch den Wahlvertrag eines künftigen Reichsoberhaupts keineswegs zugemuthet werden darf.

Unter diesen Pflichten ist es eine der wichtigsten, daß er das Reichsarchiv unter treuer Verwahrung halte, und nicht nur ohne gesetzliche Autorisation keine Acten aushändige noch aushändigen lasse, sondern daß er auch nie andere Acten verabfolge, als jene, die das Gesez selbst angedeutet hat. Ob aber die verlangten Acten mit jenen einerlei sind, welche das Gesez auszufolgen gestattet; darüber muß nothwendig die amtsmäßige Beurtheilung des Erzkanzlers vorausgehen, ehe

ehe die Anordnung einer Acten Extradition erfolgen darf.

So gewiß diese Beurtheilung als Schuldigkeit und Pflicht des Erzkanzlers anzusehen ist, so unstreitig sind auch dessen Befugnisse, sich solche durch eine voraus zu treffende allgemeine Anordnung nicht selbst zu entziehen, und seinen Amtsuntergebenen die Sache dergestalt zu übertragen, daß er von der Wissenschaft und Einsicht des jedesmaligen Verhalts ausgeschlossen bleibt.

Es ist vielmehr den Anordnungen des Erzkanzlariats sowohl, als der sämmtlichen Reichserzämter von jeher eigen gewesen, daß die Einsicht und Beurtheilung der vorkommenden Amtsfälle (zumal dort, wo eine Verantwortung gegen Kaiserliche Majestät und Reich damit verbunden war) nie unbeschränkt oder allgemein in die Hände eines Erbbeamten oder Amtsverwesers gelegt wurde.

Es hat auch die Kaiserliche Wahlkapitulation, wenn auf ihren bisherigen Sinn zurück gesehen wird, eben dadurch, daß sie von der Ausfolgung der in jedem Falle eigends zu bescheinigenden Prozeßacten spricht, sicher keine andere, als eine solche Anordnung bezielen können, die mit der erforderlichen Rücksicht auf die Eigenschaft der zu bescheinigenden Acten verbunden ist, und wodurch allein verhindert werden kann, daß nicht Acten aus dem Reichsarchive erhoben werden, deren Bekanntwerdung dem Reiche auf mancherlei Art zum Nachtheil gereichen möchte.

Blos zu solchem Ende hat der Reichs Erzkanzler bisher auf der Einsendung oder Vorlage des Acten-Verzeichnisses wenigstens quoad rubra causarum bestanden, um in derer Gemäßheit die Ausfolgung der eigentlichen Rechts- und Proceßacten mit eigner Einsicht anordnen zu können.

Zu solchem Ende ist in den Jahren 1740 und 1745 (als damals die Actenausfolgung durch die Wahlkapitulation Karls VII. erst eingeführt war) das jedesmalige Verzeichniß der hier in Frankfurt befindlichen Reichskanzley übergeben und von dieser dem Erzkanzler zur jedesmaligen Anordnung vorgelegt worden.

Da nun dermal die Reichskanzley von dem Erzkanzlerischen Hoflager allzu entfernt ist, und da die Vorlage des Actenverzeichnisses, wenn solche erst von der Reichskanzley zu erwarten wäre, nicht wohl ohne großen Zeitverlust geschehen könnte; so ist es als eine Beförderung der möglichsten Justizbeschleunigung anzusehen, wenn dem dermal an der Regierung befindlichen Reichskanzler das jedesmalige Actenverzeichniß nach dem geäußerten amtsmäßigen Verlangen gleich anfangs ohne allen Umweg mitgetheilet, und zur alsbaldigen Anordnung überlassen wird.

Ueberhaupt ist hier anzumerken, daß die von dem Erzkanzler unmittelbar nach den vorliegenden Verzeichnissen zu treffende Special Anordnung immer der beförderlichste Weg für die Justiz Beschleunigung seyn werde; weil in diesem Falle die unausbleiblichen vielen Anstände über die Auslieferung der dazu nicht geeigneten Acten nicht erst bey den Vorgesezten der Reichs-Kanzley entstehen, und von diesen darüber berichtet, fort die erzkanzlerische Entscheidung abgewartet werden muß, als welches keineswegs ohne abermaligen merklichen Zeitverlust würde geschehen können.

Da nun Kur Mainzischer Seits über so wichtige Gründe der erzamtlichen Pflicht und Befugniß, besonders aber der dem Rechs Erzkanzler obliegenden Verantwortung gegen das Reich nicht hinausgegangen werden kann — da hier die Sicherheit des Reichs-Archivs mit der Justizbeförderung in unumgänglicher Verbindung stehet, und da an dieser Verbindung das

Wohl

Wohl des gesammten Reichs allerdings betheiliget ist, so werden Se. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz sich all dasjenige zwar gern gefallen lassen, was kaiserliche Majestät und das gesammte Reich hierunter allenfalls für gut finden, und zur künftigen gesezlichen Richtschnur festsetzen wollen; es können aber Höchstdieselben nur durch diesen Weg sich der tragenden erzkanzlerischen Amtspflichten, und der damit verbundenen Verantwortlichkeit allenfalls entlediget erachten.

Kur Sachsen reservirte sich hierauf, ohne jedoch vorjezt die Abfassung eines nach der vorliegenden Mehrheit der Stimmen abzufassenden Concluli aufzuhalten, wegen einiger in dem abgelegten Kur Mainzischen voto geschehenen Aeußerungen nach Befinden sich weiter vernehmen zu lassen.

Als nun das Conclusum abgefaßt war, erklärte Kur Mainz, es müsse sich aus den in dem diesseitigen Voto ausgeführten Gründen auf die weitere Cognition des gesamten Reichs beziehen; in Entstehung welcher und bis zu deren Entscheidung Se. kurfürstl. Gnaden das vorliegende Conclusum nicht erkennen möchten, sondern dagegen des Reichs Interesse und ihre Erz Canzellariats Rechte auf das bündigste verwahrt haben wollten.

Diese unerwartete Erklärung verursachte, daß man sich durchgehends das weitere bis zur nächsten Seßion vorbehielt. Indessen kam erst in der zwölften Sizzung diese Materie wieder zur Sprache.

Kur Trier machte den Anfang mit Ablesung nachstehenden, im wahren Sinn vortreflichen Voti: Obgleich die Gründe der diesseitigen Abstimmung schon in der Sizzung vom 25ten August ohne Rückhalt angegeben worden sind, und der in deren Gemäßheit vom Collegio gefaßte Schluß keiner weitern Rechtfertigung bedarf, so kann man gleichwohl nicht unberührt lassen, daß weder die Natur der Sache, weder die Pflichten und Zuständigkei-

ten des zeitlichen Herrn Erzkanzlers, weder der wahre Sinn der Wahlkapitulation, noch der Zweck der unaufhaltlichen Justizpflege der beschlossenen allgemeinen Anordnung zur Verabfolgung der Proceßacten entgegen stehen.

Die Natur der Sache scheinet es mit sich zu bringen, daß demjenigen, welchem währendem Zwischenreich die Justizverwaltung durch die älteste Reichsgrundgesezze anvertrauet worden ist, auch alle dazu führende Mittel von selbst gewähret seyn.

Ohne vorherige Acten ist aber die Justizpflege nicht denkbar, und im Auftrag zu lezterer liegt nach der Natur der Sache die Bewilligung der erstern. Die Pflichten des zeitlichen Herrn Erzkanzlers zur treuen Verwahrung des Reichsarchivs können unmöglich verlezt werden, wenn er zur Verabfolgung jener Acten, die das Gesez selbst bestimmt hat, und welche das Reich tempore interregni nicht verwahret, sondern zur Beförderung der Justiz den Herrn Reichsverwesern abgefolgt haben will, die allgemeine Weisung an seinen Amtsverweser ertheilt. Sodann scheinen auch die Pflichten der Herrn Reichsverweser das nemliche Zutrauen zu verdienen, was das gesammte Reich so verdient in die Person eines zeitlichen Herrn Erzkanzlers gesezt hat, daß erstere von den — nicht den Parteien, sondern ihnen auszuliefernden Acten eben so wenig einen dem Reich nachtheiligen Gebrauch machen werden, als dieser bey der Verwahrung des zeitlichen Herrn Erzkanzlers zu besorgen ist. Auch die Zuständigkeiten des Herrn Erzkanzlers, deren Aufrechthaltung man Kurtrierischer Seits sich in jedem Falle mit Theilnahme und Vergnügen wird angelegen seyn lassen, können durch die getroffene Anordnung nicht verkürzet scheinen, da durch die erste allgemeine Requisition alles geschiehet, was Anstand und Ordnung erfor-

erfordern, und wozu beyde Herrn Reichsvikarii gewiß von selbst geneigt seyn werden. Der wahre Sinn der Wahlkapitulation ist über die Modalität, ob die Anordnung des Herrn Erzkanzlers allgemein für die Fälle oder einzeln für jeden geschehen müsse, unbestimmt. Bey dem im ganzen Hph. so deutlich an Tag gelegten Sinn der Justizbeförderung und bey der darin geschehenen Erstreckung auch auf alle bereits hangende Rechtssachen ist aber nicht zu zweifeln, daß bey einer solchen Anordnung gewiß auch der Sinn nicht ausgeschlossen ist, wodurch der Hauptzweck desto schleuniger und wirksamer erreichet werde. Endlich war eben der Zweck einer unaufhaltlichen Justizpflege ohne die jedesmalige besondere Requisition und besondere Anordnung, der Hauptbeweggrund der diesseitigen Abstimmung, und wenn man sich den Fall als möglich dachte, in welchem wegen Verabfolgung der Acten gegründete Anstände sich ergeben könnten, so glaubte man gleichwohl, daß dieser nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme gehöre, und daß durch eine dem Reichsvicekanzler zu jedesmaliger Trennung anderer Verhandlungen von Prozeßacten zu ertheilende Instruction allen Anständen zureichend vorgebogen werden könnte. Man glaubt Kur Trierischer Seits diese offene Darlegung der Beweggründe der leztern Abstimmung der Unparteilichkeit, womit man in jedem Falle nur auf Gesetze, Konstitution und des Reichs Beste ohne alle Nebenbetrachtung rückzusehen gewohnt ist, und dem Vertrauen, welches man allerseits zu verdienen wünschet, schuldig zu seyn und heget zu seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz das verdiente Vertrauen, daß Höchstdieselbe die Gültigkeit und Kraft des Kollegialschlusses der letztern Sitzung zu erkennen um so weniger fernern Anstand nehmen werden, als

1) dem kurfürstlichen Kollegio für jetzt die Gewalt

nicht bestritten werden kann, die Modalität desjenigen näher zu bestimmen, was das nämliche Kollegium in der Wahlkapitulation Karl des VII. zum erstenmal gesezlich festgesezt hat; da 2) das kurfürstliche Kollegium sich vermög der ältesten Kurverein nach dem Grundsaz gerichtet hat, daß die Majorität der Stimmen kraft eines Koncluſi entscheide; da 3) der Herr Erzkanzler sich den gegen ihn ausgefallenen Schluß eben so gefallen zu lassen nicht ungeneigt seyn wird, als er ihn angenommen haben würde, wenn die Majorität für ihn entschieden hätte. Man begnügt sich mit Anführung dieser wenigen Betrachtungen, da noch vorhandene wichtigere — das Intresse des kurfürstlichen Kollegii sehr nahe betreffende Gründe von selbst allgemein einleuchten werden.

Kur Kölln und Kur Pfalz traten diesem Voto vollkommen bey.

Kur Böhmen bezog sich in der Hauptsache auf seine vorherige Aeußerung; so viel aber die verweigerte Anerkennung des gefaßten Concluſi betraf, hegte es zu der vortreflichen Kur Mainzischen Bothschaft das Vertrauen, daß dasjenige, was von derselben geäussert worden, nicht die Absicht habe, die Gültigkeit der maiorum zu bestreiten, sondern nur sich dadurch lediglich reservanda zu reserviren, immaßen man diesseits mit denen von Kur Trier geäußerten Grundsäzzen vollkommen einverstanden sey.

Kur Sachsen erklärte hierauf: die für das diesseits angebrachte Monitum sprechende Gründe wären in der Abstimmung der vortreflichen Kur Trierischen Bothschaft so einleuchtend auseinandergesezt worden, daß man demselben irgend etwas beyzusezzen nicht vermöge, übrigens hielte man sich auf das vollkommenste versichert, daß Ihro Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz nach ihren bekannten patriotischen Gesinnungen in

keinem

keinem Fall die Meynung hegen könnten, die Gültigkeit der per maiora gefaßten Schlüsse des kurfürstlichen Collegii über solche Gegenstände, welche vor dasselbe würklich gehörten, zu bezweifeln.

Kur Brandenburg und Braunschweig waren mit Böhmen vollkommen einverstanden und nun erklärte Kur Mainz: Es finde vordersamst zu gänzlicher Entfernung alles Mißtrauens freymüthig zu erklären für nöthig: Es hätten Se. Kurfürstlichen Gnaden bey ihrer eingelegten Verwahrung durchaus keine andre Absicht gehabt, als ihre unstreitige Rechte, und ihr diesfallsiges Jus singulorum eben so zu wahren, wie solches mittlerweile *) auch von Seiten der Herrn Reichs Vicarien ad Art. XI. §. 7. selbst in Ansehung eines bloßen Collegial Schreibens an das neue Reichs-Oberhaupt geschehen sey. Uebrigens wolle es sich zur gründlichen Erwiderung auf den Inhalt der so eben vernommenen protocollar Aeußerungen das Protocoll hiemit offen behalten. Inzwischen ist nachgehends dieserhalb nichts weiter vorgefallen.

Bey dem siebzehnten Paragraph, welcher den Reichs Vicarien zur Pflicht macht, die Vicariats-Acten längstens in sechs Monaten zum Reichs Archiv zu liefern, war nichts erinnert.

Der achtzehnte Paragraph hatte durch die Erlöschung der Bayerschen Kur von selbst seine Erledigung erhalten; es ward daher dessen Auslassung in der neuen Capitulation beschlossen. Bey dem neunzehnten Paragraph erinnerte Kur Mainz folgende Stelle am Ende einzurücken:

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beyden Vicariatshöfen in mittler Zeit oder

*) Man erinnere sich, daß diese Materie erst wieder in der zwölften Seßion zur Sprache kam.

Vacanz, und bis wir die WahlCapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen WahlCapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten.

Durch dieses Monitum nahm Kur Mainz dasjenige zurück, welches es schon beym 15ten §. dieses Artikels gemacht hatte, und folgendermaßen lautete:

Dahingegen wollen wir auch eben so wenig gestatten, daß die obgedachten Verwesungsrechte über die Gränzen der goldenen Bulle und der gegenwärtigen WahlCapitulation sowohl, als des unverrückten Herkommens jemals ausgedehnt werden, und wenn vor dem Antritt Unserer kaiserlichen Regierung hiergegen gehandelt worden wäre, so soll das geschehene von Uns nicht bestätigt, noch auf irgend eine Art für gültig und in Rechten beständig angesehen werden.

Kur Sachsen aber verlangte hier einen besondern Paragraphen des Inhalts einzuschalten:

Es sollen auch die von beyden Vicariaten wegen, sowohl bey dem dermaligen Interregno, als bey vormaligen ReichverwesungsFällen, vorgegangene Handlungen und Verleyhungen, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, hiermit ratificirt und confirmirt seyn und bleiben.

Beyde Monita giengen also in der Hauptsache auf die Bestätigung der von den ReichsVicarien vorgenommenen Handlungen, aber beyde wichen darin sehr von einander ab, daß Sachsen eine uneingeschränkte, Mainz hingegen eine eingeschränkte Bestätigung verlangte. Das Interesse der beyden Kurhöfe

höfe war hier sehr verschieden. Die Geschichte des letzten Zwischenreichs ergiebt, daß Kur Pfalz verschiedne Rechte ausgeübt hatte, welche nicht ohne Widerspruch geblieben waren. Vorzüglich hatte Kur Mainz dem Recht, die Bischofswahlen durch Commissarien zu beschicken, sehr lebhaft widersprochen. Und eben so hatte die von Kur Pfalz geschehene Vergebung der, noch unter der vorigen kaiserlichen Regierung im Jahr 1785 eröfnet gewordenen Muffelschen Reichslehn *) Widerspruch gefunden. Wurde die Einschaltung des Kursächsischen Moniti beliebt und dagegen das Kur Mainzische verworfen, so waren auch die angeführten Handlungen bestätigt, so war der Streit für die Zukunft geschlichtet, und ohnstreitiger Gewinn auf Seiten der Reichs Vicarien. Allein der Zank-Apfel blieb.

Kur Trier erklärte, daß es mit dem von Kur-Mainz in der vorgelegten Fassung monirten Zusaz ganz einverstanden sey, und erachtete, daß dadurch die Absicht des Kursächsischen Moniti auf den nemlichen Paragraphen im voraus schon erreicht wäre. Gleicher Meynung waren Kölln und Böhmen. Pfalz wünschte zwar, daß es beym Text bleiben möchte, jedoch erklärte es sich denen mit dem Kur Mainzischen Antrag übereinstimmenden Meynungen nicht entgegen **), behielt sich aber in omnem eventum quaevis competentia bevor.

*) Einige Reichshofraths Conclusa, die heimgefallenen Muffelschen Reichslehen betreffend s. in Reuß Staatskanzley Th. 13. S. 417. u. f.

**) Auffallend wird zwar manchem das Pfälzische Votum seyn; allein behauptet nicht Pfalz, daß alle die Rechte, welche es als Reichsvicarius ausgeübt, den Gesezzen und dem Herkommen vollkommen gemäß seyn?

Kur Sachsen bezog sich in Ansehung des in Proposition gestellten Gegenstandes auf sein Monitum und glaubte, daß bey dessen Genehmigung kein erhebliches Bedenken vorwalten könne. Man müsse übrigens, in so fern der in der Sache geschehene, damit nicht völlig übereinstimmende Antrag wider Vermuthen darauf abzielen solle, ein oder das andere den Reichs-Vicarien allerdings zustehende und während des noch fortdaurenden Interregni in wirkliche Ausübung gebrachte Recht auf irgend eine Art zu bezweifeln, diese festgegründeren Vicariats-Befugnisse nach ihrem ganzen Umfange hiedurch verwahren.

Kur Brandenburg hielt sich von den Reichs-Vicarien versichert, daß sie sich keine Rechte anmaßen würden, welche ihnen nicht nach der G. B., der Wahl-Capitulation und einem unbestrittenen Herkommen zustünden; da man jedoch auch nicht anders vermuthen könne, als daß bey der in Vorschlag gebrachten Abänderung des ehemaligen Texts es nicht das Absehen habe, in der Disposition desselben etwas abzuändern, und die Herrn Vicarien über dasjenige einzuschränken, was ihnen durch die G. B., das Herkommen und die Wahl Capitulation zustehe, so könne man allenfalls maioribus beytreten und sich diesen Zusaz gefallen lassen, wodurch sodann das Kursächsische Monitum erschöpft wäre.

Kur Braunschweig äußerte: es könne in Ansehung dessen, was nach Anleitung der Wahl Capitulation

seyn? War überhaupt hier wohl der Ort, sich in Discussionen einzulassen? War es nicht besser alles zu vermeiden, was dazu Gelegenheit geben konnte? Ueber die Vergebung des Reichslehns wurde so schon stark negotiirt.

lation Franz I. der gegenwärtigen wiederum *) einzurücken allerdings erforderlich sey, sich so eine als andre der beyden in Vorschlag gekommenen und beyderseits unbedenklichen Fassung gefallen lassen und wolle daher, da der Kur Mainzische Entwurf den mehrsten Beyfall zu haben schiene, auch damit einverstanden seyn.

Kur Mainz bezog sich auf sein Monitum, idque reservatis reservandis et cum contradictione contradicendorum, falls in dem Kursächsischen Voto auf solche Handlungen gedeutet werden wolle, welche die Gränzen der G. B., der Wahl Capitulation und des unverrückten Herkommens überschreiten möchten.

Das Conclusum war, daß die vorgeschlagene Stelle unmittelbar nach dem jezigen 19ten §. welcher künftig der 18te sey, wieder durch die Einschaltung eines besondern Paragraphen zu inseriren sey. Uebrigens hatte noch Kur Pfalz bey dem bisherigen 19ten §. verlangt, daß nach den Worten: 1750. geschlossen beygerückt werden möchte: jezt nach ausgestorbener Bayersch Wilhelminischen Linie zwischen Kur Pfalz Bayern und Kur Sachsen, jedoch weiters hin lediglich wegen den Vicariats-Gränzen bestehenden Receß. Man war aber einstimmig der Meynung, daß es beym Text zu lassen sey weil die Sache einmahl an den Reichstag gebracht wäre

*) In der Wahlcapitulation K. Carl VII. und Franz I. findet sich nemlich bereits ein hieher gehöriger Paragraph, damals hieß es: Was — — laut der G. B. und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen worden, es sey in Justiz oder Gnadensachen ꝛc. ꝛc. Der diesmalige neue §. weicht also von dem vormaligen hauptsächlich darin ab, daß er nicht blos der gesezlichen, sondern auch der in dem Herkommen gegründeten Vicariatshandlungen erwähnt.

wäre und überdem in dem angezogenen Vergleich noch mehrere Gegenstände, als Vicariats Gränzen *) vorkämen. Es ist also hiedurch das Monitum des Fürstenraths zu diesem §. gewissermaßen erledigt.

Der zwanzigste Paragraph, worin von dem Rang der kurfürstlichen Gesandten am Kaiserlichen Hof die Rede ist und worin diesen der Vorgang selbst vor den Fürsten in Person ohne Unterschied **) zugestan-

*) Der Vicariats Gränzvergleich vom J. 1750. hat allerdings noch andre Gegenstände, als die anderweite Bestimmung der Gränzen beyder Vicariate, nemlich 1) die Art der Ausfertigung der Erkenntnisse bey dem kais. R. Kammergericht und 2) die der Benehmung in Ansehung der Begehung eines Reichstags in der Zeit eines Zwischenreichs.

**) Die Geschichte dieser Stelle ist kürzlich folgende: In der Wahl Capitulation K. Ferdinand III., in welcher zum erstenmahl hievon die Rede war, wurde blos den kurfürstlichen Gesandten vor den Gesandten ausländischer Fürsten, worunter vorzüglich einige italiänische zu verstehen waren, zugestanden. Während dem dreyßigjährigen Krieg entstanden auch Rangstreitigkeiten besonders mit dem Venetianischen Gesandten auf dem zu Nürnberg 1640. gehaltenen kurfürstlichen Collegialtag, welche auf dem westphälischen Friedens Congreß noch stärker wurden. Aus diesem Grunde wurde die Stelle in der Capit. Ferdinand IV. und den folgenden noch weiter ausgedehnt, und auf die Gesandten auswärtiger Republiken, ja selbst auf die Fürsten in Person ohne Unterschied erstreckt. Indessen, so wie die Worte lauteten: denenselben (nemlich den königlichen Gesandten,) aber die kurfürstlichen Gesandten vor allen andern auswärtigen Republiken und Fürsten *in persona* ohne Unterschied, *immediate* folgen, konnte man nur die ausländischen Fürsten hierunter verstehen. In der Capit. K. Joseph I. wurde aber die Stelle so gefaßt: diese aber, (nemlich die

gestanden wird, gehört bekanntlich zu den Stellen der Wahl Capitulation, welche einen starken Widerspruch erleiden musten. Dieser würde in Zukunft aufgehört haben,

die kurfürstl. Gesandten) allen andern auswärtiger Republiken Gesandten und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen. Nun war es deutlich, daß nicht blos auswärtige Fürsten hierunter zu verstehen waren. Bey Errichtung der beständigen Wahlcapitulation drang der Reichsfürstenstand darauf, daß diese anstößige Stelle entweder geändert oder ganz ausgelassen werden müßte. Die Kurfürsten ließen sich das lezte gefallen, demohnerachtet wurde dieselbe in der Capit. K. Carl VI. ungeändert beybehalten. Dies veranlaßte bey der Wahl K. Carl VII. folgendes Monitum der altgeist- und weltlichen Fürsten: Ist eine noch nie erhörte, am allerwenigsten jemals geschehene, oder mit einem Präjudicio zu bewähren seyende Sache: daß ein altgeistlicher Reichsfürst, Erz- oder Bischof, oder altweltlicher Fürst, einem kurfürstlichen Gesandten, auffer in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Krönungstägen, oder aber in Comitiis, wo man Collegialiter zu erscheinen pfleget, und hoc respectu die Gesandten der Kurfürsten von deroselben hohen Person sich nicht trennen lassen, an dem Kaiserlichen, oder andern Hof, oder auch andern Zusammenkünften, wenn er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem verlanget worden wäre; Wo hingegen in Anerkennung dessen die Kurfürsten selbst an Ihren Hoflagern denen alten geist- und weltlichen Fürsten in Person, den Rang und die Hand, die Sie daselbst einem Kurfürstlichen Gesandten noch nie eingeräumet haben, nicht weigeren, und also dem Collegio Electorali so wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, denen altgeist- und weltlichen Fürsten, die doch ihren Fürstlichen Rang, Würde, und alle übrige ihrem hohen Stand anklebenden Rechte entweder durch kanonische Wahl, oder Geburt, eben sowohl, als

die

haben, wenn der Kur Brandenburgische Vorschlag, die vorzüglich anstößigen Worte: ohne Unterschied auszustreichen, Beyfall gefunden hätte. Die alten Fürsten, welche sich vorzüglich hiedurch gekränkt fühlen, würden ihren Widerspruch haben fallen lassen, weil durch die Weglassung dieser Worte nach erfolgtem Widerspruch hinlänglich zu erkennen gegeben wäre, daß in Ansehung ihrer ein Unterschied gemacht, und ihnen kein kurfürstlicher Gesandter vorgehen sollte.

Allein

die hohen Herren Kurfürsten immediate von Gott haben, an ihren hergebracht- und im Instrumento Pacis bestätigten Prärogativen was zu nehmen, und sich hingegen, unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super perpetua zu drey verschiedenen Malen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger herausgelassen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nurangeführte verbindlichste Handlungen beständig außer Augen zu sezen, als denen Fürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen denen Herren Kurfürsten einen mehrern Vorzug, als daß sie Primi in ordine seyen, einzuräumen, am allerwenigsten aber sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit ihren Gesandten in Kompetenz stellen zu lassen; Mithin muß es hierüber bey der Perpetua bleiben, oder doch allenfalls wenigstens mit Auslassung der Worte: ohne Unterschied, und an deren statt gesetzt: Auch aller auswärtigen Republiken Gesandten und Fürsten in Person: der Sache eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die Deutschen Reichsfürsten nicht gemeinet seyen; allenfalls gedenken die altgeist- und weltlichen Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von sich auslegen zu lassen, sondern werden ihre Rechtsbefugsamkeit und Dignität auf alle Reichskonstitutionsmäßige Art und Weise zu manuteniren ohnermangeln.

Allein alle Kurhöfe dachten so billig als Brandenburg *). Trier glaubte, daß es beym Text zu lassen sey, weil man die Ursache der Abänderung nicht einsähe, und den Unterschied eines Fürsten nicht kenne, dem ein kurfürstlicher Gesandter nach Vorschrift und Inhalt dieses Paragraphen nicht vorzugehen habe. Gleicher Meynung waren Kölln und Böhmen, und da auch die übrigen dafür hielten, daß es beym Text zu lassen sey, auch Pfalz noch den besondern Grund angab, daß sonst durch den Unterschied derjenigen Fürsten, vor welchen ein Vorgang gestattet werden sollte, große Schwierigkeiten entstehen würden, so blieb es beym Text.

Artikel IV.

Von Reichstags Geschäften, auch Kriegs- Friedens und dergleichen Sachen.

Im ersten Paragraphen dieses Artikels verpflichtet sich der Kaiser zur Aufrechthaltung der Reichsständischen Comitial Rechte. Es ist nicht zu leugnen, daß nicht dieser Paragraph, der wörtlich mit dem Project der beständigen Wahl Capitulation übereinstimmt, etwas undeutlich gefaßt sey. Kur Braunschweig trug daher auf folgende bessre Fassung desselben an:

In

*) Kur Brandenburg scheint zwar als König in Preussen weniger Interesse bey dieser Stelle zu haben, als die Kurfürsten, welche keine Kronen tragen. Allein auch den königlichen Ambassadeurs wollen die alten Fürsten nicht nachgehen. Und da nun jenen in diesem §. der W. Cap. der Vorgang vor den kurfürstlichen, diesen aber wieder vor den Fürsten in Person zugestanden ist, so gereicht auch in dieser Rücksicht die Stelle zur Beschwerde der Fürsten.

In allen vermöge des Westphälischen Friedensschlusses und der hergebrachten Reichs Verfassung vor die Reichsversammlung gehörigen Geschäften s. u. w. wir ohne vorgängige Comitial Berathschlagung und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände freyen Beystimmung und Einwilligung nichts vornehmen noch gestatten.

Noch besser wäre es vielleicht gewesen, wenn bey dieser Gelegenheit genauer hätte bestimmt werden können, was für Geschäfte eigentlich Reichs Geschäfte wären und vor die Reichs Versammlung gehörten, denn bekanntlich bestimmt auch der Westph. Friede Art. 8. §. 2. dies nicht genau, sondern sagt ebenfalls nur in omnibus deliberationibus super negotiis imperii und führt darauf, wie das beygesezte Wort *praesertim* anzeigt, einige der vorzüglichsten an. Wenn daher diese Stelle der Wahl Capitulation etwa dergestalt gefaßt wäre:

> In allen Geschäften, welche das ganze teutsche Reich betreffen, und daher vermöge des Westphäl. Fiedensschlusses u. s. w.

so würde zugleich dadurch der nicht blos theoretische Streit der Publicisten über die Gränzlinien der Comitial Rechte *) entschieden seyn.

Allein da nicht einmal jene blos deutlichere Fassung den Beyfall des Kur Collegiums erhielt, so würde diese noch weniger seyn beliebt worden.

Kur

*) S. Schnaubert diff. de qualitate comitiali placiti regii in Imperio R. G. ad Votum Consilii Imp. Aul. d. d. 6. Nov. 1773. Giessae 1780. und in dessen Beyträgen zum teutschen Staats, und Kirchen-Recht, Th. 1. S. 125. u. f. wogegen Dr. Kießling eine eigne Abhandlung unter dem Titel: Ueber die Gränzlinien der kaiserlichen Reservaten und Komitial Rechte. Wien 1785. in 4. geschrieben. S. Meine Nachrichten von Reichstagsschriften. St. V. S. 69. u. f.

Kur Trier war nemlich aus den von Kur Böhmen beym dritten §. des vorigen Art. angeführten Gründen (daß die über die Capitulation commentirende Schriftsteller aus dergleichen unschuldigen Abänderungen Gründe hernehmen würden, das Publicum irre zu führen) des Dafürhaltens, daß es beym Text zu lassen sey, so sehr man auch sonst der rühmlichen Absicht dieses Moniti zur andern Fassung dieses und andrer Paragraphen Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Kölln, Böhmen, und Pfalz waren gleicher Meynung, und so blieb es denn wegen der vorhandenen Parität beym Text. Braunschweig erklärte übrigens bey dieser Gelegenheit: da in der vorgeschlagenen Umformung des §. nichts zu finden seyn würde, was nicht der Wahrheit der Sache vollkommen angemessen sey, und demnach solche augenscheinlich auf eine angemessene Fassung des zur anderweitigen Fertigung vorliegenden Reichs Grund Gesezzes abziele, so könne man sich dabey beruhigen, zu solchem unstreitig heilsamen Zweck das seinige haben beytragen zu wollen und werde sich auch in Zukunft durch dasjenige darunter nicht irre machen lassen, was etwa zukünftige Ausleger des Gesezzes darüber mißdeutlich commentiren möchten.

Ein andrer Vorschlag, welchen Kur Braunschweig bey diesem ersten §. that, war, am Ende nach dem Wort: gestatten, zu sezzen:

> auch keinen Reichsstand in Ausübung seines ganz freyen Stimm Rechts sowohl am Reichstag, als bey andern Reichsständischen Versammlungen irgend einigen Eintrag thun, noch darüber hernach Vorwürfe machen, oder machen lassen.

Der Ausübung des freyen Stimmrechts auf Reichs- und Deputations Tagen kann freylich auf mancherley Art Eintrag geschehen. Man hat sogar behaupten wollen, daß es der Reichsständischen Stimmfreyheit sehr nach-

theilig sey, wenn der Erzherzoglich Oestreichsche Comitial Gesandte die Vota andrer Reichsstände mit zu besorgen hätte. Und es ist wirklich schon einmahl, jedoch unter der Hand, in Vorschlag gekommen, ob nicht der Kaiser durch eine neue Stelle in der Wahl-Capitulation verpflichtet werden könne, seinem Comitial Gesandten die Führung andrer Reichstags Stimmen zu untersagen? Allein eine solche Einschränkung würde zu hart gewesen seyn, wenn es gleich gewiß ist, daß der Reichsständischen Stimmfreyheit überhaupt, eine solche Vervielfältigung der Stimmen in einer Person sehr nachtheilig sey. Auf den Bericht und die Vorstellung des Comitial Gesandten kommt oft um so mehr alles an, als zuweilen an den Höfen kein Mann ist, der die Sache gehörig versteht. Ob indessen hierauf durch das Braunschweigsche Monitum gezielt worden, mag dahin gestellt seyn, wahrscheinlicher aber ist es, daß die lezten Worte desselben: noch darüber Vorwürfe machen, oder machen lassen, vorzüglich durch das Benehmen des kaiserlichen Minister Freyherrn von Lehrbach gegen die Reichsstadt Speyer während der leztern Kammergerichts Visitation veranlaßt worden ist. Der Reichsstadt Speyersche Subdelegatus (jezzige kursächsische Hofrath) Donauer hatte bey der lezten Visitation, vorzüglich bey Gelegenheit des Streits über die Vornahme der Revisionen, nicht so votirt, als es der kaiserliche Hof wünschte. Auf einmal erschien zu Speyer der Freyherr von Lehrbach, ließ den Magistrat zusammen kommen und kündigte diesem zum voraus die kaiserliche Ungnade an, wenn er nicht stehenden Fußes sich, nach reichsstädtischer Schuldigkeit *), anders als seine Subdelegatus erklären würde.

Der

*) In welchem Gesezze mag wohl diese Schuldigkeit

ihren

Der Magistrat, welcher theils nichts von der Sache verstand, (der andre Consulent war Krankheits halber abwesend) theils nicht gehörig von derselben unterrichtet war, erbat sich zu seiner Belehrung einige Bedenkzeit. Die Bedenkzeit wurde abgeschlagen und dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß ihm also kaiserliche Majestät jemand vorsezzen müsse, der ihn von den Rechten belehre. Am Ende aber wurde gar der Stadt zugemuthet, ihrem Subdelegato zu schreiben: daß er sich nicht getrauen solle, ferner auf den bisher behaupteten Grundsäzzen zu bestehen *).

Vorfälle dieser Art müssen allerdings Aufmerksamkeit und den Wunsch erregen, daß ihnen für die Zukunft vorgebauet werden möge. Freylich war etwas ähnliches von dem zu erwählenden Reichs Oberhaupte nicht zu befürchten, aber Gesezze werden auch nicht für ein einzelnes Individuum gemacht. Indessen waren doch die Stimmen über die Einschaltung dieses Monitums gleich.

Kur Trier, Kölln und Böhmen glaubten, es sey zu der Einsicht, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des künftigen Reichs Oberhaupts das Zutrauen zu hegen, daß der monirte Zusaz überflüßig seyn werde. Pfalz war der Meynung, daß es beym Text zu lassen sey, weil das Stimmrecht nicht wohl beeinträchtigt werden könne, die einzelnen Vorwürfe aber leichtlich abgelehnt werden könnten. Es blieb daher beym Text.

ihren Grund haben. Nach dem Westph. Frieden haben wenigstens die Reichsstädte eben so gut ein freyes Stimmrecht, als die übrigen Reichsstände.

*) S. Fabers Europ. Staatscanzley Th. 45. S. 205. u. f. Herrichs Fortsezzung der Schaurothischen Sammlung aller Conclusorum des corporis evangel. S. 720. u. f.

Gleiches Schicksal hatte das Brandenburgische Monitum zum folgenden zweyten Paragraphen. Der Kaiser verspricht darin, sich während seiner Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich zu halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursache zu geben, vielweniger das Reich in fremde Kriege zu impliciren, sondern sich aller Aßistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, zu enthalten.

Daß man zu der Zeit, als diese Stelle zum erstenmahl in die Capitulation gesezt wurde, (K. Carl V.) den Kaiser nur zur Friedfertigkeit gegen die christlichen Mächte verpflichtete, ist nicht zu bewundern, denn damals war der Türk noch der Erbfeind des teutschen Reichs, allein die Zeiten haben sich seit dem sehr geändert, und es wäre daher wohl billig, auch in diesem Stück tolerantere Grundsäzze zu zeigen.

Brandenburg that daher den Vorschlag diesen §. so zu fassen:

> Wir s. u. w. auch während Unsrer kaiserlichen Regierung gegen alle auswärtige Mächte und Staaten Uns friedfertig betragen, ihnen zu Mißverständnissen und Mißhelligkeiten keinen Anlaß geben, das Reich in keine fremde, oder bloß unser Haus und Erblande betreffende Kriege *) verwickeln, sondern ꝛc. ꝛc.

Allein

*) Nach der beständigen Wahl Capitulation soll der Kaiser sogar nicht einmahl seines Hauses wegen einen Krieg ohne reichstägliche Bewilligung anfangen. Man hat es indessen von Seiten des kurfürstlichen Collegii wohl gefühlt, daß dies allerdings eine zu weit gehende Einschränkung sey und aus dieser Ursache gleich in der Capit. K. Carl VI. diese Worte ausgelassen. Der Fürstenrath erklärte diesmahl ebenfalls, daß die übrigen Fürsten und Stände sich die Auslassung dieser

Allein nur Sachsen und Braunschweig stimmten diesem Vorschlag bey. Der einzige Zusaz, welchen dieser Paragraph ebenfalls auf Kur Brandenburgische Erinnerung erhielt, war, daß nach den Worten: daraus dem Reich noch beygefügt wurde: oder dessen Ständen. Hingegen wurde der fernere Zusaz nach den Worten: Gefahr und Schaden entsteht zu sezzen, oder wahrscheinlich entstehen dürfte durch die Mehrheit verworfen.

Bey dem dritten Paragraphen trug Brandenburg auf den Zusaz an:

> Auch wollen wir in unsern blos erbländischen und Hauskriegen keine Avocatorien und Verbote der Werbungen und der Commercien, dergleichen Verfügungen auch in wirklichen Reichskriegen nicht vor gefaßtem Reichsschluß ergehen lassen.

Der Schlüssel zu dieser Erinnerung liegt einem jeden, der nur etwas mit der Geschichte des leztern siebenjährigen Kriegs bekannt ist, zu sehr vor Augen, als daß er nachgewiesen zu werden brauchte. Kur Braunschweig hatte daher ebenfalls wegen des Puncts der Avocatorien beym folgenden §. das Monitum gemacht:

dieser Worte gefallen lassen würden, wenn es einmahl zur Berichtigung der beständigen Wahlcapitulation kommen sollte. Dagegen könnte aber der Kaiser wohl verpflichtet werden, daß er das Reich nicht in seine Hauskriege verwickeln wolle. In Ansehung des in diesem §. befindlichen Zusazzes: daß in eilenden Fällen die vorläufige Einwilligung der Kurfürsten hinlänglich seyn sollte, beharrte aber der Fürstenrath um so mehr auf seinem dagegen eingelegten Widerspruch, als jezt der Reichstag beständig und daher die Einziehung der allgemeinen Reichs Einwilligung eben so leicht wäre, als die der Kurfürsten nur immer seyn könnte.

Wie wir auch Avocatorien an die Stände des Reichs, deren Truppen und Unterthanen in keinem Fall anders als nach vorgängiger Beystimmung und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände ergehen lassen wollen.

Allein beyde Monita giengen nicht durch, weil Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz dagegen waren. Die erstern drey hielten es für die allgemeine Sicherheit des Reichs bedenklich, daß in keinem Fall anders, als nach vorläufiger Beystimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände Avocatorien zu erlassen wären. Inzwischen miskannte man nicht, daß der Punct der Avocatorien durch ein ganz ausgiebiges Gesez noch nicht erschöpft sey. Doch könnte dieses wohl am besten auf dem Reichstag geschehen, wenn nach Anordnung §. 5. Art. XII. und nach dem bey diesem Artikel vorkommenden eignen kurtrierschen Monito die lezte Hand an die Revision der Executions Ordnung gelegt würde.

Pfalz war zwar der Meynung, daß die Avocatorien nicht eher, als bis nach konstitutionsmäßig erkanntem Reichskriege Plaz greifen könnten noch sollten, indessen glaubte es doch ebenfalls, daß dieser Vorwurf mehr zur Reichsversammlung als anhero geeignet sey. Diese Verweisung auf den Reichstag veranlaßte ohnstreitig Kur Braunschweig folgendes Votum abzugeben: »Jede Sicherung unstreitiger und zwar nicht »erst zu erzielender, sondern bereits bestehender Ge»rechtsame der Stände ist für gegenwärtiges Geschäft »geeignet, und kann sich daher auch den Beyfall der »Stände versprechen; welchem nach man nicht absehe, »weshalb der hier vorgeschlagene in der Natur der »Sache liegende Zusaz Bedenken finden könne, oder »allererst zu einer Comitial Deliberation und bis zu der »übrigens sehr zu wünschenden Verbesserung der Reichs»Executions Ordnung auszusezzen sey.«

Sachsen,

Sachsen, Brandenburg und Mainz waren übrigens mit dem Monito, und mit der Nothwendigkeit des Comitial Consenses einverstanden, jedoch glaubte lezters, daß diese Nothwendigkeit in jenen Fällen aufhöre, wo entweder ein schon erklärter Reichs-Feind vorhanden sey, oder wo oberstrichterliche Erkenntnisse *in materia fractae pacis publicae* vorlägen. Aber eben dies ist der Stein des Anstoßes, der durch den in Vorschlag gebrachten Zusaz aus dem Wege geräumt werden sollte.

Dem sechsten Paragraphen, welcher das Verbot Vestungen in den Landen der Reichsstände anzulegen, oder alte zerfallne wieder zu erneuern enthält, wurde auf Kur-Brandenburgischen Antrag mit einhelliger Beystimmung, ein, für die Reichs Ritterschaft sehr vortheilhafter, Zusaz eingeschaltet, indem die Sanction auch auf Reichsritterschaftliche Orte und Güter ausgedehnt wurde.

Noch einen andern wichtigen Zusaz erhielt dieser §. auf Kur Mainzischen Antrag. Das Monitum war, am Ende zu sezzen

> Dagegen wollen Wir auch dort, wo eine Vestung von Reichs wegen besezt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerley Vorwande ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besiz der Vestungs-Werke sezze, oder solche wohl gar demolire.

Schade, daß diese Stelle nicht schon eher in der Capitulation gestanden hat; dann würde die Lehre von den Reichs Vestungen noch nicht zu den Antiquitäten des teutschen Staatsrecht gehören. Doch wer weiß, wie das Reich mahl wieder, ohne einen Fuß breit Landes zu besizzen, eine Reichs Vestung erhalten kann.

Vielleicht sobald der Elsaß erobert ist. — Nur sollte alsdenn auch billig das teutsche Reich, wenn es die Erhaltung der Reichs-Vestungen verlangt, keine solche Schlüsse, als es im J. 1750. machte, daß nemlich alle Kosten-Aufwand erfordernde Ausbesserungen jederzeit bis auf erhaltene Reichs-Einwilligung unterbleiben sollten, mehr abfassen.

Besonders wichtig war übrigens das gemachte Monitum wegen des bekannten neuerlichen Vorfalls mit Philippsburg *). Böhmen und Pfalz accedirten daher auch demselben nur ausdrücklich, in soweit es aufs künftige gehe, mit der Bemerkung, daß, wenn es einen Bezug auf Philippsburg haben sollte, die Sache bereits auf den Reichstag gebracht sey. Sachsen fand sogar Anstand auf den in Antrag gekommenen Zusaz zu stimmen, weil dieser Gegenstand, so viel besonders die Reichs-Vestung Philippsburg, von welcher nur noch die Frage seyn könnte, angienge, schon vorlängst von dem Herrn Fürst-Bischof zu Speyer der Reichs-Versammlung zur Berathschlagung anheim gegeben und dringend empfohlen worden. Es dürften daher mancherley Beschwerden dadurch veranlaßt werden, wenn das kurfürstliche Collegium der reichstägigen Entscheidung vorgreifen wollte. Dies Votum veranlaßte Kur-Mainz zu bemerken, daß es hier die Absicht nicht habe, der künftigen Comitial-Berathschlagung auf irgend eine Art vorzugreifen, sondern blos in der Zwischenzeit, bis solche erfolge, die iura imperii sarta tecta zu erhalten, welches allerdings ein Object der kaiserlichen Wahl-Capitulation seyn könne. Brandenburg und Braunschweig fanden daher kein Beden-

*) S. Reuß teutsche Staatskanzley Th. I. S. 71. u. f. Th. 2. S. 291. u. f.

Bedenken, dem an sich ganz gesezmäßigen und den principiis servitutum iuris publici angemessenem Monito beyzutreten. Beyde wünschten übrigens, daß die Sache wegen Philippsburg auf dem Reichstag bald erledigt werden möchte.

Zum siebenten Paragraph, welcher von den Werbungen und der Einführung fremder Völker ins Reich handelt, waren zwar verschiedene Monita gemacht, allein sie sind wieder zurückgenommen, mithin gar nicht zum Protokoll und zur Discußion gekommen, — vielleicht, weil sich bey den Negotiationen zum voraus gezeigt hatte, daß sie keinen Beyfall finden würden. Inzwischen verdienen sie doch hier angeführt zu werden.

Die Kur Brandenburgischen giengen dahin 1) nach den Worten: keine Werbung zu sezzen: noch auch den von wegen Unsrer Erbländer und Unsers Hauses Uns von Reichskreysen und Landesherrn vergünstigten Werbung die Eigenschaft und Vorzüge kaiserlicher und Reichs-Werbungen zuzueignen, und 2) nach den Worten: einiges Kriegs Volk noch einzuschalten: aus auswärtigen selbst Uns zugehörigen Reichen und Landen.

Das Kur Mainzische aber war, den 7ten §. folgendermaßen zu fassen:

Desgleichen s. u. w. Wir auch ohne Consens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reiche anstellen, noch den uns von den Ständen für Unsre erbländischen Kriegs Völker zu gestattenden Werbungen die Eigenschaft einer kaiserlichen oder Reichs Werbung beylegen. Wir wollen sodann in einem solchen Falle, wenn Wir mit landesherrlicher Bewilligung für Unsre Hausvölker einige Mannschaft anwerben, dem Reiche

und dessen Ständen keinerley Beschwerniß verursachen, noch für die Werbcommandirten sowohl als Recruten unter den Namen des sogenannten Service, der Transportfuhren, des Vorspanns, der Beköstigung, oder Verpflegung irgend etwas unentgeldlich verlangen.

Gewiß ein erhebliches Monitum, für dessen Einschaltung alle Reichsstände, die sich nicht gut weigern können Oestreichsche Werbungen in ihren Landen und Gebieten zu bewilligen, dem Wahl Convent gedankt haben würden.

In den aufrichtigen Wünschen und unpartheyischen Gedanken eines teutschen Patrioten zur nächsten kaiserlichen Wahl Capitulation heist es wenigstens über den Punct der Werbungen: doch aber scheint es, daß die desfallsige Landesherrliche Erlaubniß, als ein dem Kaiser nicht zu versagendes Recht angesehen werden wolle, und daß dem Landesherrn nicht frey stehe, die etwa von seinem Vorfahrer hiezu ertheilte Erlaubniß wieder aufzuheben und zurück zu ziehen. Von Uebertreibung dieser Werbungen, von häufiger dadurch veranlaßter Auswanderung der Unterthanen, ihrer listigen Debauchirung, veranlaßten Desertionen der in des Reichsstandes Diensten stehender Soldaten und derley mehrern schädlichen Folgen will man hier, als von einer landeskündigen Sache, nicht weiter reden, glaubt aber doch, daß wegen dieser und vorstehenden Bemerkungen Ziel und Maas von Reichswegen zu sezzen sey.

Dem achten Paragraphen, worin der Kaiser verspricht, das Kriegsvolk nicht ohne Comitial Bewilligung ausserhalb des Reichs führen, vielmehr selbiges zu dessen Defension und zur Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen, wurde auf Kur Braunschweigschen Antrag nach

dem

dem Worte gebrauchen mit einhelliger Beystimmung des ganzen Kur Collegiums folgende Stelle inserirt:

und überhaupt die von dem Reich geschehene Geld oder Truppen Bewilligung zu einem andern Zweck und gegen andre, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

Zum neunten Paragraphen, welcher von den Einquartirungen und andern Kriegsbeschwerden handelt, erinnerte Kur Brandenburg, daß nach den Worten: mit Einquartirungen: hinzuzufügen sey: Besonders auch die Reichsstädte mit der Einquartirung der Reichs Generalität privative und allein nicht beschweren. Ein Monitum, das aller Beherzigung werth war, und durch die Beschwerde der Reichsstädte, welchen das kaiserliche Ministerium im leztern siebenjährigem Krieg, diese Einquartirung privative zu übernehmen, zugemuthet hatte, veranlaßt ist *). Zwar haben sich damals die Reichsstädte dieser Zumuthung, die für sie um so härter ist, jemehr sie nach Verhältniß zu den Reichs und Kreys Anlagen beytragen, noch mit glücklichem Erfolg widersezt, so daß ihnen selbst im Jahr 1760. deshalb ein Salvatorium ausgefertigt ist, allein eine solche Widersezzung muß ihnen doch zuweilen sehr unangenehm seyn, und immer ist es besser, wenn ihnen gar nicht eine Zumuthung der Art geschehen darf. Sie hatten daher selbst, um für alle Zukunft vor dergleichen Belästigungen gesichert

*) S. Reichsgesezmäßige Gedanken über die von dem Kaiserlichen Ministerio dem gesammten Reichsstädtischen Collegio geschehene Zumuthung, die Winterquartiere der Reichs Generalität *privative*, außer ihren gewöhnlichen Reichs und Kreis *Praestandis* zu übernehmen, in Merau Miscellaneen zum teutschen Staats und Privatrecht. Gotha 1791. Th. I. S. 112. u. f.

sichert zu seyn, in ihren Monitis darauf angetragen, diesfalls in der künftigen Wahl Capitulation reichsgesezliche Vorsehung zu thun. Inzwischen gaben blos Sachsen und Braunschweig diesem Monito vollkommenen Beyfall, hingegen versagten ihn die übrigen, jedoch blos aus dem Grunde, weil der monirte Fall schon durch den Text zureichend entschieden sey. Sind also gleich die Wünsche der Reichsstädte nicht ganz erfüllt, so haben sie doch unstreitig durch die angeführte Erklärung des Kur Collegiums schon viel gewonnen. Denn, was sagt diese anders, als daß eine dergleichen Zumuthung der Wahl Capitulation entgegen sey. Blos allein Kur Mainz hielt dafür, daß der in diesem Monito enthaltene Antrag von der besondern Verfassung des Marsch und Einquartirungswesens eines jeden Kreises abhange, mithin an die einschlagenden Kreyse zu verweisen sey.

Bey dem zehnten Paragraphen war nichts erinnert, bey dem eilften hingegen, worin der Kaiser verspricht, keine verbindliche Präliminar, vielweniger Haupt Friedens Tractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorzunehmen, weniger zu schließen, glaubte Brandenburg, daß die Worte: es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte: welchen Falls wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe wir uns in etwas verbindliches einlassen, wegen des Mißbrauchs ganz wegzulassen wären.

Hätte dieser Vorschlag Beyfall gefunden, so würden wir einen passum contradictum weniger in der Wahl Capitulation haben. Allein Trier war der Meynung, daß da den im Text und im Gesez bemerk-

bemerkten, noch immer möglichen Fall der eilenden dringenden Noth eine Vorschrift vorhanden seyn müsse, es bey dieser Bestimmung ohne Abänderung zu lassen sey, besonders da durch die Weglassung die Herrn Kurfürsten eines ihrer ersten Vorrechte der collegialischen Einwilligung für diesen Fall verlustigt würden. Böhmen fand es aber zu beschwerlich, wenn bey wahrhaft dringenden Fällen der consensus totius imperii erfordert werden sollte, da nach dem Gang der Comitial Berathschlagungen das ganze Reich durch diesen Verzug in Gefahr gesezt werden könnte. Allerdings liegt in dieser lezten Aeußerung zu viel wahres, als daß sich weiter etwas dagegen sagen liesse, als daß der Westphälische Friede die Schließung eines Friedens zu einem Reichstags Geschäft macht. Doch dies ist die Regel, welche auch in der Capitulation nicht umgestoßen ist, sondern nur eine Ausnahme erhalten hat. Die übrigen Kurhöfe stimmten daher ebenfalls gegen die Auslassung. Hingegen wurde der Pfälzische Antrag, am Ende dieses §. beyzusezzen:

> Jedoch soll den Kurfürsten andurch ohnbenommen seyn wegen ihrer besondern in der Friedenshandlung habenden Angelegenheiten ihre eigne Gesandte zu schicken, welche alsdenn bey den Tractaten ohne Widerrede oder sonstige Hindernisse zuzulassen wären.

einmüthig beliebt und nur noch auf Kur Brandenburgischen Vorschlag beschlossen, dem Worte Kurfürsten noch die Worte: Fürsten und Stände ferner beyzufügen.

In dem zwölften Paragraph verpflichtet sich der Kaiser dafür zu sorgen, daß bey erfolgendem Frieden, das von dem Feind im Reich occupirte, oder in ecclesiasticis et politicis geänderte, zur Consolation der

bedrück-

bedrückten Stände und deren Unterthanen, in den alten, denen Reichs Grund Gesezzen und Friedensschlüssen gemäßen Stand restituirt werde. Es ist bekannt, daß wegen der berüchtigten Clausel im IVten Artikel des Ryswickschen Friedens dem Worte: Friedensschlüssen im J. 1711 beygesezt wurde: worunter doch die A. C. Verwandten den Ryswickschen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholischen aber sothane Reservation an ihren Ort gestellt seyn lassen. Da die evangelischen Stände nicht den ganzen Ryswickschen Frieden, sondern nur die Clausel seines vierten Artikels für unverbindlich halten, so hätte billig diese Stelle anders gefaßt werden sollen. Und da nun auch wirklich nachgehends diese Clausel durch das Reichs Gutachten vom 26. Febr. 1734. und das darauf, unter den 10ten März desselben Jahrs, erfolgte kaiserliche Commissions Decret aufgehoben ist, so wäre wohl die Auslassung der Worte: die Catholischen — lassen zu erwarten gewesen. Brandenburg trug diesmahl darauf an und schlug folgende Fassung vor:

worunter jedoch der Ryswickische Frieden, soviel die Clausel seines vierten Artikels betrift, vermöge Reichsschlusses vom 26. Februar 1734., wie es sich von selbst versteht, nicht weiter zu rechnen ist.

Allein Trier war, ohne sich jedoch hier in eine weitläuftige Erörterung der bekannten Grundsäzze und Gesinnungen des catholischen Religionstheils einzulassen, mit Beystimmung der übrigen catholischen Kurhöfe für die Beybehaltung des Textes.

Beym dreyzehnten Paragraphen, worin der Kaiser auf die Beobachtung des Westphälischen Friedens verpflichtet wird, erinnerte Sachsen, daß zur Vermeidung einer historischen Unrichtigkeit die Worte: zwischen Unserm Vorfahrer am Reich, dem

heil.

heil. Röm. Reich, und sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit paciſcirenden Kronen am andern Theil wegzulassen wären. Alle billigten das Monitum auſſer Mainz. Dieſes glaubte, daß die Weſtphäliſche Friedenshandlungen, in ſoferne dadurch zwiſchen dem geſammten römiſchen Reich und der Krone Frankreich, Friede, Freundſchaft und gute Nachbarſchaft hergeſtellt worden, auf der Seite des Reichs alle und jede Stände mitbegreifen; dahin gehörten die Worte des erſten Artikels des münſterſchen Friedens Inſtruments: univerſi romani imperii cum regno Galliae et viciſſim regni Galliae cum romano imperio fida vicinitas et pacis atque amicitiae cultura revireſcat.

Ob indeſſen dieſe Worte die bisherige Faſſung des §. 13. der W. Cap., nach welcher es ſcheint, daß der Kaiſer und die ſämmtlichen Kurfürſten, Fürſten und Stände bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen den einen, und Frankreich und Schweden den andern paciſcirenden Theil ausgemacht hätten, rechtfertigen könne, mag dahin geſtellt ſeyn. Es iſt in den bemerkten Worten nur davon die Rede, daß Friede und Freundſchaft zwiſchen dem teutſchen Reich und der Krone Frankreich wieder hergeſtellt ſeyn ſollte, aber nicht von den paciſcirenden Theilen. Dieſe werden vielmehr im Eingang durch die Worte: inter Ferdinandum III. Imperatorem, cum ſuis foederatis et adhaerentibus *ex una*, et Ludovicum XIV. Galliarum Regem, eiusque foederatos et adhaerentes *ex altera parte* beſtimmt.

Eine noch wichtigere Veränderung, mit der jedoch wohl ſchwerlich alle Fürſten des Reichs zufrieden ſeyn dürften, erlitt der vierzehnte Paragraph. Kur-Mainz that den Antrag ſtatt deſſelben folgendes einzurücken:

Und ob gleich in dem Instrumento pacis und den Reichsconstitutionen zur Gnüge versehen ist, wieweit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubet sey, sich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben, oder einzulassen; wobey es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat, so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblößt werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmlicher Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschwert, oder sonst in einige Wege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum pacis verfahren werde.

Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz traten dem Reichspatriotischen Monito vollkommen bey, damit der freinden hier bemerkten Werbung vorzüglich auch die seit einiger Zeit entstandene so lästige Werbung für die Ostindische Compagnie und der damit getriebene Menschenhandel gesezlich ausgeschlossen würde. Auch Brandenburg gab dem Monito Beyfall, jedoch glaubte es, daß es dabey keinen Bezug auf die Ausführung und Auswanderung der Unterthanen haben könne, indem die Vorkehrungen dagegen jedem Landesherrn überlassen blieben. Sachsen erachtete indessen für rathsamer, es beym Text zu lassen, weil die Landesgesezze und Verfassungen so verschieden wären, und die Gestattung und Untersagung fremder Werbungen, wie auch der Annehmung fremder Kriegs und

andrer

andrer Dienste und der Emigration überhaupt für ein zu der Landeshoheit gehöriges Recht anzusehen sey, welches von jedem Reichsstande der besondern Verfassung und Convenienz seiner Lande gemäß ausgeübt werden könne, und worüber zum Theil besondre Verträge vorhanden wären. Auch fand Braunschweig Bedenken in das Monitum einzugehen, da solches tief in die gemeinsame reichsständische Rechte eingriffe und eine in den bisherigen Reichsgesezzen nicht begründete Einschränkung des reichsständischen Bündnißrechtes daraus erwachsen könnte. Diese lezte Aeußerung veranlaßte Mainz zu bemerken, daß das reichsständische Bündniß Recht, so wie das Recht Kriege zu führen vi Instrumenti Pacis dem gesammten Reiche nie zum Nachtheil gereichen dürfe, welches gleichwohl durch die Entblößung von der dienstfähigen Mannschaft auf eine sehr wesentliche Art geschehen dürfte. —

Der funfzehnte und sechszehnte Paragraph handeln von dem Marsch der kaiserlichen Völker durch die Lande und Gebiete der Reichsstände. Je mehr dergleichen Märsche unter der vorigen kaiserlichen Regierung geschahen, und je drückender dieselben für die Stände und ihre Unterthanen waren, desto mehrere Monita würden bey diesen Paragraphen gemacht seyn, wenn nicht schon fast alles so bestimmt als möglich gefaßt wäre. Indessen äußerte Kur Pfalz, daß, ohnerachtet in diesen Paragraphen die ganz bestimmte Vorsehung geschehen wäre, dennoch fast in allen Vorfällen diesem zuwider gehandelt, und von mannigfaltigen Stellen, theils durch Insinuationen, theils in sonstige Weise von den betroffen werdenden Ständen ein anders erwürkt zu werden pflege; es dürften daher von kaiserlicher Majestät die eigne gemessene Vorkehrungen gegen dergleichen die Unterthanen äusserst drückende Handlungen zu gewärtigen und diesfalls das

Behufige der Kapitulation einzuverleiben, auch solche Maßregeln auf die Executions Commandos zu erstrecken seyn. — Allein da dieser Wunsch nicht die förmliche Gestalt eines Moniti hatte, so wurde nicht darüber votirt, sondern nur beschlossen, die nähere Bestimmung des Monitums, welche Pfalz sich vorbehielt, nachher aber unterließ, zu gewärtigen.

Daß die eignen kaiserlichen Völker so wenig als die kaiserlichen Hülfstruppen nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch die Lande der Reichsstände ihren Durchzug nehmen sollen, ist in dem §. 15. deutlich bestimmt, aber die Frage: Ob die Reichsstände auf erhaltene Requisition den Durchmarsch gestatten müssen, oder ob sie solchen auch abschlagen können, ist nicht darin erwähnt. Freylich bringt der Begriff einer Requisition, wofern nicht besondre Verträge vorhanden sind, es mit sich, daß der Requirirende nicht das Recht habe, dasjenige als Verbindlichkeit zu fordern, um was requirirt wird *), und es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß dergleichen nachgesuchte Durchmärsche sind verweigert worden. So schlug der Berliner Hof bey Gelegenheit der Oesterreichschen Kriegsrüstungen wider die Niederlande den Marsch der kaiserlichen Truppen durch die westphälischen Provinzen grade zu ab, und der Pfälzische Hof, so nachgiebig er auch anfangs gewesen war, verbat sich ebenfalls in seiner Antwort auf das kaiserliche Requisitions Schreiben vom 5ten Apr. 1785. den für seine Lande so verderblichen als unerträglichen Durchmarsch. Inzwischen würde es doch nicht übel seyn, wenn der nothwendigen Bewilligung in der Capitulation Erwähnung geschähe. Brandenburg trug daher darauf an, daß dem Wort Requisition hinzuge-

*) Reuß teutsche Staatskanzley Th. IX. S. 438.

zugefügt würde und erfolgter Bewilligung. Allein Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz glaubten, daß sich der monirte Zusaz von selbst verstehe, daß die Einwilligung ein suppositum legis sey, weil sonst die Requisition von wenigem Nuzzen seyn würde. Es blieb daher wegen eintretender Parität beym Text.

Mehrern Beyfall erhielt das Braunschweigische Monitum, nach den Worten Hülfsvölker einzurücken: desgleichen auch Recruten Transports. Trier, Kölln und Böhmen waren zwar dagegen, weil die Transporte unbewafneter Recruten gewöhnlich in geringer Anzahl geschähen, die übrigen Kurhöfe hingegen waren für die Einrückung, nur mit dem Zusaz: beträchtlicher, durch bewafnete Mannschaft escortirter Recruten Transports. Freylich wird nun hier die Frage entstehen, was ein beträchtlicher Transport sey? indessen ist doch dieser Zusaz um so heilsamer, je lauter die Klagen darüber sind, daß seit 10. bis 12 Jahren die Recruten für die kaiserliche Armee nicht mehr, wie von andern Mächten geschieht, als Passagiers transportirt werden, sondern auch für dieselben freyes Dach und Fach verlangt, mithin dafür nichts bezahlt werde *).

Beym sechszehnten Paragraphen hat schon Moser **) die Frage aufgeworfen: Ob die in demselben enthaltene Verfügung nur von Friedens- oder auch von Kriegszeiten zu verstehen sey? Freylich, sagt er, dem Zusammenhang nach nur von jenen. Da jedoch a) das §. 9. von Kriegszeiten gesagte mit dieser Stelle in der Hauptsache übereinkomme, b) dergleichen Beschwerden in Kriegszeiten noch öfter vorkämen und noch

*) S. die aufrichtigen Wünsche S. 11.

**) In seinen Betrachtungen über die Wahl Capitulation K. Josephs II.

mehr in das Große liefen, c) hier nur von einseitigen Verfügungen und Handlungen des kaiserlichen Hofs und dessen Völker die Rede sey, hingegen d) wenn durch gemeinsame Reichsschlüsse hierinn in einigen etwas anders beliebt würde, solches freylich nicht mit unter dieser Verordnung begriffen sey, endlich e) §. 9. gemeldet würde, daß dergleichen zu keiner Zeit geschehen solle; so würden diese §. §. billig auch von Kriegszeiten mit verstanden: doch wäre gut, wenn nach Feldcanzleyen gesezt würde: Auch sowohl von Kriegs als Friedenszeiten. Dieser gute Rath ist diesmahl auf Kurbrandenburgische Erinnerung befolgt und den Zusaz einzurücken einmüthig beliebt worden.

Noch hatte Kur Mainz beym 16. §. erinnert, daß nach dem Wort Verpflegung zu sezzen sey: Auch kein sogenanntes Service, als welches unter die baar zu bezahlenden und respective zu veraccordirenden Bedürfnisse gehört, sich anweisen lassen. Allein dies Monitum, worauf ebenfalls schon Moser angespielt hat, blieb ausgesezt, ohnerachtet es gewiß nicht unwichtig wäre, in Ansehung des Services etwas genauers zu bestimmen, und die Frage zu entscheiden, ob unter den Worten Dach und Fach auch das Quartier für die Officiers zu verstehen sey.

Den siebenzehnten Paragraphen wünschte Kur-Braunschweig dem Sinn und der Sprache nach besser folgendermaßen gefaßt zu sehen:

Damit aber obiges alles in vorkommenden Fällen gehörig befolgt werden möge, soll von wegen der etwa durchziehenden Völker, wie bereits in den Reichs Constitutionen versehen ist, genugsame Sicherheit gegeben, oder mit den Ständen, die es betrift, durch Vergleichshandlungen das nöthige bestimmt werden.

Allein

Allein, da Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz den bisherigen Text schon deutlich genug zu seyn erachteten, so unterblieb diese bessere Fassung.

In dem achtzehnten Paragraphen verspricht der Kaiser den immediat Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften, welche zuweilen ohne einiges Recht und Befugniß, durch auswärtige Völker mit Einquartierungen und andern Kriegsungelegenheiten beschwert würden, die Abstellung dieser Beschwerden zu befördern. Die Worte durch auswärtige Völker sind diesmahl auf Braunschweigsche Erinnerung ausgelassen worden, wahrscheinlich um dadurch anzuzeigen, daß diese Stände durch ihre Reichsmitstände ebenfalls nicht mit dergleichen Einquartierungen beschwert werden sollten *).

*) Bey diesem §. war vom Freyherrn von Seckendorf, als bevollmächtigtem Gesandten verschiedener altfürstlichen Häuser, folgendes Monitum, welches sich jedoch im fürstlichen Conferenz Protokoll nicht findet, gemacht: dieser §. wurde im J. 1650. durch ein kurkölnisches Monitum veranlaßt, welches nach der von diesem Kurhof darüber ertheilten Erläuterung auf die Stände an der Maas sich bezog, als welche in dem damaligen Krieg in den Niederlanden dem Kriegsschauplatz nah gelegen waren, und von den kriegführenden Mächten, durch Einquartierungen, Durchzüge und andere Kriegsungelegenheiten und Exactionen beschwert wurden. Es mögte daher diese Stelle dergestalt abzuändern seyn, daß sie blos eine allgemeine Norm enthielte, nach welcher der Kaiser verbindlich gemacht würde, sich der an der Grenze begüterten Reichsstände, wenn sie von den angränzenden Staaten mit Einquartierungen, Durchzügen, oder andern Bedrückungen beschwert werden sollten, mit Nachdruck anzunehmen, auch sie insbesondere wider alle Eingriffe und unbefugte Anmaßungen solcher Nachbarn bey der Ihnen zu-

Beym neunzehnten Paragraphen, welcher nicht blos kürzlich die Wiederholung aller in diesem Artikel gethaner Zusagen, sondern auch die Ausdehnung derselben auf die Reichsritterschaft und die Unterthanen der Reichsstände enthält, war nichts erinnert.

Artikel V.

Von Reichsanlagen und Matricularsachen.

So wichtig dieser Artikel ist, und so mancherley darin vielleicht abzuändern wäre, so wenig ist doch dabey erinnert worden. In dem ersten Paragraphen verspricht der Kaiser: die Kurfürsten und andre des heiligen Römischen Reichs Stände, mit Canzley Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht zu beladen noch zu beschweren. Da der Ausdruck von Canzleygeldern hier etwas unverständlich ist, und von dem Nachreisen hernach Art. XXIII. §. 2. noch anderweit gehandelt wird — das ohne Noth zustehenden Unmittelbarkeit und Landeshoheit kräftigst zu schützen. Die bekannte höchstnöthige Angelegenheit der im Elsaß und andren ehemals von dem Reich an Frankreich gekommenen Provinzen begüterten Reichsstände verdiente vorzüglich, und noch in einem ungleich höhern Grade, als man sich ehemals in diesem §. der Stände an der Maas angenommen hat, auch in der Wahlk. dem Kaiser nachdrücklich empfohlen zu werden. Es könnte solches entweder in diesem Artikel oder unterm Art. XXVII, wo von dem Reichsschuz gehandelt wird, geschehn, und der Kaiser dahin verbindlich gemacht werden, sich jener Reichsstände sogleich nach seinem Regierungsantritt dergestalt anzunehmen, damit sie in dem ruhigen Genuß der ihnen zustehenden Rechte belassen werden mögten.

Noth aber ganz überflüßig scheint, so schlug Braunschweig folgende bessere Fassung dieses §. vor:

Wir s. u. w. auch die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit irgend einer Art von Auflagen und Steuren nicht beladen noch beschweren.

Allein auch diese bessre Fassung wurde nicht beliebt. — Die bösen Commentatoren!

Beym zweyten Paragraphen, welcher von Bewilligung der Reichssteuern handelt, war vom kurfürstlichen Collegio nichts erinnert, hingegen ist vom Freyherrn von Seckendorf folgendes, jedoch im fürstlichen Conferenz Protokoll vom 30. Jun. bis 22. Jul. 1790. ebenfalls nicht befindliche Monitum übergeben worden: Es wäre zu wünschen, daß der auf dem westphälischen Friedenscongreß unerörtert gebliebene und auf den nächsten Reichstag verwiesene Gegenstand von der Gültigkeit der Stimmen in Reichscontributionssachen, auch einmahl von Reichswegen erörtert würde, da man sich zumal über eine auf vernünftige Grundsäzze der Politik gegründete Bestimmung nicht mit sogar großer Schwürigkeit wird vereinigen können. So schwer es ist, daß in Fällen, wo von einer Reichssteuer die Frage ist, welche auf Erhaltung des Reichs und Beförderung seiner Wohlfahrt abzielt und welche auf dem westphälischen Friedenscongreß unter den Namen der freywilligen Sachen begriffen wurde, wie z. B. der Fall einer Reichssteuer zur Unterstüzzung der Krone Ungern in einem Türkenkrieg ist, die Mehrheit der Stimmen eintreten kann, so wenig wird ein patriotischer Reichsstand in Zweifel ziehen, daß, wenn in irgend einer Ausführung, welche auf die Erhaltung des Reichs und seiner öffentlichen Sicherheit, auch Beförderung seiner Wohlfarth abzweckt, unmöglich jedem einzelnen Reichsstand frey gelassen werden könne, ob er zur Erreichung

eines solchen Zwecks beytragen wolle oder nicht, sondern vielmehr in einem solchen Fall die Mehrheit der Stimmen entscheiden müsse.

Freylich wäre wohl zu wünschen, daß dieser so lange gedauerte Streit einmahl entschieden werden möchte. Allein es haben zu viele ein Interesse bey der fernern Dauer desselben, als daß er so leicht entschieden werden wird. Auf alle Fälle aber war der Wahlconvent wohl nicht im Stande, diesen Streit durch eine neue Stelle in der Wahlcapitulation beyzulegen. Alles, was hätte geschehen können, wäre gewesen, den Kaiser zu veranlassen, diese Sache auf den Reichstag zu bringen. Allein, was würde das gefruchtet haben?

Zum dritten und vierten §., in welchen von der Einnahme und Verrechnung der bewilligten Reichssteuern die Rede ist, wurden einige unerhebliche Zusäzze auf Kur Braunschweigsche Erinnerung gemacht. In jenem statt gewöhnlichen Legstädten: dazu bestimmten Legstädten; in diesem aber nach Reichspfennigmeister noch gesezt: oder Reichs-Cassirer, ingleichen nach den Worten: zu eines römischen Kaisers: oder sonst jemands.

In dem achten Paragraphen *) sind die anstößigen Worte: Vorwissen oder weggelassen, so daß also jezt das bloße Vorwissen nicht mehr zu Begründung einer Compensation hinreicht. Beym zehnten §., worinnen noch von Executionen und Moderationen die Rede ist, that zwar Kur Sachsen den Vorschlag nach den

*) So wollen Wir auch Niemand Assignationes auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen; keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern privat Geldern oder Schulden gestatten.

den Worten: absonderlichen Moderationstage um mehrerer Bestimmtheit willen die Worte: und nirgend anderswo einzuschalten, allein die Stimmen-Mehrheit war dagegegen, weil der Text des Paragraphen Fälle enthalte, wo die Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen werden könne, und also der Zusaz zum Theil eine Abändrung wirklich bestehender Gesezze betreffe.

Artikel VI.

Von Bündnissen.

In dem ersten Paragraphen verspricht der Kaiser keine Reichs Bündnisse ohne Bewilligung der Reichsstände einzugehen. Von dieser im Westphälischen Frieden bereits gegründeten Regel hat aber das kurfürstliche Collegium zur großen Beschwerde der übrigen Reichsstände in dem folgenden zweyten §. eine Ausnahme gemacht, und in solchen Fällen, die eine mehrere Beschleunigung erfordern, den kurfürstlichen Collegial Consens für vorläufig hinreichend erklärt. Vorzüglich bedenklich sind nicht nur die Anfangsworte des §. Da aber *salus publica et utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte; denn nach diesen Worten ist nicht grade, wie doch der Sinn zu seyn scheint, eine dringende Noth oder Gefahr erforderlich; sondern auch die Schlußworte, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und *statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser zuvor erlangen. Diese Worte begreifen nemlich den allgemeinen Saz, daß auch sonst in allen andern Sachen, sobald sie die Sicherheit des Reichs oder den statum publicum desselben beträfen, die vorläufige Einwilligung der Kurfürsten, bis man zu einer allge-

meinen Reichsberathschlagung kommen könne, hinlänglich seyn sollte. Je unbestimmter und allgemeiner die Worte lauten, desto mehr können sie zum Nachtheil der übrigen Reichsstände mißbraucht werden. Damals, als sie zum erstenmahl der Capitulation eingeschaltet wurden, nemlich bey der Wahl K. Leopolds I. liessen sie sich noch eher vertheidigen, weil damals der Reichstag noch nicht beständig und es mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft war, einen Reichstag zu halten; deswegen hieß es auch nur, bis man zu einer gemeinen Reichsversammlung kommen kann. Allein man hat seitdem die Stelle beybehalten, und nur das nun nicht mehr passende Wort: Reichsversammlung in der Cap. K. Carl VI. in Reichsberathschlagung verwandelt. Die übrigen Reichsstände haben daher erklärt, daß sie den in diesem §. aufgestellten Saz, wenn sie auch in einzeln Fällen Gründe finden sollten, mit möglichster Nachsicht und Schonung zu Werk zu gehen, wenigstens niemals constitutionsmäßig werden lassen könnten. Inzwischen scheint dieser §. gefährlicher für die übrigen Reichsstände, als er wirklich ist. Die Einschränkung bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann — und hiezu kann man kommen, sobald die Reichstags Gesandten instruirt sind — sichert sie hinlänglich. Sind sie also nicht selbst saumselig, so kann der im §. enthaltene Fall jezt nicht mehr eintreten.

Brandenburg trug indessen darauf an, statt der Worte: Da aber *salus publica et utilitas* zu sezzen: Wenn aber ein, dringende und eilige Maaßregeln erfordernder Nothstand dessen Verzug nicht gestattet. Allein Trier und mehrere glaubten, daß es beym Text zu lassen sey, weil einerseits der im §. begriffene Fall der utilitatis publicae durch das

Moni-

Monitum ausgeschlossen würde, andrerseits aber der Text so viele zweckmäßige Bestimmungen und Einschränkungen enthielte, daß in einzelnen Fällen nicht wohl ein Nachtheil oder Mißbrauch zu besorgen sey.

Zum dritten Paragraph, welcher von den Bündnissen handelt, die der Kaiser wegen seiner eignen Lande schließen dürfte, und worin er verspricht, daß solches nicht anders, als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis geschehen solle, erinnerte Kur Brandenburg, daß nach den Worten: unbeschädigt des Reichs zu sezzen sey: seiner Glieder und teutschen und italiänischen Vasallen, und auch so viel Unsre Erbländer betrift nach Vorschrift des osnabrückschen Friedensschlusses. Auch diese Vorschläge hat bereits Moser gethan; er glaubt zwar, daß die Worte unbeschädigt des Reichs auch von den italiänischen Reichslanden billig zu verstehen wären, indessen dürfte es doch gut seyn, wenn diese Stelle künftig mit etlichen Worten noch deutlicher gemacht würde. Auch wirft er die Frage auf: was für kaiserliche Länder unter dem gebrauchten Ausdruck: eigne Lande verstanden werden müßten, ob blos die teutschen, oder auch die vom römischen Reich unabhängigen? Er ist zwar der Meynung, daß diese Stelle auf alle und jede kaiserliche Erblande gienge, allein er thut doch selbst nur den Vorschlag zu sezzen: so viel Unsre teutsche Erblande betrift, vielleicht weil er es zu hart hält, den Kaiser auch in Ansehung seiner übrigen von Teutschland unabhängigen Länder dergestalt einzuschränken. Hart scheint dies freylich, wenn man aber bedenkt, daß alsdenn dem kaiserlichen Hof immer eine Ausflucht bleibt, daß der Erzherzog von Oestreich das nemliche Interesse hat, was der König von Ungarn hat, so gewinnt die Sache ein andres Ansehen. Brandenburg

burg ließ daher den Beysaz teutsche in seinem Monito weg.

Doch das ganze Monitum fand nur wenigen Beyfall. Trier äußerte: da der Kaiser, wenn er wegen seiner teutschen Erblande Bündnisse schließt, nach Vorschrift dieses §. den nemlichen reichsgrundgesezlichen Vorschriften, wie die übrigen teutschen Reichsstände bey Schließung ihrer Bündnisse, und selbst unter den im westphälischen Frieden bestimmten Ausdrücken bereits unterworfen ist, so sey der bisherige Text beyzubehalten. Kölln und Böhmen traten diesem Voto um so mehr bey, als in dem entgegengesezten Fall der Kaiser wegen seiner Erblande mehr, wie jeder andre Reichsstand beschränkt seyn würde. Brandenburg erklärte zwar, daß es nach seinen bewährten teutschpatriotischen Gesinnungen weit entfernt wäre, in irgend einem Fall den Kaiser, als das Reichs Oberhaupt, mehr, wie andre Stände des Reichs zu beschränken, und habe auch nicht vermuthen können, daß einer solchen Absicht Plaz gegeben werden würde; indessen es blieb beym Text. Nur Braunschweig ließ sich die vorgeschlagene an und für sich ganz constitutionsmäßige Zusäzze gefallen, doch erklärte es sich auch für die Beybehaltung des Texts, da solcher, wie in der kurtrierischen Abstimmung wohl gezeigt worden, wenn gleich nicht wörtlich, doch virtualiter dasselbe bereits enthalte.

Der vierte Paragraph redet von dem Bündnißrecht der teutschen Reichsstände, und will, daß sie dasselbe nur nicht wider den römischen Kaiser, und das Reich, noch gegen den allgemeinen Land- auch westphälischen Frieden, ingleichen unverlezt des Eydes, womit ein jeder Stand dem Kaiser und dem Reich verwandt sey, ausüben sollen. Daß unter den Worten: wider den römischen Kaiser, der Kaiser

als

als Kaiser oder Oberhaupt des Reichs, folglich nicht als König von Ungarn zu verstehen sey, ist sehr klar und folgt aus dem Beysaz und das Reich *). Indessen that doch Brandenburg den Vorschlag, dies ausdrücklich zu bestimmen und statt der Worte: wider den römischen Kaiser zu sezzen: wider Uns als römischen Kaiser; dagegen aber das Verbindungswort und auszulassen. Sachsen, Mainz und Braunschweig fanden keinen Anstand dabey, weil der Text ohnedem keinen andern Sinn habe; allein, wie gewöhnlich, war der andre Theil dagegen, und glaubte, daß dem im Jahr 1745. per maiora collegii beliebten Concluso und der diesem nach in die Wahlcapitulation Franz I. eingerückten, der dermaligen ganz gleichförmigen Stelle zu inhäriren wäre. Es blieb also beym Text, der freylich auch deutlich genug ist.

Gleiches Schicksal hatte das Braunschweigsche Monitum zu diesem §. statt des gebrauchten Ausdrucks: unverlezt des Eydes zu sezzen: unverlezt der Pflicht; ohnerachtet nicht zu läugnen ist, daß nicht alle Reichsstände dem Kaiser und Reich mit Eyd verwandt sind.

Endlich erinnerte auch noch Braunschweig, den fünften Paragraphen vollständiger also zu fassen:

daß auch die von fremden Mächten begehrende, oder auch ihnen zu leistende Hülfe, nicht anders begehrt noch geleistet werde, dann daß dadurch dem Reich oder dessen Gliedern keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Indes-

*) Auch der Westphälische Friede, aus dessen Art. VIII. §. 2. dieser Paragraph genommen ist, enthält den Ausdruck contra Imperatorem *et* imperium.

Indessen es blieb bey der bisherigen Fassung, die auch um so mehr bestehen kann, als unter dem Ausdruck Reich die Glieder des Reichs zu verstehen sind.

Artikel VII.

Von Policey und Handlungssachen.

In dem ersten Paragraphen dieses Artikels mußte der Kaiser bisher versprechen 1) über die Policeyordnungen, wie die seynd, und noch ferner auf dem Reichstage geschlossen würden, zu halten, und 2) die Commercien des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit zu befördern.

Wer nur etwas mit unsern Reichs Gesezzen, welche die Policey zum Gegenstand haben, bekannt ist, weiß, wie vieles darin enthalten ist, was auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr paßt. Und doch sollte der Kaiser darauf halten, wie sie seynd! Wie mochte man wohl den Kaiser hiezu verpflichten können, und wozu war überhaupt hier eine besondre Verpflichtung auf die Reichs Policey Ordnungen nöthig, da der Kaiser schon im allgemeinen auf die Beobachtung der Reichs Gesezze verpflichtet ist? Was sollten ferner die Worte bedeuten: und die Commercien des Reichs zu Wasser und zu Lande nach Möglichkeit befördern? Wie kann der Kaiser dieselben befördern? Wollte man diese Verordnung nach den bloßen Worten verstehen, so würde daraus vielleicht gefolgert werden können, daß der Kaiser keine solche Handelsverbote in seinen Erblanden erlassen dürfte, als der vorige Kaiser erlassen hat, wodurch denn freylich die Commercien der Unterthanen mehrerer Reichsstände nichts weniger, als befördert sind. Aber sollte dies wohl die Absicht

des

des Gesezzes seyn? Würde nicht der Kaiser alsdenn, als Reichsstand, wegen seiner Erblande weit mehr eingeschränkt seyn, als ein jeder andrer? Eine ganz andre Fassung dieses §. war also wohl durchaus nöthig. Mainz schlug folgende vor:

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen Reichspoliceiordnungen zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der Commerzien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maßregeln zu gelangen sey; insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiefern dieser Handlungszweig, durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise, von dem itzigen Verfalle zu retten sey.

Dieser lezte Zusaz wegen des Nachdrucks war ohnstreitig mit durch die lauten Klagen, welche der Königl. Preußische Legationsrath Ganz im Namen des grösten Theils der teutschen Buchhändler geführt hatte, bewürkt. Freylich hätte Hr. Ganz wohl lieber gesehen, wenn sofort der Nachdruck gänzlich verboten wäre, er glaubt auch in einer eignen Schrift *), welche

*) Unter dem Titel: Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Bücher Nachdrucks, und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesez vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790. 8. Auch gehört hieher die Schrift des H. Hofrath Kayser unter dem Titel: die Abstellung des Bücher-Nachdrucks als ein in die Wahlcapitulation einzutragender Gegenstand. Regensburg 1790. in 8.

welche er zu diesem Behuf öffentlich bekannt gemacht hat, daß das kurfürstliche Collegium hiezu vollkommen befugt wäre. Allein seine Gründe möchten wohl schwerlich alle seine Leser überzeugen. So viel ist wenigstens gewiß, daß nur Kur Brandenburg bey dieser Gelegenheit den Wunsch äußerte, daß sofort aller Nachdruck verboten, den Landesherrn aber die Policeyobsorge in Ansehung des Buchhandels und Druckwesens überlassen werden möchte. Doch ließ sich auch selbst Brandenburg die Verweisung der ganzen Sache an den Reichstag gefallen, ohnerachtet es ein eignes Monitum dieserhalb dahin gemacht hatte, daß nach den Worten zu Lande gesezt würde: auch den Buchhandel im Reich durch gänzliche Abstellung des verderblichen und nachtheiligen Nachdrucks nach Möglichkeit befördere. Die übrigen Kurhöfe hatten gegen die vorgeschlagene Fassung dieses Puncts nichts zu erinnern. Blos Sachsen, welches freylich bey dem Buchhandel am mehrsten interessirt ist, äußerte noch, daß so viel besonders die Abstellung der in dem Buchhandel eingerissenen Mißbräuche beträfe, derselben, ohne auf dergleichen besondre Gegenstände, wie unter andern eine Verfügung wegen der Druckpreise ist, einzugehen, nur im allgemeinen zu erwähnen sey *).

Auch den übrigen Inhalt des vorgeschlagenen neuen §. ließ man sich gefallen, nur wurde noch auf Kur Braunschweigische Erinnerung — vielleicht, weil man wohl einsah, daß die neue Reichs Policey-Ordnung so bald nicht zu Stande kommen dürfte — nach dem Worte vorhandenen noch gesezt: und immit-

*) Hätte nicht hier füglich wenigstens der Privilegien über Bücher Nachdrucke erwähnt werden können? S. Reuß Staatskanzley. Th. XVIII.

immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltende Reichs-policeyordnungen; ingleichen zwischen Verbesserung und Commercien: die Worte der zu Wasser und zu Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden eingeschaltet.

Bey den folgenden Paragraphen dieses Artikels ist von dem kurfürstlichen Collegio nichts erinnert worden. Das reichsstädtische Collegium hingegen hatte zum zweyten §. folgendes Monitum gemacht. Zum Behuf der Handlung treibenden Städte ist zwar in besagtem Artikel die preiswürdigste Vorsehung bereits enthalten; da aber solche auf den unglücklichen Fall eines entstehenden Reichskrieges sich nicht erstrecket, so wird man daher um den fernern Beysaz zu bitten veranlasset: Daß bey entstehendem Reichs-Krieg kein dem ganzen heil. Röm. Reich und insonderheit den Handlung treibenden Städten, in specie den Reichs und Hansee-Städten, Lübeck, Bremen und Hamburg, sehr nachtheilig und schädliches General-Verboth der Schiffahrt und Handlung nach den feindlich erklärten Landen in den kaiserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land und See-Commercii mit den feindlich erklärten Landen, auch währendem Reichskrieg, frey und ungehindert gelassen, auch mithin das Verboth bloß auf die Contrebande-Waaren beschränket, und unter dieser Benennung nur Waffen und solche Sachen und Fabricate, die zur Fortsezzung des Kriegs unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen.

Ohnstreitig hätte dies Monitum alle Beherzigung verdient. Allein es ist dasselbe weder von einem Kurhofe adoptirt, noch nachgehends, als in der achtzehnten Seßion die von den Reichsstädten übergebene Be-

merkungen zur Wahl Capitulation in Proposition gestellt wurden, darauf einige Rücksicht genommn worden.

Artikel VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüße. Stapelgerechtigkeit.

Nach dem ersten Paragraph dieses Artikels soll der Kaiser, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung K. Carl VI. Wahlcapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligten und absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten, und in Observanz gebrachten Zoll Conceßionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiter als sich gebührt und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor sich selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren. Dieser §. stimmt bis auf die Worte absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilte, ingleichen die Worte: weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern — — verlegen lassen mit der beständigen Wahlcapitulation *) überein. Bisher waren wegen dieser Zusäzze von den übrigen Reichsständen keine Monita gemacht, diesmahl aber glaubte der Reichsfürstenrath, daß entweder den Worten absonderlich den Kurfürsten die Worte: Fürsten und Stände beygesezt oder jene Stelle ganz ausgelassen werden müßte. Allein

*) Jedoch haben die Reichsstädte dabey das Monitum gemacht, daß die Worte: doch unbeschädigt bis Perpetuationen auszulassen wären.

Allein auf dieses Monitum ist, ohnerachtet sich kein Grund gedenken läßt, warum die den Kurfürsten ertheilten Zölle den geringsten Vorzug vor denen von andern Reichsständen eben so rechtmäßig erworbenen Zollprivilegien genießen sollten, nicht die mindeste Rücksicht genommen worden.

Gleiches Schicksal hatte das besondre Monitum einiger Fürstlichen Häuser zu den Worten: weniger von einem Ort — verlegen lassen. Diese Worte sind Carl VII. Wahlcapitulation von neuem eingerückt worden. Die ältern Reichsgesezze, z. B. der R. A. vom J. 1576. §. 110. bis 120. und das Reichsgutachten vom 5ten November 1667. gedenken der Verlegung der Zölle von einem Ort zum andern als einer unerlaubten Zollneuerung nicht, sondern nur der Aufrichtung neuerer und der Steigrung alter Zölle.

In dem Project der beständigen Wahlcapitulation geschieht ebenfalls nur der Aufrichtung neuerer, und der Erhöhung und Prorogirung alter Zölle Erwähnung. Es dürfte daher die Frage, ob auch die Verlegung eines Zolls, welche bey Anlegung der Chausseen, womit nicht selten auch einige Abänderung der alten Straßen verbunden ist, nothwendig werden kann, unter die unerlaubten Zollneuerungen gehöre, als ein Gegenstand der Gesezgebung anzusehen seyn, welcher von dem kurfürstl. Collegio einseitig nicht erörtert werden könnte. Aus dieser Ursach wäre zu wünschen, daß obige Worte ausgelassen, und allenfalls jene Frage auf Erörterung der Reichsversammlung ausgesezt würde, welches auch in Ansehung der Wehrzölle geschehen könnte.

Zwar wird die Bestimmung von Unrechtmäßigkeit der Verlegung eines Zolls durch die beygefügten Worte: weiters als sich gebührt und rechtmäßig hergebracht gemildert. Da aber gleichwohl hiedurch

der Beweis auf den Zoll geschoben, und die Unrechtmäßigkeit der Verlegung als Regel *) aufgestellt wird, so werden Fürsten und Stände diese einseitig kurfürstliche Abändrung um so weniger zugeben können, als auch zu Verlegung eines Zolls die einstimmige kurfürstliche Collegial Einwilligung der Wahlcapitulation nach erforderlich seyn soll. Aus eben diesem Grunde wäre das im §. 3. vorkommende Wort transferirt im 4ten und 8ten §. das Wort Verlegung und im 10ten das Wort verlegen auszulassen.

Beym zweyten Paragraph, welcher die einhellige Einwilligung der Kurfürsten zu den Zollconceßionen aller Art erfordert, war nichts erinnert, beym dritten aber das alte fürstliche Monitum, daß es bey der perpetua bleiben und vorzüglich die Worte: von Uns und den gesammten Kurfürsten weggelassen werden müssen, erneuert. Sollten nicht die Fürsten dieses Monitum billig fallen lassen? denn ist es nicht besser, daß die eintretenden Bedenklichkeiten vom Kaiser und den gesammten Kurfürsten erwogen werden, als daß es vom Kaiser allein geschieht?

Im vierten Paragraph verspricht der Kaiser allen, welche um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Kurfürsten zu geben, noch ausgehen zu lassen, sondern dieselben schlechterdings einer Collegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern. Mehrerer Deutlichkeit willen wurde statt solcher Erhöhung und Prorogation gesezt um Prorogation solcher Erhöhung; auch, da das kurfürst-

*) Gnade Gott unsrer Handlung, wenn diese Regel je Ausnahme werden sollte!

kurfürstliche Collegium jezt ohnehin beym Reichstag versammelt ist, am Ende beygefügt: oder bey versammelten Reichstage dieselbe ans kurfürstliche Collegium zu verweisen.

Der fünfte Paragraph will, daß den Reichsständen durch die ertheilende neue Zölle an ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten kein Nachtheil zugefügt werden soll. In den aufrichtigen Wünschen ist hieby die Bemerkung gemacht, daß, da hin und wieder durch Einführung sogenannter Wehrzölle und Zollstöcke, neue Zollstätte angelegt und doppelter Zoll erhoben würde, diesen Misbräuchen durch einen Beysaz vorgebeugt und eine deutlichere Bestimmung in Absicht auf die Wehrzölle festgesezt werden müßte, damit nicht doppelte Zollerhebung einschleiche. Freylich wäre sehr zu wünschen, daß in Ansehung der Wehrzölle etwas Bestimmtes festgesezt und dadurch die vielen hierüber entstandenen Streitigkeiten *) entschieden würden, besonders da die höchsten Reichsgerichte in diesem Punct nicht einerley Grundsäzze zu haben scheinen. Allein der Versuch ist schon einmahl bey der Capitulation K. Carl VII. gemacht, ohne daß er hat glücken wollen.

Zum achten und neunten Paragraph hat der Reichsfürstenrath diesmahl erinnert, daß die Confirmation der Zollconceßionen, Prorogationen und Per-

*) S. Fabers Staatskanzley Th. 13. 29. 31. 32. und 33. Von dem neuesten Rechtsstreit dieser Art findet sich Nachricht in Reuß Staatskanzley Th. 9. Ueberhaupt handelt von dieser Materie *Anton Hoffmann* de vectigalium iure in genere, in specie vero de vectigalibus subsidiariis vulgo von Wehrzöllen. Moguntiae 1787. in 4. Der eigentliche Verfasser dieser Streitschrift ist Hr. Hofrath und Professor Hartleben in Mainz.

petuationen nicht allein den Kurfürsten, sondern auch den Fürsten und andern Ständen mit zu statten kommen müsse. Allein hier ist ohnstreitig ein Druckfehler im Protokoll befindlich, oder es hat sich hier ein Versehen des Concipienten eingeschlichen, denn die beyden angeführten Paragraphen reden nicht davon, sondern blos von der Aufhebung der eigenmächtigen Zölle und der Uebertragung auf andre. Von der besondern freylich sehr überflüßigen Confirmation der den Kurfürsten ertheilten Zollconceßionen ist im ersten §. die Rede.

Beym elften Paragraph erinnerte Braunschweig, daß statt die ein, aus und durchgehende Waaren blos zu sezzen sey: die durchgehende Waaren.

Je nachtheiliger die ausserordentlich viele Zölle *) in Teutschland der teutschen Handlung und überhaupt dem gemeinen Wesen sind, desto mehr Mühe hat man sich von Seiten der gesezgebenden Gewalt gegeben, die Vergrößerung dieses Uebels zu verhindern. Allein der Zoll ist eine zu einträgliche, mithin zu erwünschte Sache, als daß man nicht in fraudem legis hätte handeln sollen. Durfte man von den Waaren keinen Zoll erheben, wenn man nicht besondre vollgültige Conceßion dazu hatte, so legte man eine andre Abgabe auf dieselbe, bald unter diesem, bald unter jenem Namen. Die Folge davon war, daß auch alle diese Aufschläge, durch eine in die Wahlcapitulation Ferdi-

*) Nirgends sind wohl mehrere und stärkere Zölle als am Rhein. Von Bingen bis Coblenz sind 9 Zölle, und von der Pfalz bis Rotterdam 25. Von einem Fuder Rheinwein muß bis Rotterdam 60. Fl. rheinisch an Zoll bezahlt werden. S. Klübers juriſt. Bibliothek B. 3. S. 436. Note **).

Ferdinands IV. zum erstenmal eingerückte, und seitdem im Wesentlichen beybehaltene Stelle verboten wurden. Allein man gieng ohnstreitig im Eyfer für die gute Sache zu weit und unterschied nicht genau genung Zoll von andern Auflagen. Zoll wird nur von durchgehenden Waaren bezahlt; was nun auf diese *) geschlagen wird, es mag übrigens Namen haben, welchen es will, ist in der That für nichts anders als Zoll zu halten, worunter die Handlung im allgemeinen ausserordentlich leidet. Allein davon ist sehr wohl zu unterscheiden, was in vielen Ländern für ein oder ausgehende Waaren unter den Namen Accis, Umgeld, Impost u. s. w. bezahlt werden muß. Jene Abgaben haben blos auf das Land Bezug, sind der Regel nach als Landessteuern anzusehen und nach den davon geltenden Grundsäzzen zu beurtheilen. Eben dieses und noch mehr gilt auch von Auflagen auf ausgehende im Lande verfertigte, oder vielmehr erzeugte Producte. Kann der Landesherr oder die Obrigkeit die Ausfuhr ganz verbieten und wer zweifelt daran, so kann auch eine Abgabe darauf gelegt werden.

Die Wahlcapitulation redet daher ohnstreitig viel zu allgemein, wenn sie von ein, aus und durchgehenden Waaren spricht. Dies mag wohl die Ursache gewesen seyn, warum Braunschweig darauf antrug blos durchgehende Waaren zu sezzen.

*) Denn zahlt der Fuhrmann von einem jeden Pferde ein billiges Weggeld, so ist dies kein Zoll. Sonderbar ist es, wenn zuweilen Reisenden unter den Namen Zoll Weggeld abgefordert wird. Dies ist der Fall im Braunschweigischen zwischen Braunschweig und Bahrum. Der Einnehmer kennt gewiß die Wahlcapitulation nicht.

Allein man fand Anstand dabey. Kur Trier erachtete, daß die Absicht des Monitums eine neue gesezliche Bestimmung erfordre, und daher die Sache an den Reichstag zu bringen sey. Gleicher Meynung waren Kölln und Böhmen, doch wünschte lezteres, daß diesfalls in comitiis etwas bestimmtes möchte verfügt werden, indem es bekannt sey, wie vielerley Bedeutungen man dem Wort Accis beylege.

Pfalz glaubte zwar, daß diese Abänderung eben so unbedenklich von der gegenwärtigen Collegial Versammlung geschehen könne, als das Gesez ebenfalls dahier errichtet wäre. Da jedoch alle neue Auflagen, welche dem Commercio hinderlich seyn könnten, zu entfernen wären, so sey es beym Text, jedoch unnachtheilig der einem jeden Landesherrn insgemein zustehenden Gerechtsame zu lassen. Mainz, Sachsen und Brandenburg ließen sich die Aendrung und zwar lezters unter Vorbehalt der einem jeden Landesherrn nach den Gesezzen zukommenden, landeshoheitlichen Rechte, gefallen.

Braunschweig erklärte: da der §. 11. bey seiner gegenwärtigen Fassung leichtlich einer dem reichsständischen Landeshoheitsrechte in Steuer, Handels und Policeysachen präjudicirlichen Deutung ausgesezt seyn könne, so habe man durch den geschehenen Vorschlag lediglich demselben eine solche Bestimmung zu geben gesucht, wodurch die Disposition mit Absonderung dessen, was in der Landeshoheit eines jeden Reichsstandes begriffene Abgaben sind, blos auf Zölle eigentlicher beschränkt werde, mithin dadurch auf keine Weise eine neue Legislation intendirt. Es bedürfe daher keiner Verweisung an den Reichstag.

Nach näherer Besprechung hielt man indessen fürs beste, es lediglich beym Text zu lassen — vielleicht, weil viele Kameralisten, welche oft zum großen Schaden ihrer

Herrn

Herrn wenig oder nichts vom Staatsrecht zu verstehen pflegen, die Aendrung sehr hätten mißbrauchen können. Die einzige, jedoch unbedeutende und nur sprachrichtigere Abändrung, welche dieser §. erhielt, war, daß statt: solches alles aber in dem Effect gesezt wurde, welches in dem Effect. Eine ähnliche Veränderung erhielt der sechs und zwanzigste Paragraph, in welchem nach den Worten prorogirt worden, noch das ausgelassene Wort anhalten beygesezt wurde. Hingegen erhielt noch der zwölfte Paragraph einen zwar den Worten nach nur geringen, aber in der That selbst nicht unerheblichen Zusaz. Der §. handelt überhaupt von ungebührlichen Zöllen, Licent und Geleitsgeld, und will, daß die am Rhein und andern schiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen teutschen Krieg, oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle abgestellt und aufgehoben seyn sollen. Brandenburg trug darauf an, nach dem Wort Ströhmen zu sezzen auch Meklenburgischen Häfen, ingleichen nach den Worten teutschen Krieg einzuschalten: besonders in dem Hafen Warnemünde. Zur Erläuterung dieses Moniti wurde in dem Brandenburgischen Voto bemerkt: daß bekanntlich während dem 30jährigen Krieg die Krone Schweden in dem der Stadt Rostock zugehörigen Hafen Warnemünde einen die Handlung drückenden Zoll angelegt habe und damit gegen die deutliche Verordnung des W. F. Art. X. §. 13. auch nachher fortgefahren, daß nachhero durch den Executions Receß darüber weitere Vorsehung geschehen, auch deshalb dem Niedersächsischen Kreisdirectorio vom Kaiser und Reich Aufträge ertheilt worden, und dem ungeachtet nunmehro seit einigen Jahren die Krone Schweden dem Herzoglich Meklenburgischen Hause mit neuen Zudringlich-

keiten gedrohet habe. Das Monitum fand Beyfall, doch wurde blos nach dem Wort Ströhmen gesezt: auch Häfen, weil, wie Kur Trier bemerkte, der Inhalt des §. theils ausdrücklich, theils analogisch auf alle Zollstätte an schiffbaren Ströhmen in Teutschland anwendbar sey, einen weitern Zusaz aber der Text nicht bedürfe, da die Generalität der Worte schon alle einzelne Fälle begriffe.

Zu den übrigen Paragraphen dieses Artikels sind vom kurfürstlichen Collegio keine Monita gemacht, hingegen fehlte es desto weniger an andern Monitis, worauf jedoch aus zum Theil sehr in die Augen fallenden Gründen nicht die mindeste Rücksicht genommen ist.

Zum funfzehnten Paragraph, welcher von Bestrafung der Zollmißbräuche, welche sich die Kreis ausschreibenden Fürsten und diejenigen, welche sich zu keinem Kreise halten, etwa zu schulden kommen lassen möchten, redet, und worin versehen ist, daß, wenn derjenige, welcher die Zollconceßionen mißbraucht, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte *), den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und also dabey intereßirten Ständen die nöthige Vorsehung zu treffen gebühren soll, war das besondre Monitum gemacht: der Analogie der Reichsgesezze würde es gemäßer seyn, wenn in Ansehung derjenigen, welche sich noch nicht eigentlich zu einem

*) Es giebt nicht nur Reichsstände, welche keine Kreisstände sind, als z. B. Chur, Mömpelgart, Savoyen, sondern auch andre unmittelbare Glieder des Reichs, welche zwar der geographischen Lage nach zu einem Kreis gehören, aber sich doch nicht zu einem Kreise halten. Man denke nur an die Reichsritterschaft und an die Reichsdörfer.

einem Kreis halten, der Auftrag den ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises gemacht würde, in welchem der Zoll der geographischen Lage nach eingezogen wird. Es wäre also statt der Worte: der benachbarten — Stände zu sezzen: der ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, in welchem der geographischen Lage nach der Zoll eingezogen wird.

Der neunzehnte Paragraph hatte folgendes besondre Monitum veranlaßt: da die Rechte des hohen kurfürstlichen Collegii in Ertheilung neuer so wie in Erhöhung und Prorogirung alter Zölle, durch die in den ersten Sis dieses Artikels schon enthaltene deutliche Bestimmungen hinlänglich sicher gestellt, und auser allen Widerspruch gesezt sind, und über dieß in dem unmittelbar vorhergehenden §. 18. der hinführo erfoderlichen einhelligen Bewilligung des kurfürstlichen Collegii ebenfalls Erwähnung geschehn ist: so ist es überflüßig in dem §. 19., wenn solcher blos auf das Erforderniß der Einwilligung des kurfürstlichen Collegii bei Zollconzeßionen sich beziehen soll, desselben hier wieder Erwähnung zu thun. Wenn aber dieser §. darauf mißdeutet werden sollte, daß die in den §§. 15. — 17. — 18. erwähnte, der Handlung und Schiffahrt zum Nachtheil gereichende Mißbräuche z. B. die Beschwerung mit ungebührlichem und abgenöthigtem Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und andrer Güter und Consumptibilien, und andre ungebührliche Usurpationen durch Einwilligung des kurfürstlichen Collegii und kaiserl. Concessionen als rechtmäßig erklärt werden sollten, so wäre dieses eine gerechte Beschwerde der sämmtlichen Fürsten und Stände. Das hohe kurfürstliche Collegium wird sich daher nicht entgegen seyn lassen, diesen ohnehin in dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation nicht enthaltenen §. wieder auszulassen.

Beym

Beym drey und zwanzigsten Paragraph hatte der Reichsfürstenrath sein ehmaliges Monitum dahin wiederhohlt: es wäre wegen künftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stapelgerechtigkeit simpliciter bey der perpetua zu lassen gewesen. Die perpetua enthält hier die auf ächte Grundsäzze der Handlungspolitic gegründete Verordnung, daß ins künftige gar keine Privilegia auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilt werden sollen. — Allein es ist auch diesmahl der Beysaz: es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigen Collegialrath und Bewilligung sämtlicher Kurfürsten beybehalten.

Der fünf und zwanzigste Paragraph will, daß keine Executions Privilegien wider die einmahl rechtmäßig erworbene Zollconceßionen mehr ertheilt und die, so dawider ohne Consens des kurfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, kaßirt und aufgehoben seyn sollen. Hiebey war das besondre Monitum gemacht: Da nach dem §. 24. die den Zollgerechtigkeiten der Kurfürsten, Fürsten und Stände zum Präjudiz gereichenden Zollbefreyungen, Beförderungsbriefe und Executionsbefehle als ohnerträglich erklärt werden, und die Kaiser vielmehr verbindlich gemacht worden sind, solche nicht mehr zu verhängen noch zuzulassen: so sind die von dem Kaiser dagegen ertheilte Exemptionen ohne Unterschied, ob die Einwilligung der Kurfürsten dazu gekommen oder nicht, an sich schon konstitutionswidrig und nichtig. Das hohe kurfürstliche Collegium wird auch selbst nicht den Saz behaupten; daß dergleichen Befreyungen von dem Kaiser mit Einwilligung des kurfürstlichen Collegii zum Nachtheil der reichsständischen Zollgerechtigkeit hätten ertheilt werden können. Es ist aus der Reichsgeschichte nicht bekannt, daß dergleichen allgemeinverbindliche Exemptionen mit bloser Einwilligung des kurfürstlichen Colle-

Collegii ertheilt werden können. Dessen ohngeachtet ist in die Wahlcapitulation Leopolds dieser Hus erstmahls eingerückt worden, und ohngeachtet die Fürsten bey den Berathschlagungen über die Entwerfung einer beständigen Wahlcapitulation ausdrücklich erklärten, daß die Worte: „unter währendem Krieg ohne des kurfürstlichen Collegii Einwilligung“ auszulassen wären, auch in dem Projecte der beständigen Wahlcapitulation stehen geblieben. Das kurfürstliche Collegium sollte sich daher nicht entgegen seyn lassen, diesen Hum mit Auslassung jener Worte dahin zu fassen: Auch keine Exemptionsprivilegien mehr ertheilen, und die so dawider ohne Einwilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände ertheilt worden, sollen kassirt und ab seyn.

Beym sechs und sieben und zwanzigsten Paragraph hat der Reichsfürstenrath sein bereits 1745. übergebenes Monitum dahin wiederhohlt: da nach der Berathschlagung über Errichtung einer beständigen Wahlcapitulation beyde höhere Reichscollegien sich verglichen hatten, diese beyden §§. 26. und 27. *) aus derselben herauszulassen: so haben wohl die Fürsten in allerweg guten Grund zu denen seit der Capitulation Karl des VIten darüber geführten Beschwerden gehabt, daß dieselbe dennoch bisher beybehalten worden sind. Uebrigens steht der Beysaz des Worts Unterthan, in dem §. 26. welches nicht in allen Editionen der Wahlcapitulation vorkommt und doch einen sehr großen Unterschied macht, mit der übrigen Bestimmung: Diener, zugewandten und andern

gefreyt

*) Diese §§. handeln von der Zollfreyheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Räthe und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein und Abzug, Unterthanen und Diener.

gefreyten Personen in auffallendem Widerspruch, denn wie könnte von andern gefreyten Personen die Frage seyn, wenn alle Unterthanen ohne Ausnahme und Unterschied Zollfrey seyn sollten. Man sollte daher glauben, die Lesart, welche dieses Wort ausläßt, könne allein die richtige seyn, und in diesem Fall würde man sich fürstlicher Seits die übrige Bestimmung nicht ganz mißfallen lassen. — Allein das Wort Unterthanen ist auch diesmahl geblieben, mithin so wenig der Widerspruch als die Beschwerde gehoben.

Zu dem ein und dreyßigsten Paragraphen sind zweyerley Bemerkungen gemacht. Das besondre Monitum, welches der Freyherr von Seckendorf übergab, lautet folgendermaßen: In diesem §. ist von Befreyung des Zolls, Maut, Aufschlags oder anderweitigen Entgelds die Rede: es wäre aber zu wünschen, daß auch noch der Befreyung von Weg und Chaussee Geld namentlich gedacht, auch die Befreyung aller dieser Hebungen, auf die nach dem kaiserlichen Hoflager abgeschickte und daselbst sich aufhaltende kur- und fürstliche Gesandten ausdrücklich erstreckt würde.

Das Reichsstädtische Collegium hingegen beschwert sich, und wohl mit dem größten Recht, über Beeinträchtigung reichsstädtischer Zoll Gerechtsame und bürgerlicher Nahrung durch allzugroße Ausdehnung gesandschaftlicher Immunitäten. Es verordnet zwar der §. 31., welcher diese Immunitäten bestimmt, zugleich mit, daß hiebey aller Unterschleif vermieden werden soll. Diesem zuwider hat aber die Erfahrung auf Reichs und Deputations- auch andern dergleichen Versammlungen gezeigt, daß theils durch Subalterne und Domestiken diese Immunität mißbraucht werde, theils auch sogar solche Personen, welche nicht einmahl zum gesandschaftlichen Gefolge gehören, und weder in

Sold

Sold und Brod stehen, noch eine weitere Urkunde, als bloße Schuzbriefe, aufweisen können, dennoch gleicher Freyheiten theilhaftig seyn wollen, wodurch die öffentliche Zoll und andre Einnahme geschmälert, die Jurisdiction und Handhabung öffentlicher Sicherheit *) erschwert, und den berechtigten bürgerlichen Gewerben und Handwerkern in ihre Nahrung eingegriffen wird.

Man verhofft daher und stellt das ehrerbietigste Ansuchen, daß in der künftigen W. C. nicht nur aller diesfalsiger Unterschleif von neuem nachdrücklich eingeboten, sondern insbesondre noch darin bestimmte Verfügung getroffen werden möge, daß die immunitas legatorum und die davon abhangenden Befreyungen, (welche man zu schmälern Reichsstädtischer Seits weit entfernt ist) nur auf wirkliche zum Gesandschafts Comitat gehörige Personen erstreckt, und derselben, gegen Eingriffe in bürgerliche Nahrung, Ziel und Maaß vorgeschrieben werde.

Gewiß ein Monitum, welches wohl Beherzigung verdiente, aber aus sehr einleuchtenden Gründen schwerlich beherzigt werden wird. Man glaubt Wunder, was für Vortheile eine Reichsstadt davon hat, wenn irgend eine Reichsversammlung in ihren Ringmauern gehalten wird. Allein der Vortheil ist so groß nicht, wenigstens nicht beym Reichstag, theils wegen der übertriebenen Vervielfältigung der Stimmen in einer Person, theils wegen zu großer Ausdehnung der gesandschaftlichen Immunitäten.

*) Dies bezieht sich ohnstreitig auf den vor einigen Jahren zu Regensburg sich ereigneten Vorfall, da ein von dem Kur Böhmischen Gesandten mit einem Schuzbrief versehener Wagenmacher öffentlich deswegen sehr mißhandelt wurde, weil er sein Metier trieb, ohne zur Zunft zu gehören.

Artikel IX.

Vom Münzrechte.

So wichtig dieser Artikel in mehrerm Betracht ist, so wenig Zusäzze und Veränderungen hat gleichwohl derselbe erhalten. Im ersten Paragraphen mußte der Kaiser bisher versprechen, daß er den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber, zum förderlichsten mit Rath der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maaß und Ordnung des R. A. vom J. 1603. §. 51 — 53. zuvorkommen wolle. Es ist auffallend, daß hier nur des Raths der Reichsstände Erwähnung geschieht, denn wenn es sich gleich nach unserer Staats-Verfassung von selbst versteht, daß der Kaiser in den Fällen, wo er nicht ohne den Rath der Reichsstände handeln kann, auch ihrer Einwilligung bedarf, so pflegt doch dies gewöhnlich mit bestimmt zu werden, um allen Mißdeutungen vorzubeugen.

Kur-Brandenburg that daher den Vorschlag nach den Worten: mit Rath noch zu sezzen: und Einwilligung. Das Monitum fand Beyfall, doch wurde auf Kur-Triersche Erinnerung nach den Worten Mängeln der Münz halber noch die Einschränkung beygefügt, wenn solche in die gesezgebende Gewalt einschlagen, weil, wie Kur-Böhmen bemerkte, es auch solche Mängel gäbe, bey welchen andre Wege eingeschlagen werden könnten.

Allerdings können, wie der Reichsschluß vom 13. Apr. 1737. und selbst der 7te, 8te und 9te §. dieses Artikels zu erkennen geben, Mängel der Münze halber sich ereignen, wo auch die oberstrichterliche Gewalt

Gewalt einzutreten befugt ist, oder wo die Sache mehr für den Kreis, als für das ganze Corpus der Stände gehört *). Daß nicht hier zu weit gegangen werden könne, wird wohl Niemand läugnen, mithin ist es gut, daß nunmehr ausdrücklich der Saz festgestellt worden: Münzmängel sollen, sobald sie in die gesezgebende Gewalt einschlagen, nicht von dem Kaiser einseitig, sondern mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs abgestellt werden.

Beym zweyten Paragraph erinnerte Kur Sachsen, daß die in der Wahl Capitulation Joseph II. gegen die maiora eingeschobenen Worte: sodann dem nach diesem Reichsgesez abgemessenen Reichs Münz Edict von 1759. diesmahl wegzulassen wären.

Die Veranlassung zu dem hier angezogenen Münz-Edict von 1759. gab der immer allgemeiner werdende Unfug, welcher nach Ausbruch des siebenjährigen Kriegs getrieben wurde. Der preußische Hof machte damit den Anfang und ihm folgten immer mehrere, ohne die Gründe zu haben, welche den großen König zu diesem ihm selbst unangenehmen Schritt nöthigten. Selbst kleine Herren, als der Fürst von Oettingen, der Graf von Wied-Runkel machten sich einer falschen Ausmünzung schuldig. K. Franz I. erließ daher endlich

*) Wenn überhaupt je unser teutsches Münzwesen in Ordnung gebracht und regulirt werden soll, so muß damit nicht auf dem Reichstag, sondern in den Kreisen der Anfang gemacht werden. Ist hier die Sache nicht völlig vorbereitet, so wird schwerlich je auf dem Reichstag etwas draus werden.

endlich unterm 13. 16. und 25. Aug. 1759.*) verschiedene Edicte, verrief alle geringhaltige Münzen, und drohte allen Münzarbeitern, mit den in den Reichsgesezzen bestimmten Leib und Lebensstrafen. Auch der Reichshofrath war hiebey nicht müßig. Der Fürst von Oettingen, der Graf von Wied und andre wurden in den Schadens Ersaz verurtheilt, die Münzstätte selbst zerstört und wider die Münzbedienten sollte mit der Special Inquisition verfahren werden. Im Eifer für die gute Sache gieng der Reichshofrath immer weiter, vielleicht weiter, als er zu jeder andern Zeit gegangen seyn würde. In den Executions Aufträgen an die Kreis ausschreibenden Fürsten hieß es: daß die zur Execution erforderliche Mannschaft von dem die kaiserliche und Reichs Executions Armee commandirenden General begehrt werden könne; nach Frankfurt wurde eine eigne kaiserliche Commißion geschickt, dieselbe durch den R. A. von 1570. §. 147. gerechtfertigt, und als der Magistrat zu Frankfurt behauptete, daß die Verordnung des R. A. vom J. 1570. §. 147. und 148. theils durch die nachgefolgten Reichsgesezze geändert worden, theils aber der jezzigen Reichsverfassung nicht gemäß sey und wenigstens bey den gegenwärtigen Umständen des teutschen Münzwesens keine Anwendung finden könne, so wurde derselbe in einem R. H. R. Concluso vom 11. Oct. 1759. mit dem Fiscal bedrohet **).

Dies alles waren Folgen des vorzüglich unterm 13. Aug. 1759. erlassenen kaiserlichen Münzedicts. Ueberdem enthielt dasselbe noch manches, welches um so

*) Sie stehen in Fabers Staatskanzley Th. 2. S. 107. u. f. Th. 3. S. 497. u. f. ingleichen in Hirschs Münz-Archiv Th. 8. p. 118. u. f.

**) S. Fabers neue Staatskanzley Th. 3. u. 4.

so mehr bedenklich war, weil die ältern Münzgesezze, die dadurch von neuem eingeschärft wurden, nie zum Vollzug gekommen waren, ja zum Theil ausdrücklich von den Ständen erklärt war, daß es nicht möglich sey auf die Münz Verordnungen zu halten. Als daher bey der Wahl K. Josephs II. in Vorschlag kam, des Münzedicts von 1759. in der Capitulation zu erwähnen, so wurde dieser Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen zwar verworfen und ausdrücklich beliebt, in Ansehung der im §. angeführten Reichs und Deputations Abschiede beyzusezzen: in so weit dieselben den jezzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden R. Schluß angemessen werden können. Demohnerachtet aber ist in der Eil und aus einem Versehen der monirte Zusaz in den Worten: sodann — 1759. eingerückt. Es war daher billig das Versehen diesmahl zu verbessern, und es fand daher das Kursächsische Monitum keinen Widerspruch. Kur Trier wollte jedoch durch seine Beystimmung der Rechtskraft des besagten Münz Edicts *) nichts entziehen, Mainz hingegen glaubte, daß dasselbe, als dermalen nicht mehr passend, hinwegzulassen sey.

Durch diese Verändrung ist übrigens auch das besondre Monitum einiger Fürstl. Häuser, statt der angeführten Worte zu sezzen: sodann dem kaiserlichen Münz Edict von 1759. in soweit solches diesen Reichsgesezzen gemäs ist, erledigt. In

*) Kur Trier hatte nemlich im J. 1764, jedoch nur beyläufig in einem Voto den Zusaz wegen des Münz Edicts vom J. 1759. vorgeschlagen. Blos Böhmen und Mainz waren damit einverstanden. S. das vom Freyherrn von Lynker im J. 1783. zu Arnstadt in 4. herausgegebene Protokoll des kurfürstl. Wahltags von 1764. S. 172.

dem nemlichen Monito war aber auch mit Grund bemerkt, daß die in die Capitulation Josephs II. eingerückte Clausel: in so weit dieselben — können nicht am rechten Ort stehe und die Connexion unterbräche, so daß die nachfolgenden Worte: sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit den Benachbarten, welche sich auf die Conformität im Münzwesen bezögen, hier keinen Sinn mehr hätten. Es wurde daher folgende Fassung vorgeschlagen:

> Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in den Reichs und Deputations Abschieden von 1570 — 71. und 1594 — so weit solche — den jezzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen erfunden werden, wegen deren in jedem Kreis u. s. w.

Allein es ist die bisherige Fassung geblieben, und auf diese vorgeschlagene keine Rücksicht genommen worden.

Im vierten Paragraph wird der Kaiser verpflichtet, das in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen des Münzwesens noch zu erörtern ausgesezte, bald nach angetretener Regierung zum Schluß zu befördern. Auf Kur Mainzische Erinnerung wurde beliebt, nach dem Wort Regierung einzuschalten: mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Commißionsdecrets.

Uebrigens blieb der §. in seiner bisherigen Fassung, ohne auf das in den Beschwerden und Wünschen des schwäbischen Reichskreises enthaltene Monitum zu achten. Es ist folgendes: da sich dieser §. auf diejenigen Reichsschlüsse bezieht, durch welche der Leipziger Münzfuß als Reichsfuß angenommen worden ist, dieser aber wenige Jahre darauf wieder auſſer Uebung gekommen, und inzwischen im größten Theil des Reichs der sogenannte Conventions Münzfuß in Gang gekom-

gekommen, auch durch stillschweigende Einwilligung des Kaisers und Reichs genehmigt worden, hingegen seit etlichen Jahren einige Stände wieder davon abgegangen sind, so kann dieser §. ohnmöglich bestehen, noch der Leipziger Münzfuß jezt erst nach so sehr veränderten Umständen, als allgemeiner Reichsmünzfuß publicirt werden.

Es möchte also dieser §. viel ehender ganz auszulassen und der Kaiser dagegen dahin zu verpflichten seyn, daß, da seit dem in den Jahren 1737 und 1738 des Münzwesens halber gefaßten Reichsschlüssen sich die Umstände sehr geändert, und neuerlich viele Unordnungen im Münzwesen entstanden seyn, derselbe baldmöglichst nach angetretener kaiserlichen Regierung diesen wichtigen Gegenstand zur allgemeinen Berathschlagung stellen, und über den alsdenn zu Stand kommenden Reichsschluß, in den unter mehrern Ständen vermischten Reichskreisen auf das genaueste zu halten, bedacht seyn wolle.

Zu dem fünften von Münzprobationstagen und fremden Münzen handelnden Paragraph hatte Kur Mainz vorgeschlagen, nach dem Worte geduldet, zu sezzen: noch weniger aber die fremden Geldsorten in einer von dem recipirten Conventionsfuße abweichenden Proportion angenommen, und dadurch den Ausländern die Mittel erleichtert werden, die vorliegenden Kreise von den conventionsmäßigen Silbersorten gänzlich zu entblößen. Allein Mainz hat dies Monitum, welches vorzüglich auf die neuen sogenannten Carolins, die den ältern im innern Gehalt nachstehen, Bezug hatte, wieder zurück genommen; vielleicht, weil schon im §. ausdrücklich enthalten ist, daß die ausländischen Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssazzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichs-

landen und im Handelslaufe geduldet werden sollen, und also hierdurch schon das Monitum wesentlich erschöpft war. Oder hielt man die Sache mehr für eine Territorial und Kreissache — oder wollte man, da kurz vorher noch des Leipziger oder Reichs Münzfußes Erwähnung geschehen war, des Conventionsfußes in der Wahlcapitulation nicht gedenken?

Im siebenten Paragraph, welcher vom Mißbrauch des Münzrechts redet, wurde auf Braunschweigsche Erinnerung statt Münz-Edict „Münzordnung“ von 1559. und statt desselben „derselben“ gesezt; hingegen fand der Mainzische Antrag, zu Vermeidung aller Zweydeutigkeiten dem Worte: rechtmäßig beyzusezzen nach Maaß §. 6. keinen Beyfall, weil Trier bemerkte, daß es allerdings rechtmäßig ertheilte ältere Privilegia gäbe, deren Rechtskraft von der im vorhergehenden §. verfügten, und nur auf Ertheilung neuerer Privilegien anwendbaren Vorschrift und Modalität nicht abhange.

Gleiches Schicksal hatte das Kur Brandenburgische Monitum zum zehnten Paragraphen. Nach diesem §., der wohl unter allen in gewissem Betracht am genauesten ist beobachtet worden, soll, wenn Mittelbare das ihnen ertheilte Münzrecht mißbrauchen, durch ihre Landesfürsten und Herrn wider sie verfahren und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, caßiret und ferner nicht ertheilt werden. — Brandenburg trug hiebey auf den fernern Zusaz an:

> Wir sollen und wollen aber auch in reichsständischen Gebieten und in Reichsstädten und gegen mittelbare Unterthanen keine Meß und Münz oder Münzuntersuchungscommißionen und Verfügungen verhängen und den Landesherrn und Obrigkeiten nicht in ihrer Aufsicht über das Münzwesen vor und eingreifen und blos im offenbaren Saumnißfall

nach Vorschrift der Münzordnung von 1559. gegen die nachläßigen verfahren.

Die Veranlassung zu diesem Monito ist in dem vorhergehenden schon bemerkt worden *). Trier glaubte indessen, daß es beym Text ohne den Zusaz zu lassen sey, da derselbe den hergebrachten kaiserlichen Reservatrechten zu nachtheilig wäre. Böhmen war um so mehr damit einverstanden, als bereits im R.

*) Die Stadt Frankfurt nahm wegen der erkannten Commißion den Recurs an den Reichstag. Es sind über diese Materie damals folgende Druckschriften erschienen, deren Titel um so genauer anzugeben sind, da sie in Pütters Litteratur des Staats-Rechts nicht angegeben worden, die Schriften selbst sich auch nicht in Fabers Staatskanzley finden. a) Abdruck 1) des allerhöchsten kaiserlichen Münz-Patents vom 13. Aug. 1759. 2) Des darauf erstatteten allerunterthänigsten Berichts vom 13. Oct. 1759. nebst der sogenannten pflichtmäßigen Registratur oder Erklärung über einen jeden Artikel dieses Patents. 3) Des weitern kaiserl. Rescripts vom 14. Febr. 1760. und 4) des darauf erfolgten weitern allergehorsamsten Berichts vom 12. May 1760. Frankfurt 1760. fol. b) Actenmäßige Erzehlung, was wegen der nach Anleitung des durch jüngere Reichsgesezze blos auf Saumsaal eingeschränkten Speyrischen R. A. de a. 1570. neuerlich einzuführen gesuchten Abordnung einiger kaiserlichen Herrn Commissarien und der Herrn Räthe der vier hohen Rheinischen Herrn Kurfürsten auf die Frankfurter Messen, zur Aufsicht über das Münzwesen, seiter dem unterm 13. Aug. 1759. ins Reich publicirten kaiserlichen allerhöchsten Münz-Patent bey dem höchstpreislichen Reichshofrath vorgegangen. Nebst Beylagen von Lit. A. bis T. incl. Frankfurt am Mayn 1760. in fol. Außerdem sind noch c) in dieser Angelegenheit sechs Schreiben des Magistrats an die Reichsversammlung im J. 1760. im Druck erschienen.

A. von 1570. §. 147. dergleichen Commißionen in Meßzeiten sich gegründet befänden, auch in der Münzordnung von 1559. und im R. A. von 1566. die bloße Anzeige einer Nachläßigkeit erfordert werde, um den Fiscal eintreten zu lassen. Gleicher Meynung waren auch Kölln und Pfalz; Braunschweig und Mainz aber ließen sich majora gefallen.

Richtig ist es nun allerdings, daß nach dem R. A. von 1570. §. 147. „die vier Kurfürsten am „Rhein ihre sondere verordnete Räth neben Unsern „(den kaiserlichen) Commissarien zu Frankfurt zu den „jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Achtung zu geben und „darauf zu inquiriren, ob fremde verbotene Münz dahin geführt, oder auch des Reichs güldene oder silberne Münz oder roh Silber aus dem Reich zu führen von jemand Anstellung gethan, oder aber, ob im „kaufen, verkaufen, oder andern Ausgaben verbotene „Münz genommen, oder auch des Reichs Münz anders, oder in höherm Werth, dann sie gevalvirt, in „einigem Schein oder Weeg ausgegeben oder genommen werde;“ es ist auch nicht zu leugnen, daß nicht dergleichen kaiserliche und kurfürstliche Münzcommissionen in den ersten Jahren nach dem abgefaßten R. A. sich zu Frankfurt zuweilen eingefunden haben, allein sie sind von keiner Dauer gewesen. Die Reichsstädte beschwerten sich gleich in den Jahren 1572. 1573. und 1575. in mehrern an den Kaiser erlassenen Schreiben über die ihnen im R. A. von 1570. angedrohten Meß und Münz Commißionen, welche zur unleidlichen Schmälerung und offenbaren Abbruch der reichsstädtischen Hoheitsrechte und Freyheiten gereichen würden und erhielten darauf unter dem 19. Jan. 1573. eine mit dem vorhin angeführten Reichshofraths Concluso vom 11. Oct. 1759. freylich sehr

contra-

contrastirende kaiserliche Erklärung dahin: die bedrohliche Clausel sey dem R. A. um deswillen eingerückt, weil die Münzunordnungen in den Städten vorzüglich scharfes Einsehn erforderten; sie sey aber nur von säumigen Obrigkeiten, nicht von solchen zu verstehen, die ihrer obrigkeitlichen Schuldigkeiten sich aus eignem Triebe entledigen und ihrer Obliegenheit von selbsten ein Genüge leisten; dieser Anhang solle den Reichsstädten gar nicht zum Nachtheil gereichen; es hätte ihrer Beschwerden und Vorstellungen gar nicht bedurft u. s. w. Auch der jüngere Deputations Abschied von 1571. verordnet, daß nur in dem Fall, wenn die Magistrate der Reichsstädte in der wachsamsten Aufsicht über das Münzwesen säumig erfunden werden sollten, der Kaiser durch seine Commissarien ihre Nachläßigkeit ersezzen, und die Münzedicte geltend machen lassen wolle *). Diese und mehrere Gründe hätten allerdings das wiederholte **) Brandenburgische Monitum rechtfertigen können.

*) S. Gutachten, in wiefern ein evangelischer Reichsfürst den Rekurs an die Reichsversammlung unterstüzzen könne, welchen der Rath der K. Reichsstadt Frankfurt am Mayn wider die kaiserliche Meß und Münzcommißion genommen hat. 1760. in 4. Der Verfasser dieses Gutachtens ist der berühmte königlich Preußische Hr. Geheimer Rath von Steck.

**) Denn schon im J. 1764. hatte Brandenburg dies Monitum gemacht. S. v. Lynker a. a. O.

Artikel X.

Von Nicht-Schmäler- sondern Ergänzung des Reichs; exorbitirenden Privilegien; Reichspfandschaften; Reichs-Gränzscheidungen; Reichslehn, sonderlich in Italien; Johanniter-Orden; des Kaisers ohne Titel besizzenden Gütern.

In dem dritten Paragraph dieses Artikels verpflichtet sich der Kaiser „sich aufs höchste zu bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürzuwenden, dasjenige, so vom Reich abgekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande — die zum Theil in andrer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.“ Moser macht bey diesem §. die Bemerkung, daß derselbe, da doch das Reich niemalen den geringsten Nuzzen davon haben würde, ohne Schaden ausgelassen werden könne. — So kurzsichtig sind wir Sterbliche! Jezt ist dieser §. für viele Reichsstände wegen der bekannten Schlüsse der französischen National Versammlung *) wichtiger, als hundert andre. Es war daher wohl zu erwarten, daß es bey diesem Paragraphen nicht an Beschwerden, Bitten, Wünschen und Monitis fehlen würde.

Kur

*) Von den Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände gegen verschiedene Schlüsse der französischen National Versammlung handelt sehr ausführlich und gründlich Hr. Schmidlin im 24ten Th. der teutschen Staatskanzley S. 206. u. f. Auch der 25te Theil ist voll davon.

Kur Kölln machte den Antrag, nach den Worten, zuzueignen zu sezzen:

Und da gegen die zwischen dem teutschen Reich und dem König von Frankreich bestehende ausdrückliche Friedensschlüsse verschiedenen Reichsständen ihre in Elsaß und Lothringen ruhig besessene Rechte und Nutzungen durch einen anmaßlich von der französischen Nation gefaßten Schluß sind entzogen worden, so versprechen Wir durch Unsere ernstliche Verwendung dahin beyzuwürken, daß die entzogenen Rechte und Nutzungen den betroffenen Reichsständen und ihren Lehnleuten, wie auch den Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, und sonstigen Unterthanen des Reichs entzogene Stücke mit denen bisdahin vermißten Nuzzungen zurück gegeben werden. Sollte aber gegen Vermuthen Unsere Vermittelung fruchtlos seyn, so wollen Wir die weiter zu ergreifende Maaßregeln mit denen in Comitiis versammelten Reichsständen überlegen, und alles, was von Uns abhängt, ernstlich beytragen, damit diese gegen die klaren Friedensschlüsse, und den unvordenklichen Besiz, den Reichsständen, ihren Lehnleuten, wie auch den Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichsritterschaft entzogene Stücke mit denen bis dahin vermißten Nutzungen restituirt werden.

Kur Trier erachtete das Monitum dem Bedürfnisse der Zeit und der bedenklichen Lage, in welcher sich so viele Reichsstände, Lehnleute, die unmittelbare Reichsritterschaft und andre Reichsunterthanen befinden, durchaus angemessen; und stimmte daher demselben vollkommen, und mit dem Zusaz bey, daß post verbum: Friedensschluß, noch zugesetzt werde: besondere Verträge und andre Rechtstiteln. Sollte aber von von einem hohen Collegio dafür gehalten werden, daß über dieses Monitum, weil es nur

einen

einen vorübergehenden Gegenstand betreffe, ein Collegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt erlassen werde, so wolle man im Voraus auch diesem beygestimmet haben.

Kur Kölln bezog sich auf sein Monitum, und erklärte, daß es sich den Zusatz von Kur Trier, auch wenn Maiora ein Collegialschreiben an kaiserliche Majestät für gut finden sollten, die Erlassung desselben gefallen lassen könnte.

Kur Böhmen war ebenfalls der Meynung, daß den gekränkten Ständen Hülf und Beystand geleistet werden müsse, erachtete aber, daß die Einschaltung dieses Moniti für die von Truppen und Vestungen entblößte Schwäbische und Vorderöstreichischen Lande von großem Nachtheil seyn könnte, da die Franzosen solche als eine vorläufige Kriegserklärung ansehen, und solche durch ihr Gesindel ausplündern mögten, ohne daß den übrigen Ständen dadurch geholfen werde. Die in dem Monito bezielte Verwendung, welche ohnehin auf nichts anders, als auf eine schriftliche Verwendung abziele, sey bereits von dem diesseitigen Hof zu wiederholtenmalen, jedoch vergeblich geschehen, und würde wohl bey dermaligen Umständen, nichts anders als eine kräftige, mit Waffen unterstüzte Verwendung zur Erzielung des Endzweckes hinlänglich seyn, welches aber von dem künftigen Kaiser und dem gesammten Reiche geschehen müsse, daher man diesseits diesem Monito nicht zu accediren vermöge, sich aber die Erlassung eines Collegialschreibens ganz wohl gefallen lasse.

Kur Pfalz war zwar in der Wesenheit mit dem Monito, und dem durch das Kurtrierische Votum geäußerten Zusatz vollkommen einverstanden, glaubte jedoch, daß dieser Gegenstand aus bereits vernommenen Beweggründen zu einem Collegialschreiben vorzüglich

geeig-

geeignet sey, müßte derohalben auf dessen Erlassung gleichwohl in nachdrucksamen Terminis antragen.

Kur Sachsen hielt eine Verwendung des künftigen Kaisers für diejenigen Stände und Unterthanen des Reichs, welchen gegen die vorhandenen Friedensschlüsse und Verträge etwas widerrechtlich entzogen worden, der Lage der Umstände ganz angemessen; war auch damit einverstanden, daß im Fall eine solche Verwendung fruchtlos seyn sollte, die Sache ad comitia gebracht, und daselbst in Gesez und Verfassungsmäßiger Ordnung behandelt werde; stimmte aber übrigens mit Kur Trier, Kur Böhmen, und Kur Pfalz auf Erlassung eines kurfürstlichen Collegialschreibens.

Kur Brandenburg erkannte die Wichtigkeit der Sache, und die Billigkeit, die betheiligten Reichsstände mit einer Verwendung zu unterstüzzen, und war völlig mit der eben von der kursächsischen Botschaft gegebenen Aeußerung einverstanden.

Kur Braunschweig äußerte: es sey gleichfalls von dem aufrichtigen Wunsche belebet, daß denen Zudringlichkeiten der französischen Nationalversammlung gegen die in Elsaß und Lothringen possessionirte Reichsstände auf die bestmöglichste Art Schranken gesezt werden möchten. Nur fände man Anstand dazu zu concurriren, daß dieser obgleich wichtige, doch nur transitorische Gegenstand der Wahlcapitulation selbst einverleibet werde. Hingegen finde es zu Mitangehung eines an künftige kaiserliche Majestät deshalb zu erlassenden angelegentlichen kurfürstlichen Collegialschreibens nach vollem Umfange des kurköllnischer Seits aufgestellten patriotischen Moniti nicht allein nicht das mindeste Bedenken, sondern wolle dafür ganz eigentlich hiemit stimmen, und sich des weiteren auf die kursächsische Abstimmung beziehen.

Kur

Kur Mainz war mit dem Kur Köllnischen patriotischen Monito, und den dasselbe unterstüzzenden erleuchten Abstimmungen, dann den Kur Trierscher Seits vorgeschlagenen Zusätzen, dergestalt einverstanden, daß der Inhalt des Monitums sowohl, als der Kur Triersche Zusaz in ein kurfürstliches Collegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt gefaßt, und allerhöchst demselben die schleunige Vorkehr und Hülfsleistung dringend anempfohlen werde.

Das in Gemäsheit dieser Abstimmungen hierauf abgefaßte Collegialschreiben lautet folgendermaßen:

„Eure römisch kaiserlichen Majestät ist es ohne „allen Zweifel schon hinlänglich bekannt, auf welche „Art und Weise die Nationalversammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nuzzungen „zu disponiren sich berechtiget glaube, welche verschiedenen teutschen Reichsständen, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, auch den Mitgliedern der „unmittelbaren Reichsritterschaft und der zugehörigen „ritterschaftlichen Corporum in dem Umfange der „Provinz Elsaß sowohl, als des Herzogthums Lothringen, und andrer ehemaliger Reichslande von den „ältesten Zeiten her zustehen und gebühren. Wir „überlassen es der eigenen allerdurchlauchtesten Einsicht Euer kaiserl. Majestät den eben so wichtig als „bedenklichen Zusammenhang der Umstände, welche „diesen Vorgang begleiten, reichsväterlich zu erwägen, „und solche nach dem Maaß Allerhöchst Ihro weltkündigen erhabensten Weisheit zu beurtheilen. Unsers „Orts erachten Wir Uns in diesem Augenblicke zu der „einzigen Pflichterfüllung aufgefordert, gleich beym Antritte der höchstbeglückten Regierung Euer römisch „kaiserl. Majestät Allerhöchst Ihro Aufmerksamkeit „und Beherzigung auf diejenigen Schlüsse und Verfügungen zu lenken, durch welche die erwähnte französische

»zösische Nationalversammlung sich über Friedens-
»schlüsse und Tractaten zwischen Teutschland und der Kro-
»ne Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hin-
»ausgesezt, und dagegen die Rechte und Besizzungen,
»die in Kraft dieser Tractaten den Reichsständen und
»Reichsangehörigen noch übrig bleiben, diesen zu ent-
»ziehen bemühet ist. Wir rufen hiergegen den aller-
»höchsten Schuz und Beystand ehrerbietigst auf, den
»Eure kaiserliche Majestät vermög Ihro reichsober-
»hauptlichen Amts, und vermög ihres eigenen Wahl-
»vertrags mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit über-
»nommen haben, daß die Stände des Reichs, ein-
»schlüßig der unmittelbaren Reichsritterschaft, bey ih-
»ren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht
»und Gewalt so in als ausser des Reichs ungestört und
»ungekränkt belassen werden sollen."

»Wir ersuchen Eure kaiserliche Majestät zum
»Besten des gesammten teutschen Reichs, und vor-
»züglich im Namen der nothleidenden Stände und An-
»gehörigen desselben, mit dem dringendsten Anliegen,
»daß Allerhöchst Dieselben geruhen wollen, vorder-
»samst Ihr kaiserliches Ansehen durch nachdrucksvolle
»Verwendung für die Erzielung einer vollständigen
»Abhülfe der vorliegenden Beschwerden eintreten zu
»lassen, sodann aber und falls wider alles Vermu-
»then dieselbe fruchtlos bleiben sollte, die demnächst
»weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am
»Reichstag versammelten Ständen in ernstliche Ueber-
»legung zu ziehen, fort nach allerhöchst Ihro reichsvä-
»terlichen Fürsorge alles, was die Lage der Umstände
»immer erheischen und gestatten mag, zu dem Ende
»anzuwenden und beyzutragen, damit die gegen die
»klaren Friedensschlüsse, und den unvordenklichen Be-
»sizstand, auch andere gültige Reichstitel, den Reichs-
»ständen, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unter-
»thanen,

„thanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren „Reichsritterschaft, und der zugehörigen ritterschaftli„chen Corporum entzogenen Rechte und Güter, mit „allen bis dahin vermißten Nuzzungen denenselben „ohne Ausnahme zurückgegeben und erstattet werden „mögen.“

„Eure römisch kaiserliche Majestät erfüllen da„durch zum unausbleiblichen Glanz Ihrer kaiserlichen „Regierung und zu ihrem eigenen unsterblichen Ruh„me die angelegensten Wünsche und Erwartungen des „gesammten teutschen Vaterlands.“

Bekanntlich hat der Kaiser in Gefolg dieses Collegialschreibens am französischen Hofe die nöthige Vorstellung gethan, allein die erhaltene Antwort entsprach den Wünschen der dabey interessirten Stände nicht. So viele Hofnung auch anfangs zu einer kräftigen, mit Waffen unterstüzten Verwendung vorhanden war, so verschwindet doch dieselbe immer mehr, und es wird daher den interessirten Ständen am Ende doch wohl nichts anders übrig bleiben, als die ihnen angebotene und bisher so standhaft und nachdrücklich abgewiesene Schadloshaltung anzunehmen.

Im fünften Paragraph verbindet sich der Kaiser in vorkommenden Reichsgränzscheidungen, ohne des Reichs und dabey interessirter Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen. Man hat diesen §. bisher nicht anders verstanden, als daß die zwischen teutschen Reichsständen und benachbarten Mächten abgeschlossene Gränz und Tausch Verträge Kaiser und Reich zur Genehmigung müßten vorgelegt werden. Es sind daher auch in Gemäsheit dieses §. die, vorzüglich in neuern Zeiten von einzelnen Reichsständen mit der Krone Frankreich geschlossene Gränz und Tausch Verträge dem Kaiser zur Bestätigung überreicht und dieser hat dieselben dem Reichstag zu Erstattung eines Gutachtens

mitge-

mitgetheilt; ja Frankreich hat selbst diese Einwilligung für nöthig erkannt, und sich selbige ausbedungen. *)

Es wäre also wohl nicht nöthig gewesen, in diesem §. noch ausdrücklich der Umtauschung der Gränzlande Erwähnung zu thun. Indessen machte Kur Kölln den Antrag, nach dem Wort Reichsgränzscheidungen beyzusezzen: auch bey Umtauschung der Gränzlande, womit das ganze Collegium einverstanden war. Wäre es nicht vielleicht besser gewesen, statt der Schlußworte: nichts vornehmen zu lassen, zu sezzen: nichts weder selbst vorzunehmen, noch von andern vornehmen zu lassen. Moser bemerkt wenigstens in seinen Anmerkungen zur vorigen Wahlcapitulation, daß von dem zwischen Oestreich und Frankreich im Jahr 1769. den 16. May geschlossenen Gränztractat das teutsche Reich nichts zu wissen bekommen habe. Daß übrigens dieser Vorfall das Monitum nicht veranlaßt hat, erhellet wohl schon daraus, daß es von Kur Kölln herrührt.

Zum sechsten Paragraph, welcher von veräusserten Reichslehen in Italien und sonst redet, hatte zwar Kur Kölln erinnert, daß nach den Worten in Italien, zu sezzen sey: und in der Schweiz, allein es hat dies Monitum wieder zurückgenommen. Es wäre um so mehr zu wünschen gewesen, daß dieß nicht geschehen wäre, als dadurch zugleich der Beschwerde

*) So heißt es in dem mit dem Graf von der Leyen geschlossenen Vertrag, Art. 25. Le Comte de la Leyen s'engage et prend sur lui, de procurer le consentement de l'Empereur et de l'Empire sur la presente Convention. Reuß Staatskanzley. Th. 3. S. 44.

schwerde der übrigen Reichsstände abgeholfen wäre. In der beständigen Wahlkapitulation heißt es nämlich ausdrücklich: und in der Schweiz. Es ist damit auf die Güter, welche das Hochstift Costanz in der Schweiz hat, und worunter es von den schweizerischen Cantons sehr beinträchtigt wird, gezielt.

Eben so kam auch das Kur Brandenburgische zum zehnten, von Aufrechthaltung der Reichslehn handelnden, Paragraph umgetheilte Monitum nicht zur Umfrage. Der Antrag war gewesen den §. so zu fassen:

Wir wollen Uns äusserst angelegen seyn lassen, und dem Reichshofrath alles Ernsts einschärfen, daß alle von dem heiligen römischen Reich relevirende grössere und kleinere Lehen, sowohl in Teutschland, als in Italien aufrecht und in ihrem Wesen erhalten, die Lehnsherrlichkeit des Reichs darüber behauptet, die Belehnung darüber gehörig gesucht, auch die Lehnsfolger und Lehnsleute gegen alle ungebührliche Gewalt und Ansprüche zudringlicher Allodial Erben geschüzzet und im Besitz gehandhabt, keineswegs aber unter dem Vorwand der Allodialeigenschaft darin beinträchtigt, oder daraus verdrungen werden mögen.

Einen wichtigen Zusatz erhielt aber dieser §. auf Kur Braunschweigische Erinnerung. Durch den Reichsschluß vom 9ten December 1722., dessen in diesem §. ausdrücklich Erwähnung geschieht, hatte das teutsche Reich darin gewilligt, daß der erstgebohrne spanische Prinz zweyter Ehe, und dessen ehliche männliche Descendenz, auf deren Abgang aber, der zweyte, oder die andern nachgebohrnen Prinzen, und deren ehliche und männliche Descendenz, mit dem Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen Groß-

und

und Herzogthum, als ein unveränderliches Reichsmannlehn, nach Aus- und Abgang des regierenden, Mediceisch- und Farnesischen Mannsstamms belehnt werden könnte. Aus der Geschichte ist bekannt, wie mancherley Verabredungen wegen dieser Länder nachmals sind getroffen worden. Aber legal hat das teutsche Reich nur wenig oder nichts davon erfahren, und überhaupt will man diese Länder mehr für unabhängige als für Reichs Lehn Lande ansehen. Aus diesen Gründen ist daher dem zehnten §. noch hinzugefügt:

Hingegen nicht zugeben, noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschluß durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

Wie aber, wenn schon etwas entzogen ist? —

Im zwölften Paragraph verpflichtete sich der Kaiser, daran zu seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilligt wird, die italiänischen Vasallen, zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten würden.

An und für sich wäre es wohl so unbillig nicht, wenn auch die italiänischen Vasallen in einem Reichskriege, denn hievon ist nur die Rede, etwas bezahlen müßten. Zwar sind sie keine Reichsstände, aber doch Reichs Vasallen, und können als solche von Kaiser und Reich Schutz verlangen. Soll ihnen nun dieser ohne irgend einige Beyhülfe geleistet werden? — Indessen, die Sache hat ausserordentlich viel Schwierigkeiten. Nach was für einem Fuß sollen sie bezahlen? Und wie schwer ist besonders da, wo die Beyhülfe etwa beträchtlich seyn könnte, die Execution?

Zwar ist es allerdings richtig, daß vormals zuweilen etwas von ihnen bezahlt worden, aber mit Zwang und Drang, sagt Moser; meist, so viel bekannt ist, wenig genug, und nur von wenigen Gütern. Ja es ist auch deshalb wohl Beschwerde geführt; so klagte der Großherzog von Toscana im Jahr 1711. Praeterito bello Italico Imperii, eo fere tempore, quo magno rei suae detrimento optime de augustissima domo sacroque Romano Imperio merebatur, et per plures annos contra Turcas eius hostes, triremes, navesque cum copiis exponendis in subsidium sacri foederis contulerat, suae Regiae Celsitudini primum contributiones pro feudis indictae sunt, et quamvis undecim illa feuda, pro quibus investituram accipit, exigua sint, et pene nullius momenti, tamen incredibiles summae exactae fuerunt. Das Gesuch des Großherzogs gieng dahin, daß 1) dasjenige, was aus dessen Landen wider Recht und Billigkeit von dem kaiserlichen Kriegs-Commissariat erpresset worden, durch hinlängliche Compensation gut gethan, und 2) wegen der Zukunft die Vorsehung getroffen würde, daß er dergleichen Prägravation, und eines die Proportion der Reichslehn übersteigenden Beytrags sich weiter nicht zu befahren hätte.

Die Beyhülfe selbst verweigerte also der Großherzog nicht,*) sondern klagte nur über Prägravation.

Das

*) Merkwürdig sind die in dem Memorial des Großherzoglichen Abgesandten enthaltenen Worte: Et quamvis veteri attenta consuetudine nullum contribuendi onus hisce feudis impositum videatur, *tamen tanta est Serenissimi erga S. R. Imperium observantia*, ut si publicae constitutiones, Leges imperiales, et prudentissimae justaeque serenissimi huius Collegii Electoralis jussiones decernant, a sua

Das kurfürstliche Collegium nahm sich damals seiner in so weit an, daß es in einem eignen Collegial-Schreiben den Kaiser ersuchte, diese Beschwerde untersuchen zu lassen, das kurfürstliche Collegium darüber zu vernehmen, und mit dessen Beyrathung auch Einwilligung das Werk auf einen solchen billigen Fuß zu sezzen, damit sich niemand künftig derentwegen zu beschweren befugte Ursache haben möchte, auch indessen die allzugroße aufgebürdete Summa aufzuheben, und selbige hergegen auf eine billige Proportion einzurichten. *) Auch wurde damals folgende Stelle in die Capitulation gesetzt: Weniger nicht s. u. w. Wir in und auffer dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

Diese Stelle ist aber in der Capitulation des vorigen Kaisers, auf Kur Böhmischen Antrag wieder ausgelassen, und dagegen der angeführte §. eingeschaltet. Diesmahl erinnerte Mainz dabey, daß nach den Worten, italiänische Vasallen zu sezzen sey: und Besizzer unmittelbarer Allodien. Trier und Kölln waren mit dem Monito einverstanden. Böhmen, Sachsen und Brandenburg wünschten aber, daß es beym Text bleiben möchte, indem es gar leicht seyn könnte, daß ein und andre von dergleichen Beyträgen auf rechtliche Art befreyet seyn könnten, welchen man ohne rechtliches Gehör allhier ihre

a sua Regia Celsitudine ratione feudorum *quotam contributionum* reditibus ipsorum convenientem tempore *belli Italici Imperii* persolvendam esse; *parata est praestare, quae sunt praestanda, coecaque obedientia* Celsitudinum vestrarum Electoralium *decreta venerari.*

*) S. Gegenwärtige Verfassung der kaiserlichen Regierung in Teutschland. S. 470 — 479.

Befugnisse zu entziehen nicht berechtigt wäre. Pfalz und Braunschweig erinnerten sich jedoch nicht genau des Collegialschreibens vom Jahr 1711. und behielten sich daher das Protocoll offen. Da sie aber nachgehends fanden, daß dasselbe auf die unmittelbaren Allodien keinen Bezug habe, und daher hier nicht anwendbar sey, so traten sie dem Monito, um nicht jenen Allodien eine vollständige Unabhängigkeit von dem Reiche einzuräumen, bey, jedoch mit dem fernern Zusatz: falls letztere nicht etwa *in continenti* ihre Freyheit nachweisen könnten. Trier, Kölln und Mainz ließen sich diesen fernern Zusatz ebenfalls gefallen.

Ausser diesen bisher angeführten Erinnerungen, fehlte es auch nicht an Monitis der übrigen Reichsstände. Zum vierten Paragraph hatte das Reichsstädtische Collegium bemerkt:

„In diesem §. werden Kurfürsten, Fürsten und „Stände von kaiserlicher Majestät nach Maaßgabe „des instr. pac. bey ihren Pfandschaften geschützt und „gelassen. Da aber diese Pfandschaftsrechte auf die „Immedietät eines Reichsstandes keinen Bezug ha„ben, noch ex iure pignoris die iura status auch nicht „einmal mit Bewilligung des Reichsstandes, oder „des denselben repräsentirenden Magistrats geschmä„lert werden können; so ist bey dieser Stelle der Wahl„capitulation ein Beysatz zu wünschen, wodurch die „Reichsstädte vor weiterer Erstreckung der Pfand„schaftsrechte zum Nachtheil ihrer Immedietät gesichert „werden. Wie denn auch eine gleichmäßige Be„schränkung wider die allzugroße, zum Nachtheil der „Immedietät ausschlagende Ausdehnung des iuris „advocatiae gewünscht wird.“

Die Veranlassung dieses Moniti ist wohl in den Streitigkeiten verschiedener Reichsstädte, vorzüglich

Aachen

Aachen und Wezlar, mit Pfalz und Darmstadt zu suchen. Es ist bekannt, daß ehemals die Kaiser gewisse Rechte in den Reichsstädten auszuüben hatten. Nicht alle Reichsstädte sind so glücklich gewesen, dieselben mit den ihrigen zu consolidiren. Zuweilen haben andre Reichsstände selbige von den Kaisern verpfändet erhalten, und diese suchen nun diese Rechte zum großen Nachtheil der Städte immer mehr auszudehnen.

Zum siebenten Paragraph ist das gravamen commune Statuum dahin wiederhohlt: dieser §. ist schon in der Wahlcapitulation Maximilians II. erstmals eingerückt worden. Damals hieß es: mit Rath, Hülf und Beystand der sechs Kurfürsten, und andern Fürsten und Stände. Ohngeachtet nun in dem westphälischen Frieden die Reichsständischen Rechte noch mehr befestigt worden sind, machte dennoch das kurfürstliche Collegium in der Wahlcapitulation Leopolds die nachtheilige Veränderung, daß es statt jener Worte setzte: Der sieben Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen auch der Fürsten und Stände. In dem Project Perpetuae wurden diese Worte auf Erinnerung der Fürsten wieder ausgelassen, dessen ohngeachtet aber seit Carls VI. Wahlcapitulation von dem kurfürstlichen Collegio immerfort beybehalten. Es haben daher die Fürsten schon bey der Wahlcapitulation Carl VI. sich wider jene Stelle beschwert, weil die hier enthaltene Materie für die Kurfürsten nicht gehöre, und dieser Zusatz wider das verglichene Project lause.

Auf dieses Monitum ist indessen nicht geachtet worden, wohl aber auf die beym neunten Paragraph vom Reichsfürstenrath geführte Beschwerde. Schon im Jahr 1663. monirten die Fürsten, daß die Worte:

auf ihr der Kurfürsten Gesinnen weggelassen werden sollten, welches auch im Project der beständigen Wahlcapitulation geschah. Dennoch wurden diese Worte in der Capitulation Joseph I. und Carls VI. aufgenommen. Die Fürsten gravaminirten dagegen, und verlangten entweder die Weglassung dieser Worte, oder den Beysatz: Fürsten und Stände. Dies letzte ist diesmal geschehen, und also dadurch die Beschwerde der Fürsten gehoben.

Artikel XI.

Von Reichslehn, Steuern der Reichsstädte, und Rath der Kurfürsten und Stände.

Der erste Paragraph verordnet, daß die Lehnbriefe jedesmal nach dem vorigen Inhalt, in soweit nicht besondre Umstände eine andre Einrichtung erforderten, aller Contradiction ungehindert, als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen, ausgefertigt werden sollen. Kur Braunschweig erinnerte hiebey, daß am Ende noch zu sezzen wäre: hingegen, wo auch etwa in vorigen Zeiten unrichtige Abweichungen von der ursprünglichen Belehnung eingeflossen, solche derselben gemäß herstellen lassen. Trier fand indessen diesen Zusatz bedenklich. Durch die Vorschrift dieses §s, heißt es in dem trierschen Voto, sey pro futuro geordnet, daß alle Lehnbriefe nach dem vorigen Tenor ausgefertigt werden sollen. Durch den monirten Zusatz scheine aber die Wirkung dieser gesetzlichen Vorschrift sich auch auf alle vorherige Fälle und ad praeteritum erstrecken zu sollen. Diese wären aber wegen ihrer Mannigfaltigkeit, und sich öfters ergebenden factischen und rechtlichen Verwickelungen billig der richterlichen Erkenntniß zu überlassen.

Glei-

Gleicher Meynung waren Kölln, Böhmen und Pfalz, letzters um so mehr, als durch diesen Zusatz mannichfaltige Irrungen entstehen könnten.

Braunschweig rechtfertigte den Zusatz auf folgende Art: Gleichwie bereits der Text besage, daß, ob zwar der Regel nach die Lehnbriefe nach dem vorigen Tenor ausgefertigt werden sollten, dennoch besondre Umstände eintreten können, welche eine andre Einrichtung erfordern können, also habe man auch geglaubt, daß diese Bestimmung noch näher dahin auszudrücken sey, wenn sich bey den neuern Lehnbriefen offenbar unrichtige Abweichungen von der ursprünglichen Belehnung darstellen, wobey es übrigens keinen Zweifel leide, daß dasjenige, was zum rechtlichen Austrag sich qualificire, auch dahin zu verweisen sey, wie ebenfalls der Text bereits berühre.

Sachsen, Brandenburg und Mainz gaben dem Monito Beyfall, jedoch verlangte letzters, daß nach dem Worte solche gesetzt werden sollte: **mit vorgängiger rechtlicher Erkenntniß.** Wegen eintretender Gleichheit der Stimmen blieb es indessen beym Text.

Bey den folgenden fünf Paragraphen ist diesmal nichts erinnert, dagegen fehlte es desto weniger an Monitis zum siebenten Paragraph. Nachdem in den vorhergehenden fünften und sechsten Paragraph von der Belehnung der Minderjährigen die Rede gewesen und verordnet ist, daß, wenn die Vormünder für sie die Lehen empfangen haben, sie alsdenn nach erlangter Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß der Lehn eben so wenig, als zu Entrichtung einer doppelten oder weitern Lehnstaxe angehalten werden sollen, so heißt es im siebenten §.

Welche Meynung es denn auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in Kraft

der goldnen Bulle, (als worin die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind), verleyhen können.

Die Absicht dieses §., welcher bis auf die darin enthaltene Parenthese wörtlich mit der beständigen Wahlcapitulation übereinstimmt, ist also, daß Belehnungen, welche die Reichsvicarien, wenn sie anders dazu Kraft der goldnen Bulle befugt sind, ertheilt haben, nachmals beym Kaiser nicht brauchen wiederhohlt zu werden, und daß den belehnten Vasallen keine anderweite Lehnstaxen abgefordert werden dürfen. Kurz, was von der, den Vormündern der Minderjährigen ertheilten Belehnung gilt, und Rechtens ist, soll auch von der durch die Reichsvicarien geschehenen Belehnung gelten und Rechtens seyn. Wenn also ein Vasall während des Zwischenreichs von einem der hohen Reichsvicarien belehnt ist, so braucht er, versteht sich, daß kein neuer Lehnsfall eintritt, sich nachmals nicht noch einmal vom Kaiser belehnen zu lassen, geschweige denn noch etwas zu bezahlen.

So klar und deutlich dieses alles ist, so hat dennoch nach angetretener kaiserlichen Regierung der Reichshofrath öfters verlangt, daß sich die von den Reichsvicarien beliehenen Stände, nochmals belehnen lassen, und wiederhohlt die Lehntaxen bezahlen sollten. Ganz unrecht hat der Reichshofrath nicht, aber doch zum Theil, besonders in Ansehung der Lehn, welche Reichsstädte haben und empfangen.

Die Hauptsache beruht auf dem Streit, welcher wegen der vom kurfürstlichen Collegio sich angemaßten Erklärung der goldnen Bulle entstanden ist. Nach derselben *) haben die Reichsvicarien das ius investiendi

*) A. B. Cap. V. §. 1.

stiendi de feudis — feudis Principum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehn vulgariter appellantur, quorum investiturain et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Diese Stelle der G. B. hat nun das Kur Collegium seit 1741. blos von den coram throno zu empfangenden Lehn erklärt und dadurch eine doppelte Beschwerde veranlaßt. Erstens behaupten die Grafen, daß ihre Graf- und Herrschaften unter den, in der G. B. ausgenommenen Fahnlehn begriffen wären, und beschweren sich daher, daß ihnen nunmehro angemuthet werden wolle, sich wegen ihrer Graf- und Herrschaften von den Reichsvicarien belehnen zu lassen. Zweytens beschweren sich aber auch die Fürsten über die von den Kurfürsten einseitig gemachte Erklärung dieses Reichsgrundgesetzes, und widersprechen daher deren Verbindlichkeit.

Diese Beschwerden und Widersprüche begünstigen nun sehr das Verlangen des Reichshofraths, daß sich die Vasallen, troz der von den Reichsvicarien erhaltenen Belehnung, nochmal von neuem belehnen lassen sollen.

Man stellt die Sache auf folgende Art vor: Der 7. §. des 11ten Art. der Wahlcapitulation hat wegen des erlittenen Widerspruchs keine verbindliche Kraft, es müssen sich also die Vasallen nochmal belehnen lassen, und was davon die Folge ist, die Lehntaxen bezahlen. — Allein nicht dem ganzen Paragraphen ist widersprochen, sondern nur der Parenthese, oder der darin enthaltenen Erklärung der G. B. Dieser Widerspruch hebt also die Verbindlichkeit des ganzen §. nicht auf, vielmehr bleibt der Satz fest stehn: Belehnungen, welche die Reichsvicarien in Kraft der G. B. ertheilen können, und wirklich ertheilt haben, brauchen nicht wiederholt, noch weniger dafür eine weitere

Lehn-

Lehntaxe entrichtet zu werden. In Ansehung der Graf- und Herrschaften ist es nun zwar zweifelhaft, ob diese zu den in der G. B. ausgenommenen Fahnlehen gehören, folglich, wenn ein Graf oder Herr sich von den Reichsvicarien hat belehnen lassen, so kann er sich nicht beschweren, wenn der Reichshofrath eine nochmalige Belehnung verlangt. — Warum macht er auf die Ehre, ein Fahnlehn zu besizzen, Anspruch, und hat dadurch den Widerspruch veranlaßt? — Allein die Reichsstädte behaupten keinesweges, daß die von ihnen besessen werdende Reichslehn Fahnlehn wären. Sie gestehen vielmehr selbst, daß ihre Lehen ad feuda minora, folglich nicht zu den in der G. B. ausgenommenen und dem Kaiser allein zur Investitur vorbehaltenen Lehn gehören, und sie lassen sich gern von den Reichsvicarien belehnen. Es können also auch unmöglich auf sie die Grundsäzze angewendet werden, welche man gegen die Grafen anwenden kann. *)

Demohnerachtet ist dies geschehen, und den Reichsstädten schon mehrmalen zugemuthet worden, die von den Reichsvicarien empfangenen Lehen, bey eines nachher zur Regierung gelangten Kaisers Majestät nochmals zu requiriren, zu empfangen, auch die Taxen abermals zu entrichten. Sie haben daher in ihren Beschwerden und Wünschen darauf angetragen, daß

*) Die Frage von Wiederholung der von den Reichsvicarien ertheilten Belehnung ist für und wider abgehandelt von Ilstadt und Rau. Indessen gehen beyde, wenn ich nicht irre, in ihren Behauptungen zu weit. Ohne die bemerkte Distinction kommt man nicht durch, denn die Lehre Mosers, daß die Wahlkapitulation auch in den streitigen Puncten vom Kaiser und den Reichsgerichten befolgt werden müsse, findet am kaiserlichen Hof keinen Beyfall.

daß der §. 7. Art. XI. deutlicher und bestimmter dahin gesagt werden möchte:

daß alle diejenigen Stände, oder andre Vasallen ohne Unterschied, sie seyen Corpora, Communitäten, oder einzelne, voll- oder minderjährige Personen, welche ihre besizzenden Reichslehen durante Interregno bey den Reichs-Vicarien empfangen und die Gebühren entrichtet haben, nicht weiter schuldig seyn sollen, über eben denselben Lehnsfall die Belehnung bey eines hiernächst zur Regierung kommenden Römischen Kaisers Majestät neuerdings zu suchen, vielweniger dieserwegen einige Taxen zu bezahlen.

Allein es ist auf dieses Monitum, weil man glaubte, daß schon alles so deutlich als möglich gefaßt sey, eben so wenig als auf die Monita der Fürsten und Grafen Rücksicht genommen. Zwar erinnerte, soviel den lezten Punct betrift, Kur Mainz, statt der Worte: die von einem römischen Kaiser *coram throno* zu empfangenden Lehen, den in der goldnen Bulle selbst gebrauchten Ausdruck zu sezzen: die von einem römischen Kaiser zu empfangenden Fürsten und Fahnlehn; allein Mainz hat dies Monitum, wodurch den allerseitigen Beschwerden der übrigen Reichsstände abgeholfen seyn würde, aus dem Grunde wieder zurückgenommen, weil es mit den von Kur Brandenburg und Braunschweig zu diesem §. umgetheilten Monitis im Wesentlichen einerley sey; ein Grund, der wohl schwerlich Ueberzeugung wirken wird, wenn man diese angeführten Monita und ihre wahrscheinliche Veranlassung erwägt.

Das Brandenburgische war, nach den Worten der goldnen Bulle zu sezzen:

vermö-

vermöge welcher die von Uns coram throno zu empfangende Reichslehn, so wie überhaupt die Wiedervergebung etwaniger eröfneter Reichslehn allein ausgenommen sind.

Das Braunschweigische stimmte hiemit vollkommen überein. Es war, nach den Worten der goldnen Bulle die Parenthese dahin zu verändern: als vermöge welcher die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangende Lehn, so wie überhaupt die Wiedervergebung etwaniger eröffneter Reichslehen allein ausgenommen sind.

Die Hauptbeschwerde, nemlich die einseitige Erklärung der G. B. und daß die Reichs Vicarien das Recht haben sollten, mit Fahnlehn zu investiren, blieb also auch nach diesen Monitis. Die Absicht war nur, den Reichsvicarien das Recht eröffnete Reichslehen wieder zu vergeben, streitig zu machen. Der Fall wegen der Muffelschen Lehn, welchen ich schon in dem vorhergehenden angeführt habe, hat ohnstreitig die Veranlassung zu diesen Monitis gegeben.

Trier und Kölln erkannten zwar die patriotische Absicht dieser Monitorum, glaubten jedoch, daß dieser Gegenstand der Bestimmung der Gränzen der Vicariatsgewalt zur reichstäglichen Entscheidung geeigenschaftet sey. Auch Böhmen war der Meynung, daß die ganze Vicariatssache ad comitia gehöre, mithin allhier kein Zusaz zu machen sey.

Pfalz fand das Monitum um so bedenklicher, als der G. B. ein ganz neuer wesentlicher, weder nach den Worten, noch dem Sinn derselben irgendwo erfindlicher, vielmehr durch den deutlichen Ausdruck der Wahlcapit. schon im voraus entkräfteter Zusaz, zumal bey allhiesiger hiezu in keine Weise geeigneter Collegial Versammlung zur ganz offenbaren Schmälerung der unstreitigen hohen Vicariatsrechte eingerückt

werden

werden wolle. Es sah sich daher genöthigt hiergegen die nachdrücklichste Verwahrung einzulegen und zur unverkürzten Erhaltung gesammter hoher Gerechtsame quaevis competentia sich förmlichst vorzubehalten.

Auf ähnliche Art äußerte sich Kur Sachsen. Da den Reichsvicarien, heißt es in dem sächsischen Voto, die Befugniß zu Vergebung solcher erledigter Reichslehn, deren Verleyhung ihnen nach der G. Bulle zukommt *) und wobey die Vorschrift der Wahlcapit. Art. XI. §. 10. und 11. nicht entgegen steht, mit Grund keineswegs, am allerwenigsten an dieser Stelle bestritten werden mag, so müsse man dem in gegenwärtigem Monito enthaltenen ganz unerwarteten Antrag, und jede Beeinträchtigung ermeldeter und jeder andern Vicariats Gerechtsamen, auf das standhafteste um so mehr widersprechen, als nach klarer Vorschrift der Wahlcapitulation die iura der Vicarien, samt was denselben anhängig, von Niemanden disputirt und bestritten, oder restringirt werden sollen.

Brandenburg bezog sich blos auf das Monitum, Braunschweig aber bemerkte, es habe kein Bedenken gefun-

*) Nach der G. B. Tit. V. §. 1. haben allerdings die Reichsvicarien das Recht, eröffnete geringere Reichslehn zu vergeben. Es steht zwar nicht gradezu in derselben, aber folgt doch ohnstreitig aus den Worten: investiendi de feudis — — feudis principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehn appellantur, quorum investituram et *collationem* soli Imperatori reservamus. Da also nur die Investitur und Collation der Fürsten und Fahnlehn dem Kaiser vorbehalten ist, so folgt daraus, daß die Collation der geringern Lehn den Reichsvicarien zustehen müsse. — Bey den Muffelschen Lehn, welche ohnstreitig ad feuda minora gehören, war nur der besondre Fall, daß sie schon unter der vorigen kaiserlichen Regierung erledigt geworden waren.

gefunden, den Punct, der dem Reichsoberhaupte allein bevorbleibenden Wiedervergebung erledigter Reichslehn, als dieſſeitigem Dafürhalten nach, nach dem Sinn der G. B. keinem Zweifel unterworfen, allhier in Anregung zu bringen; könne jedoch auch gar wohl geſchehen laſſen, daß zu noch näherer Beſtimmung deſſelben ſolcher nach Anleitung der bereits vorliegenden Abſtimmungen an den Reichstag gebracht werde. Zu dieſem Ende brachte Braunſchweig die Erlaſſung eines kurfürſtlichen Collegial Schreibens in Vorſchlag.

Mainz pflichtete den Monitis durchaus bey, berief ſich aber allenfalls auf die von Trier, Kölln und Böhmen vorbehaltene nähere Beſtimmung des geſammten Reichs und trug daher ebenfalls auf ein Collegialſchreiben an. Dieſem Vorſchlag traten darauf auch Trier, Kölln und Böhmen dahin bey, daß das künftige Reichsoberhaupt zur Beförderung der reichstäglichen Entſcheidung, ſowohl über die Gränzen der Vicariatsgewalt überhaupt *), als über den im Monito berührten beſondern Fall, durch ein Collegialſchreiben zu erſuchen ſey.

Ohnerachtet nun Sachſen glaubte, daß zur Erlaſſung eines ſolchen Schreibens keine hinlängliche Veranlaſſung vorhanden ſey, und auf alle Fälle voraus ſezte, daß es dabey keine andre Meynung haben könne, als die

*) Es iſt bekannt, daß man ſich während des lezten Zwiſchenreichs auf dem Reichstag viel Mühe gegeben hat, die bisherigen Streitigkeiten wegen der Vicariatsgerechtſame beyzulegen. Das mehrſte Licht verbreitet bis jezt hierüber die unter dem Titel: Staatsrechtliche Erörterung einiger Hauptfragen, welche bey der im Jahr 1790. eingetretenen Reichsverweſung vorgefallen ſind, zu Regensburg 1790. in 8. erſchienene Schrift.

die etwa vorhandenen Zweifel zu einer constitutionsmäßigen Erledigung und Uebereinkunft einzuleiten, so waren doch die mehrern für ein zu erlassendes Collegialschreiben, welches denn auch nachgehends dahin abgefaßt ist:

„Ew. sind schon zum voraus vollkommen überzeugt, wie sehr es zu wünschen sey, daß den Anständen, welche bey einem jedesmaligen Zwischenreich über die Gränzen der Vicariatsgerechtsame zu entstehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft vorgebeugt werde. Ew. ersuchen wir daher allerehrbietigst, die reichstägliche Entscheidung über die Gränzen der Vicariatsgerechtsame sowohl überhaupt, als auch insonderheit über die wegen der Wiederverleyhung eröffneter Reichslehn während eines Zwischenreichs obwaltende Anstände auf eine reichsconstitutionsmäßige Weise durch reichsoberhauptliche allerhöchste Verwendung allergnädigst zu befördern."

Zu den übrigen Paragraphen dieses Artikels waren von dem kurfürstlichen Collegio keine weitere Monita formirt, und auf die der Reichsstädte zu den §. 10. und 16 — 19. ist keine Rücksicht genommen, inzwischen sind sie doch der Vollständigkeit wegen hier ebenfalls anzuführen.

Das zum zehnten Paragraphen eingereichte betrift den Umstand, daß die Reichsstädte von der Concurrenz bey Uebertragung der bayerschen Reichslehn ausgeschlossen sind *). Es lautet folgendermaßen **):

Das

*) Das kaiserliche Commißionsdecret war blos an die beyden höhern Reichscollegien gerichtet. S. Fabers Neue Staatscanzley Th. 53. S. 138.

**) Einen ausführlichen Commentar über dies Monitum enthält die unter dem Titel: Auszug der

Das Reichsstädtische Collegium hat das in den Grundgesezzen selbst enthaltene Recht der Mitstimmung in allen und jeden Reichsgeschäften, und solches unter andern auch bey neuen Einführungen in den Reichsfürstenrath, und bey neuer Vergebung wichtiger Reichslehen in einem ununterbrochenen Besizstande ausgeübt, wovon in Hinsicht auf leztern die Beyspiele von 1670, 1673, 1680, 1683, 1685, 1686, 1710, 1722, 1724, 1732, 1733, 1762, 1770, und das neueste von dem Jahre 1771. bey Uebertragung der modenischen Reichslehen auf des Erzherzogs Ferdinand königliche Hoheit in den Reichsacten vorlieget, und selbst bey neuen Kurwürden der lezte bey dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig sich ergebene Vorgang des Reichsstädtischen Collegii bewähret.

Zu nicht geringer Beschwerde mußte es dahero demselben gereichen, bey der im Jahre 1780 erfolgten Uebertragung der bayerschen Reichslehen an das hohe Kurhaus Pfalz von der verfassungsmäßigen Conkurrenz sich ausgeschlossen zu sehen. Doch hat dasselbe durch das zur allgemeinen Reichswissenschaft gekommene Dictatum vom 1sten Februarii 1780. seine Gerechtsame gegen alle nachtheilige Folgerungen gewahret, und kann nach den durch das hohe Reichsdirectorium damals erhaltenen geneigtesten Zusicherungen das Vertrauen fassen, es werde nicht allein jener Vorgang von 1780, niemals zu einem Präjudiz des reichsstädtischen Collegii allegirt, sondern auch bey einer künftigen Wahlcapitulation dem Art. 11. §. 10. (wie hiemit angetragen wird) eine solche Bestimmung gegeben werden, welche die Mitwirkung des 3ten Reichscollegii

Hauptsachen u. s. w. im 54ten Th. der Faberschen Neuen Staatscanzley S. 95. u. f. befindliche Schrift.

collegii bey Einführungen in den Fürstenrath und Vergebung der Reichslehen, auf alle Zeiten vollkommen sicher stellt.

Das andre Monitum zum 16 — 19ten §. betrift die Urbarsteuern der Reichsstädte. Sie beschweren sich, daß dieselben bey einigen Städten, wo sie weder abgelöst, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten erhöhet werden wollten: und tragen daher darauf an, daß dergleichen Steuern, nur nach dem hergebrachten Münzfuß bezahlt, folglich ein Pfund Pfennige nicht über 1. Gulden 8. Kr. 4. Hllr., ein Pfund Heller aber zu 34. Kr. 2. Pf. in Currentmünze, und der Gulden höher nicht als zu 60. Kr. gerechnet, auch alle Erhöhungen gegen die alte Observanz abgestellt und die von dergleichen Steuern ganz befreyte Städte bey ihrer Immunität gelassen werden.

Artikel XII.

Von den Reichskreisen, der Reichs Executions-Ordnung und der ordinairen Reichsdeputation.

Die ersten vier Paragraphen dieses Artikels, handeln von Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise, dem darüber zu erstattenden Reichsgutachten, der Kreisverfassung und dem Betragen der Reichsgerichte in Kreissachen. In dem ersten Paragraphen verspricht der Kaiser die Ergänzung der Reichskreise zu befördern, und nachdrücklichst zu besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch daß sie sich davon eigenmächtig selbst entziehen und einem andern Kreise zum Abbruch dessen, worin sie einge-

sessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zuwenden dürfen.

So klar und deutlich diese Verordnung ist, so klagen doch noch immer verschiedene Reichskreise über Exemtionen aller Art, welche ihnen freylich um so beschwerlicher sind, als die Kreisprästanda natürlicherweise sich dadurch vergrößern. Mit diesen Klagen hat es eine ähnliche Bewandniß, als mit den Klagen über die kaiserlichen Land und Hofgerichte. So leicht diesen Beschwerden abgeholfen werden könnte und auch wohl abgeholfen werden würde, wenn nicht das kaiserliche Landgericht zu Altorf genannt Weingarten in Schwaben wäre, eben so leicht *) würde auch den Beschwerden über die Exemtionen abgeholfen werden, wenn nicht grade das Haus Oestreich dasjenige wäre, welches sich die mehrsten Exemtionen erlaubt. Nicht nur der westphälische Kreis klagt, daß die östreichschen Niederlande verschiedene westphälische Kreisstände unter ihre Hoheit gegen das alte Herkommen ziehen, sondern auch der schwäbische Kreis führt ähnliche Klagen.

In den Beschwerden und Wünschen des schwäbischen Reichs Kreises, aus Veranlassung der bevorstehenden Kaiserwahl und zu verfassenden Wahlcapitulation bey dem allgemeinen Kreis Convent vom Jahr 1790. gesammelt, werden **) folgende von dem Erzhaus Oestreich dem schwäbischen Kreis, ohne alle dafür geleistete Entschädigung, entzogene Stücke angeführt: a) b) und c) die drey dem Kreise vermög der Wormser Matrikel einverleibte, theils auf dem Schwarzwalde, theils aber in dem Breisgau gele-

*) Freylich die mit Cassel, Hanau, Lürtich hatten mehrere Schwierigkeiten.

**) Seite 9.

gelegene Prälaturen St. Blasii, St. Peter und Schuttern; d) die Hälfte der vermöge der Wormser Matrikel und der Kammergerichts-Urtel von 1588. zum kreissteuerbaren und dem fürstlichen Stande Sigmaringen gehörigen Werdenbergischen Güter, oder die heutige Grafschaft Sigmaringen; e) die Herrschaft Tengen Nellenburg mit ihren Zugehörden; f) die Leo-Staufische und Falkensteinische Herrschaften; g) die Grafschaften Fugger-Kirchberg und Weißenhorn; h) die Stadt Kostanz; i) die Fundationsgüter der Reichsstifter Weingarten, Weißenau und Baindt; k) verschiedene von der lichtensteinischen Herrschaft Vaduz entzogene Stücke und l) die den ehmaligen Grafen von Tübingen zuständig gewesene im Breisgau gelegene Güter. — Der Verlust, welchen der Kreis blos an den ihm hiedurch entgangenen Beyträgen leidet, beläuft sich über fünfthalb Millionen Gulden, und jährlich auf 800. Gulden. — Wie leicht würde man, wenn nicht diese Exemtionen wären, sonst mit einem Reichsstift Ottobeuren, der Karthaus Buchsheim, welche zwar den Schuz des Kreises genießen, aber von allen gemeinschaftlichen Bürden nicht nur befreyt seyn wollen, sondern auch einige von den Kreisständen an sich gebrachte Güter und Dorfschaften völlig eximiren, fertig werden können!

Diese Klagen des schwäbischen Kreises haben den Reichsfürstenrath bewogen, folgendes Monitum zu diesem §. zu formiren:

daß der regierende Kaiser dahin sehen solle, daß die gegen die matriculam imperii in dem schwäbischen Kreise oder auch andern Reichskreisen eximirte Stände ratione der Kreis praestandorum restituirt werden, ingleichen, daß die bishero der Kreisprästationen halber im Streit gewesene immediate

Stifter und Herrschaften, oder andre ausser dem reichsritterschaftlichen nexu stehende Gütern sich von den Kreis oneribus nicht ausnehmen noch entziehen, sondern zu den Kreisprästationen contribuiren sollen.

Allein es ist auf dies Monitum weiter keine Rücksicht genommen, als daß die Beschwerden des schwäbischen Kreises im allgemeinen durch ein Collegialschreiben dem Kaiser empfohlen sind.

Im dritten Paragraph verpflichtet sich der Kaiser nicht zu hindern, vielmehr daran zu seyn, daß sie, die Kreise, laut Instrumenti Pacis und der Reichsconstitution in Verfassung gestellet und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde. Der Reichsfürstenrath hat sowohl bey diesem, als dem fünften, von der Reichs Executions und Kreisordnung redenden Paragraph einige Zusäzze für nöthig erachtet. Die von dem Freyherrn von Seckendorf deshalb übergebene Monita enthalten die Beweggründe des Fürstenraths zu den in Vorschlag gebrachten Zusäzzen, nebst den Zusäzzen selbst.

Es heißt darin: In welches schädliches, einer politischen Seuche ähnliches Uebel, die in Frankreich und den Niederlanden entstandene Unruhen ausarten müssen, wenn ihnen nicht die Vorsicht der Gesezgebung oder die ausübende Kraft schon vorhandener Gesezze mit Weisheit und Thätigkeit entgegen tritt *), hievon hat man sich leyder! schon durch mehrere auf teutschen Boden verpflanzte Beyspiele überzeugen müssen. Aeltere theils schon bestehende, theils zur gänzlichen Reife noch nicht gebrachte gesezliche Verfügungen waren

*) Nicht auch die billige Regierung der Fürsten und gute Behandlung der Unterthanen? Diese möchte vielleicht mehr wirken, als alles andre.

waren bestimmt dergleichen neuerlich einreissenden Uebeln vorzubeugen und ihnen abzuhelfen. Eben deshalb scheint der hier desiderirende Beysaz, post verba: und deren Verbesserung addatur vom Jahr 1613. und derselben von kaiserlicher Majestät begnehmigten Hauptpuncten und *quoad punctum securitatis publicae* nachher weiters zu Stand gekommenen Reichsschlüssen gar nicht überflüßig zu seyn; vielmehr jede billige Aufmerksamkeit bey dermaligen Zeitläuften zu verdienen. Aus eben diesem Grunde wünscht man auch, daß ad Art. XII. §. 5. post verba: gelegt werden inserirt würde: auch die dahin einschlagende weitere die öffentliche Sicherheit betreffende Reichsschlüsse derselben eingeschaltet werde.

Diese Monita sind nicht nur im Wesentlichen erschöpft, sondern auch noch weiter ausgedehnt worden, in der von Kur Trier vorgeschlagenen Fassung des fünften Paragraphen:

> Wie wir dann in der Reichsexecutions und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was der gedachten Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die lezte Hand an die Revision dieser Executions Ordnung gelegt, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht wird, zu dem Ende wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsver-

sammlung das erforderliche veranlassen und befördern wollen.

Diese vorgeschlagene Fassung erhielt den ungetheilten Beyfall des kurfürstlichen Collegii. Ist es möglich, die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich der Abfassung einer neuen zweckmäßigen Executions-Ordnung entgegen stellen, zu überwinden, *) so geschieht es jezt. Aut nunc aut nunquam! Lezters ist aber eher zu erwarten, als ersters.

Beym siebenten, von den Rechten des Kaisers bey ordinairen Reichsdeputationen handelnden Paragraph erinnerte Kur Braunschweig am Ende hinzuzufügen:

welche (Vergleichung) indessen, wie hiernach sich von selbst versteht, in Fällen, wo blos von Anwendung und Vollziehung bereits vorhandener Reichsgesezze die Frage ist, mithin in so fern bey reichskammergerichtlichen ordentlichen oder aussерordentlichen Visitations und Revisionsdeputationen keineswegs statt findet, noch erstreckt und begehrt werden soll.

Die Veranlassung dieses Moniti ist in der Geschichte der leztern Kammergerichtsvisitation zu suchen. Die Visitation hatte durch die Mehrheit der Stimmen einige

*) Der Erzherzoglich Oestreichsche Comitial Gesandte Freyherr von Borie, der sich bereits so ausserordentlich viele Verdienste um das teutsche Justizwesen erworben hat, soll in Betreff der Reichs-Executions Ordnung schon vieles vorgearbeitet haben. Als in der Rathsversammlung vom 17. Decemb. v. J. die Rede davon war, welche Materien vorzüglich in Deliberation zu ziehen wären, brachte der Freyherr von Borie als Bamberg und Würzburgischer Gesandter die Revidir und Berichtigung der Reichs Executions Ordnung in Vorschlag.

einige Schlüsse abgefaßt, welche die kaiserliche Commißion zu ratificiren weigerte. So wenig damals dieser Streit beygelegt werden konnte, so wenig war die Beylegung desselben auf dem Wahlconvent zu erwarten. Man bezog sich durchaus auf das, was man dieses Gegenstandes halber bey Gelegenheit der jüngsten Kammergerichts Visitation geäussert hatte. Die katholischen Kurhöfe waren gegen das Monitum, die evangelischen dafür. Blos Braunschweig bemerkte: gleichwie der Unterschied reichsständischer Verhandlungen über allererst zu errichtende Gesezze, und dergleichen blos auf die Befolgung bereits bestehender Gesezze abzielender Verhandlungen bekannt sey, so sey es eben so augenfällig, daß bey jenen allerdings dem Reichsoberhaupte ein Ratificationsrecht, keineswegs aber bey diesen, deren Ratification bereits in dem mit Concurrenz des Reichsoberhaupts errichteten Gesez selbst liege, statt finde.

Artikel XIII.

Von Reichstagen und andern Reichsständischen Zusammenkünften.

Zu den ersten sechs Paragraphen dieses Artikels sind diesmahl keine Erinnerungen gemacht *). Der siebente Paragraph hingegen gehört zu denjenigen, welchen von dem Fürstenrath widersprochen ist.

*) In den aufrichtigen Wünschen des Hrn. F. Bischofs zu Speyer wird jedoch bey diesen §§. gewünscht, daß die Reichstagsgeschäfte, in die zweckmäßige, der reichsgesezlichen Vorschrift angemessene Betriebsamkeit gesezt würden, und nicht, wie bisher häufig geschehen, verschoben und in beständiger Schlaffsucht bleiben. An bündigen und zur Beförderung

Er handelt von der Dictatur auf dem Reichstag, und will, daß der Kaiser dieselbe nicht verhindern soll, wenn anders die eingegebenen Memorialien mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke eingerichtet sind. In diesem Fall ist die Vorsehung getroffen, daß die Cognition darüber dem Directorio, oder Kur Mainz nicht allein, sondern dem ganzen kurfürstlichen Collegio zustehen soll. Ueber diesen Zusaz führen die Fürsten seit 1745. Beschwerde und glauben, daß derselbe ihnen zum Nachtheil gereiche. Ihre Beschwerde gründet sich darauf, daß der Zusaz gegen die Generaldisposition des instrumenti pacis Art. VIII. §. 2. laufe und die vornehmste Wesenheit des fürstlichen Collegii angreife, welches sich einer einseitigen Cognition des kurfürstlichen Collegii über der Fürsten und Stände übergebene Memorialien nicht submittiren, noch demselben das Moderamen über die Comitial Dictatur oder eine Prädeliberation über selbige einräumen könne.

In dem vom Freyherrn von Seckendorf übergebenen Monito zu diesem §. der Wahlcapitulation heist es ferner: dies Gravamen ist nun nicht ungegründet. Da aber gleichwohl Fälle eintreten können, in welchen der Dictatur halber sich Anstände ereignen: so wäre zu

derung der Reichstagsgeschäfte gereichenden Gesezzen, heißt es daselbst, fehlt es nicht, wohl aber hat es an deren Vollzug immer gemangelt. Die Beyspiele werden von langen Jahren her laut sprechen, daß wenig erhebliches zum Vortrag auf die Reichs Versammlung gebracht worden sey. Fälle werden sich finden lassen, wo weyland Kais. Mt. die Proposition jedoch ohne Erfolg betrieben haben: und was soll die Dictatur der reichsständischen Angelegenheiten helfen, wenn die Proposition unterbleibt. Wirksamerer Mittel wird es bedürfen, um zum Ziel zu gelangen.

zu wünschen, daß man sich über einen Modum vereinigen möchte, wie in solchen Fällen verfahren werden solle. Vielleicht könnte zwar zuerst dem Directorio überlassen bleiben, mit einem solchen Reichsstand in Communication zu treten, in dem Fall aber, wenn durch diese freundschaftliche Communication die Anstände nicht gehoben würden, könnte die Sache mittels abschriftlicher Mittheilung des Dictandi den übrigen beyden Directorien eröffnet, sodann die Anstände in den dreyen reichstäglichen Collegien in Proposition gestellt, und hierauf gemeinschaftlich über die Vorfrage, ob ein solches Schreiben zur Dictatur zu bringen sey, in Schluß gebracht werden.

Höchst auffallend ist freylich beym ersten Anblick die Beschwerde des Reichsfürstenraths über den angeführten Zusaz. Die Dictatur geschieht in der Absicht, daß das Memorial zur allgemeinen Kenntniß des Reichstags gelangen soll. Dies will man verhindern, wenn harte, unehrerbietige Ausdrücke darin vorkommen. Selbst der Fürstenrath ist der Meynung, daß dergleichen Memorialien nicht zur Dictatur gebracht, werden dürfen, und gleichwohl soll die Schrift allen dreyen Reichs Collegien mitgetheilt, in Proposition gestellt, und darüber ein Schluß gefaßt werden! — Aber man bedenke den eintretenden höchstwichtigen Unterschied: die vorgeschlagene Mittheilung ist nur eine privat Mittheilung. Hiedurch wird die Schrift nicht pars actorum Imperii, durch die Dictatur aber wird sie es, und es ist keineswegs bey dem im 7ten §. gemachten Zusaz die Absicht, daß dergleichen harte Schriften nicht öffentlich bekannt werden sollen — denn dazu giebt es doch Mittel und Wege genung — sondern es soll nur die Schrift nicht zu den Acten des Reichs kommen, nicht Theil derselben werden. —

In

In dem achten Paragraph verspricht der Kaiser, die Directoria weder selbst an demjenigen, was ihres Directorial Amts ist, zu hindern, noch geschehen zu lassen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde. Kur Mainz hatte anfangs darauf angetragen, nach den Worten: Hinderniß gemacht zu sezzen: oder das Recht, die *proponenda* in alle Reichscollegien zu bringen, dem Reichsdirectorio von den übrigen Directorien erschwert, oder demselben darin vorgegriffen werde. Allein Mainz hat für gut gefunden dies Monitum wieder zurück zu nehmen, es ist also nicht zum Protokoll und Vortrag, oder zur Umfrage gekommen.

Hingegen erhielt dieser §. auf Kur Braunschweigische Erinnerung einen nicht ganz unerheblichen Zusaz. Aus der Geschichte der reichstäglichen Verhandlungen ist es bekannt, daß die Directoria zuweilen, ohne die gebührende Verlaßnehmung zu beobachten, Materien in Proposition gebracht haben *). Freylich bey Materien von Erheblichkeit ist es nie geschehen, indessen fand doch Braunschweig für gut darauf anzutragen, daß nach den Worten: von besagtem Reichsdirectorio gesezt würde: nach vorgängiger gebührender Verlaßnehmung. Das ganze Collegium war damit einstimmig, nur wurde noch auf trierschen Antrag beygefügt: herkömmlichen. Mainz erklärte, daß es sich die Beobachtung der herkömmlichen und gebührenden Verlaßnehmung immer gern werde gefallen lassen, und so ist denn jezt die Verlaßnehmung gesezlich.

Noch hatte das reichsstädtische Collegium bey diesem §. das Monitum gemacht: da mehrmalen der

Fall

*) S. Fabers Staatskanzley, Th. 108. S. 394. und Selecta iur. publ. noviss. B. 39. S. 8.

Fall sich ereignen kann, daß bey Reichsabschließungen der Schluß des dritten Reichscollegii mit den Schlüssen der beyden höhern Collegien ganz, oder zum Theile nicht übereinstimmt, und in solchen Fällen bey nicht erfolgender Vereinigung die Natur eines voti decisivi und die Reichsobservanz erfordere, daß auf Verlangen das Conclusum civitatense dem Communi duorum an kaiserliche Majestät beygelegt wird, so muß aus Veranlassung des Vorgangs vom 2ten May 1780. in der Teschner Friedenssache *) das Collegium civitatense ansuchen, es möchte dem 5ten §. Art. XIII. wo von dem Directorialamte gehandelt wird, einverleibt werden, daß das Reichsdirectorium in solchen Fällen die Beyschließung des Reichsstädtischen Concluſi nicht zu verweigern, noch zu erschweren habe.

Der neunte Paragraph handelt von den Rechten der Reichsvicarien in Ansehung des Reichstags. Nach diesem, bey der Wahlcapitulation Karl VII. — ein für die Reichsvicarien sehr günstiger Zeitpunct — zum erstenmal der Capitulation eingerückten §. steht ihnen allerdings das Recht zu, einen Reichstag auszuschreiben, oder den bereits versammelten unter ihrer

*) Da, wie im vorhergehenden beym Art. XI. §. 10. bemerkt ist, das reichsstädtische Collegium wegen Uebertragung der Bayerschen Reichslehn an Pfalz von der Concurrenz ausgeschlossen war, so benutzte es die Teschner Friedenssache, um gleichfalls seine Einwilligung zur Wiedervergebung der eröffneten Reichslehn zu geben. Man konnte sich daher keines gemeinschaftlichen Concluſi trium collegiorum vereinigen. Das Reichsstädtische Collegium verlangte hierauf, daß dessen Conclusum dem Reichsgutachten mit angefügt werden möchte, allein es ist solches nicht geschehen. Fabers neue Staatscanzley, Th. 53. S. 446 f.

ihrer Autorität fortzusezzen. Allein theils ist diesem §. von den übrigen Reichsständen widersprochen, theils aber ist darin auch nicht die Art und Weise bestimmt, welche dabey zu beobachten ist.

Schon in dem vorhergehenden ist bemerkt, daß in dem leztern Zwischenreich die Rechte der Reichsvicarien, vorzüglich in Ansehung des Reichstags zur Sprache gekommen sind. Von dem Gang der Verhandlungen auf dem Reichstag, oder wie man sonst die fortdauernde Versammlung der Reichsstände nach dem Tode des Kaisers nennen will — hier weitläuftig zu reden, möchte wohl nicht zweckmäßig seyn, aber das Resultat derselben muß doch angeführt werden.

Nach vieler Mühe kam unter dem 7. Jun. 1790. ein Schluß der drey Reichscollegien dahin zu Stande: daß, nachdem die Thätigkeit der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bey dem Eintritt des Zwischenreichs von sich selbsten ohne einiges weiteres und besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte, den beyden hohen Herrn Reichsvicarien allerdings ohnbenommen sey, bey dieser fortgehenden Reichsversammlung nunmehro und fernerhin mit ihren auspiciis in dem folgenden bestimmten Maaße einzutreten: daß

Erstlich dieselbe bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariats-Principalcommission anstellen mögen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio neben einem gemeinschaftlichen zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hätte:

Zweytens: daß aber, wie den Herrn Reichsvicarien der ganze Inbegriff der kaiserlichen Gewalt

und

und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beygelegt, noch beyzulegen sey, also auch diese Vicariatskommission die Repräsentation einer Principalkommission des Reichsoberhaupts nicht haben, und mithin auch in den Vorzügen und Ceremoniel diese Consideration nicht eintreten könne.

Drittens: Daß jedoch von den Herrn Reichsvicarien mittelst dieser Vicariatskommission, die vorkommende Materien durch Kommissionsdecrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung und dergleichen, an das versammelte Reich, sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen; gleichwohl aber

Viertens: Die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagung hieran nicht gebunden seye, sondern bey derselben auch andere Sachen, erfordernden Umständen nach, in Proposition gestellt, und zur Deliberation gezogen werden können.

Fünftens: Daß die Forderung, Form und Fassung von Reichsgutachten in Interregno cessire, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in, und nachhero von den Reichskollegien unter sich beliebt worden, als ein respectiv. Kollegial- und Reichsversammlungsschluß darzustellen und einzurichten seye.

Sechstens: Daß diese Schlüsse der Reichsversammlung unter der Ausfertigung und Unterschrift der Mainzischen Kanzley an die Vicariats- Principalkommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hierauf aber

Siebentens: Keine Ratification, die sonst bey besetztem Kaiserthrone dem jedesmaligen allerhöchsten Oberhaupte zustehet, erfolgen könne, sondern die Herrn Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft, als Provisores Imperii einen solchen Schluß in einem fernern Vicariatskommissionsdecret acceptiren, und nach Bewandniß

wandniß der Sachen, auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammleten Reiche die Nachricht ertheilen sollen.

Achtens: Wäre die Generalbestätigung desjenigen, was auf solche Art während dem Zwischenreiche beschlossen worden, der nachfolgenden kaiserlichen Wahlkapitulation einzurücken.

Nachdem dieser Schluß den hohen Vicariatshöfen übergeben war, ertheilten dieselben unter dem 14. Jul. 1790. folgende Erklärung:

Die Reichsvicarien sind durch die in einem Zwischenreich ihnen obliegende Provisionem Imperii ad manus futuri Regis, und bey der von Ihnen, bis zu der, von dem Neuerwählten, in eigner Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlkapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Verfassung in ihrem ganzen Zusammenhang, nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen verbunden und berechtigt.

So sehr sie daher bey den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem, was nicht wesentlich ist, und wobey es mehr auf Ehrenbezeugungen und den Gebrauch gewisser Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst ankömmt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäß zu zeigen geneigt und erbietig sind, so gewiß versehen Sie sich zu derselben Reichspatriotischen Gesinnungen, daß ein mehreres von Ihnen nicht verlangt werden wird.

In dessen Verfolg sind sie, die bey eingetretenem Zwischenreiche bestehende Comitia dergestalt zu continuiren bereit, daß sie

1) Bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariats-Principalcommission anstellen, welche sich mittelst der, dem Reichs Directorio neben

den

den von den Reichsvicarien erhaltenen Vollmachten zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zu öffentlicher Dictatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvicarien diejenige Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die Provisio Imperii ad manus futuri regis, und die von Ihnen so lange, bis von dem Neuerwählten die Wahlkapitulation in eigner Person geschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeführt werden kann, Sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von Ihrer Principalcommission repräsentirt werden; also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Principalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stand des Vicariats Principalcommissarii gemäß ist.

3) Die Reichsvicarien werden mittelst dieser ihrer Vicariats Principalcommission durch Commissionsdecrete die vorkommende Materie an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erforderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen an die Commissionsdecrete nicht gebunden sey, um so mehr einverstanden, als die Wahlkapitulation Art. 13. §. 4. und 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maase giebt.

5. und 6) Die Reichsvicarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichscollegien beschlossen worden, an sie die Vicarien durch Kur Mainz gebracht werde, worauf sie

7) Durch anderweite Commissionsdecrete der Reichsversammlung sofort ihre Beystimmung, nebst der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen; dafern aber dabey, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollen, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröfnet werden.

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestätigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden kaiserlichen Wahlkapitulation eingerückt werde.

Durch diese Erklärung der Reichsvicarien war nun freylich der Schluß der Reichsversammlung nicht seinem ganzen Inhalt nach angenommen, vielmehr wichen beyde Theile in mehrern Puncten noch sehr von einander ab. Inzwischen machte Kur Braunschweig bey Abfassung der Wahlkapitulation den Versuch, die Verbindlichkeit des angeführten Reichsschlusses festzusezzen. Es trug nämlich darauf an, nach den Worten des neunten Paragraphs: als unter der Vicariorum Autorität, zu sezzen: so wie solche bey der fürwährenden Reichsversammlung durch das Conclusum der drey Reichscollegien vom 7ten Jun. dieses Jahrs 1790. festgesezt und regulirt worden.

Kur Trier erklärte hierauf, es habe bekanntlich an allem dem, was seit dem Ableben weyland Kais. Majestät, an dem Sizze der Reichsversammlung, wegen Continuirung des Reichstags vorgegangen, und verhandelt worden, keinen weitern Theil genommen, als daß es durch seine gemachte Vorschläge und Erklärungen nur zur gütlichen Ausgleichung der Sache mit den beyden Herrn Reichsvicarien mitzuwirken getrachtet. Ueberhaupt aber habe es geglaubt, daß

diese

diese Sache erst nach wieder besetztem Kaiserthron, und nach wieder hergestellter Thätigkeit des Reichstags auf forderſame förmliche Ansage zu den Sizzungen zur reichstäglichen Entscheidung geeignet sey. Man wünsche daher, daß dieser wichtige Gegenstand bald nach wieder besetztem Kaiserthron bey dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche in Vortrag gebracht, und darüber auf verfassungsmäßige Art ein Reichsschluß abgefaßt werden möge.

Kölln und Böhmen waren ebenfalls, theils aus den von Kur Trier angeführten Gründen, theils weil auf die Erklärung der Vicariatshöfe noch nichts näheres erfolgt sey, und dieser Comitialgegenstand bey dem gegenwärtigen Wahlconvent nicht berichtigt werden könne, der Meynung, daß es beym Text zu lassen sey.

Pfalz erklärte, daß es dasjenige, was während gegenwärtigem Interregno zu Regensburg verabredet worden, nicht als vollgültig anerkennen könne.

Sachsen ließ sich hierüber weiter aus, und gab folgendes Votum zum Protocoll. Nach der teutschen Reichsverfassung und nach dem klaren Inhalt der sich darauf beziehenden Wahlcapitulation kömmt in einem Zwischenreich den Reichsvicarien, als proviſoribus imperii die Ausschreibung und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines römischen Kaisers ohnstreitig zu, und es können, wie die Worte der Capitulation so deutlich und bestimmt besagen, die Comitia anders nicht, als unter der Vicarien Autorität gehalten, oder fortgesezt werden. Es läßt sich also nach erfolgtem Ableben des Reichsoberhaupts keine Thätigkeit des Reichstags gedenken, so lange die zu desselben Fortsezzung nach den Gesezzen erforderliche Autorität

der Reichsvicarien noch nicht eingetreten ist. Da es nun an diesem wesentlichen Erforderniß in dem gegenwärtigen Fall bekanntlich ermangelt, so kann auch dasjenige, was von einigen Gesandschaften, sogar unter beharrlichem Widerspruch verschiedener andrer in Regensburg nach Ableben Ihro Majestät des Kaisers in Beziehung auf die Fortsezzung des Reichstags verhandelt worden, eben so wenig für eine Comitialberathschlagung, als das Resultat davon für ein wirkliches Conclusum der drei Reichscollegien angesehen werden. Unterstüzt von so einleuchtenden und constitutionsmäßigen Gründen muß man folglich dem in dem vorliegenden kurbraunschweigischen Monito enthaltenen Vorschlag unter feyerlicher Verwahrung der dabey in Betracht kommenden Vicariatsrechte widersprechen und den Antrag ebenfalls darauf richten, daß es lediglich beym Text zu lassen sey. — Man erachtet sich hierzu um so mehr verpflichtet, da die den Reichsvicarien in einem Zwischenreich anvertraute provisio imperii ad manus futuri regis, denenselben vorzüglich auch die Verbindlichkeit auflegt, für die unveränderliche Erhaltung der Reichsverfassung in ihrem ganzen Zusammenhange besorgt zu seyn.

Kur Brandenburg glaubte, daß das Conclusum vom 7ten. Jun. d. J., da dabey nach Vorschrift der Capitulation die auspicia vicariorum nicht eingetreten wären, bloß in der Absicht abgefaßt worden, um sich über die Modalitäten der verweserischen Concurrenz zu vereinigen und solche von Reichswegen den Reichsvicarien vergleichsweise vorzulegen. Dadurch sey also diese Comitialbehandlung als ein Antrag einer Uebereinkunft anzusehen. Da er von der Seite der Hrn. Reichsverweser nicht unbedingt angenommen, so sey es auch dermalen noch beym Text der Capitularion zu lassen.

Kur Braunschweig bezog sich lediglich nur auf die über den gegenwärtigen Gegenstand verhandelte acta imperii. Aus diesen erhelle, daß der Punct der Bestimmung derjenigen Modalitäten, unter welchen die den Reichsvicarien in der Capitulation eingeräumte Autorität bey denen im interregno fortzusezzenden Comitiis einzutreten habe, auf eine legale Art bey der Reichsversammlung proponirt, darauf in ordnungsmäßige Deliberation gestellt, und per maiora jedweden Collegii ein Conclusum desselben, und hiernächst ein Conclusum trium collegiorum erzielet worden. Die unläugbare und reichsconstitutionsmäßige Rechtsgültigkeit desselben könne durch einzelne Protestationen oder Reservationen nicht geschwächt werden.

Kur Mainz äußerte: es habe seine Gesinnungen über den aus dem alleinigen Begriffe der Freyheit und Unabhängigkeit des Reichs schon abfließenden Selbstbestand der allgemeinen Reichsversammlung während eines Zwischenreichs, so wie über die gesezliche Verbindlichkeit des am 7ten Jun. gefaßten Schlusses der drey Reichscollegien so vielfältig zu erkennen gegeben, daß es kein Bedenken finde, dem patriotischen Monito beyzutreten.

Mainz war also nur allein für die Einschaltung des Moniti, alle andre Kurhöfe aber waren dagegen. Der Schluß fiel daher dahin aus, daß es bey dem Inhalt des Texts zu belassen sey. Dies veranlaßte von Seiten Braunschweigs noch die Erklärung: das so eben verfaßte Conclusum verehrend könne man zwar wohl geschehen lassen, daß das Comitialconclusum vom 7ten Jun. nicht namentlich angezogen werde; gleichwie es sich jedoch von selbst verstehe, daß es, so lange ein anders nicht festgesezt worden, bey solchem sein Bewenden behalte, so wolle man dieses nur noch bemerkt, und zum Ueberfluß ausdrücklich reservirt haben.

Pfalz und Sachsen widersprachen übrigens dieser mit der Reichsconstitution nicht zu vereinbarenden Behauptung und behielten sich quaevis competentia bevor.

Auf dem Wahlconvent hat also, wie wohl voraus zu sehen war, dieser wichtige Gegenstand ebenfalls seine Erledigung nicht erhalten. Ob es nunmehro, ehe eine neue Zwischenregierung eintritt, geschehen wird, steht dahin. Für die Reichsvicarien wäre es vielleicht vortheilhaft, wenn sie noch etwas mehr nachgäben; denn, wäre dieser Punct erst einmahl berichtigt, so würde vielleicht die Vorschrift der goldnen Bulle, binnen welcher Zeit der Kaiserthron wieder besezt werden soll, noch weniger, als bisher, beobachtet werden. Aber eben dieser Umstand wird dem Ausgang des Geschäfts wohl unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen.

Wäre übrigens die von Kur Braunschweig vorgeschlagene Einschaltung beliebt worden, so würde auch dadurch zugleich das alte grayamen commune vom J. 1745. in Ansehung dieses Puncts gehoben und blos das wegen der den Reichsverwesern während der Minderjährigkeit, oder langwierigen Abwesenheit des Kaisers zugestandenen Rechte gebkeben seyn.

Artikel XIV.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

Ueber keinen Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulation ist wohl mehr und eifriger negotiirt worden, als über diesen vierzehnten *). Unsern geistlichen teutschen Fürsten, vorzüglich den Erzbischöfen sind endlich

*) Sowohl dieser Artikel als überhaupt die, geistliche Gegen

endlich die Augen geöffnet. Horip, Würdtwein, Hontheim und andre haben ihnen ihre Rechte kennen lehren, und hat gleich der lezte Wiederruf thun müssen, so hatte er doch einmahl so viel Licht unter seine Glaubensgenossen verbreitet, daß es nie wieder dunkel bey ihnen werden kann.

Hätte doch dies die römische Curie eingesehen, und nicht durch fernere Eingriffe in die Rechte der teutschen Erz und Bischöfe sie noch mehr gereizt, Untersuchungen in Ansehung ihrer Gerechtsame anzustellen, Congresse zu halten und sich dann muthig und standhaft allen widerrechtlichen Anmaßungen des päbstlichen Hofes entgegen zu stellen. Ein Glück für ihn ist es noch, daß er die Kunst verstanden hat, die Suffragan Bischöfe mißtrauisch zu machen, und einen Fürsten in sein Interesse so zu ziehen, als er den Kurfürsten von der Pfalz darin zu ziehen gewußt hat. Doch auch dies wird sich ändern, und immer hat der Pabst ein gefährliches Spiel.

Voraussehen konnte man in Rom wohl, daß die geistlichen Kurfürsten die Abfassung der neuen Wahlcapitulation benuzzen würden, künftigen Eingriffen des päbstlichen Stuhls in die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche möglichst vorzubeugen, und den Kaiser zu ihrer Abstellung zu verpflichten. Der päbstliche Nuntius in Wien wurde daher beym Wahlconvent accreditirt, um den Bemühungen der geistlichen Kurfürsten, vorzüglich der von Mainz und Kölln, ingleichen des Erzbischofs von Salzburg *) entgegen zu ar-

 beiten.

Gegenstände betreffende Zusäzze und Veränderungen sind kürzlich erläutert vom Rath Jung in Mainz. Bis izt kenne ich das Buch blos aus Recensionen.

*) Der Erzbischof von Salzburg hatte zwar keinen Gesandten an den Wahlconvent accreditirt, allein der

beiten. So wenig er den Zweck seiner Absendung erreicht zu haben scheint, wenn man blos auf die vielen Zusäzze sieht, welche die neueste Wahlcapitulation in diesem Artikel erhalten hat, so gewinnt doch die Sache ein andres Ansehen, wenn man die Monita, vorzüglich den zuerst von Mainz entworfenen Aufsaz, mit der Capitulation selbst vergleicht. Kur Mainz hatte nemlich anfangs einen besondern Entwurf zu dem XIV. Art. gemacht und denselben Kur Kölln mitgetheilt. Beyde Höfe verglichen sich nachher, wahrscheinlich mit Beystimmung des Salzburgischen eines gemeinschaftlichen Aufsazzes. Inzwischen verdient der Mainzische als der erste ebenfalls angeführt zu werden, besonders da er einiges Licht über die köllnischen von Mainz adoptirten Monita verbreitet, und die Gesinnungen des Hrn. Kurfürsten von Mainz zu erkennen giebt.

Der erste §. war folgenden Inhalts *): Wir sollen und wollen auch in künftiger Unsrer Regierung bey dem heiligen Vater, dem Pabste und Stuhle zu Rom unser bestes Vermögen anwenden a) auch bedürfenden Falls unser kaiserliches Amt dahin vorkehren, daß von demselben b) in den künftigen Confirmatio-

der Salzburgische Domherr Graf von Spauer hielt sich doch zu Frankfurt auf, um die Geschäfte des Hrn. Erzbischofs zu besorgen.

*) Bey diesem kurmainzischen Aufsaz hat der Herausgeber des ächten Wahlprotocolls (Hr. HR. Roth) folgende erläuternde Anmerkungen, die aber nicht von ihm selbst, sondern von höchster Hand herrühren, und mit dem Aufsaz communicirt waren, hinzugefügt.

ad a) ist ein Wink, daß kais. Mt. es bey einem bloßen Verwenden nicht belassen wollen.

ad b) Das ist einer der gemeinschaftlich beliebten Embser Puncten. Es ist nicht zu denken, daß einzelne Erz-

mationen der Erz und Bischofswahlen, die Uebertragung der administrationis temporalium sowohl, als auch aus den gewöhnlichen iuramentis episcoporum ähnliche und andre der obersten Bothmäßigkeit des Reichs sowohl, als der kaiserlichen Reichsoberlehnherrschaft, und den teutschen Kirchenfreyheiten nachtheilige Stellen, als ohnehin unkräftig und ungültig hinweggelassen, sodann die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhle zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge c), worunter die basler Decreten vorzüglich mit gehören, die Freyheiten der teutschen Kirche, wie auch eines jeden Erz und Bischofs d) hergebrachte Gerichtsbarkeit, Diöcesangränzen und sonstige Gerechtsame, oder deren Domkapitel absonderliche Privilegia, e) rechtmäßig hergebrachte Statuta

Erz und Bischöfe gegen Rom etwas zu erwirken vermögen, so lange Kaiser und Reich dergleichen offenkündige Invasionen in die kaiserliche und Reichs Gerechtsame annoch gleichgültig ansehen; gewiß hat der Pabst noch weit weniger Recht über die Temporalien des Reichs, als er sich eine iurisdictionem concurrentem in allen Diöcesen anmaßen kann.

ad c) Die vornehmsten heutigen Publicisten behaupten schon, daß unter den Worten Concordata, Verträge, die Decreta basileensia mit begriffen seyn; der gegentheilige Widerspruch kann nun leicht mit diesen Worten gehoben werden. (?) Dadurch gewinnt die teutsche Kirche einen Schritt mehr gegen die Nuntien und Appellationen omisso medio.

ad d) dem Pabst fällt zuweilen auch ein, über die Metropolitan und Diöcesan Jurisdiction und Gränzen eigenwillig zu disponiren, dadurch werden derley Anmaßungen mehr beschränkt.

ad e) In der Capitulation Carl VI. stand das Wort rechtmäßig noch dabey, in den nachherigen wurde

es

und Gewohnheiten f) vornehmlich wegen der Adels-Probe allerdings beobachtet, g) die den vier Erzbischöfen von jeher zustehende Indulta in den ungleichen Monaten die Präbenden zu vergeben, so lang die Aschaffenburger Concordaten Ausnahme noch besteht, nie verweigert, und dagegen durch h) unförmliche, in Verfassung, Statuten und Gewohnheiten eingreifende Brevien, Gratien, Rescripte, Provisionen i), allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten der Stifter, Man-

es ausgelassen, es gehört aber dazu; unrechtmäßige Statuten und Gewohnheiten laufen ganz grade gegen die Dispositionen Concilii tridentini, und sollen nirgendswo Schuz finden.

ad f) Seit kurzem wurde die Probe circa nobilitatem für mehrere Domkirchen angestritten; dadurch bekommt nun der Adel für seine zeitherige Possession eine legale Unterstüzzung.

ad g) Dies ist der Punct, womit Rom den Erzbischöfen zuweilen schon gedrohet hat; dem vorigen Hrn. Erzbischof zu Trier wurde dieses Indult auch einmahl auf ein Jahr zurück behalten; dieses Indult gründet sich zwar auf ein ehehinniges Pactum, der Beweis davon kann doch für izt noch nicht so klar hingestellt werden. Die aschaffenburger Concordaten sind nur eine exceptio a regula, diese machen an sich die basler Decrete aus. Die Concordate sind nur auf eine Zeitlang, und nicht für allezeit eingegangen, hören dieselbe dereinst auf, so fallen die menses apostolici, Annaten u. s. w. von selbst weg.

ad h) Ist das Wort unförmlich deutlicher erklärt.

ad i) Sogar im aschaffenburger Concordat steht, daß die Annaten, wo sie zu excessiv sind, retaxirt werden sollen; dies ist bis auf heutigen Tag noch nicht geschehen. Jeder geringe Nachlaß muß immer als eine specialis gratia apostolica aufgenommen werden.

Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien am römischen Hofe und Reservationen, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf k) ohne testimonium idoneitatis von Seiten des Stifts, Erz oder Bischöfen unternehmende Collation, all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, oder in andre Wege zum Abbruch deren Stiftern l) deutscher Geistlichkeit in keine Weise gehandelt.

So weit der mainzische Aufsaz. — Der köllnische war schon etwas mehr gemildert, und lautete folgendermaßen:

„Wir sollen und wollen auch in künftiger unserer Regierung bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir des Vertrauens sind, die mit dem Pabst Eugen dem Vierten geschlossene concordata Principum, und die zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen oder der Domkapitel absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provi-

ad k) Dadurch werden die testimonia idoneitatis, die die in dem aschaffenburger Concordat wohl ihren Grund haben, mehr zur legalen Erforderniß erhoben und befestigt.

ad l) Dadurch werden die Extranei von den teutschen Prälaturen und Beneficien mehr ausgeschlossen. Der kaiserliche Reichshofrath hat zwar schon gegen den Beck, als er Augsburger Domherr werden wollte, gesprochen, weil er von Geburt kein Teutscher gewesen, doch wurde damals noch an manchen Orten ein Anstand dagegen erregt.

Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzu-starker und noch nicht retaxirter Annaten, Mannigfaltigung, oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation besonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation, all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nach den Concordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit ohnerachtet, in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöffen auch Kapiteln und andern Collatoren heimfallen, wie nicht weniger per Coadjutorias praelaturarum electivarum et Praebendarum, judicatur super statu Nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve eligibilitatis, oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Teutscher, und mit keinem testimonio idoneitatis von dem Ordinario beneficii versehen ist, oder in andere Wege, zum Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit, und erlangte Rechte zum Nachtheil des juris patronatus und der Lehnherrn in keine Weise gehandelt.

Bey der Umfrage stimmte Kur Trier den zu diesem §. gemachten Einschaltungen und nähern Bestimmungen durchaus bey, da selbige in den abgeschlossenen Concordaten größtentheils wörtlich enthalten waren, durch einige aber der natürliche Wortverstand und wahre Sinn des Textes hergestellt würde. Bey dem einzigen Zusazze wegen des testimonii idoneitatis trug es aber an, daß nach den Worten mit keinem *testimonio idoneitatis* noch eingeschaltet werde: deren Verleihung nicht als *res gratiae* sondern als *res justitiae* betrachtet werden soll.

Kur Kölln bezog sich auf sein Monitum, und bemerkte in Betreff des testimonii idoneitatis, daß

Ihro

Ihro kurfürstliche Durchlaucht von Kölln dessen Ertheilung jederzeit als eine rem justitiae betrachtet hätten, und solches dahero niemals, wenn bey dem Supplicanten die erfoderlichen Eigenschaften vorhanden gewesen wären, abgeschlagen worden sey, es lasse sich auch keineswegs erwarten, daß dieses von einem Erz- oder Bischoffen in diesem Falle werde verweigert werden, weil sonst einem jeden, dem ein testimonium idoneitatis versagt würde, und doch die erfoderlichen Eigenschaften besizze, der Weg Rechtens gegen den Erz oder Bischof offen stehen würde.

Kur Böhmen erinnerte zuförderst auf die Worte »die mit dem Pabst Eugen *IV.* geschlossene *Concordata*« wie bekanntlich zwischen dem teutschen Reiche und den Päbsten zweyerley Concordaten wären errichtet worden, eines mit dem Eugenio IV., von dem hier Erwähnung geschähe, und das weitere in der Folge mit Nicolao V. Nun dürfte aber wohl die Meynung des Moniti nicht dahin gehen, daß dieses leztere andurch als ungültig angesehen, und nur jenes mit Eugenio IV. geschlossene als gültig gehalten werden solle, sondern der Verstand werde nur darin bestehen, daß es in Ansehung dessen, was durch das leztere Concordat nicht ist aufgehoben worden, bey dem Concordato Eugenii IV. zu bestehen habe. Um nun dieses sicherer zu erreichen, so mögte es besser seyn, daß die Worte so gefaßt würden „die mit *Eugenio IV.* und *Nicolao V.* errichtete *Concordata* *).

Was

*) Mainz, Trier und Kölln erklärten, daß es nicht die Absicht gewesen, die mit dem P. Nicolaus V. errichtete Concordate auszuschließen. Diese wären vielmehr unter dem fernern Ausdruck Verträge begriffen. Die mit Eugen IV. geschlossene Concordate wären nur deshalb ausdrücklich benannt worden, weil der römische Hof zum Nachtheil der teutschen

Nation

Was den weitern Zusaz, oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien" betrifft, sey man der Meynung, daß die Gratien eigentlich Gnadensachen wären, welche derjenige, der sie zu ertheilen das Recht hat, auch ohne Ursache verweigern könne, mithin lasse sich dießfalls nicht wohl eine Erschwerung gedenken. Man glaube daher, daß dieser Beysaz hinweg zu lassen wäre; alles übrige Monirte hingegen halte man den kanonischen Gesezzen sowohl, als den Conciliis und Verträgen vollkommen angemessen, und finde dabey gänzlich nichts zu erinnern; so viel besonders die Ertheilung der testimoniorum idoneitatis belange, so sind dieselben in dem jure Canonico offenbar gegründet; es sey auch nicht zu vermuthen, daß ein Erz oder Bischoff dieselben ohne zureichenden Grund verweigern werde; lasse sich auch zu allem Ueberfluß allenfalls den kurtrierschen Beysaz gefallen.

Kur Pfalz: Gestalten in dem Ausdruck der Capitulation die Concordata und Verträge überhaupt allschon benennet, folglich alle und jede darinn begriffen, welche existiren, die nicht existirende aber keinen Nachtheil befahren lassen, so glaubet man, daß es hierwegen sowohl, als auch wegen dem zweyten Zusaz in Betreff der Erschwerung der gewöhnlichen Gratien aus vorhin schon vernommenen Ursachen bey dem Text zu belassen. In Belang der ebenfalls abgeschnitten werden wollenden Resignationen in favorem tertii scheine diese Beschränkung dem Rechte und bisherigen Gewohnheit allzubeschwerlich, indem andurch einem alterlebten

Nation ihre Verbindlichkeit verschiednemahl in Zweifel gezogen habe. Indessen ließ man sich die von Böhmen vorgeschlagene Fassung gefallen, nur wären alsdenn die weitern Worte: die zwischen päbstlicher Heiligkeit und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge auszulassen.

lebten und wohlverdienten Geistlichen alle Gelegenheit abgeschnitten würde, einem seiner wohlverdienten Anverwandten eine Wohlthat zufließen zu lassen; derowegen auch dieser Zusaz zu umgehen seyn möchte. Endlichen die Ertheilung des testimonii idoneitatis betreffend, da die res gratiae et justitiae mannigfaltiger Ausdeutung unterworfen seyen, wie die mehrfaltige Beyspiele belehren, annebst auch jedem angesehenen Hof die bisherige Zuständniß in gewisser Maaß abgeschnitten würde, durch Empfehlungsschreiben einem seiner Unterthanen und Clienten einige Beneficien zu verschaffen, solchemnach wird auch hiebey dafür gehalten, daß der Text lediglich zu belassen sey.

Kur Sachsen: in Ansehung der ad Art. XIV. geschehenen verschiedenen Erinnerungen verdiene in Erwägung gezogen zu werden, daß mehrere von denen bey diesem Artikel obwaltenden Zweifel, und die neuerlich dieserhalb rege gewordenen Irrungen bekanntlich von weiland Ihro kaiserl. Majestät zur Berathschlagung des gesammten Reichs gestellt worden sind, und daß es folglich um so weniger rathsam seyn werde, derselben vorzugreifen; überhaupt wäre man diesseits vollkommen überzeugt, daß in Ansehung dieser Irrungen ein gütlicher Vergleich sowohl der Natur der Sache, als der zuverläßigsten Beruhigung und Sicherheit aller derer, die dabey interessirt sind, am gemäßesten, auch ein anderer Weg hierunter um so weniger anzurathen sey, da die Reichsconstitutionen die wichtigsten dabey in Betrachtung kommenden Gegenstände ausdrücklich dahin verwiesen; daher nach disseitigem Dafürhalten es vor der Hand entweder bey dem Text dieses Artikels lediglich zu lassen, oder allenfalls dem zu erwählenden Kaiser, daß er sothane gütliche Uebereinkunft mit Concurrenz des Reichs befördere, auf eine

noch

noch allgemeinere und dringendere Art, als es §. 5. geschehen ist, anzuempfehlen seyn dürfte.

Kur Brandenburg fand kein Bedenken, dem zu diesem §. aufgestellten Monito beyzutreten, und könne sich auch die von Kur Böhmen und den übrigen Beystimmenden gemachten Erläuterungen gefallen lassen.

Kur Braunschweig: man wolle disseits zwar demjenigen keineswegs entgegen seyn, was etwan die Herren Erz- und Bischöffe katholischen Theils nach Maaßgab der angezogenen Concordaten über diesen wichtigen Gegenstand ihrer Kirchenverfassung festgesezt zu sehen für nöthig finden möchten. Man müsse jedoch erstlich dabey zuvörderst ausdrücklich verwahren und voraussezzen, daß solches den Landeshoheitlichen und eines jeden Dritten Rechten unnachtheilig geschehe; anderntheils aber finde man, in den so eben erfolgten kurböhmischen und kurpfälzischen Abstimmungen und demjenigen, was darauf regeriret und weiter bemerkt worden, solche erhebliche Momenta zur Erwägung gebracht, daß man des weitern darüber inspecto Protocollo in proxima zu äussern sich vorbehalten müsse.

Kur Mainz bezieht sich auf das Monitum, und zwar soviel die testimonia idoneitatis betrift, ohne allen Zusaz, maßen es dabey auf die besondern Observanzen der Diöcesen mit ankomme, als in deren Ansicht man reservanda reserviren müsse.

In der nächsten Sizzung erklärte Braunschweig, daß es es sich dasjenige, was bereits durch die Mehrheit der Stimmen beliebt worden, jedoch unter Beziehung auf die bereits zu erkennen gegebene Reservation landeshoheitlicher und etwa einem Dritten zustehender Rechte gefallen lassen könne, — Der Schluß fiel daher dahin aus, daß die vorgeschlagene neue Fassung dergestalt zu inseriren, daß nach den Worten: mit Eugen dem IV. hinzugesezt werde: und Nicolaus V.

sodann

sodann daß die Worte: die zwischen — errichtete Verträge ganz wegzulassen wären.

Zum zweyten Paragraph lautete der mainzische Entwurf folgendermaßen: Noch auch die Erz und Bischöfe im Reich, wenn von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen 1) wider ihre Disciplinar Verfügungen und sonst, wo dieselbe autoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes verfahren hätten, etwa geklagt werden sollte, mit monitoriis, interdictis und comminationibus, oder 2) mit den sonst ohnehin nichtigen declarationibus censurarum widerrechtlich angegangen oder beschwert, 3) sondern vorher erst über der Sache Verlauf und Verfahren sowohl, als Beschaffenheit der ergangenen Pastoralverfügung genugsame Information in partibus eingehohlt, und, wenn dabey kein wesentlicher Mangel erscheint, an die Erz und Bischöfe zurückgewiesen

ad 1) Dieser §. war seither nicht vollständig, die Römer pflegten oft den Erz und Bischöfen, diese mögen als pastores oder iudices handeln, einzugreifen; einem jeden dieser Eingriffe muß, wenn es geschehen kann, ein bestimmtes Antidotum entgegen gesezt werden. Dies geschieht durch obigen Entwurf.

ad 2) Solche Comminationen und declarationes censurarum sind zwar an sich und de iure nichtig, doch schöpfen darüber manche Leute Ombrage, und werden beunruhigt. Diese Wirkung verlieren aber dieselbe desto sicherer, wenn sie in einem lege imperii fundamentali als nichtig schon erklärt sind.

ad 3) Disciplinaria und pastoralia gehören zwar in der Regel nicht zu oberstrichterlichen Einsichten und Verfügungen; diese Regel leidet jedoch ihren Abfall, wenn der iudex inferior illegal und nulliter verfahren, oder im Bestrafen excedirt hat.

wiesen 4), soviel aber die causas contentiosas betrift, diese zwar durch den ordentlichen Rechtsgang von den Suffragan Bischöfen an die Erzbischöfe und von diesen an den heiligen Vater, den Pabst zu Rom, fortgesezt, von daher jedoch ad iudices in partibus zur endlichen Entscheidung remittirt werden möchten.

Der gemeinschaftliche Aufsaz hingegen ist folgendermaßen gefaßt: „Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reich, wenn wider dieselbe von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, welche, damit keine sub et obreptio contra veritatem facti Plaz greifen möchte, in partibus einzuholen ist, auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe autoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterricht Verfügungen getroffen, oder wider ungehorsame üble Haushälter verfahren hätte, mit monitis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchen

ad 4) Dieser Punct steht auch in der Embser Convention, und wird von den meisten Canonisten jezt angenommen. Die Worte am Ende dieses §. in der lezten Capit. „sondern wollen solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath kräftig abwenden und vorkommen“ scheinen mir hier nicht gut angebracht zu seyn. Kais. Majestät müssen hierin freye Hände haben. Eine gravirte Parthie würde wenig Hofnung haben, wenn darüber erst mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen Rath gepflogen werden müßte.

solchen allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft, mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen.“

Trier ließ sich die monirte nähere Bestimmung, weil durch dieselbe nur bereits bestehende Kirchengesezze erneuert würden, und dadurch der Schutz wider jede unbefugte Störung, wenn nach denselben gehandelt, bezielt würde, gefallen. Böhmen fand den Zusatz den Worten des tridentinischen Conciliums buchstäblich angemessen, und trat also, da in diesem Artikel bloß von dem Verhältniß des Pabsts und der Erz- und Bischöfe gehandelt würde, mithin derselbe auf die, einem jeden Landesherrn gebührende Gerechtsame keinen Bezug habe, dem Monito bey.

Pfalz erklärte, daß es sich den Zusatz gefallen lassen könne, wenn die vorbehaltene bessere Verwendung einzig und allein diejenigen Lande beziele, worinn die Erz- und Bischöfe auch das Territorialrecht hergebracht hätten. Sollten aber alle übrige Lande, worinn sich der bischöfliche Kirchsprengel erstreckt, darunter verstanden werden, so müsse es demselben widersprechen, und die iura territorialia bestens vorbehalten.

Brandenburg trat dem Monito ohne Bedenken bey, Braunschweig aber nur unter der Voraussezzung, daß die sich vorbehaltene bessere Verwendung der beneficiatorum nicht so zu verstehen sey, daß kraft derselben ein Geistlicher aus demjenigen Lande, in welchem er das Beneficium genösse, mithin auch zu verzehren hätte, in ein anders könne übersetzt werden.

Mainz, Trier und Kölln versicherten hierauf, daß das Monitum keineswegs den Sinn habe, als ob man gedächte die beneficiatos, deren Verrichtungen bestimmt werden sollten, je aus einem Lande in das andre zu versezzen.

Der dritte Paragraph war von Mainz so gefaßt: „Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata principum, und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabt, denselben vestiglich gelebt und nachgekommen, 1) nicht einseitig und gegen den Buchstaben und Sinn ausgelegt, und was für Beschwerungen 2) dagegen und darin gefunden, daß dieselbe 3) nach Maaß der gehabten Handlungen zu Augsburg in dem 1530sten Jahr bey abgehaltenem Reichstag, und wenn diese Art und Weise nicht beförderlich ist, auf dem jezt fürwährendem Reichstag mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen Rath abgeschaft werden.“

Gemein-

ad 1) Dadurch hat sich die Curia Romana sehr viel zu gutem gethan, daß sie immer vorgab, sich an die Concordaten zu binden, ob sie gleich dieselbe in mehrern casibus particularibus, v. g. circa praeposituras ecclesiarum collegiatarum ganz einseitig und willkührlich interpretirte.

ad 2) Das Wörtchen dagegen, zielt auf die eigentliche Violationen des dermaligen Concordaten Buchstabens. Jenes darinn, will aber sagen, daß in dem Concordat selbst verschiedene gravamina rationis lägen, die einer Abhülfe bedürfen.

ad 3) Zu Augsburg wurde von den Fürsten und Ständen des Reichs mit dem päbstlichen Stuhl eine gütliche Unterhandlung über die sämmtlichen Gravamina zwar angefangen, aber wegen Widersetzlichkeit des römischen Hofes nicht zu Stande gebracht. Diese Unterhandlung könnte zwar, um alles zu erschöpfen, von Seiten des Reichs auf kaiserliche Veranlassung jezt reaßumirt werden, allein da sich Rom eben so, wie 1530. hierin betragen wird, so muß sich das Reich nicht mehr lang aufhalten lassen, sondern alsdann mit selbstiger Ein- und Abstellung solcher *gravaminum* durchgreifen.

Gemeinschaftlicher Aufsaz: „Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordate und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta, und Freyheiten gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darin gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530sten Jahr abgehaltenen Reichstag abgeschaft und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der teutschen Nation, gegen die Eingriffe des römischen Hofs überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind, so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen und zum Theil von unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens den 9ten Aug. 1788. gefoderten Gutachtens, nach dem Antritt unsrer Regierung sogleich in Erinnerung bringen und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.“

Bey der Umfrage bemerkte Trier, daß in dem Eingang die Worte: und aufgerichtete Verträge, nach der beliebten Fassung des ersten §. wegbleiben müßten. — Die nähere Bestimmung wegen Anerkennung der Concordaten sey der Natur der Sache gemäß und dabey nichts zu erinnern. — Der schließliche Zusatz zu diesem §. sey der bisherigen Behandlung des Geschäftes, und dem Wunsche sämmtlicher teutscher Erzbischöfe, so wie des kurpfälzischen Hofs ganz angemessen; und daher um so mehr beyzurücken, da hiedurch nach dem von Sachsen geäusserten Wunsch, die Gelegenheit zu einem Vergleich bis zur

reichstäglichen Entscheidung noch immer offen erhalten würde, wozu Kur Trier nach wie vor bereit verbliebe. Die übrigen waren gleicher Meynung, besonders äusserten Brandenburg und Braunschweig, daß die Nuntiaturstreitigkeiten mit dem römischen Hof zu einer gütlichen Auskunft vorzüglich geeignet seyn dürften.

Vierter Paragraph. Mainzische Fassung: Gleichergestalt wollen wir nicht zugeben, daß der heilige Vater zu Rom ausser dem Falle, wo es die Einheit und Erhaltung der katholischen Religion offenkündig auf eine Zeitlang erforderte, päbstliche Legaten und Nuntien mit Facultäten, und Jurisdiction ins teutsche Reich abschicke, oder daß die im Reich wirklich bestehende und künftige Nuntien von derley etwa insgeheim habenden Facultäten einen Gebrauch machen, und eine Jurisdiction ausüben dürfen. Eben so wollen wir, wenn es sich etwa begäbe, daß causae civiles von ihrem ordentlichen, 1) weltlichen Gerichte, 2) oder einem Officialen als iudice delegato Principis im heil. Reich ab und ausser dasselbe 3) ad curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten — — bestraft werden möchten.

Mainz

ad 1) Das Wort weltlich ist hier nothwendig beygesezt, weil Geistliche bey geistlichen Gerichten auch propter causas civiles belangt werden können, worinn immer nach Rom am Ende appellirt werden kann.

ad 2) Durch diesen Beysatz wird dieser §. auf einmal klar und verständlich, und wird dadurch alle Aequivocation, die manche bis jezt darin haben finden wollen, gehoben.

ad 3) ad Nuntios apostolicos müsse hier wegbleiben, weil in dem unmittelbar vorhergehenden §. den Nuntien alle Jurisdiction schon versagt ist.

Mainz wollte also die Nuntien mit Facultäten und Jurisdiction der Regel nach gleich ganz abgestellt und nur in einem besondern bestimmten Fall zugelassen wissen. Es war vorherzusehen, daß dies für einen Eingriff in die Rechte des gesammten Reichs, an welches dieser Gegenstand einmal gebracht war, würde angesehen, mithin nicht gebilligt werden. In dem gemeinschaftlichen Aufsaz blieb also diese Stelle weg, und es wurde dagegen der beym vorigen §. bemerkte Zusaz beliebt. Ueberhaupt behielt dieser vierte Paragraph bis auf den einzigen Zusaz: oder einem Official, als *iudice delegato principis* seine bisherige Fassung. Wirklich war dieser Zusaz um so heilsamer, als eben der Umstand, daß so manche weltliche Sachen für die Officialatgerichte gezogen werden, die Verwirrung verursacht. Es kommt also nicht so wohl beym Verbot des Recurses an die Nuntien, oder gar an die römische Curie auf die Person des Richters, als vielmehr auf die Eigenschaft der Sache an. — Sind aber die Gränzen zwischen geist- und weltlichen Sachen schon bestimmt genug gezogen?

Diese Frage beantwortet der folgende fünfte Paragraph mit Nein. Mainz hatte denselben folgendermaaßen gefaßt: Und weil vorberührter Civilsachen willen, zwischen den kais. und höchsten Reichsgerichten, sodann denen päbstlichen, erz- und bischöflichen Gerichtsstellen mehrmalige Streit und Irrungen entstanden, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung — — — durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhl, Erz- und Bischöfen vornehmende Handlung — — ungestört gelassen werden möge.

Die Anmerkung hiezu war: In diesen §. gehören wegen eben erwähnten Ursachen, die Nuntii auch

nicht mehr; hierinn haben Pabst und Erz- und Bischöfe causam communem. Kaum wird ein Erz- oder Bißthum in Teutschland seyn, welches über solche Eingriffe der Reichsgerichte nicht zu klagen hat; diese behaupten, die causa quaestionis schlage ins forum saeculare ein, und jene stellen das Gegentheil auf, berufen sich auf Observanz, Besitzstand u. s. w. Indessen fahren die Reichsgerichte fort, und daraus entstehen oftmal wenig erbauliche Auftritte. Es wäre daher zu wünschen, daß hierinn einmal die Gränzlinien gezogen würden.

In dem gemeinschaftlichen Aufsaz war die bisherige Fassung größtentheils beybehalten, *) am Ende aber ein sehr wichtiger Zusaz hinzugefügt, nemlich: da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maasgabe der Fürsten Concordaten bey der ersten, die Erzbischöfe bey der zweyten Instanz, und diejenige Erz- und Bischöfe, welche dem Pabst nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesan-Synods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel, für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schüzzen, daß jede geistliche Streitsache in der dritten Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen, und vom Pabst genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von ihnen collegialiter im Namen seiner päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt würde; jedoch sind hievon die causae

*) Blos war nach dem Wort Reichsgerichten gesezt: sodann dem römischen Hofe; nach dem Wort: Jurisdictionsconflict ebenfalls mit dem römischen Hofe, und nach sofort; dem Pabst, den Erz- und Bischöfen.

causae maiores in iure expresse commemoratae ausgenommen.

Man fand diesen Zusaz theils den mit Eugen IV. abgeschlossenen Concordaten, theils den klaren Worten des tridentinischen Conciliums, Session 25. Cap 10., theils der Constitution Benedict XIV. vom 27. Aug. 1741. angemessen, folglich kein Bedenken dabey. Blos Pfalz war vorsichtig genug dahin anzutragen, daß dergleichen Einrichtungen, sie möchten entweder in via amicabili, oder in sonstige Weise bewirkt werden wollen, nicht ohne Zuziehung und Vernehmung der dabey interessirten Landesherrn vorgehen mögen, sondern in einem und andern Fall derselben ebenfalsiges Gutachten vorbehalten bleiben müsse.

Hatte also gleich dieser Artikel nicht alle die Zusäzze und Veränderungen enthalten, welche von Mainz anfangs vorgeschlagen waren, so war doch allerdings vieles demselben beygesetzt, was dem päbstlichen Stuhl nicht angenehm seyn konnte. Man griff daher zu einem, in einem solchen Fall von Rom schon öfters, wiewohl fruchtlos gebrauchten Mittel, das heißt, der Nuntius sollte eine Protestation und Verwahrung gegen alle, der Capitulation zum Nachtheil des römischen Hofs eingerückte Stellen einlegen. Leider kam die Estaffette, welche diesen Befehl brachte, zu spät. Die Conferenzen waren schon geendigt, es ward also die Protestation nicht mehr angenommen.

Artikel XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherrn.

So wenig es bey dem vorigen Artikel an Erinnerungen und Vorschlägen aller Art fehlte, so sehr mangelte es daran bey dem gegenwärtigen. Von Seiten des Kur Collegiums ist gar nichts bey demselben erinnert, der Fürstenrath aber hatte zum neunten Paragraph ein auf die Beförderung der Justiz, in Streitigkeiten der Landesherrn und Obrigkeiten mit ihren Unterthanen, abzweckendes Monitum gemacht.

In diesem §. ist die Rede davon, „daß, wenn Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und den Unterthanen vor dem Richter mit Recht verfangen wären, selbige aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden sollten.“ Das Monitum gieng aber dahin, nach dem Wort entschieden zu sezzen:

Auch daß ein solches wirklich geschehe, von Uns dergestalt aufgesehen werde, daß ein jedes beyder Unsrer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bey solchem mit Recht verfangenen dergleichen Sachen verfasse, und Unser Reichshofrath jeden Jahrs bey Uns, Unser kaiserliches und Reichs Kammergericht aber in gleicher Frist bey Ermanglung einer Visitation an Uns und die Reichsversammlung anzeigen sollen, welche dieser Sachen immittelst über die neu angebrachten in dem Weg der Güte oder jenem des Rechtens abgethan worden seyn und aus was für erheblichen Ursachen eine jede der übrigen noch in Rückstand hafte.

Der Freyherr von Seckendorf hat, bey Uebergebung dieses Monitums, die ihm, als einem Minister

zum

zum größten Ruhm gereichende sehr heilsame Bemerkung gemacht: da dieser ganze Artikel besonders auch durch die neuere in der Perpetua nicht enthaltene Zusäzze eher dahin gerichtet zu seyn scheint, den Unterthanen den Weg Rechtens auf alle Art und Weise zu erschweren: statt daß vielmehr die Erleichterung desselben und die möglichste Beschleunigung solcher Rechtssachen nicht nur den Grundsäzzen einer unpartheyischen, grade durchgehenden Gerechtigkeits Verwaltung, sondern auch dem wahren Wohl der einzelnen Länder und Gebiete am angemessensten seyn, und zu baldiger Herstellung der Einigkeit und gutem Vertrauen zwischen Herrn und Unterthanen *) beytragen würde, hingegen Erschwerung der rechtlichen Hülfe und Verzögerung der Processe die entgegen gesezte Wirkung hervorbringen muß, so möchte auf jenes Monitum in allweg gefälligste Rücksicht zu nehmen und eben darum die Abänderung einiger Paragraphen, wie zum Beyspiel des dritten und vierten dieses Artikels, zu wünschen seyn. — Uebrigens dürfte in Absicht auf die am Reichshofrath anhängige Processe zwischen Herrn und Unterthanen dem Monito noch beyzufügen seyn, daß die Verzeichnisse von dem künftigen Kaiser auch der Reichsversammlung mitgetheilt werden sollten.

Wem, der nur etwas mit dem Gang der Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bekannt ist, drängen sich nicht hier eine Menge Betrachtungen auf?

*) Also auch vorzüglich zu Verhütung aller Empörung! Ein jedes Mittel, welches den Unterthan hindert, im Wege Rechtens gegen seine Obrigkeit fortzukommen, trägt, mehr oder minder, das Seinige zum endlichen Ausbruch des Aufruhrs bey. Gerichte sind das Surrogat der Selbsthülfe; wird der Weg dazu ganz versperrt, so muß man freylich wieder umkehren.

auf? Zwar muß man es beyden höchsten Reichsgerichten zum Ruhm nachsagen, daß sie gern auf die Klagen der Unterthanen hören und ihnen, so viel in ihren Kräften steht, zu helfen suchen, aber die Hände sind ihnen zu sehr gebunden. Sie können nicht immer, wenn sie auch wollten. Ein Glück für Teutschland, daß es jezt immer mehrere Regenten zählt, die in diesem Punct so denken, als der einzige Friedrich dachte; ein Glück, daß Schmeicheley, die allein die schlechten Fürsten schlecht gemacht hat, immer mehr bey der Erziehung und dem Unterricht junger Prinzen verbannt wird, und daß mans ihnen frühzeitig und oft genug sagt, daß die Unterthanen nicht ihrentwegen, sondern sie der Unterthanen wegen da sind. Inzwischen ist auf das Monitum des Fürstenraths nicht die mindeste Rücksicht genommen, welches um so mehr Bewunderung verdient, als auch das Kur Collegium, wie die Geschichte der Abfassung des folgenden Artikels zeigen wird, ebenfalls von dem reinsten Justizeyfer durchdrungen ist. — Versprach man sich etwa zu wenig Nuzzen von dem vorgeschlagenen Zusaz? —

Auch von dem reichsstädtischen Collegio waren zu diesem Artikel und zwar zu dessen zweyten und siebenten Paragraph zwey für die Reichsstädte nicht unerhebliche Monita gemacht. Im zweyten §. verpflichtet sich der Kaiser, keinen Kurfürsten, Fürsten oder Stand (die Reichsritterschaft mit begriffen) seine Landsassen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnten und andern gemeinen Bürden und

Schul-

Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigen andern Schein zu eximiren und zu befreyen, noch solches andern zu gestatten. In dem Art. VII. §. 4. verspricht aber der Kaiser keine Privilegien, welche dem Policeywesen der Stände in ihren Territorien, oder derselben sonst hergebrachten Gerechtsamen auf einige Weise vorgreifen, zu ertheilen, auch die etwa schon ertheilten, nicht erneuern.

Gleichwohl wird nach der Behauptung der Reichsstädte diesen beyderseitigen Verfügungen öfters entgegen gehandelt. Die Erfahrung, sagen sie, bestätigt es, daß selbst in den Fällen, da eine Reichsstadt mit einem reichsritterschaftlichen corpore oder andern immediatis über die von ihnen verlangte Privilegien und Immunitäten einen besondern Vertrag abzuschließen für nöthig erachtet hat, alsdann bey der darüber nachgesuchten reichsrichterlichen Bestätigung durch die dazu gesezten gehäuften Clauseln und Reservaten oder in andre Weise der Vortrag in wesentlichen Puncten abgeändert und die Reichsstädtische althergebrachte Gerechtsame dabey gänzlich verkannt werden; daß sogar an Juden Privilegien ertheilt werden, in welchen dem privilegiato zugestanden ist, sein Domicilium in dieser oder jener Reichsstadt nach eignem Gefallen aufzuschlagen und dabey von aller Entrichtung einigen Zolls, Accis, Umgelds, Steuer oder andern Anlagen einer solchen Stadt gänzlich befreyet zu seyn. Sie haben daher darauf angetragen, daß

a) Bey dergleichen mit der Reichsritterschaft oder andern immediatis über ihre prätendirende Immunitäten eingegangenen Verträgen, oder ausgestellten Reversen buchstäblich gelassen und die Reichsstädte dabey in Contradictionsfällen beschüzt,

b) Ueber-

b) überhaupt zu Schmälerung der reichsstädtischen Zoll, Accis, Umgeld, Policey und Jurisdictionsgerechtsamen weiters keine Privilegia ertheilt und die schon ertheilten für ganz unkräftig erklärt werden möchten.

Es ist wirklich ausserordentlich, was für Schritte man sich zuweilen am kaiserlichen Hofe gegen die mindermächtigen Reichsstände erlaubt. Unbegreiflich, daß man so mit ihnen verfährt, und sie nicht mehr schont, da man sie doch oft so gut zu gebrauchen weiß; noch unbegreiflicher aber fast, daß die mächtigern Stände nicht mehr auf ihre Klagen hören und ihren Beschwerden durch zweckmäßige Einschaltungen in den Wahlvertrag abzuhelfen suchen. — Doch man kann sich alles erklären, wenn man bedenkt, wie wenig die mindermächtigen Stände jener guten Lehre: die Macht der großen kurfürstlichen Häuser, als die Brustwehr der teutschen Staatsverfassung anzusehen, Folge leisten.

Gleiches Schicksal hatte das Reichsstädtische Monitum zum siebenten Paragraph. Ihr angelegentlicher dringender Wunsch war, daß dieser §. einen Beysaz erhielte, wodurch die Reichsgerichte angewiesen würden, in den Streitigkeiten zwischen Magistraten und Bürgerschaften, die Commißionen (in sofern sie nicht bloße Commissiones ad exequendum sind) vornemlich auf Reichsstädte zu erkennen, wie dieses zum Theil in ältern Zeiten geschehen ist, und wie sich die Reichsritterschaft dieses Vorzugs noch täglich ohne Ausnahme zu ihrem wahren Vortheil zu erfreuen hat.

Die Gründe dieses Gesuchs sind von ihnen folgendermaßen angegeben: der Erfahrung zufolge sind die Reichsstädte, durch die bey Streitigkeiten zwischen Magistraten und Bürgerschaften, oder auch nur einzelnen Zünften, oder Bürgern häufig erkannten Local-

Com-

Commißionen nicht nur wegen des damit verknüpften großen Kosten Aufwands sehr beschweret, sondern auch vornemlich dadurch für die Folge sehr benachtheiligt worden, daß diese Commißionen immer auf fürstliche Höfe erkannt werden, deren subdelegirte Räthe öfters bey dem besten Willen blos aus Unkunde der reichsstädtischen Verfassung die Geschäfte verzögert, und dann solche Anordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen und bewirkt haben, welche in thesi zwar ganz gut und wohlgemeint, in hypothesi aber schädlich und oft in der Ausführung unmöglich gewesen, und daher bey Vorstellungen gegen dieselben nur neue Localcommißionen, oder wenn man sie auch befolgt, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsstadt nach sich gezogen haben.

Artikel XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

Kein Artikel der ganzen kaiserlichen Wahlcapitulation ist fast von der Wichtigkeit, als dieser sechszehnte. Von der Güte der Justizverfassung eines Staats hängt vorzüglich die Glückseligkeit desselben ab. Justiz ist die Grundsäule der Staaten. Wehe dem Lande, wo sie für Geld feil ist, wo nicht der Arme gegen den Reichen Recht erlangen kann, wo der Justiz oft vom Regenten die Hände gebunden, oder ihr durch kärgliche Besoldungen der Justizbedienten die Binde vor den Augen gelöst wird. Es ist heillos, wie in manchen Ländern die Gerechtigkeit gehandhabt wird. Oft wird sie von Leuten verwaltet, die weder Kopf noch Herz dazu haben. Es giebt ein Land unter dem Monde, wo der Regel nach die Justizbeamte nicht

studirt

studirt haben — doch wahrscheinlich wird dies jezt auch anders. — Je schneller und unpartheyischer die Justiz verwaltet wird; je weniger der Richter sich zu fürchten braucht, wenn er ruhig auf dem ihm durchs Gesez vorgezeichneten Wege fortschreitet; je mehr er sich hingegen zu fürchten Ursach hat, wenn er denselben im geringsten verläßt; je besser man dem Ungeheuer der Chicane entgegen zu arbeiten versteht, desto glücklicher ist das Land und desto eher läßt sich der Unterthan manches andre gefallen, was er sich vielleicht sonst nicht gefallen liesse. Die preußischen Staaten liefern hievon den besten Beweis.

Auch der Kaiser muß im ersten Paragraph dieses Artikels versprechen, im römischen Reiche Friede und Einigkeit zu pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufzurichten und zu verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Ihn und seines Hauses eignes Interesse betreffend, gewinnen und haben möge. — So schön dies alles klingt, so sind es doch fast lauter leere Worte. — Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten es des bewusten östreichschen Exemtionsprivilegii willen verknüpft ist, bey Klagen gegen das Haus Oestreich, ohnstreitig selbst gegen die Justiz liebende Absicht desselben Beherrschers zu einer ordnungsmäßigen Justizadministration zu gelangen. Niemand muß diese Schwierigkeiten mehr empfinden als die an das Oestreichsche angränzende Reichslande. Diese haben daher vorzüglich gewünscht, daß endlich einmahl auf eine gewisse Art verglichen würde, wie Beschwerden gegen das hohe Erzhaus auf eine bey den beschwerten Ständen Vertrauen erweckende Weise in rechtlichen Gang eingeleitet und erörtert werden sollen; sey es nun, daß ein Compromiß auf eins der höchsten

Reichs-

Reichsgerichte, oder die Erwählung gewisser Austräge, oder eine andre beruhigende Art rechtlicher Untersuchung und Erörterung beliebt würde. Dem Erzhause Oestreich, heißt es ferner in dem deshalb übergebenen Monito, als wahrscheinlich künftigen kaiserlichen Hof, welchem am Vertrauen der Stände immer auch vorzüglich gelegen seyn muß, würde es in der Hauptsache nicht nachtheilig, sondern vielmehr in mancher Rücksicht vorträglich seyn, wenn es sich zu einer solchen Vergleichung entschließen und der Gerechtigkeit und Billigkeit in Rücksicht auf seine Privilegien auch einiges Opfer diesfalls darbringen würde.

Allein es ist auf diesen Wunsch in der neuen Wahlcapitulation eben so wenig Rücksicht genommen, als auf manche andre Anträge. Hingegen ist beym vierten Paragraph der wiederhohlten Beschwerde der Fürsten, daß sich die Reichsgerichte unglimpflicher Ausdrücke vorzüglich nur gegen die Kurfürsten enthalten sollen, diesmahl abgeholfen. Auch gegen die andern Fürsten und Stände sollen sich nach der neuesten Fassung dieses §. die Reichsgerichte der unglimpflichen Ausdrücke in ihren Erkenntnissen enthalten *). Uebrigens

*) Sollte man sich nicht aber auch billig, vorzüglich in den Recursschriften, der harten und unglimpflichen Ausdrücke gegen die Reichsgerichte mehr enthalten, als zuweilen geschieht? — Ganz neuerlich hat auch das Kammergericht darüber Klage geführt, daß der herzoglich bremische Comitial Gesandte in einem wegen der Cameral Hausbausache im Fürstenrath abgelegten Voto sich harter Ausdrücke gegen das Kammergericht bedient habe. Wahrscheinlich wird der Fall und das deshalb an den König von Großbritannien vom Kammergericht erlassene Beschwerungsschrieben, das fürtreflich gefaßt ist, noch öffentlich bekannt werden. Der Fall ist in mehrerm Betracht merkwürdig und könnte zur Aufwerfung mehrerer Fragen Anlaß geben.

gens war auch bey dieser Gelegenheit von einigen Höfen in Anregung gebracht: ob nicht der aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert herrührende theils äußerst verwilderte und schwerfällige, theils über die Maßen gebietrische Ton des Reichskammergerichts, ohne der Würde des Gerichts zu nahe zu treten, sowohl dem neuern Sprachgebrauch als dem Ansehen der Reichsstände angemessener eingerichtet werden sollte?

Freylich herrscht in den reichskammergerichtlichen Erkenntnissen mehrentheils eine Sprache, die nur derjenige versteht, der mit dem reichskammergerichtlichen Proceß sich bekannt gemacht hat. Es ist nicht zu leugnen, daß es nicht sehr auffallend sey, in dem Citations Proceß gleich bey Mittheilung der Klage vorgefordert zu werden, um zu hören und zu sehen, daß man fällig ertheilt werde, und daher ist es nicht zu verwundern, wenn zuweilen bloße Citationen für Endurthel gehalten werden und solche Auftritte sich ereignen, als der ist, welchen Hr. Geheimer Justizrath Pütter im dritten Theile seiner historischen Entwicklung der teutschen Staatsverfassung Seite 55. u. f. erzählt.

Auch in den Mandaten des Reichskammergerichts herrscht ein Ton, der dem K. Carls V. sehr ähnlich ist. Aber sollte es doch nicht in mehrerm Betracht bedenklich seyn, von der einmahl eingeführten Sprache abzugehen? — Was hat man davon, daß der Reichshofrath mehr Rescripte als Mandate erläßt und daß in jenen eine etwas andre Sprache geführt wird, als in diesen? — Kenner des reichsgerichtlichen Processes werden sich noch mehr dabey denken.

Zum siebenten Paragraph, welcher unter andern auch davon redet, daß das Reichs Kammergericht an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung

in den dahin gehörigen Sachen vom Kaiser nicht gehindert werden soll, erinnerte Kur Braunschweig, es sey hiebey hinzuzusezzen:

sondern vielmehr dahin anweisen, daß die an Uns ergehende Berichte, von demselben zugleich jedesmahl auch unmittelbar an die Reichsversammlung eingeschickt werden.

Allein, ohnerachtet es, wie Brandenburg bemerkte, die Natur eines von den Reichsständen errichteten und von ihrer Aufsicht abhängenden Reichsgerichts *) mit sich bringt, daß dasselbe auch jedesmahl an die Reichsversammlung seinen Bericht abstatte, so stimmten doch Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz gegen die Einschaltung des monirten Zusazzes. Die Gründe waren: der Text enthalte schon zureichende Vorsicht und zu dem kaiserlichen Hofe sey das Vertrauen zu hegen, daß von ihm alle Kammergerichtsberichte der Reichsversammlung ferner, wie bis hiehin, in den dahin gehörigen Fällen würden mitgetheilt werden. Durch die weiters monirte Vorschrift scheine daher nichts beförderliches für die Justizverwaltung erreicht zu werden.

In wiefern dies gegründet sey, mag dahin gestellt seyn; so viel ist gewiß, daß die Absicht bey dem Monito dahin gieng, zu verhüten, daß die Beurtheilung der Frage, welche Berichte gehören vor die Reichsversammlung? nicht blos vom kaiserlichen Hof abhangen sollte. Wegen eintretender Parität blieb es indessen beym Text.

*) Ist es nur ein Versehen, daß Brandenburg statt mit errichteten und mit abhängenden sich blos der Ausdrücke errichteten und abhängenden in seinem Voto bedient hat?

Einen wichtigen Zusaz erhielt dagegen der folgende achte Paragraph. Pfalz und Sachsen trugen beyde darauf an, daß die in der Wahlcapitulation K. Carl VII. befindliche, in den beyden lezten Capitulationen aber wieder ausgelassene Stelle: insonderheit sollen und wollen Wir an das Reichs Kammergericht vor Uns allein keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, *instructiones et inhibitiones* erlassen wieder eingerückt würde; Sachsen aber brachte noch die fernere Einschaltung in Vorschlag:

> noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatuum erlassen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter etwas verfügen; sondern dafern etwas an dies Gericht zu erinnern, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliches und Reichskammergericht u. s. w.

So langsam im Anfang das Wahlgeschäft K. Carl VII, behandelt wurde, so sehr wurde damit zulezt geeilt. Eine Folge dieser Eilfertigkeit war unter andern auch, daß die Stelle wegen der vom Kaiser nicht zu erlassenden Promotorialien, worauf Brandenburg angetragen hatte, gegen den Schluß des Collegii der Capitulation eingeschaltet wurde. Aus dieser Ursache ist sie in den folgenden Cpitulationen wieder ausgelassen, ohnerachtet nicht zu läugnen ist, daß sie nicht eine sehr heilsame Vorschrift enthielt. Der Hauptanstand war damals wegen des Worts Promotorialien; man fand bedenklich den Kaiser zu hindern, dergleichen zur Beförderung der Justiz gereichende Schreiben an das Kammergericht zu erlassen. Allein der Promotorialien giebt es mancherley, einige können der unpartheyischen Justizverwaltung sehr nachtheilig seyn.

seyn. Man muß, wie Kur-Mainz diesmahl in seiner Abstimmung that, wohl unterscheiden *inter promotoriales simplices* und solchen, die zum Vortheil eines oder des andern Theils einen empfehlenden Eindruck zu machen fähig sind, und von dergleichen Promotorialien will man in ältern Zeiten Beyspiele gehabt haben.

Inzwischen fand dies Wort auch diesmahl Bedenken. Selbst Sachsen und Braunschweig glaubten, daß es zu Vermeidung etwaniger Mißdeutung ausgelassen werden könnte. — Wie leicht wäre aber eine solche absichtswidrige Mißdeutung zu vereiteln gewesen, wenn man, wie Mainz vorschlug, gesezt hätte: maaßgebende Promotoriales. Doch auch dieser Vorschlag erhielt keinen Beyfall. Es ist daher der Promotorialien gar keine Erwähnung geschehen, wohl aber sind die andern bisher ausgelassenen Worte wieder eingeschaltet. Selbst Böhmen stimmte dafür und erklärte, daß alle Instructionen und Inhibitionen bey den Reichsgerichten hintan gehalten werden müßten. — Wer erkennt in diesen Worten nicht den alten würdigen Justizmann, der sich ihrer bediente?

Mehrere Schwierigkeiten fand zum Theil der fernere, von Kur-Sachsen in Vorschlag gebrachte Zusaz, vorzüglich der Punct wegen der Rescripte auf Einsendung der *protocollorum pleni et senatuum*. Der Vorfall, welcher die Veranlassung zu diesem Monito gegeben hat, ist sehr bekannt. In dem zwischen dem Reichshofrath und dem Reichskammergericht, wegen der Hansinnischen Probsteysache entstandenen Jurisdictions-Conflict, verlangte der Kaiser vom Kammergericht die Einsendung der Acten und Protokolle. Die Sache erregte gleich damals viel Auf-

hen *), mehrere angesehene Reichsstände erliessen ostensible Recripte an ihre beym Kammergericht habende Procuratoren und mißbilligten sehr das ganze Verfahren. Andre hingegen glaubten, daß der Kaiser zu einer solchen Abforderung, vorzüglich in einem solchen Fall, allerdings berechtigt sey.

Auch auf dem Wahlconvent waren die Stimmen hierüber getheilt, doch waren mehrere für als wider den monirten Zusaz. Trier und Kölln glaubten, daß derselbe der Vorschrift der K. G. O. vom J. 1555. Th. 1. Tit. 28. §. 3. entgegen liefe **). Böhmen war der Meynung, daß, wenn auch die Einsendung der Protokolle noch zweifelhaft seyn sollte, diese Sache hier doch nicht entschieden werden könnte.

Braunschweig hingegen äußerte, daß die von Kur Sachsen vorgeschlagene Einschaltung um so weniger gegründetes Bedenken finden möge, da gleich nachher bestimmt werde, daß der Kaiser in particulari an den kais. und Reichskammerrichter nichts verfügen solle, welches doch durch Einfordrung gedachter Plenar und Senats Protokolle in particulari geschehen würde; auch könnte die in der K. G. O. vorkommende

*) S. Freymüthige Beurtheilung eines unpartheyischen Publicisten über die vorliegende Frage: Ob kaiserliche Majestät befugt sey in Proceßsachen von dem Reich und Reichskammergericht die Acta und Protokolle abzufordern. Regensburg 1786. ingleichen Darstellung des über die Vergebung der Probstey zu Hansinne ausgebrochenen Rechtsstreits. Regensb. 1786. Vergl. meine Nachrichten. St. VII. S. 529. und 646.

**) Es heist daselbst: die Protonotarien des Kammergerichts sollen die Protokolle geheim halten und Niemand offenbaren, sie werden es dann von kais. Majestät geheissen.

mende Stelle dagegen kein Bedenken erregen, da bey der darin erwähnten Verfügung des Kaisers oder dessen Stellvertreters am Reichsregiment nicht ausgeschlossen werde, daß solche Verfügung eine reichsconstitutionsmäßige Vereinbarung mit den Ständen des Reichs zum Grunde haben müsse.

Pfalz, Brandenburg und Mainz waren ebenfalls für die Einschaltung der gedachten Stelle, doch ließ man sich allerseits die außerdem von Trier vorgeschlagene Fassung:

Insonderheit wollen wir an das R. K. G., vor Uns allein keine Instructiones noch Inhibitiones eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen *) keine Verfügung erlassen, sondern u. s. w.

gefallen. —

Noch hatte Kur Braunschweig bey diesem §. erinnert: da der Kaiser hier verpflichtet wird, das Kammergericht bey seiner constitutionsmäßigen Verfassung zu lassen, so würde noch füglicher weiter anzuhängen seyn:

Daß zu jeder Kammerrichtersstelle kein andrer zu befördern sey, als ein unmittelbarer Reichsfürst, oder wenigstens ein in einem gräflichen Collegio seiner unmittelbaren Güter halber Siz und Stimme habender Reichsgraf, oder ein solcher, der aus einem dergleichen reichsunmittelbaren fürstlichen oder gräflichen Hause entsprossen, und als nachgebohrner Prinz oder Graf dazu gehörig sey.

Nach der K. G. O. soll das Kammergericht besezt werden mit einem Richter, der ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder aufs wenigste ein Graf oder Freyherr

*) Sollte nicht der Beysaz in Justizsachen mißgedeutet werden können?

herr ist. Als diese Stelle zum erstenmahl im J. 1495. in die K. G. O. gesezt wurde, war freylich wohl unter den Worten: Graf oder Freyherr kein andrer, als ein wirklicher zum hohen Adel gehöriger Reichsgraf oder Dynast zu verstehen, denn ist es wohl glaublich, daß man den im Mittelalter so allgemein angenommenen Grundsaz: ein jeder könne nur von seines gleichen gerichtet werden, gleich beym ersten Schritt aus demselben sollte aufgegeben haben? Allein in der Folge ist man davon abgegangen. Der Kaiser hat, wahrscheinlich aus Ueberzeugung, daß es bey einer solchen Stelle nicht auf den armseligen Vorzug der Geburt, sondern auf Einsicht, Thätigkeit und Rechtschaffenheit ankomme, in neuern Zeiten landsässige oder neue Grafen zu Kammerrichtern ernannt.

Die wirklichen Reichsgrafen beschweren sich hierüber und mehrere Kurfürsten und Fürsten halten ihre Beschwerde für gegründet. Es ist daher schon öfters gewünscht worden, daß nur Reichsfürsten oder Reichsgrafen zu dieser, freilich sehr erheblichen, Stelle gelangen möchten. Bey Abfassung der Wahlcapitulation K. Joseph II. machte Kur Bayern hierauf den Antrag, allein nur Pfalz trat demselben bey, weil es, wie es in dem Voto heißt, dem Sinn und Verstand, auch derjenigen Wahrheit und Condition des Standes von Personen, welche zur Zeit der errichteten K. G. O. vorgewaltet und der hernach gefolgten vordern Observanz allerdings gemäß sey. Sachsen und Braunschweig hingegen glaubten damals, daß es hier auf eine Interpretation der K. G. O. ankomme, und daß daher das Monitum am füglichsten in Comitiis, oder nach Befinden bey einer Kammergerichts Visitation seine Erledigung finden könne und erhalten müsse.

Bey der leztern Kammergerichts Visitation kam wirklich diese Frage zur Sprache. Der damalige und noch jezt lebende Kammerrichter Graf von Spauer ist allerdings ein Herr, der verdient diesen erhabenen Posten zu bekleiden; vielleicht hat er nur mehr Kenntniß, als viele von einem Kammerrichter fordern. Aber er ist kein Reichsgraf; also Grund genug, wie man zum Theil glaubte, einen andern Kammerrichter verlangen zu können. Indessen die Mühe war vergebens, Graf Spauer behielt seinen Posten, und bekleidet noch denselben zum Besten des Gerichts. Diesmahl brachte nun Braunschweig selbst den von Bayern 1764. monirten Zusaz in Vorschlag; Sachsen erwähnte diesmahl keiner Interpretation der K. G. O. sondern war der Meynung, daß das Monitum sich auf den wahren und eigentlichen Sinn der dieserhalb vorhandenen gesezlichen Vorschrift allerdings gründe, und Pfalz, welches 1764. die Einschaltung der Stelle unterstüzt hatte, ließ sich diesmahl, ohnerachtet es das Monitum an sich selbsten wohl gegründet und keinem erheblichen Widerspruch ausgesezt hielt, gefallen, daß die Erledigung desselben, als vorzüglich zur Reichsversammlung gehörig, dorthin gebracht werde. — So ändern sich Zeiten und Gesinnungen! Trier benuzte das von Kur Braunschweig im J. 1764. abgegebene Votum. Es führte die damalige Braunschweigische Aeußerung ausdrücklich an, und erachtete dieselbe in der Verfassung so sehr gegründet, daß hiernach zu verfahren und es für jezt beym Text zu lassen sey. — Die Erinnerung war zwar fein, aber doch stark. Manchen würde sie in Verlegenheit gesezt haben. Indessen ein Mann von den Talenten eines Freyherrn von Ompteda kommt nicht leicht in Verlegenheit.

Braunschweig erklärte sofort: da nach dermaliger diesseitiger bestgegründeter und von vormaligen

ohnehin nicht präcludirenden Vorgängen und Aeusserungen auf keine Weise abhängenden Ueberzeugung, der Sinn des gegenwärtigen Moniti, welcher hauptsächlich darauf geht, daß immediati Imperii allein nur zu der Kammerrichtersstelle qualificirt seyn mögen, vollkommen mit der ein gleiches erfordernden Kammergerichtsordnung übereinstimmt; so muß man dem Monito bestens inhäriren. — Die Mehrheit der Stimmen war indessen auch diesmahl gegen das Monitum.

Im funfzehnten verspricht der Kaiser, die von dem Reichshofrath erstattete Gutachten anders nicht, als in Gegenwart des Reichshofraths Präsidenten und Reichsvicecanzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und andrer Reichshofräthe beyderley Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrift, sich vortragen zu lassen, nur mit diesen darüber zu deliberiren, hingegen in keinen andern Rath deshalb etwas zu resolviren. Braunschweig trug bey diesem §. auf folgenden Zusaz an:

> Es sollen jedoch diese an Uns aus dem Reichshofrath zu erstattenden Vota bey Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur alsdenn statt finden, wenn in hochwichtigen Angelegenheiten entweder vota paria, oder Referent und Correferent entgegen gesezter Meynung und die Stimmen darüber in großer Anzahl getheilt sind, keineswegs aber durch Unsre darauf zu ertheilende Resolutionen justizmäßige Verfügungen sistirt, oder die richterliche Meynung und Entscheidung Unsers Reichshofraths reformirt und aufgehoben werden.

Ohnerachtet in der R. H. R. O. deutlich bestimmt ist, in welchen Fällen in Justizsachen vota ad Imperatorem erstattet werden sollen, so lehrt doch die Erfahrung,

fahrung, daß auch öfters vom Kaiser dergleichen vota bald in einzelnen Fällen, bald überhaupt in einer gewissen Gattung von Sachen gefordert werden. So ist es bekannt, daß an den verstorbenen Kaiser in allen Vorfällen, welche Folgen von der Aufhebung des Jesuiterordens waren, dergleichen Gutachten vom Reichshofrath erstattet werden mußten. Sind es blos solche, wodurch dem Kaiser nur berichtet wird, was der R. H. R. verfügt hat, so ist dabey nichts zu erinnern, wenn anders nicht Verfügungen darauf erfolgen, wodurch die richterliche Entscheidung des Reichshofraths wieder reformirt oder aufgehoben wird. Freylich würde dies und die Sistirung der justizmäßigen Verfügungen des R. H. R. den §§. 1. 4. 7. und 12. dieses Artikels geradezu entgegen seyn, indessen will man doch auch davon in neuern Zeiten Beyspiele gehabt haben.

Der von **Braunschweig** vorgeschlagene Zusatz verdiente also allerdings beherzigt zu werden.

Trier hegte keinen Zweifel, daß die Absicht der Braunschweigischen Bothschaft bey dem Bezug auf die R. H. O. keine andre gewesen sey, als nur die in derselben enthaltene Fälle zu berühren; die in dem entworfenen neuen Zusatz enthaltene neue, oder nähere Bestimmung scheine aber von dem Text abzuweichen; man glaube daher, daß es am besten seyn würde, sich blos auf die §§. 18. und 20. Tit. V. der R. H. O. zu beziehen, und diesen Fällen nur den weitern, in kundbarer Observanz, und selbst in den aus der perpetua beybehaltenen Eingangsworten des monirten §. gegründeten, und wegen der Wohlfahrt des Ganzen nothwendigen Fall beyzusezzen, wenn wichtige, den öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit einträten. Es that daher den Vorschlag, den Zusatz folgendermaßen zu fassen:

Es

Es sollen jedoch diese an Uns von dem R. H. R. zu erstattende Vota in Justizsachen überall nach Anleitung der R. H. R. O. nur in den §. 15. 18. et 20. Tit. V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige, den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit einträten, statt finden.

Der weitere Schluß scheint aber um so mehr wegzulassen zu seyn, da in denen, in dem Zusatz bemerkten Fällen der Kaiser nothwendig und nach den eignen Worten des beyzubehaltenden Textes resolviren müsse; in allen andern Fällen und bloßen Justizsachen aber kein Votum erstattet werden dürfe.

Indessen erklärte doch Trier nachher noch selbst: da man bey dem Antrage, den Schluß des Kurbraunschweigischen Moniti wegzulassen, weit von der Absicht entfernt gewesen sey, die besorgte Sistirung von Justizsachen zu veranlassen, oder zu befördern, so wolle man zu dessen Beseitigung noch ferner darauf antragen, der vorgeschlagenen anderweiten Fassung am Schluß beyzusezzen: und durch die darauf zu ertheilende Resolutionen die Justiz nicht sistirt, sondern befördert werden.

Dieser Vorschlag fand eben so sehr allgemeinen Beyfall, als der bey dieser Gelegenheit von Trier noch geschehene Antrag, nach dem Wort resolviren zu sezzen: und den vorgeschriebenen *modum*, als eine *formam essentialem* beobachten.

Der Kaiser soll also jetzt den in diesem §. vorgeschriebenen modum in Betreff der Resolvirung auf die Reichshofraths-Gutachten, als eine formam essentialem beobachten. Es steht jetzt zu erwarten, ob

nunmehr die hier vorgeschriebene Art in Uebung kommen wird *). Bisher war sie es nicht.

Auch Mainz hatte bey diesem §. erinnert, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Gutachten durch die Reichsreferendäre vorgetragen werden sollten. Allein es hat dies Monitum eben so, wie Brandenburg das zum sechszehnten Paragraph umgetheilte, wieder zurück genommen. Schwerlich würde auch dies leztere Monitum durchgegangen seyn, denn es bestand darin, daß nach den Worten:**) es sey dann gesetzt werden möchte: Durch den Weg der gewöhnlichen Rechtsmittel, oder eines an die Reichsversammlung genommenen legalen Recurses. Wäre aber ja dieser Zusatz gebilligt, so würde noch immer die Frage seyn: Was ist ein legaler Recurs? Diese zu entscheiden, dürfte wohl nicht die Sache des Wahlconvents seyn, und ausserdem wird sie schwerlich entschieden werden, so gut und heilsam es auch wäre, wenn es geschähe, und das erfüllt würde, wozu im 3ten §. des folgenden Art. Hofnung gemacht ist.

Der

*) Moser sagt in seinen Anmerkungen zur Wahlkap. Joseph II. — in Wien will man nichts davon wissen, daß die hier vorgeschriebene Art jemalen in Uebung gekommen sey.

**) Im §. heißt es: Was auch einmal im R. H. R. oder K. G. in iudicio contradictorio cum debita causae cognitione, ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anders, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oft gemeldetem Friedensschlusse beliebten, und nach dessen Art. V. §. quoad processum iudiciarium anzustellenden Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen werden.

Der siebenzehnte Paragraph handelt von dem Verhältniß der Reichsgerichte gegen einander. Brandenburg hatte bey demselben den Zusatz vorgeschlagen:

Wir wollen Uns keiner einseitigen Entscheidung, der zwischen beyden Reichsgerichten sich eräugnenden Jurisdictionsconflicten anmaßen, sondern solche an das versammelte Reich verweisen.

Nichts ist trauriger für die streitenden Theile, als wenn zwischen den höchsten Reichsgerichten selbst ein Jurisdictionsconflict entsteht. Die Partheyen leiden darunter auf alle Art und Weise. Nicht nur die Kosten vergrössern sich ungemein, sondern gewöhnlich hat auch die Sache keinen Ausgang, oder es wird nach Willkühr verfahren. Ein solcher Jurisdictionsconflict war es, der den kaiserlichen Befehl ans Kammergericht, die Acten und Protocolle in der Hansinnischen Probsteysache einzusenden, veranlaßte. Der Kaiser verlangte die Acten, um zu entscheiden, ob in dieser Sache dem Reichshofrath eine privative, oder beyden Reichsgerichten eine concurrente Gerichtsbarkeit zukomme? — Allein ein Richteramt dieser Art will man dem Kaiser allein nicht zugestehen. — Wen sollte auch der Kaiser dabey zu Rath ziehen? Den Reichshofrath würde man in einem solchen Fall eben so partheyisch halten, als den Reichsvicecanzler, und in einem andern Rath sollen ja keine Reichssachen verhandelt werden. — Selbst die Frage von den kaiserlichen Reservaten tritt hier ein, folglich wäre der Kaiser Richter in seiner eignen Sache.

Doch auf der andern Seite sind auch große Schwierigkeiten vorhanden, wenn der Streit an die Reichsversammlung gebracht werden soll. Nicht zu gedenken des langsamen stockenden Gangs, den hier gewöhnlich alle Sachen nehmen, so hat auch das

Reich

Reich das nemliche Interesse fürs Kammergericht, welches der Kaiser für den Reichshofrath hat. Wird der Kaiser nun wohl ein Reichsgutachten, wodurch er seine Reservatrechte im mindesten gekränkt glaubt, ratificiren? Indessen verdient der Gegenstand Beherzigung.

Trier erkannte daher auch die patriotische und Justizbeförderliche Absicht des Moniti, so wie die Nothwendigkeit eines ergiebigen Mittels zur Entscheidung der sich ergebenden Jurisdcitionsconflicte; allein es glaubte, daß wegen der Wichtigkeit der Sache, und wegen eintretender mannichfaltiger Verhältnisse dieser Gegenstand in allgemeine reichstägliche Berathschlagung dahin gezogen werden müsse, wie jedem der beyden Reichsgerichte seine verfassungsmäßigen Gränzen anzuweisen, dadurch den Jurisdictionsconflicten vorzubeugen, und wie die nach einer solchen Bestimmung sich allenfalls noch ferner ergebende Conflicte durch eine festzusezzende Norm zu erledigen seyn möchten. Es trug daher auf ein deshalb zu erlassendes Collegialschreiben, und darinn auf forderſame Vernehmung beyder höchsten Reichsgerichte an, worauf die Sache an den Reichstag zu bringen wäre.

Kur Böhmen äusserte hierauf: von einer dergleichen kaiserlichen Entscheidung sey nichts bekannt, wohl aber spräche jedes höchste Reichsgericht selbst super competentia, und da keins über das andre etwas entscheiden könnte, so litten gemeiniglich beyde Partheyen darunter. Gewöhnlich komme es darauf an, welchem Theil die Kreisämter günstig wären, ohne auf die merita causae Rücksicht zu nehmen. Diesem würde aber durch das mitgetheilte Monitum nicht abgeholfen werden, es sey daher der Sache angemessener, das von Kur Trier vorgeschlagene Collegialschrei-

gialschreiben zu erlassen, um durch Festsezzung der Grundsäzze sowohl den beyden höchsten Reichsgerichten die gehörigen Schranken zu sezzen, als auch die Streitenden selbst durch Vermeidung solcher conflictuum iurisdictionis mit allen unnöthigen Kosten zu verschonen.

Die übrigen, selbst Brandenburg, liessen sich die Erlassung des vorgeschlagenen Collegialschreibens gefallen.

Pfalz wünschte dabey, daß ein ergiebiges Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wie in der Zwischenzeit bis zur erfolgenden Entscheidung, denen inzwischen nach Justiz seufzenden Partheyen eine beförderliche Hülfe verschafft werden könne.

Brandenburg bemerkte, wenn auch gleich die dem Reichstag über entstandene Jurisdictionsconflicte beyder Reichsgerichte heimzuweisende Entscheidung von langer Hand seyn sollte, so sey sie doch das einzige legale der Reichsverfassung angemessene Mittel, bey bey welchem kaiserl. Majestät so gut, als alle übrige Stände mitwirkten.

Braunschweig acceptirte gewissermaßen, daß das Collegium über die Nothwendigkeit eines, von Kaiser und Reich zu verabfassenden Normativs zur Erledigung der Jurisdictionsconflicte beyder höchsten Reichsgerichte völlig einverstanden sey.

In Gemäßheit des abgefaßten Schlusses ist hiernächst folgendes Collegialschreiben erlassen: Es ist ein wesentliches Gebrechen der teutschen Justizverfassung, daß zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten aus Abgang einer hinlänglichen Bestimmung der Gränzen des wechselseitigen Wirkungskreises so leicht Jurisdictionsconflicte entstehen, und daß die entstandene aus Mangel eines ausgiebigen Entscheidungsgrundes

zum

zum äussersten Nachtheil der Justiz und beyder Partheyen auf der Stelle nicht erledigt werden können.

Die Wichtigkeit und das mannigfaltige Verhältniß dieses Gegenstandes fodert allerdings, daß derselbe in doppelter Rücksicht zur reichstäglichen Deliberation gezogen und gesetzlich bestimmt werde, welche Gränzen eines Theils jedem der beyden höchsten Reichsgerichte anzuweisen seyn mögen, um dadurch den Jurisdictionsconflicten vorzubeugen, sodann aber wie andern Theils die nach einer solchen Bestimmung sich allenfalls noch ferner ergebenden Conflicte durch eine festzusetzende Norm zu erledigen seyn werden. Euer römisch kaiserl. Majestät sind von dem wesentlichen und allgemeinen Nutzen und Nothwendigkeit einer solchen doppelten reichsschlußmäßigen Verfügung zweifelsohne überzeugt, daß Wir daher in dem größten Vertrauen auf allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe weiter nichts nöthig haben, als Euer kaiserl. Majest. allerehrerbietigst zu ersuchen, die beyden höchsten Reichsgerichte forderſamst über die beyden Punkte dieses Gegenstandes zu vernehmen, derselben Aeusserungen der gesammten Reichsversammlung demnächst vorlegen zu lassen, und sodann darüber ein ausgiebiges vollständiges Reichsgutachten, wie diesem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigst anzuverlangen.

Ein andres von Kur Braunschweig zum 17ten §. gemachtes Monitum gieng dahin, nach den Worten: die am Kammergericht aber anhängig gemachte Sachen einzurücken: Auch unter dem Vorwande, daß der Gegenstand Unsre Reservaten betreffe, wenn anders sonst solcher zur reichsgerichtlichen Cognition gehörig ist, von da nicht ab u. s. w. Auch dieser Zusatz ist ohnstreitig durch den angeführten Hansinnischen Fall veranlaßt, in welchem die Frage

entstand: ob alle, über die Concordate erwachsende Streitigkeiten zur privativen Cognition des Reichshofraths deshalb gehören, weil dieselben in die Reservatrechte des Kaisers einschlügen?

Inzwischen waren die Stimmen über die Einschaltung des monirten Zusazzes gleich. Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz glaubten, daß es beym Text zu lassen sey, weil es unstreitig einige Fälle gäbe, in welchen der Reichshofrath eine ausschließende Gerichtsbarkeit hergebracht habe, die genaue Bestimmung der Gränzen beyder Reichsgerichte aber nunmehr auf den Reichstag verwiesen worden.

Diese Aeusserung veranlaßte Kur Braunschweig zu bemerken, daß der in dem gegenwärtigen Monito urgirte Gegenstand, des beliebten Collegialschreibens ungeachtet, gar wohl in der Wahlkapitulation erwähnt werden könne, indem es keinen Zweifel leide, daß dem Kammergericht in denen zur gerichtlichen Erörterung erwachsenen Sachen, wenn gleich dabey kaiserliche Reservaten mit einschlagen sollten, (als welche sodann das Kammergericht ebenfalls gehörig zu respectiren und in Betracht zu ziehen wissen werde und müsse), die Cognition zustehe; dieses ausdrücklich zu bemerken, dürfte in verschiedener Rücksicht heilsam seyn.

Sachsen, Brandenburg und Mainz waren daher auch für die Einschaltung des Moniti, welches, wie Mainz äusserte, weder die Absicht habe, noch haben könne, dem einen oder dem andern Reichsgericht an den etwa besonders dahin geeigneten causis relervatis etwas zu entziehen.

Noch hatte Kur Pfalz zu diesem §. einige Erinnerungen gemacht, die man aber durch das, was bey dem 8ten §. dieses Artikels vorgekommen war,

war, für erledigt hielt, und daher gar nicht weiter verlesen und zum Protocoll gekommen sind.

In so fern diese Monita auf die Wiederherstellung der in den beyden vorigen Capitulationen §. 8. ausgelassenen Worte, und die Standes Eigenschaft des Kammerrichters giengen, waren sie freylich erledigt, allein sie enthielten auch den Beysatz:

> Daß der Kammerrichter in keiner Justizsache, oder ständischen Streit und Irre, sie möchten Namen haben wie sie wollten, an kaiserliche Majestät oder deren Ministros privative, einigen Bericht abstatten, oder von da aus Resolution annehmen, sondern benöthigten Falls das zu berichtende erst in pleno camerae vortragen solle,

und hievon war bey dem 8ten §. gar mit keinem Wort die Rede gewesen.

Artikel XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Execution, Visitation, Kanzleyen.

Der erste Paragraph handelt von den Executionen der reichsgerichtlichen Urtheile und will, daß der Kaiser die Execution nicht hemmen, oder hindern soll. Kur Kölln hatte dabey den Zusatz vorgeschlagen:

> Auch wenn die Execution auf den östreichischen oder burgundischen Kreis erkannt wird, dafür sorgen, daß solche nach Maaßgabe der Executionsordnung jederzeit willig übernommen werde.

Allein es hat dieses Monitum selbst wieder zurückgenommen, vielleicht, weil der Inhalt desselben wesentlich schon im §. enthalten ist.

Beym zweyten Paragraph wurden auf Kur Trier und Kur Köllnische Veranlassung die Worte: dazu mir jedoch die abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht werden, aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil ohne die abgeurtheilten Rechtfertigungen vorzubringen, keine Revision denkbar sey, auszulassen beschlossen.

Wichtiger ist die Veränderung, welche der dritte, von der Kammergerichts-Visitation und den Recursen an den Reichstag handelnde, Paragraph erlitten hat. Sowohl Mainz als Braunschweig hatten erhebliche Monita bey demselben gemacht. Das Mainzische gieng dahin, nach den Worten: „Inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in leztern Zeiten ad comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu sezzen ist:“ folgende Stelle einzurücken:

Als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung, Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der ordinari Reichsvisitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme, sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen, oder künftig zu nehmenden Recurse, sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen Wir gleichermaaßen zu Erzielung eines den Reichssazzungen und der Justiz gemäßen Regulativs, alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Recurse, die itzt zur Vornahme reif sind, auf allenfallsiges Andringen der Recurrenten einsweilen vorgenommen, und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern Gründen erledigt werden können.

Braun-

Braunschweig hingegen hatte die Erinnerung gemacht: (da die Eingangsworte dieses §. **Und immaßen — angelegen seyn lassen werden**, einen offenbaren Irrthum zum Grunde haben, indem daselbst die ordinari Reichsdeputation, und die ordinari Kammergerichtsvisitation, welche gleichwohl gänzlich von einander verschieden sind, für eines angenommen, und die in Art. XII. §. 6. verfügte Wiederherstellung der erstern auch auf letztere Wirkung habend erachtet worden, so wird dieser ganze Introitus folgendermaßen zu fassen seyn:

Und immaßen die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesene ordinari Visitationen des kais. und Reichskammergerichts nebst denen damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch denen in letztern Zeiten (bey Ermanglung des remedii revisionis) ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde.

Das folgende würde sodann nach dem kurmainzischen Monito zu fassen seyn, nur möchte bey solchem Entwurf nach den Worten: alten und neuen Revisionssachen, annoch einzurücken seyn: wie auch solches bereits der Reichsschluß von 1775. §. 29, mit sich bringt.

Es ist nicht zu läugnen, daß nicht der Anfang dieses §., so wie er bisher gefaßt war, einen Irrthum enthielt. Zwar sind die ordinari Reichsdeputationen und die ordinari Kammergerichtsvisitation zu gleicher Zeit aufgekommen, und es ist wohl so viel richtig, daß auch die letztere als eine Art einer ordinari Reichsdeputation anzusehen ist, indessen sind doch beyde wohl von

einander zu unterscheiden, indem sie nicht nur ganz verschiedene Geschäfte haben, sondern auch aus verschiedenen Reichsständen bestehen.

Die sogenannte ordinari Reichsdeputation wurde im Jahr 1548. auf den Fall beliebt und eingeführt, wenn, wie es im R. A. von diesem Jahre §. 95. heißt: »im heiligen Reich solche Bewegungen so eilend fürfallen würden, daß gemeldte Stände so leichtlich und zu bequemer Zeit nicht zusammen kommen könnten, und doch der Verzug gefährlich seyn würde.“ Sie hatte also zwar wohl vorzüglich und ursprünglich Bezug auf die Erhaltung des Landfriedens, allein ihre Geschäfte waren doch nicht ganz bestimmt, und daher geschah es denn, daß ihr nachgehends noch mehrere, vorzüglich solche, die man wegen Kürze der Zeit nicht auf den Reichstagen hatte beendigen können, übertragen wurden. Die ordinari Kammergerichts-Visitations-Deputation hingegen hatte ein bestimmtes Geschäft, nemlich die Visitation des Kammergerichts. Jene bestand aus den sechs Kurfürsten, aus sechs benannten Fürsten, einem Prälaten, einem Grafen und einer Stadt; diese aber ausser dem Kurfürsten von Mainz, als Reichs Erzkanzler, nur aus einem Kurfürsten, einem geist- und einem weltlichen Fürsten, einem Prälaten, Grafen und einer Stadt, nach Ordnung der Sizzung auf dem Reichstag.

Blos von jener redete bisher diese Stelle der Wahlkapitulation unter Beziehung auf den Art. XII. und sie lautete so, als ob die Kammergerichtsvisitation und die ordinari Reichsdeputation ein und eben dasselbe wären. Die von **Kur Braunschweig** vorgeschlagene richtigere Fassung fand daher nicht den mindesten Anstand. Eben so wurde auch der von **Kur Mainz** in Vorschlag gebrachte Zusatz allgemein gebilligt, und nur noch auf Kur Trierische Erinnerung, nach den

Worten:

Worten: die izt zur Vornahme reif sind, zu sezzen beliebt: nach forderſamſt auf dem Reichstag festgesezten Ordnung der Vornahme, ingleichen statt der Worte: vorliegenden besondern Gründen, gesetzt: vorliegenden besondern rechtlichen Gründen.

Die mit diesem §. vorgenommene wesentliche Veränderung machte nun auch nothwendig, die folgenden §§. bis zum zwölften einschlüssig, wieder auszulassen, welches denn auch auf Kurbraunschweigische Erinnerung geschah. Uebrigens ist zugleich durch die vorgenommene Veränderung und Auslassung, das Monitum des Fürstenraths und die Beschwerde desselben in Ansehung dieser im Jahr 1742. der Wahlcapitulation zum erstenmal eingerückten Paragraphen wo nicht ganz, doch grösztentheils gehoben. Es steht nun zu erwarten, ob die ordentlichen Kammergerichts Visitationen wieder werden hergestellt werden, und ob man so glücklich seyn wird, mehrere Hindernisse, welche dabey eintreten, zu überwinden. Der erste Schritt dazu ist gethan. Am 14ten März dieses Jahres haben die Berathschlagungen darüber auf dem Reichstag ihren Anfang genommen. So kurz der Directorialvortrag im kurfürstlichen Collegio war, so ausführlich war er in dem fürstlichen. Er ist die Frucht einer langen, mühsamen Untersuchung; ein Beweis, wenn es anders noch eines Beweises bedarf, von den groszen Kenntnissen des Freyherrn von Borie und von seinem unermüdeten Eifer solche anzuwenden. Er dringt tief ein, in die Geschichte, sowohl in Ansehung der Einrichtung der ehmaligen ordentlichen Reichskammergerichts-Visitation, als auch in Ansehung der nachherigen Anträge sie wieder in Gang zu bringen, beschreibt nach Möglichkeit besonders die dabey eingeführt gewesene Behandlungsart der Revisionen, deren Bestimmung einer der schwersten und kizlichsten Puncte bey der dermaligen

Berathschlagung ist, und bemerkt, was über die vielen Puncte, die nun zu erwägen und festzusezzen sind, in den bereits vorhandenen Reichsgesezzen schon enthalten ist.

Möchte nur diese für ganz Teutschland wichtige Angelegenheit glücklich zu Stand kommen, nicht durch andre, zum Theil unbedeutende, so oft unterbrochen werden, und ferner die Einigkeit in den Grundsäzzen herrschen, die in den bisherigen Abstimmungen wahrzunehmen gewesen ist!

Zum vierzehnten bis sechszehnten Paragraph, welche nunmehro den fünften bis siebenten ausmachen, ist nichts erinnert, dagegen waren von allen Seiten zum siebenzehnten und folgenden Paragraphen Monita gemacht, und dennoch ist bis auf ein einziges Wort, nicht das mindeste darin geändert, oder zugesetzt. Diese Paragraphen handeln von Kanzley- und Taxgeldern, von der Lehentaxe, den Laudemien und Anfallsgeldern. Der Kaiser verspricht darinn 1) bey den Reichsgerichten Niemanden mit Kanzleygeldern, oder Taxfällen beschweren, auch keine andre Kanzley- oder andre Taxen gebrauchen zu lassen, als die auf öffentlichem Reichstag beliebt sind; 2) dieselbe nicht zu erhöhen, oder erhöhen zu lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abzustellen, auch die ehedessen in Comitiis beliebte Taxordnung innerhalb Jahrsfrist nach angetretener Regierung den Ständen auf dem Reichstag zu mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung mittheilen zu lassen. 3) In der Lehntaxe *) soll es bey der

*) Da von Thronlehn eigentlich keine Lehntaxe, als welche nur bey feudis minoribus statt findet, sondern blos an die Erb- oder Hofämter, ingleichen für die Ausfertigung der Lehnbriefe etwas bezahlt wird, so sind diese Gebühren hier mit unter dem Wort Lehntaxe zu verstehen.

der Verordnung der G. B., vermöge der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehr nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und dawider kein Herkommen eingewandt werden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen. Vielweniger sollen 4) die Stände mit Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie bereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschwert werden. *)

So deutlich dieses alles gefaßt ist, so häufig sind gleichwohl die Klagen, daß diesen Vorschriften nicht nachgekommen wird. Zum Theil ist es aber auch nicht möglich. So soll z. B. keine andre Taxe gebraucht werden, als die auf öffentlichem Reichstag beliebt ist, und der Kaiser soll die ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung dem Reichstag vorlegen lassen; allein Niemand kennt eine auf dem Reichstag verfaßte und beliebte Taxordnung. **) Die des Reichskammergerichts ist von der Visitation im Jahr 1713. bekannt gemacht und beliebt worden. Die bey dem Reichshofrath übliche ist aber nur von Kur Mainz vorgeschrieben. Ueber beyde wird geklagt, daß sie in neuern Zeiten erhöhet würden, über die des Reichshofraths aber noch besonders, daß in vielen Fällen die Taxe nicht bestimmt, sondern der Willkühr des Taxamts überlassen sey.

*) Sehr gut sind diese Paragraphen der W. C. aus der Geschichte erläutert in Reuß Staatskanzley, Th. XXIII. S. 228 u. f.

**) Die Geschichte der Reichstax-Ordnungen ist vortrefflich abgehandelt in Gerstlachers Corpor. jur. publ. et priv. B. IV. S. 137 u. f.

Diese Klagen sind schon so oft und so laut geführt,*) daß es wirklich zu bewundern ist, daß man ihnen noch nicht abzuhelfen gesucht, vielmehr immer noch die alte, in der Capitulation K. Carl VII. nur etwas geschärfte Fassung beybehalten hat. Auch diesmal hat in Ansehung dieses Puncts Kur Pfalz blos erinnert, daß der Kaiser an die endliche Realisirung der im §. 17. gethanen, aber noch immer unerfüllt gebliebenen Zusicherung ehrerbietigst zu erinnern sey. Man war größtentheils der Meynung, daß wenn die in diesem § bemerkte Mittheilung nicht in der vorgeschriebenen Jahrsfrist geschehen sollte, alsdann eine ehrerbietige Erinnerung zu thun sey. Brandenburg aber wünschte, daß zur baldigen vollständigen Erledigung des §. 17. der künftige Kaiser durch ein Collegialschreiben ersucht werden möchte, von der Reichsversammlung ein Reichsgutachten zu verlangen, worin ein beständiges Regulativ wegen der zu entrichtenden Summen möge getroffen, und überhaupt die Revision und Verbesserung aller Reichstaxordnungen vorgenommen werden.

Indessen fand man doch Bedenken ein solches Collegialschreiben zu erlassen, weil, wie Kur Trier bemerkte, dasjenige schon im §. 17. der Kapitulation enthal-

*) Auch in den aufrichtigen Wünschen heißt es bey diesem Paragraph: die Kurmainzische Taxordnung vom Jahr 1659. ist zwar vorhanden, doch giebt es Fälle, welche in der Taxordnung nicht bestimmt sind, und in solchen sich auf das Herkommen oder die Entscheidung des Reichsvicecanzlers berufen wird. Zu wünschen wäre es also, daß die Ordnung der Reichshofkanzley nachgesehen, die etwanigen Taxerhöhungen auf die alten reducirt, das Zweifelhafte bestimmt, und künftighin keine Erhöhung ohne Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt mehr gestattet würde.

enthalten sey, was den Inhalt des Collegialschreibens abgeben sollte. Der Kaiser verspreche eidlich, die ganze Capitulation in allen Theilen aufrecht zu erhalten, und jede Vorschrift zu befolgen, mithin scheine die besondre Empfehlung der Festhaltung eines einzelnen Puncts einen Zweifel in die Kraft und Verbindlichkeit der übrigen an den Tag zu legen. Diese Gründe waren allerdings erheblich, es ließ sich daher selbst Brandenburg gefallen, daß das Collegialschreiben unterblieb, wenn nur beliebt würde, daß nach fruchtlos verstrichener Jahrsfrist die weitere Erinnerung darüber in comitiis an den Kaiser gebracht werden solle. Uebrigens bemerkte es: der Antrag auf Erlassung eines Collegialschreibens sey aus keinem nur entfernten Mißtrauen gegen künftige kaiserliche Majestät wegen Erfüllung der von ihnen zu beschwörenden Capitulations-Obliegenheiten geschehen. Da aber dieser, allen Ständen so sehr angelegene Gegenstand so lange in seiner Erledigung unerfüllt geblieben, und also Vermuthung eintreten könne, daß solcher durch andre behindert werde, so hätte man dafür gehalten, daß eine besondre Empfehlung noch wohl einzutreten habe.

Das einzige, was geschah, war, daß auf Kurkölnischen Antrag, nach dem Wort: Einrichtung, das Wort unfehlbar beygesetzt wurde. Der Kaiser soll also in Jahresfrist nach angetretener Regierung, eine gar nicht existirende, ehedessen in Comitiis beliebte Taxordnung den Reichsständen auf dem Reichstag mittheilen lassen. Geschieht dies nicht, so will man die Sache in Erinnerung bringen. Schwerlich aber wird Kur Mainz hiezu die Hände bieten, und immer bleibt die Ausflucht: ad impossibilia nemo obligari potest. — Wirklich scheint es, daß man ausser Braunschweig, welches ausdrücklich bemerkte:

daß

daß das im §. 17. von einer innerhalb Jahrszeit von kais. Majestät ad comitia zu bringenden Taxordnung vorkommende und das, was in §. 19. von Laudemial- und Anfallsgeldern berührt wird, nicht mit einander zu verwechseln, und zu verbinden, oder eines durch das andre seine Erledigung erhaltend anzusehen ist, indem im §. 17. nur von einer ehedessen in comitiis beliebten Gerichtstaxordnung die Rede ist;

diese Sache nicht aus dem rechten Gesichtspunct betrachtet hat, oder betrachten wollen.

Wichtiger sind noch die Beschwerden wegen der Lehntaxen, Laudemien und Anfallsgelder. Pfalz, Brandenburg, die altweltfürstlichen Häuser *) und die Reichsstädte hatten sämmtlich Monita dieserhalb gemacht.

Das der altweltfürstlichen Häuser verbreitet Licht über die übrigen und verdient daher zuerst angeführt zu werden. Es lautet folgendermaßen:

»Be-

*) Auch in den aufrichtigen Wünschen findet sich hierüber folgende Stelle: Nach dem §. 18. soll von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax entrichtet werden, und dagegen kein Herkommen, noch einige Erhöhung aufkommen. Die Erfahrung belehrt jedoch, daß die Reichskanzley nicht nur in solchen Fällen doppelte Taxen fordere, sondern auch ein besonderer Tax verlangt werde, sobald nur ein Lehnbrief im geringsten extendirt, auch bey der neuen Belehnung ein neuerdings ansetzender doppelter Tax begehrt wird, sohin bey nicht folgender Zahlung des unzurechtfertigenden Ansazzes die Lehnbriefe zurückbehalten werden. Diese Anmaßung gereicht den Reichsständen zur großen Beschwerde, und macht nothwendig, daß dieser Mißbrauch vom gesammten Reich abgestellt werde.

„Bekanntlich dauren die Widersprüche gegen die Anforderungen der Laudemial- und Anfallsgelder von seiten der Kur- und altweltfürstlichen Höfe schon sehr lange, und wurden noch in den letzten Jahren sehr stark betrieben. Die reichsständischen Höfe und der Reichshofrath weichen in der Erklärung dieser, in die Wahlkapitulation eingerückten Stelle sehr weit von einander ab. Da die Laudemien- und Anfallsgelder in Collateral-Successionsfällen eine Erfindung neuerer Zeiten sind, welche erst im vorigen Jahrhundert in Gang gebracht worden, da die Fürsten sogleich gegen diese Neuerung sich bey der Cap. Ferdinandi III. im Jahr 1653. gesetzt, und eben dieses Monitum im Jahr 1658. wiederholt, auch durch ihre Widersprüche und Erinnerungen dagegen die gegenwärtig bestehende Stelle der Wahlkapitulation veranlaßt haben: da sich über dieß nicht denken läßt, daß die Fürsten hierdurch blos denjenigen Häusern, worinnen die Sächsische Sammtbelehnung eingeführt ist, eine Erleichterung hätten verschaffen wollen; so ist wohl die Erklärung der reichsständischen Höfe die richtigste, nach welcher alle Kollateralerbfolger, die unter der ersten Belehnung mit begriffen sind, von den Laudemien und Anfallsgeldern frey seyn sollen. Je weiter aber hievon die Erklärung des Reichshofraths abstehet, und je unangenehmer die Lage ist, in welcher die Höfe sich bisher befanden, mit demselben über Verminderung der angesetzten Summe in weitläuftige Unterhandlungen sich einzulassen, je mehr wäre zu wünschen, daß solches nach Billigkeit auf eine unzweydeutige Art erklärt würde. Es wird also forderſamst auf eine nähere Komitialübereinkunft der Kur- und fürstlichen höchsten Höfe ankommen, was sie diesfalls für bestimmte Grundsätze annehmen, und ob sie auf gänzliche Verweigerung der Laudemien und Anfallsgelder zu beharren,

oder

oder eine gemäßigtere bestimmte Summe zu verwilligen sich entschließen werden. Vor welcher Bestimmung die Kur- und altweltfürstlichen Höfe von dem allerhöchsten Nachfolger im Kaiserthum, wohl schwerlich mit Verfügungen zu Empfehlung der Belehnung zu übereilen seyn werden."

Das Pfälzische Monitum gieng dahin: „Ohnerachtet der deutlichen Bestimmung der W. C. Art. XVII. §. 19. daß die Kurfürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, womit sie allbereit coinvestirt gewesen, nicht beschwert werden sollen; wurde gleichwohl unter andern nach erloschenem pfalzbaierschen Wilhelminischen Mannsstamme der in die Bayersche Lehn (feuda ab antiquo infeudari solita) iure proprio succedirenden Pfalzrudolphinischen Linie bey der neuen bayerschen Reichsbelehnung wegen Bayern, Leuchtenberg, Haag u. s. w. sowohl in Ansehung der Laudemien, als der sogenannten Anfälle und Taxen hierwider gehandelt. Es dürfte derowegen dem Schluß des §. 19. annoch beygerückt werden: Die Kurfürsten, Fürsten und Stände auch weder schuldig noch gehalten seyn sollen, solche ungebührliche Forderungen, wann dergleichen, woher es immer seyn möchte, an sie gebracht würden, zu entrichten.

Mit diesem pfälzischen Monito stimmt das brandenburgische im Wesentlichen überein. Addatur, heißt es statt der Worte: „vielweniger u. s. w." vielweniger gestatten, daß von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen von solchen Lehen, womit sie vermöge der ursprünglichen Investitur, oder vermittelst besondrer Sammtbelehnung allbereits mitbeliehen gewesen, durch den Reichshofrath Laudemien, durch die Reichshofrathskanzley aber überdies noch Anfallsgelder gefordert und erhoben werden. —

Auffer-

Ausserdem war in diesem Monito noch etwas wegen der von den secularisirten Stiftern verlangt werdenden doppelten Lehnstaxen erwähnt, allein davon wird besonders zu reden seyn.

Endlich beschwerten sich auch die Reichsstädte, daß sie vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichslehen mit erhöhten und so überspannten Taxen belegt worden, daß diese mit dem Ertrag der Lehen selbst in keinem Verhältnisse gestanden, und denselben oft auf mehrere Jahre hinaus absorbirt hätten. Sie wünschten daher, daß am Schluß des §. 19. noch beygefügt werden möchte: sondern unserm Reichshofkanzleytaxamt die Beobachtung der alten Taxansäzze und Vermeidung aller neuen Anfordrungen, sie heißen Collations- Laudemial- oder Taxgelder, oder wie sie sonst wollen, gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden unverweilte Remedur verschaffen.

Aller dieser in Vorschlag gebrachten Zusäzze ohnerachtet, ist es dennoch lediglich beym Text geblieben. Trier wünschte zwar in Ansehung der Laudemien, daß zur Erreichung des in den beyden*) verlesenen Monitis bezielten Zwecks, zur Entfernung möglicher Mißbräuche, und zur Verhütung willkührlicher Steigerung, die Laudemien künftighin nicht als ein Theil des Salariums angewiesen, sondern durch ein andres Aequivalent vergütet werden möchten. Bis aber dieser Wunsch erfüllt sey, könne man auf weitere Beschränkung dieses uralten Rechts gegen das bisherige Herkommen stimmen, da sonst der Reichshofrath an seiner Subsistenz eine merkliche Verminderung erleiden würde. **)

Böhmen

*) Nemlich des pfälzischen und brandenburgischen.

**) Allerdings würde der Reichshofrath sehr darunter leiden.

Böhmen bezog sich in Ansehung der Laudemien auf das von der kurpfälzischen Bothschaft im J. 1745. geführte Votum, wonach man allhier niemand ein Recht nehmen könne, welcher eine Observanz vor sich habe, besonders aber solchen Personen, welche es in partem salarii genössen.

Pfalz inhärirte seinem, in den Gesezzen und der Billigkeit gegründeten Monito, und verhofte dabey um so mehr den allgemeinen Beyfall, als gesammte Kurfürsten und Stände durch einen solchen, nicht in rechtlichen, sondern mehrmal widersprochenen Herkommen beruhenden willkührlichen Ansatz allzusehr vernachtheiligt würden, auch die Wahlcapitulation selbst dem Monito das Wort spräche.

Sachsen war mit der brandenburgischen Fassung um so mehr einverstanden, als durch dieselbe nur dasjenige noch deutlicher und bestimmter ausgedruckt würde, was theils nach den Worten, theils nach dem Sinn des Texts der Wahlcapitulation ohnehin statt finden sollte.

Brandenburg wünschte, daß das zu Erleichterung aller Reichsstände, zu näherer Bestimmung zweifelhafter Rechte, zur Befestigung der Eintracht und des Vertrauens zwischen Haupt und Glieder, und zur Vorbeugung aller Mißhelligkeiten zwischen angesehenen Reichsständen abzweckende Monitum den Beyfall der Stimmenmehrheit erhalten möge.

Braun-

leiden. Denn so betrugen die Lehngelder unter Joseph I. die Summe von 153025. Fl. unter K. Carl VI. die Summe von 1202305 Fl. und unter Franz I. 406182. Fl. Nach einem gemachten 55. jährigen Durchschnitt betrugen die Lehnsporteln für einen jeden Reichshofrath beynahe tausend Thaler jährlich. Wer läßt sich die gerne nehmen, und ist es wohl dem Kaiser zuzumuthen, daß er dieß ersezzen soll?

Braunschweig erklärte, daß es beyden Monitis vollkommen Beyfall gebe, indem es der Forderung der hier angeregten, und den gesammten weltlichen Kur- und Fürsten des Reichs äusserst lästig fallenden Laudemial- und Anfallsgeldern gänzlich an der Rechtmäßigkeit ermangle. Sie habe so wenig in der Natur und dem Begriff eines Laudemiums, als in den gemeinen Lehnrechten oder teutschen Reichsgesezzen, noch auch in einem rechtsbeständigen Herkommen oder einem schuzwürdigen Besitz Grund. Dieses allhier näher auseinander zu sezzen, würde zu umständlich seyn, jedoch liege solches dem Publicum bereits in gründlichen Ausführungen vor Augen. *) Man wünschte daher, daß das kurbrandenburgischer Seits vorgeschlagene Inserendum genehmigt werden möge, und dürfte alsdenn nach dem Wort erholen, noch hinzuzusezzen seyn: auch sonst sie überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwert werden. Eine nähere Normirung des §. 19. sey wegen der vielen vorhandenen wichtigen Fälle ungemein heilsam; entweder sey nun eine solche in dem kurbrandenburgischen Monito auf eine der Sache angemessene Art vorgeschlagen worden und alsdenn verdiene solche bey der neuen Wahlcapitulation in Anwendung gebracht zu werden, oder es walteten deshalb noch weitere Zweifel ob, und alsdenn qualificire sich die Sache zu deren fordersamsten Erledigung bey der allgemeinen Reichsversammlung.

Mainz

*) Ohnstreitig ist hierunter die zu Bayreuth im vorigen Jahr erschienene Schrift des Herrn R. R. Wiepredht gemeint. Ganz neuerlich ist auch zu Nürnberg eine Abhandlung über diese Materie unter dem Titel: Ueber die Irrungen, welche in Ansehung der Reichsbelehnungen obwalten, erschienen.

Mainz und Kölln waren übrigens mit Trier einverstanden, und so blieb es denn wegen eintretender Parität beym bisherigen Text.

Das zweyte Membrum des kurbrandenburgischen Moniti betraf, wie schon bemerkt worden, die für die secularisirten Stifter zu bezahlende Lehntaxen. Es lautete folgendermaßen: auch nicht zugeben, daß von den durch den westphälischen Friedensschluß secularisirten, und in weltliche Fürstenthümer verwandelten Stiftern, doppelte Lehntaxen, wie von den evangelischen Bisthümern, verlangt werden. Dieses Zusazzes wegen behielt man sich größtentheils das Protocoll offen. Trier glaubte, daß nach dem §. 21. Art. V des W. Fr. nicht sowohl das Doppelte, als nur noch die Hälfte über die gewöhnliche Taxe, von den zu Bischöfen und Prälaten gewählten augsburgischen Confessionsverwandten bezahlt werde; Braunschweig aber war der Meynung, daß die Beschwerde eben darin liege, daß man bey dem Reichslehnhofe die in weltliche Fürstenthümer verwandelte vormalige Stifter bey der Bestimmung der Lehntaxen nach Maasgabe des Art. V. §. 21. Pac. Osnab. behandeln wolle; da doch diese Verfügung lediglich auf die noch bestehende, und mit evangelischen Vorstehern versehene Stifter gehe, hingegen aber die in weltliche Fürstenthümer verwandelte, mithin durchaus keine Qualität geistlicher Stiftungen mehr an sich habende Reichsparcelen in alle Wege respectu feudalitatis wie andre ursprünglich weltliche Fürstenthümer zu betrachten und zu behandeln wären.

Brandenburg behielt sich das Protocoll offen, und verlas in der nächsten Sizzung folgende Abstimmung: Nach dem Art. V. §. 21. des osnabrükischen Friedens sollen evangelische Bischöfe, wenn sie ihre Lehen empfangen, die gewöhnliche und nur halbe

Lehens-

Lehenstaxen entrichten, folglich nicht die doppelten, sondern anderthalb Taxen. Es existiren nur zwey dergleichen Bisthümer, nemlich Osnabrück und Lübek. Diese trifft also bey jeder Veränderung die anderthalbige nicht doppelte Lehns-Taxen. Hingegen bey den secularisirten und in weltliche Fürstenthümer verwandelten Stiftern geschieht mit keiner Silbe von einer erhöhten Lehnstaxe Erwähnung. Diese nehmen also vollkommen die Natur weltlicher Fürstenthümer an, und zahlen folglich nicht mehr und nicht weniger Lehnstaxe, als andere weltliche Fürstenthümer auch zu entrichten haben. Da nun jedesmal bey einer neuen Belehnung von Schwerin, Ratzeburg und andern secularisirten Stiftern eine höhere Lehnstaxe gefordert, und der Art. V. §. 21. des westphälischen Friedens hiezu mißbraucht wird, so wäre der Sinn dieses Moniti: daß von den durch den westphälischen Frieden secularisirten und in weltliche Fürstenthümer verwandelten Stiftern keine erhöhete Lehnstaxe gefordert, sondern solche dem Instrum. Pac. gemäß, auch was die Lehnstaxe betrifft, den weltlichen Fürstenthümern mögen gleich gehalten werden.

Mainz hatte sich ebenfalls ausdrücklich dieses Puncts halber vorbehalten, dasjenige, was hierunter in der Observanz beobachtet werde, aus actenmäßigen Quellen vorzulegen. Dem zufolge gab es nachgehends folgende Erläuterung zum Protocoll: „Vordersamst sey zu bemerken nöthig, wie es zwar nicht zu läugnen stehe, daß die Fassung des §. 21. Art. V. I. P. und dessen Worte: electi aut postulati in archiepiscopos aut praelatos august. confess. ferner intra annum electionis, das kurbrandenburgische Monitum, welches dahin geht, daß von ganz sekularisirten Stiftern in diesem §. keine Frage sey, zu unterstützen schienen. Indessen sey bekannt, wie wenig auf solche Ausdrücke allein, wenn sonst keine andre Gründe hinzukommen,

sich verlassen werden könne, und wie sehr über den Sinn häufiger Stellen des westphälischen Friedens gestritten werde. Bey solchen Streitigkeiten müsse allemal lediglich zu den Tractaten dieses Friedens, und der nachherigen Observanz recurrirt werden, weil diese allein beweisen könnten, wie dergleichen Dispositionen eigentlich gemeint gewesen sind.

Sieht man nun in des Meiern actis pacis nach, wie der §. 21. Art. V. entstanden ist, so findet man Tom. III. p. 194. daß der erste Antrag der Katholiken dahin gegangen: „Die Inhaber der Ihnen überlasse„nen Erz- und Stifter sollten die Annaten, iura pallii „et confirmationum, künftig dem Kaiser unter der „alten, bey jedem Stift hergebrachten Taxe zu jedes„mal begebenden Fällen und Veränderungen abstat„ten.“

Die augspurgischen Kofessionsverwandte hätten sich hierzu nicht, wohl aber zu einer erhöheten Lehenstaxe verstehen wollen, wo dann etliche Vota auf den dritten Theil, andere auf die Hälfte, andere aber auf das alterum tantum gegangen seyn.*) Die Katholischen hingegen gienigen in ihrer Gegenerklärung nach dem höchsten Gebote, und verlangten die Zahlung einer doppelten Lehnstaxe. **) Allein da man sich hierzu andrer Seits durchaus nicht verstehen wollen, so habe man sich endlich den 14. May 1647. auf die Erhöhung der Hälfte über die gewöhnliche Lehenstaxe vereinigt, und auf diese Art den §. 21. Art. V. zu Stand gebracht. ***)

Aus diesen Tractaten erhelle nun deutlich, daß es die Meynung nicht gehabt habe, unter den ganz secularisirten Stiftern, und jenen, bey welchen noch eine Art

*) Ibidem pag. 416.
**) Ibidem pag. 437.
***) Ibidem tom. 4. pag. 538.

Art von Wahl geblieben ist, einen Unterschied zu statuiren, sondern daß man die Annaten, Pallien und Konfirmationsgelder, blos als eine solchen Ländern aufliegende Abgabe angesehen habe, von welcher man diese Länder nicht gänzlich habe befreyen wollen; hierzu komme denn ferner die Observanz von 1648. bis hieher, nach welcher diese sekularisirten Stifter bey den Belehnungen die auderthalb gewöhnlichen Taxen wirklich bezahlt haben, welches doch solche grosse Häuser gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie nicht von ihrer Schuldigkeit überzeugt gewesen wären.

Ueberhaupt komme es hier lediglich darauf an, was hier ein jedes dieser sekularisirten Stifter insbesondre bey Belehnungen wirklich bezahlt habe; dieses müßten die Taxbücher ausweisen, und dabey dürfte es auch dem diesseitigen Ermessen nach zu belassen seyn. Wenigstens werde ein hohes Collegium hieran etwas abzuändern, und eine Stelle des westphälischen Friedens, wider dessen eigne Tractaten und eine mehr als hundertjährige Observanz, authentisch zu interpretiren nicht gemeint seyn. Uebrigens sey es unbedeutend, was von diesen Lehengeldern in das Taxamt falle, und betrüge für die sämmtlichen Expeditionserforderniße, als Kapsel, Sigill ꝛc. nur einige und 40 Fl., alles übrige machten die bekannten Erbamtsgebühren aus, welche in der gedruckten Taxordnung specifice vorliegen, und pro casu simplici 1081 Fl betragen."

Der Schluß fiel endlich dieses Puncts halber dahin aus, daß derselbe ad comitia ausgestellt bleibe.

Artikel XVIII.

Von allerley reichsgerichtlichen Sachen, besonders den Exemtionen von den Reichsgerichten, dem Rothweilschen Hof, und den kaiserlichen Landgerichten.

Zu den ersten drey Paragraphen dieses Artikels ist nichts erinnert worden; beym vierten aber, nach welchem „ein jeder bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- als Criminal- und Lehnsachen, *) electionis fori, iure austraegarum bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben soll,“ hatte Pfalz den fernern Zusatz vorgeschlagen: dieserwegen die Reichsgerichte ausser den in ihrer Ordnung vorgeschriebenen vier Fällen keine Mandate erkennen, oder diese bestehen sollen, wodurch die Austräge, oder sonst die Rechte erster Instanz vereitelt, oder unwirksam werden.

Schon im Jahr 1764. war dieses Monitum von Kur Pfalz gemacht worden, allein so wenig dasselbe damals den Beyfall des mehrern Theils des Collegii erhielt, eben so wenig fand es denselben diesmal. Nur

Sach-

*) Trier hatte bey diesen Worten den Zusatz in Vorschlag gebracht: ohne Unterschied, ob bey leztern die Besizzer mittelbarer Lehngüter für ihre Person mittelbar oder unmittelbar sind. Allein dies Monitum ist ausgesetzt worden.

Sachsen und Brandenburg ließen sich den Zusatz gefallen, die übrigen aber waren dagegen, weil bereits hinlängliche Vorsehung deshalb in den Reichsgesezzen getroffen sey, und durch den Beysatz der Beschränkuug auf die vier Fälle, worunter auch der eines facti nullo iure iustificabilis, welcher von sehr grossem Umfang sey, gehöre, nichts würde gewonnen werden.

Ob diese leztere in der Kurköllnischen Abstimmung enthaltene Aeußerung über alle Zweifel erhaben sey, getraue ich mir nicht zu behaupten. Die Absicht des Moniti scheint nach den Worten: außer den vier Fällen, gewesen zu seyn, die Reichsgerichte streng an diese vier Fälle zu binden. Dahin geht aber die Absicht der K. G. O. (P. 2. tit. 23. C. N. O. II. 25. pr.) nicht, wie die Worte derselben: in solchen und sonst andern Fällen, in denen vermöge der Rechte *a praecepto* ohne vorhergehende Erkenntniß angefangen werden mag, sollen und mögen *Mandata S. C.* erkannt werden, deutlich zu erkennen geben. Indessen ist so viel gewiß, daß der Fall eines facti nullo iure iustificabilis von sehr weitem Umfang ist.

Mehrere Aufmerksamkeit möchte wohl das vom Freyherrn von Seckendorf übergebene monitum particulare und das damit in Verbindung stehende Monitum der Reichsstädte zu diesem §. verdient haben. Da es nemlich auch testamentarische und durch kaiserliche Privilegia erlangte Austräge giebt, so hätte es bey der allgemeinen Fassung der perpetuae — (welche blos vom iure austraegarum überhaupt, ohne besondrer Gattungen zu erwähnen, redet) — gelassen, oder diese obgleich wichtige Gattungen von Austrägen nicht übergangen werden sollen. Hingegen hätte das ohnehin nicht wohl gewählt scheinende Wort familiarum, welches Stammausträge bezeichnen soll, gar wohl ausge-

lassen werden können, weil alle Stammausträge entweder zu den testamentarischen, oder privilegirten, oder zu den conventionellen, und in der Kammergerichtsordnung sogenannten gewillkührten Austrägen gehören.

Die Erledigung dieses Moniti würde auch größtentheils die Erledigung der Reichsstädtischen Beschwerde über Verlezzung ihrer Austrägal-Instanz zur Folge gehabt haben. „Obgleich die bekanntesten Reichsgesezze, heißt es in dem desfalsigen Monito der Reichsstädte, und besonders die K. G. O. P. II. tit. 2.; die R. H. R. O. tit. II. §. 2., das I. P. O. Art. V. §. 56., der R. A. de 1654. §. 168., der Visit. Absch. de 1713. §. 9. und die Wahlkapitulation selbst Art. XVIII. §. 4. 5. den beyden höchsten Reichsgerichten die gemessene Weisung geben, die Stände bey ihrer ersten Instanz, und besonders auch bey ihrem iure Austraegarum ruhig zu belassen, und sie dagegen mit Kommissionen und Mandaten nicht zu beschweren; so ist doch diese gesetzliche Verordnung von den höchsten Reichsgerichten bisher so wenig beobachtet worden, daß schon 1741. die Reichsstädte die Verletzung ihrer Austrägalinstanz zur besondern Beschwerde auch in den Jahren 1745. und 1764. zu wiederholen sich genöthigt gesehen haben.

Es hat sich aber diese Beschwerde seit dieser Zeit nicht vermindert, sondern vielmehr die Anzahl der Beyspiele sich gehäuft, wo den Reichsstädten in Prozessen mit andern Ständen, oder auch immediatis vel mediatis ihre eingewandte exceptio austregarum consuetudinalium, sive conventionalium, sive privilegiatorum, verworfen, und sie dadurch nicht nur um ihre erste Instanz gebracht, sondern dagegen öfters mit unnöthigen kostbaren Kommissionen, die nur zur Verzögerung gedient, belästigt worden sind.

Es

Es mögte daher der §. 4. et 5. Art. XVIII. cap. noviss. noch näher zu bestimmen, und darin den Reichsgerichten die Weisung zu ertheilen seyn, insbesondere auch die Reichsstädte bey ihrer Austrägalinstanz zu belassen und zu handhaben, auch sie dagegen mit kostbaren Commissionen, und andern dergleichen Verfügungen ohne äusserste Noth nicht zu belästigen, sondern bey dem, was in Art. XV. §. 4. et 5. und Art. XIX. §. 6. et 7. cap. nov. diesfalls versehen ist, zu handhaben, auch überhaupt an ihren reichsständischen Befugnissen und besondern Privilegien in Civil- Merkantil- Frevel- Polizey- und Münzsachen, auch jeden Orts alt hergebrachten jure, den modum collectandi zu bestimmen, unbeeinträchtigt zu lassen.“

Der fünfte Paragraph verbietet alle Eingriffe in das Reichsständische Recht der ersten Instanz, besonders aber schreibt derselbe die bey Erkennung der Commissionen zu beobachtende Norm vor. Braunschweig machte dabey den Antrag, nach den Worten: oder sonsten, einzuschalten:

namentlich auch, so viel die privilegia de non appellando, zumalen illimitata betrift, gegen deren tenorem nicht unter dem Prätext von unheilbaren Nullitäten, und durch Nullitäts-Klagen eingreifen lassen.

Es ist eine bekannte Streitfrage: Ob Klagen wegen begangener unheilbaren Nichtigkeiten von den höchsten Reichsgerichten deshalb abzuweisen sind, weil die Stände, gegen deren Gerichte dergleichen Klagen angebracht werden, privilegia de non appellando illimitata haben? *) Dieser Streit würde für die Zukunft entschieden seyn, wenn das Monitum den gewünschten

*) Pütter verneint mit mehrern Rechtsgelehrten diese Frage, in seinem epitome processus imperii, §. 217.

Beyfall des Collegii erhalten hätte. Sachsen, Brandenburg und Mainz stimmten zwar für die Beobachtung desselben, jedoch lezters nur unter den nach dem Wort unheilbaren einzuschaltenden Beysatz: aber unerwiesenen. Hingegen Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz waren dagegen, weil in mehrern privilegiis de non appellando der Fall der Nullität ausdrücklich ausgenommen sey, und diese Ausnahme sich auch ohne besondre Erwähnung, theils aus der Natur der Sache, theils nach dem Sinn *) des Moniti von selbst verstehe. Dem richterlichen Ermessen müsse aber billig überlassen bleiben, was eine wahre oder nur vorwandliche Nichtigkeit sey, und eine allgemeine und bestimmte Vorschrift sey hierunter unmöglich. Trier wollte es daher um so mehr beym Text lassen, als durch eine auch nur scheinbare Beschränkung der Klagen über Nichtigkeit die neulich von Kur Braunschweig geäusserte Besorgniß **) leicht eintreten könnte.

Braunschweig erwiderte hierauf: es verstehe sich vordersamst von selbst, daß wenn in einem privi-

*) Sollte der Sinn des Moniti wohl seyn, daß nur unter dem Prätext von unheilbaren Nichtigkeiten dergleichen Klagen nicht angenommen werden sollten, daß dieß aber bey wirklichen und wahren Nullitäten geschehen könne? — Was würde dadurch gewonnen seyn? — Man sieht übrigens aus der Deutung, welche Trier dem Monito gab, wie Trier den §. 1. Art. XXI. der W. C. erklären würde.

**) Hievon wird gleich beym 6ten und 7ten §. des folgenden Art. das weitere vorkommen. Der Grund, warum hier schon der erst beym folgenden Art. geäusserten Besorgniß erwähnt werden konnte, liegt darin, daß Braunschweig das Monitum ad §. 5. Art. XVIII. erst in der sechszehnten Session nachbrachte, inzwischen aber über die Monita zum Art. XIX. schon debattirt war.

privilegio de non appellando die Nullitätsklage ausdrücklich ausgenommen sey, solche alsdenn an die höhere Reichsgerichte ihren Weg zu nehmen habe, in so fern aber solches Privilegium gänzlich illimitirt sey, hätten bereits vielfältig die Stände des Reichs, auch insbesondre mehrere Kurhöfe mit Grunde behauptet, wie dann auch selbst Reichshofraths-Conclusa dahin vorhanden seyn, daß unter dem Prätext von Nullitätsklagen keineswegs Sachen von den ständischen Oberappellations-Gerichten an die Reichsgerichte gezogen werden möchten, welcher Meynung man denn auch diesseits, dem Monito inhärirend, verbleiben müsse, und dabey nur noch bemerken wolle, daß hierauf die in einem vorhergehenden diesseitigen Voto angezogene, bey nicht gänzlich sicherer Justizpflege eintreten könnende Besorgniß anhero auf keine Weise passen möge, da hier von Verhandlungen bey wohlgeordneten Appellationsgerichten die Rede sey, dort aber von Verhandlungen in erster Instanz die Rede war, in welcher die Unterthanen gegen ihren Landesherrn bey dessen Landesgerichten schlechterdings sollen Recht nehmen müssen.

Zum sechsten Paragraph, welcher von Ertheilung der, der reichsgerichtlichen Jurisdiction zum Nachtheil gereichenden Privilegien handelt, hatte Brandenburg folgendes Monitum gemacht:

Wir s. u. w. zur Einschränkung und Schmälerung der Reichsgerichtsbarkeit nicht leicht privilegia de non appellando ertheilen, sondern in deren Ertheilung gebührende Maas halten, auch darauf sehen, daß anderer Stände Gerechtsame dadurch nicht verlezt werden; wenn Wir uns aber aus triftigen Gründen bewogen finden, dergleichen zu verleihen, keine ungegründete Widersprüche der Landstände und Unterthanen dagegen zulassen, oder darüber gerichtliche Erörterungen zugeben, noch Vereinbarungen

rungen der Landesherrn mit den Landständen und Unterthanen vor der Ausfertigung erfordern, am wenigsten aber, wann der Widerspruch bereits für unstatthaft erklärt worden, die Ausfertigung des Privilegiums unter dem Vorwand einer solchen Vereinbarung aufhalten, endlich auch die Taxen für dieselbe auf das mäßigste und billigste nach dem Herkommen bestimmen und für eine bloße Verwandlung eines eingeschränkten Appellationsprivilegii in ein uneingeschränktes, nur verhältnißmäßige Taxen und Gebühren fordern und ansezzen lassen.

Dies Monitum war unstreitig durch die bis jetzt hingehaltene Ausfertigung des dem Herzoglich Meklenburgischen Hause im Teschenschen Frieden zugesicherten uneingeschränkten Appellations-Privilegii veranlaßt worden. Es ist bekannt, daß darüber mit der Meklenburgischen Landschaft ein Streit beym Reichshofrath entstanden ist, *) der noch nicht gänzlich beygelegt ist. Das mehrste Licht über diesen ganzen Vorfall verbreiten die beyden P. M., welche der Meklenburgische Gesandte, Freyherr von **Lützow** dem hohen Wahlconvent übergeben hat. Das erste ist vom 4ten Sept. 1790. und lautet folgendermaßen:

Der unterzeichnete Gesandte Sr. regierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Meklenburg Schwerin, hat die Ehre, sich auf diejenigen Anträge zu beziehen, welche in Betreff des, dem herzoglichen Hause Meklenburg im Teschner Frieden vorlängst zugesicherten Privilegii de non appellando illimitati sämmtlichen hohen Kurhöfen von Sr. Herzoglichen Durchlaucht bereits unmittelbar in separaten Schreiben eröffnet sind.,

Ohne

*) S. Mosers Zusäzze zu seinem teutschen Staatsrecht. B. 1. S. 624 u. f.

Ohne hier auf die gegründeten Ansprüche seines Hofes zurück zu gehen, denen die beruhigende Versicherung jenes Traktats zum Aequivalent dienen sollte; sey es ihm nur erlaubt, zwischen den hierauf gebauten gerechten Erwartungen und der zu deren Befriedigung publicirten kaiserlichen Resolution vom 11ten April 1781. eine kurze Parallele zu ziehen, um daraus bemerklich zu machen, wie viel seinem Durchlauchtigsten Herrn noch zu erwarten übrig gelassen ist?

Auf der einen Seite waren es vier der ersten Mächte von Europa, die theils als Hauptcontrahenten, theils als Garants den Frieden zu Teschen zeichneten, welche in dessen XV. Artikel, durch vereinigte Mitwirkung, des Kaisers Majestät zur Bewilligung einer illimitirten Appellationsbefreyung, sobald das Herzogliche Haus Meklenburg nach dem Herkommen darum ansuchen würde, zu disponiren übernahmen. Die Begriffe des hierin bezeichneten Gegenstandes und der demselben untergelegten Bedingung sind eben so wenig einer Misdeutung fähig, als die Absicht, welche alle interessirende Theile mit diesem Vergleichspunkte verknüpfte. Meklenburg ist nicht das erste altfürstliche Haus, was ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium von Deutschlands Kaisern gesucht und erhalten hat; selbst das jetzt gesuchte Privilegium ist nicht die erste Appellationsbefreyung, die dem Herzoglichen Hause Meklenburg verliehen ward. Vier vorhergegangene successive kaiserliche Erhöhungen der kammergerichtsordnungsmäßigen Summe, bey welchen bisher in Meklenburg an die Reichsgerichte hat appellirt werden dürfen, und selbst das vom Kaiser Ferdinand dem II. im Jahr 1629. dem einsweiligen Eroberer Meklenburgs, dem Herrn Albrecht von Friesland ertheilte, und während dessen Regierung ruhig ausgeübte Privilegium de plane non appellando hatte der generellen Obser-

vanz

vanz solcher Befreyungs-Gesuche vorlängst eine unverkennbare specielle Anwendlichkeit gegeben. Nirgendwo ist wenigstens die vorgängige Vernehmung oder Einwilligung eines Dritten, also auch nicht der Landstände dem Gebrauche dieses kaiserlichen Reservatrechts in der Bewilligung eines solchen Gesuchs vorauszuschicken nöthig befunden. In Meklenburg ist vielmehr bey der beträchtlichsten Erweiterung der vormaligen Appellationsbeschränkung im Jahr 1651. eine dreyfach wiederholte Ritter- und landschaftliche Gegenvorstellung vom kaiserlichen Reichshofrath theils ganz unbeachtet gelassen, theils ausdrücklich zurückgewiesen. So hinlängiich bekannte Thatsachen lassen über den Sinn des im Teschenschen Frieden vorausgesetzten gewöhnlichen Gesuchs gar keinen Zweifel übrig: Ein gewohnheitswidriger Mangel des Herzoglichen Ansuchens, oder eine Zurückhaltung der feyerlichst verheißenen mächtigen Vertretungen am kaiserlichen Hofe wäre nur allein im Stande gewesen, die intendirte Wirkung des Friedenstractats, nachdem selbiger vom Kaiser und Reiche genehmiget worden, zu vereitlen.

An der andern Seite ist es ein übel unterrichteter Theil einer landsässigen Ritterschaft und eine einzige erbunterthänige Stadt, deren eingelegter Widerspruch und ganzes Contradictionsrecht in der kaiserlichen Resolution vom 11ten April 1781. selbst als unstatthaft und unerfindlich verworfen, dennoch aber, ohne das herzogliche Haus darüber zu hören, so vollständig beachtet wird: daß, anstatt des allerseits beabsichtigten, und unter so respectablen Reklamationen, Herzoglicher Seits geziemend nachgesuchten illimitirten privilegii de non appellando, ein durch dreyfache Ausnahmen, äusserst beschränktes Privilegium zu ertheilen beschlossen, und statt des dort zur Bedingung vorgezeichneten gewöhnlichen Ansuchens hier, zwey eben so ungewöhnliche

als weit aussehende Verrichtungen verlangt werden, die der natürlichen Ordnung nach, höchstens hätten Folgen einer ertheilten kaiserlichen Convention seyn sollen. Anstatt es, nach der unverkennbaren Intention des teschner Friedens, dem Landesherrn überlassen geblieben seyn würde, nach erhaltenem unbeschränktem Appellationsprivilegium eine Oberinstanz in Ihren Landen, an die Stelle der Reichsgerichte in Gemäßheit der Landesgesetze, selber zu errichten, und vollständig zu besetzen, derselben eine landesverfassungsmäßige Prozeßordnung vorzuschreiben, und sodann alle Berufungen an auswärtige Tribunäle ohne Unterschied, blos Nullitätsklagen und Beschwerden über etwannige Justizverweigerungen oder Verzögerungen ausgenommen, zu untersagen; soll nun dem kaiserlichen Privilegium über die Besetzung und Prozeßordnung der neuen einheimischen Justizstelle eine Vereinbarung und Communication mit eben denjenigen vorausgehen, deren actenkündige Unzufriedenheit und Abneigung gegen die so heilsame Appellationsbeschränkung und Prozeßverkürzung, wenn gleich allergerechtest gemißbilliget, doch gerade durch eine so öffentliche allerhöchste Auctorisirung einen erneuerten Beruf erhalten zu haben glauben würde, dem gemeinnützigen Endzwecke nach einseitiger Convenienz, beliebige Verwirrungen und unabsehbare Schwürigkeiten entgegen zu stellen. Und wozu diese ganz zweyfache Operation? Wozu die willkührlich gewählten Präjudicialbedingungen? Nur, um vielleicht nach der mühsamsten Manipulation einer neuen Gesetzgebung, nach Anweisung der nöthigen Fonds zur Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude und Personen des neuen Oberappellationsgerichts, dennoch geschehen lassen zu müssen: daß in allen den vielen ausbeschiedenen Fällen die Appellationen bis in alle Ewigkeit nach wie vor, an die Reichsgerichte gehen,

folglich

folglich um am Ende den verlornen Zeit- und Kostenaufwand zu bereuen, gegen welchen das Vergnügen, in den übrig gelassenen nicht ausbeschiedenen Sachen und Fällen, innerhalb Landes Recht sprechen lassen zu können, wohl keinen Ersatz giebt.

Bey so wesentlichen Verschiedenheiten, die dem vorgesetzten Zweck ein so entferntes Ziel und zugleich so eng zugemessene Schranken setzen, glauben Se. Herzogliche Durchlaucht hinlänglich gerechtfertigt zu seyn, wenn sie von einer so unvollständigen als subordinirten Bewilligung lieber gar keinen, als einen so nachtheiligen und unwiderruflichen Gebrauch machen, dagegen aber ihre vollen Ansprüche auf die Friedensschlußmäßige und unbeschränkte Gnadenverleihung unverkürzt sich vorbehalten wollen.

Sie vertrauen zu den erleuchteten Einsichten der zu gegenwärtigem Wahltage versammleten hochansehnlichen kurfürstlichen Herren Botschafter und Gesandten, daß Sie so erheblichen Ansprüchen Gerechtigkeit widerfahren lassen, und Höchstihnen die Befriedigung derselben gerne gönnen werden. Dieses vorausgesetzt, ist der Wunsch so gesetzmäßig, als billig: daß eben diese rückständige Befriedigung der diesseitigen Ansprüche dem zu erwählenden neuen Reichsoberhaupte, in dem ersten Grundverträge der neuen kaiserlichen Regierung in einem solchen Gesichtspuncte möge vorgeleget werden, der eine unbedingtere, und uneingeschränktere Realisirung von der Machtvollkommenheit des künftigen Monarchen erwarten lässet. Man suchet diesseits nichts mehr, als alle Mißdeutung der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art XVIII §. 6.) durch den vorgeschlagenen ganz unpräjudicirlichen Zusatz zu verhüten und dadurch eine ungezwungene Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall zu begründen. Unterzeichneter ist befehligt, jene Betrachtung und diesen

Wunsch

Wunsch einer gefälligen Aufmerksamkeit und geneigtesten Unterstützung dieses hochverehrlichen Wahlconvents auf das dringendste und angelegentlichste zu empfehlen; und er bittet Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, seines gnädigsten Herrn, die fürtrefflichen Wahlbothschafter, davon bey dem Fortgange der Wahlhandlungen mittels zweckdienlicher Berichtserstattung an Ihre respective Behörde den günstigsten Gebrauch zu machen."

Meklenburg wünschte also, daß wegen dieser Privatangelegenheit der neuen Wahlcapitulation ein eigner Zusatz möchte eingeschaltet werden. Brandenburg unterstützte dies Gesuch. Indessen mochte sich doch wohl bey der Negotiation hierüber bald gezeigt haben, daß der Antrag nicht durchgehen würde. Brandenburg setzte daher das formirte Monitum aus, und der Meklenburgische Gesandte übergab unter dem 14ten September folgendes anderweite Promemoria.

Unterzeichneter Gesandter der Durchlauchtigsten Herren Herzöge zu Meklenburg, Schwerin und Strelitz, hat die Ehre gehabt, unter dem 3ten dieses Monats den fürtreflichen Herren Wahlbothschaftern ein Pro Memoria gehorsamst zu überreichen, worinn Herzoglich-Meklenburgischer Seits um die unumschränkte Ertheilung des im 15ten §. des teschner Friedens zugestandenen privilegii de non appellando illimitati angehalten und gebeten wird, diesen gerechten Wunsch der zu entwerfenden Capitulation des künftig zu erwählenden Reichsoberhaupts so hochgeneigt als gerecht einzuverleiben.

Erwähntem dringenden Anliegen muß zwar Unterzeichneter gehorsamst inhäriren, und die Gewährung desselben von der geneigten Unterstützung des hochverehrlichen Wahlconvents, mit dem unumschränkten

Vertrauen erwarten, welches die Durchlauchtigsten Herzoge auf die Gerechtigkeitsliebe und die Gewohnheit sämmtlicher erhabenen Kurhöfe setzen; sollte aber dennoch wider Vermuthung die Einrückung dieses, dem Hause Meklenburg so angelegenen Puncts, in dem 18ten Artikel der Wahlkapitulation §. 6. als unherkömmlich, oder sonsten bedenklich angesehen werden; so würde der Unterzeichnete in Hoffnung gnädigster Genehmigung sich eine andere Einleitung dieser Angelegenheit unbedenklich gefallen lassen, wenn die hochansehnliche Wahlversammlung gütigst geneigen wollte, die unbedingliche Ertheilung des in dem teschner Frieden feyerlichst versprochenen, bisher aber unerfüllt gebliebenen privilegii illimitati, dem zu erwählenden römischen Kaiser, in einem dringenden Kollegialschreiben um so mehr zu empfehlen, da diese Begünstigung dem herzoglichen Hause Meklenburg als eine etwanige Entschädigung der gerechten Ansprüche auf einen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilet worden, und da diese noch immer in ihrer Kraft bleiben werden, bis das versprochene und vom Reiche garantirte Surrogatum in seine Wirklichkeit getreten ist.

Niemals werden die Durchlauchtigsten Herzoge von diesem Vorrechte einen andern Gebrauch machen, als der dem wahren Nutzen Ihrer geliebten Unterthanen angemessen ist, und sind des Vorsatzes, das künftige Oberappellationsgericht, nach dem Muster des in Deutschland allgemein belobten Cellischen Tribunals, so viel es nach der Meklenburgischen Verfassung möglich ist, einzurichten.

Unterzeichneter enthält übrigens sich alle auffallende Gründe wider das nichtige und vom Reichshofrath verworfene Einwenden eines Theils der meklenburgischen Ritterschaft und einer einzigen Municipalstadt zu wiederholen, und überläßt sein gehorsamstes Ansuchen zur

gerech-

gerechten und gütigen Aufmerksamkeit angelegentlichst.

Als nach geendigtem Capitulations-Geschäft die zur Dictatur gekommenen einzelnen Vorstellungen, mithin auch diese meklenburgische in Berathschlagung gezogen wurde, äusserte **Kur Trier**, daß diese Sache, da sie bereits an einem der höchsten Reichsgerichte befangen sey, und von Seiten der Unterthanen sich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen würde, als nicht hieher gehörig dem rechtlichen Weg zu überlassen sey. — Gleicher Meynung waren **Kölln** und **Böhmen**. Besonders bemerkte lezteres, daß diese Angelegenheit bereits rechtskräftig entschieden sey, indem der Herr Herzog gegen die ergangene Erkenntnisse kein Rechtsmittel eingewandt habe.

Pfalz glaubte, wenn dieser Vorwurf als schon rechtlicher Ordnung nach zur Entscheidung gebracht worden; so möchte der Gegenstand anhero nicht geeignet scheinen, gleichwohl dürfte ein Collegialschreiben der Sache näher auf den Grund zu sehen, nicht unfruchtbar seyn. **Sachsen** und **Mainz** ließen sich ebenfalls, ohne jedoch dem juri quaesito eines Dritten zu nahe zu treten, ein Collegialschreiben gefallen.

Brandenburg erklärte: das Gesuch des Hauses Meklenburg, wegen des privilegii de non appellando illimitati, sey demselben durch den vom Reich bestätigten teschner Frieden zugesichert worden. Da es jedoch dasselbe bis jetzt noch nicht erhalten können, so müsse man dermalen als Paciscent gedachten Friedens um so mehr auf ein dringendes Collegialschreiben antragen, damit das Haus Meklenburg sich endlich einmal dieses verhofften Vorrechts zu erfreuen haben möge.

Braunschweig stimmte ebenfalls für ein solches Schreiben, indem allerdings zu wünschen sey, daß

dem Herrn Herzog zu Meklenburg die Wirkung in Gemäßheit des vom Kaiser und Reich genehmigten teschner Friedens endlich einmal angedeyhe.

Es wurde daher zwar nach der Mehrheit der Stimmen die Erlassung eines Collegialschreibens, jedoch nur pro justitia und ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten genehmigt, und nachmals dahin abgefaßt:

„Obgleich die Frage über das von dem Herzoge von Meklenburg in Anspruch genommene privilegium illimitatum de non appellando an einem der höchsten Reichsgerichte befangen ist, und von Seiten der Meklenburgischen Unterthanen sich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird: so haben Wir dennoch aus besondrer Rücksicht auf das an Uns dahier gestellte Gesuch, und auf die darin enthaltene Gründe des Herrn Herzogs von Meklenburg, keinen Anstand genommen, desselben Angelegenheit das gedachte Privilegium de non appellando betreffend, Euer Kais. Majestät zur Justiz, und mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten allerehrerbietigst zu empfehlen.“

Ob dieses Collegialschreiben das Haus Meklenburg zu seinem Zweck führen wird, möchte wohl sehr zu bezweifeln seyn.

Artikel XIX.

Von Westphälischen Friedens- Restitutions- auch andern Justizsachen, besonders denen Klagen zwischen Landesherrn und Unterthanen.

Der sechste und siebente Paragraph dieses Artikels handeln von Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und Obrigkeiten. Kur Trier machte den Antrag, diese §§n mit verschiedenen Zusäzzen zu vermehren, und daher folgendergestalt zu fassen:

§. 6. Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche derselben Kammer betreffen, Klagen führen: so sollen und wollen wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in lezter Instanz, wenn privilegia de non appellando vorhanden sind, und darin kein ausdrücklicher Vorhalt enthalten, *) oder ein andres durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die iura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besazzung der Festungen und Unterhal-

*) Dies ist z. B. bey den köllnischen, würtenbergischen Privilegien der Fall. Doch hat Kölln im J. 1786. ein neues Privilegium erhalten.

tung der Garniſon nach Inhalt des R. A. de a. 1654. §. und gleichwie und dergleichen betrifft ad nudam inſtantiam ſubditorum, keine Mandata, Reſcripta, Ordinationes, noch protectoria oder conſervatoria ertheilen, ſondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabſchieds §. beynebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und §. was dann Kurfürſten, Fürſten und Stände ꝛc. zuvorderſt die Austräge in Acht nehmen.

§. 7. Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt, demnach ehe und bevor die Mandata, Reſcripta oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal, und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten, Reſcripten und Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alsdenn ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen haben, dem Proceß ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſam wieder ihre Obrigkeit anweiſen.

Bey der hierüber gehaltenen Umfrage erklärte **Kur Trier**: die Abſicht des Moniti ſey dahin gerichtet, den reichsgerichtlichen Eingriffen in die Landesherrliche Gerichtsbarkeit und Rechtspflege nicht über Geſezze und Reichsherkommen zu erweitern, durch Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen dem allgemeinen landeshoheitlichen Intereſſe keinen Nachtheil zu bereiten und durch Gleichförmigkeit der Grundſäzze und Uebereinſtimmung der Rechtspflege in allen mit Privilegiis de non appellando verſehenen Territorien das Vertrauen der Unterthanen

auf

auf eine von allen Nebenabsichten entfernte Justiz zu befestigen. Man hoffe daher, daß sämmtliche Einschaltungen durch die Verfassung und ein bestgegründetes Reichsherkommen gerechtfertigt seyn.

Kur Kölln stimmte dahin: Wenn Unterthanen gegründete Klagen gegen ihre Landesfürsten haben, so kommt ihnen selbst nach Maasgab dieses §. das ius austregarum zu statten. Hievon ist der Fall nirgendswo ausgenommen, wenn das Cameral-Interesse eines Fürsten oder Kurfürsten mit betroffen ist. Ihro Kurf. Gnaden zu Kölln haben daher bey Errichtung ihrer Revisionsordnung ihren Unterthanen freygelassen, daß sie von den Aussprüchen des churfürstlichen Hofraths die Berufung entweder an eines der höchsten Reichsgerichte oder das kurfürstliche Revisorium einlegen können. Bey diesen Grundsätzen müßte man es lediglich belassen. So viel aber die Berichtserstattung in allen Fällen, wo ein Mandat gegen einen Landesfürsten erkannt wird, betrifft, trete man dem Kurtrierischen Monito mit der Bemerkung bey: „daß aber auch die Landesherrn in den angesetzten Terminen ihre Berichte zu erstatten haben.

Kur Böhmen fand kein Bedenken, dem aufgestellten Monito zu accediren, da in causis privatis contra Cameram allenthalben die Sache bey den ordentlichen Gerichten verhandelt, und die Beysitzer ihrer Pflichten entlassen würden; mithin sich die Unterthanen daselbst auch in den weitern Instanzen eines eben so unpartheyischen Rechts, als bey den höchsten Reichsgerichten zu erfreuen hätten. So viel aber den zweyten Gegenstand dieses Moniti betreffe, so sey man diesseits gleichfalls nicht entgegen, daß die Worte: „Rescripta und Ordinationen“ dem §. beygefügt würden, jedoch nach dem, in dem von der Kursächsischen Bothschaft gleich vorkommenden Monito enthaltenen Zusatz: „wenn

sie, die Ordinationen, Anordnungen in meritis causae enthalten.“

Pfalz, Sachsen und Brandenburg waren mit dem Trierschen Monito vollkommen einverstanden. Ersteres bemerkte noch, daß dasselbe mit der Praxi und der ununterbrochenen Observanz in den kurpfälzischen Landen vollkommen übereinstimme; Sachsen aber machte die Bemerkung, daß dasjenige, was in dem kurköllnischen Voto angeführt worden, sich lediglich auf besondre Landesverfassung zu gründen scheine.

Kur Braunschweig glaubte zwar, daß die ruhmwürdige Absicht des Moniti schon durch die Verordnung der Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 4. virtualiter enthalten sey; jedoch sey man auch mit dem Trierschen Vorschlage einer nähern Normirung gegenwärtigen §. 6. gar wohl einverstanden, nur gebe man erstlich anheim, ob statt der Worte: „derselben Kammer“ zu sezzen seyn möchte: der fürstlichen Kammer; und zweytens wünsche man, daß die Worte: „Landes-Gerichte, — zu urtheilen“ mit noch einigen weitern Zusätzen etwa folgendermaßen gefaßt werden möchten: »Landes-Gerichte, welche jedoch, in sofern sie der Pflichten gegen ihre Landesherrschaft zu entbinden sind, und mit Vorbehalt der auf Begehren der Partheyen nie zu versagenden Verschickung der Acten an auswärtige unpartheyische Rechts-Collegien entscheiden lassen, und insofern als Privilegia de non appellando, die keinen ausdrücklichen Vorbehalt darwider enthalten, vorhanden, und im Lande eigene wohlbestellte Appellations-Gerichte angeordnet sind, oder auch durch Verträge zwischen Reichsständen und ihren Landschaften und Unterthanen nicht ein anders bestimmt ist, auch sonst endlich weder Versagung oder Verzögerung des Rechts, noch via facti eintreten, den Reichsgerichten nicht gestatten, in solchen Sachen Appellations-Prozesse

zu erkennen. Man wolle einem hochlöblichen Directorio geziemend anheimgestellet haben, ob es gefällig sey, über die jetzt vorgeschlagene weitere Zusätze, welche lediglich zur Absicht haben, einem jeden, auch dem geringsten Unterthan im teutschen Reich eine gänzlich unbefangene Justiz zu sichern, als durch deren Ermangelung leichtlich der Mißmuth der Unterthanen und mancherley andre daraus erwachsende bedenkliche Folgen erwecket werden können, eine anderweite Umfrage anzustellen.

Mainz war mit dem ersten Theil des Monitums in Ansehung der auch in causis fisci zu beobachtenden Privilegiorum de non appellando um so mehr einverstanden, da solches der allgemeinen sowohl als besondern Observanz in den Kur Mainzischen Landen vollkommen gemäß sey. So viel hienächst die dem Wort: „Mandata“ in beyden §. §. 6. et 7. beyzurückende Worte: „Rescripta, Ordinationes etc.“ betreffe, so wünsche man, daß solche pure, und ohne die Sächsischen Einschaltungen beygerückt würden, indem auch solche Rescripta und Ordinationen, welche blos die Form des Prozesses betreffen, gleichwohl die Erlassung forderſamer Schreiben um Bericht jedesmal erforderten. Was endlich die von Braunschweig weiter vorgeschlagene Zusätze betreffe, würde man bey der so eben darüber anzustellenden zweyten Umfrage das Nähere erklären.

Bey der hierauf gehaltenen anderweiten Umfrage äusserte Kur Trier, es sey weit von der Absicht entfernt, auf irgend eine nähere Bestimmung der in §§. 6 et 7. enthaltenen Vorschriften anzutragen oder beyzustimmen, wodurch das Vertrauen der Unterthanen auf eine ganz unpartheyische Rechtspflege vermindert, oder die Verwaltung der Justiz selbst auf irgend eine Art erschwert werden könne. Die von der Braun-

schweigischen Bothschaft geäusserte Besorgnisse scheinen ganz beseitiget zu werden, wenn entweder die von derselben weiters angetragene Einschaltung in den monirten Text aufgenommen oder bey näherer Prüfung als überflüßig scheinen würde. So viel die Zusäzze selbst betrifft, so könne man ad primum ganz gerne geschehen lassen, daß statt „derselben Kammer," gesetzt werde: „Landesfürstlichen Kammer:" ad secundum liege die Entlassung der Räthe von den Pflichten gegen ihre Landesherrschaft in der Natur der Sache, und seye gewöhnlich in jeder Oberappellations-Ordnung ausdrücklich enthalten.

Allenfalls könne man aber auch den Zusatz geschehen lassen, wenn majora darauf antrügen. ad tertium, die Vorschrift der Verschickung der Acten ad impartialem seye vermög §. 13. des R. I. N. nur in den Fällen, wo über die dritte Instanz aus Abgang einer Summa appellabilis an die höchste Reichsgerichte nicht appellirt werden kann, und folglich nur in denen territoriis anwendbar, in welchen keine Privilegia de non appellando vorhanden sind. Erweiterung dieser Vorschrift würde also eine neue Gesetzgebung seyn, die um so weniger rathsam wäre, da selbst der Text des J. R. A. besonders gegentheiliges Herkommen vorbehalte. ad quartum die Bestellung ordentlich besetzter Gerichtsstellen sey Vorschrift der Trierischen, so wie eines jeden Privilegii de non appellando, und nach derselben Inhalt Conditio sine qua non, und in selbiger sey gleichfalls der Casus protractae et denegatae iustitiae ausdrücklich ausgenommen.

Nach dieser Aufklärung, vermöge welcher leztere Zusäzze schon legis aliunde latae sind, und bey dem diesseitigen Einverständniß mit den übrigen Einschaltungen zweifle man nicht, daß das diesseitige Monitum keine weitere Besorgniß in Rücksicht des Vertrauens

der

der Unterthanen auf eine Reichsverfassungsmäßige und unpartheyische Justizpflege übrig lassen werde.

Cölln erklärte, es sey besonders angewiesen, über diesen Gegenstand nichts einzugehen, wodurch den Unterthanen im Fall gegründeter Beschwerden gegen die Hofkammer der Weg der höchsten Reichsgerichte erschwert oder abgeschnitten würde, und könne sich daher alle diejenigen Zusäzze gefallen lassen, welche zu diesem Zweck führen.

Böhmen hielt dafür, daß durch die beygefügte, bestgemeynte Fassung der Kurbraunschweigischen Bothschaft das Mißtrauen der Unterthanen erregt werden dürfte, da sie dieselbe dahin aufnehmen könnten und würden, als ob bishero die erforderliche Pflichts-Entlassung nicht geschehen, und ein wohlbestelltes Appellations-Gericht auch nicht angeordnet sey; die anzuempfehlende transmissio ad impartiales würde aber allzu sehr in die landesherrliche Rechte eingreifen, daher man es diesseits bey der Kurtrierischen Fassung zu lassen gedächte.

Pfalz war nach den vernommenen Erläuterungen der Meynung, daß es bey dem Trierischen, vorhin geäußerten Monito lediglich zu lassen sey.

Sachsen fand zwar bey der ersten vorgeschlagenen Abänderung kein Bedenken, wohl aber in Ansehung der übrigen, und zwar aus den von Trier und Böhmen bemerkten Gründen.

Brandenburg hielt ebenfalls die von der Trierischen Bothschaft vorgebrachte einleuchtende Erläuterungen so beschaffen, daß es den Braunschweigischen Vorschlägen seinen Beyfall versagte. Braunschweig bezog sich auf das bereits abgegebene Votum, und bemerkte nur noch zu dessen weiterer Erläuterung, daß so wie die Kurtrierscher seits, also auch die diesseits vorgeschlagene Zusäzze zweyerley differente Gegenstände

bezielten,

bezielten, nemlich die Frage, wie der Unterthan in Klagsachen gegen seinen Landesherrn in prima instantia und wo er in Appellations-Instanz Recht nehmen soll. Man habe geglaubt und für nöthig erachtet, auf jeden dieser Fälle insbesondere sein genaues Augenmerk zu richten, da über beyderley Gegenstände bisher in dem vorliegenden §. der Kapitulation nichts genaues verordnet worden sey.

Mainz stimmte wie Brandenburg.

Der Schluß fiel daher dahin aus, daß das Trierische Monitum seines ganzen Inhalts nach zu inseriren wäre, jedoch dergestalt, daß statt „derselben“ gesetzt würde: Landesfürstlich.

So ist es also nunmehr gesetzlich, daß Landstände und Unterthanen, wenn sie wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, diese bey den ordentlichen Landesgerichten anbringen müssen. — Ob wohl auch die übrigen Reichsstände gegen diesen Zusatz protestiren werden? — So viel ist gewiß: den ältern Reichsgesezzen ist derselbe entgegen. Nach der K. G. O. von 1555. Th. II. Tit. 4. §. 19. (Conc. der K. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 21.) haben die Unterthanen nicht nur unbestimmt das Recht, ihre Obrigkeit über die Austräge zu requiriren, sondern sie haben auch die Wahl unter den bekannten acht Wegen. Diese vom ganzen Reich, von Kaiser und Reich gegebene Gesezze sind nun durch die neueste Wahlkapitulation von dem kurfürstlichen Collegium aufgehoben. Wäre eine solche Aufhebung und Aenderung zum Nachtheil der übrigen Reichsstände geschehen, so würde es nicht an Beschwerden und Protestationen fehlen. — Zwar will man behaupten, *) es sey Herkommens, daß die Fürsten nur

*) Dies behauptet Herr Geheim. Justizrath Pütter in seinen

nur in ihren eignen Gerichten von den Unterthanen belangt werden könnten, aber schwerlich möchte sich ein solches allgemeines Herkommen erweisen lassen. Wären alle Justizcollegia in Teutschland so beschaffen, als es Gottlob sehr viele, vorzüglich in den größern Territorien jetzt sind, so würde nichts dabey zu erinnern seyn; aber das sind sie nicht. Ein wahres Glück also für die Unterthanen, daß ihnen noch die Acten-Verschickung bleibt. — Daran dachte wohl der Verfasser des Aufsazzes über die Versendung der Acten an die Juristen-Facultäten in der teutschen Monatschrift nicht? — Die Facultäten sind gewiß nichts weniger, als Stüzzen des Despotismus; wofür sie zum Theil ausgeschrien werden wollen; eher dürften sie als Barrieren gegen denselben anzusehen seyn.

Ausser den bisher angeführten Kurtrierischen Monitis hatte auch noch Kur Sachsen bey dem sechsten §. die Bemerkung gemacht, daß nach dem in diesem §. befindlichen Wort: *Mandata* noch einzurücken wäre: oder Rescripte, welche Anordnungen *in meritis causae* enthalten.

Trier billigte diesen Zusatz, wenn nur nach den Worten in meritis causae noch weiter beygesetzt würde: oder *circa formam processus*, indem es billig sey, daß ein Landesherr in jedem Fall vor der Mißbilligung seines Verfahrens durch ein Schreiben um Bericht vernommen würde.

Kölln war mit dem Sächsischen Monito einverstanden, in Ansehung des fernern von Trier vorgeschlagenen Zusazzes aber äusserte es, daß den Reichsgerichten nicht benommen werden könne, Fehler circa formam

seinen Instit. Iur. Publ. §. 299. S. auch Hr. Hofrath von Martens Diss. de foro S. R. I. principum cum subditis litigantium. Goett. 1780.

main processus auf der Stelle durch Ordinationen zu verbessern. Wenn in causis criminalibus subditorum bey offenbar vorliegenden Nullitäten erst Bericht gefordert werden müßte, so würde dadurch die Justitz zum Nachtheil der Unterthanen wenigstens sehr lange können aufgehalten werden. Die übrigen, ausser Mainz, welches ganz gegen den vorgeschlagenen Zusatz war, stimmten, theils unter Beziehung auf die bereits abgegebenen Vota, lediglich für das Sächsische Monitum.

Braunschweig bemerkte noch dabey, daß der fernere Trierische Zusatz deshalb wegbleiben könnte, weil in beyden HH. der Fall, daß denen dort befragten Klagen der Unterthanen ein Proceß vorangegangen, nicht unterstellt zu seyn schiene.

Ein ferners Kursächsisches Monitum zum siebenten Paragraph ist ausgesetzt geblieben. Es war folgenden Inhalts: am Schluß des §. wäre hinzuzufügen: hingegen wenn ihre Klagen ungegründet befunden, werden sie wegen des Misbrauchs des genommenen Recurses der verdienten Bestrafung, oder Begnadigung überlassen.

Beym achten von Straffällen handelnden Paragraphen machte Braunschweig den Antrag, am Schluß desselben hinzuzufügen:

> Hingegen darob halten lassen, daß die am Kammergericht vorfallende ausserordentliche Ausgaben nicht aus der nur zu Besoldungen bestimmten Pfenningmeisterey-Casse, sondern aus der fiscalischen Casse, so weit diese reicht, bestritten werden.

Zur Erläuterung dieses Moniti und der darauf abgegebenen Stimmen, muß ich bemerken, daß nach der K. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 16. §. 6. aus den Gefällen des kaiserl. Fiscus jederzeit, was zur Verkündigung der fiscalischen Proceß- und andrer kaiserlichen Brief,

Brief, auch auf die fiscalischen Sachen hin und wieder Kundschaft zu machen, aufgeht und sonst alle andre Extraordinari-Ausgaben genommen und entrichtet werden sollen. Und im 42sten Tit. heißt es: §. 2. was aber ausserhalb der Unterhaltung und Besoldung der K. G. Personen zu andrer Nothdurft des K. G. und Extraordinari-Ausgaben vonnöthen seyn wird, das soll von den Gefällen des kaiserl. Fisci genommen und entrichtet werden. — Diese Verordnungen dehnte das Kammergericht in der Folge ausserordentlich weit aus. Als besonders Kur Pfalz in dem J. 1576. die Holzausfuhr sperren ließ, und so wohl das Holz als andre Victualien sehr im Preise stiegen, sollte der Fiscal die Kosten zu Bestellung des Holz, Korns und andrer Victualien hergeben. Dieser beschwerte sich darüber bey der Visitation, welche darauf in einem eignen Visitationsmemorial, des kaiserlichen Fiscals Auslagen betreffend, vom J. 1577. verordnete, „daß der kaiserliche Fiscus mit solchen Extraordinari-Ausgaben, als in Bestellung des Holz, Korns und Victualien, und andern, welches zu eines jeden Privatnuzzen oder Vortheil gereicht, mit denen Unkosten, so darauf gehen, verschont, und derselbe bey seinen ordentlichen Auslagen der fiscalischen Processe und was denselben anhängig, und sonsten mehr von Alters Herkommen und gebräuchlich gewesen, gelassen werden solle.“ — Diese Verordnung ist nachmals dem Concept der K. G. O. Th. I. Tit. 56. §. 3. eingeschaltet.

Bey der hierüber gehaltenen Umfrage stimmten Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz gegen die Einschaltung, weil die K. G. O. Th. I. Tit. 16. §. ult. hierüber schon eine vollkommene Vorschrift enthalte. Sachsen und Brandenburg stimmten dem Antrag ohne Einschränkung bey. Braunschweig erklärte, es habe allerdings auf die angezogene K. G. O., wie

auch

auch deren 42sten Tit. und nicht weniger auf ein selbst durch ein kaiserliches Ratificationsdecret *) vom 2ten Nov. 1727. erfolgtes Anerkenntniß dessen zum Grunde gelegt, und anbey dafür gehalten, daß wegen verschiedener deshalb in neuern Zeiten entstandenen Konstitutionen es zuträglich seyn würde, solche gesetzliche Vorschriften hinwiederum in Anregung zu bringen.

Mainz stimmte ebenfalls für das Monitum, jedoch in der Maaß, daß zugleich auf den §. 3. Tit. 56. Part. I. des Concepts der K. G. O. Rücksicht genommen würde. — Bey vorliegender Parität blieb es indessen beym Text.

Endlich ist auch noch bey diesem §. auf den patriotischen Wunsch einiger fürstlichen Häuser, daß am Reichshofrath in den Revisionssachen die Succumbenz-Gelder nicht unter die Reichshofräthe vertheilt, sondern zur kaiserlichen Kammer eingezogen, und den Reichshofräthen dagegen eine Entschädigung zugestanden werden möchte, Rücksicht genommen worden.

Mainz machte selbst den Antrag hierauf, und brachte ein deshalb an den künftigen Kaiser zu erlassendes Collegialschreiben in Vorschlag. Es ist dies einstimmig gebilligt und nachgehends folgendermaßen abgefaßt:

In der Wahlcapitulation Euer Majestät und Allerhöchst Dero Vorfahren, glorreichsten Andenkens Art. XIX, §. 8. ist die gerechte und weise Fürsehung geschehen, daß die kaiserlichen Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Kommissarien gewesen, nicht die geringste Hoffnung haben sollen, von der erkannten Strafe Etwas zu erhalten, um dadurch bey dem Publicum allen, auch den entferntesten Verdacht einer

*) In diesem Decret kommt nur ganz beyläufig hievon etwas vor.

einer eigennützigen Partheylichkeit gänzlich zu beseitigen. Aus eben diesem Grunde wäre zu wünschen, daß die kaiserlichen Reichshofräthe, jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern, auf die sogenannten Revisionssporteln fernerhin keinen Anspruch zu machen hätten. Dieser Endzweck würde aber Unsers aller gehorsamsten Ermessens dadurch zu erreichen seyn, wenn Euer Majestät für gut befinden wollten, die allergnädigste und und gerechteste Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen statt des Genusses der gedachten Revisionssporteln ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt, und dagegen der Betrag derselben künftig von Dero kaiserlichen Hofkammer gezogen würde.

Wir überlassen diesen justizbeförderlichen Wunsch Allerhöchst Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe.

Artikel XX.

Von Achts-Sachen.

Nach dem ersten Paragraph dieses Artikels soll der Kaiser sich in Acht- und Oberachtsachen demjenigen, was vermöge Instrum. Pac. in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückschen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten.

Dieser Paragraph liefert ebenfalls einen Beytrag zum Verzeichniß der in der kaiserlichen Wahlcapitulation befindlichen Irrthümer. In dem jüngsten Reichsabschied findet sich der hier angezogene §. nicht. Erst auf dem jetzigen Reichstag hat man sich deshalb verglichen, und eine eigne Constitution entworfen, die dem künftigen R. A. eingeschaltet werden soll. *) Es hätte

*) S. Moser von Reichstagsgeschäften S. 197.

hätte daher wohl folgendes gemeinschaftliche Monitum des Reichsfürstenraths:

> Die falsche Anführung eines in dem J. R. A. gar nicht zu findenden §. nachdem auch, wäre hier wohl zu verbessern nöthig. Bey dem wegen des Projects perpetuae im Jahr 1663. vorgegangenen Negotio wurde die hier citirte constitutio tertia, de modo declarandi statum imperii in bannum bereits gefertigt, und dazu bestimmt, ihrem Inhalt nach dem künftigen Reichsabschied inserirt zu werden.
>
> Daher mag es in der Folge geschehen seyn, daß man diesen noch nicht begriffenen Reichsabschied schon für wirklich existirend angenommen, und den vermeintlichen §phum nachdem auch damals in der Wahlcapitulation allegirt hatte. Es wäre also statt der Worte: in dem J. R. A. §. nachdem auch, blos oben berührte constitutio tertia zu allegiren.

einige Beherzigung verdient.

Allein es ist überhaupt in dem ganzen zwanzigsten Artikel nichts geändert, oder zugesetzt, ja es war nicht einmal bey demselben ein kurfürstliches Monitum gemacht worden, welches zum Protocoll und Umfrage gekommen wäre.

Blos Brandenburg hatte sich des bedrängten Prinzen Gonzaga angenommen, und zu seinem Besten beym achten Paragraph folgenden Zusatz in Vorschlag gebracht:

> Solchemnach wollen wir dem fürstlichen Hause Gonzaga in seiner Reichslehns-Angelegenheit schleunige und unpartheyische Justiz angedeyhen lassen.

Allein Brandenburg nahm dieses Monitum wieder zurück, vielleicht weil vorher zu sehen war, daß es nicht durchgehen würde, und überdem diese Sache, welche

welche von dem Prinzen in eigner Person stark betrieben wurde, noch besonders zur Sprache kommen mußte.

Der Prinz hatte nemlich eine eigne Darstellung der Rechte seines Hauses auf verschiedene Besizzungen in Italien, namentlich auf das Herzogthum Mantua und das Fürstenthum Sabionetta und Bozzolo, dem Wahlconvent in teutscher und lateinischer Sprache übergeben, und in einem besondern Schreiben gebeten, die Kurfürsten mögten nicht allein der künftig vorzulegenden kaiserlichen Wahlcapitulation das Gesetz ausdrücklich einverleiben und die Verbindlichkeit hinzusezzen, daß dem Kaiser die Restitution der osterwähnten Besizzungen, und aller daraus gezogenen Einkünfte und Nutznießungen, nebst einer darüber zu ertheilenden Investitur nicht nur anempfohlen, sondern auferlegt werde; sondern sie mögten auch vermög ihrer Verwendung und Auctorität es wirklich dahin fördern, und bewirken, daß besagte Restitution ohne weitern Verschub zu Stande gebracht und vollführt werde.

Die Schicksale des Hauses Gonzaga sind bekannt. Der lezte der erstgebohrnen mantuanischen Linie, Ferdinand Carl, nahm im spanischen Successionskrieg französische Besazzung auf, und fiel vom Hause Oestreich ab. Als Vasall des teutschen Reichs ward er wegen der begangenen Felonie vom Kaiser in die Acht erklärt, seine Güter wurden eingezogen, mithin der Fürst sowohl des Herzogthums Mantua, als seiner übrigen Reichslehn beraubt. Die unschuldigen Agnaten reclamirten das Verlorne; und der Prinz Vincenz von Guastalla behauptete, als der nächste von ihnen, daß die Lehen nach dem Recht der Blutsverwandschaft ihm, der er unschuldig wäre, gebührten. Das kurfürstliche Collegium nahm sich seiner im Jahr 1711. an, und erließ ein Collegialschreiben an K. Carl VI. Die dritte Linie Castiglione hatte mit der erstern

mantuanischen fast gleiche Schicksale. Ferdinand III. ward 1701. wegen einer Fiscalanklage seiner angestammten Besizzungen beraubt, aber nie rechtlich verurtheilt. Er konnte es nicht dahin bringen, daß ihm nach Abgang der mittlern Linie von Sabionetta und Bozzolo (sie starb im J. 1703. aus) als nächstem Stammsvetter die Erbfolge zugestanden wurde. Vincentius von Guastalla (die ältere Linie theilte sich wieder in die mantuanische und guastallische) wurde ihm vorgezogen. Joseph Maria, des Vincenz Sohn, beschloß im Jahr 1746. die ältere Linie; seit dieser Zeit ist nur noch die Castiglionische übrig, und jezt ist Aloysius III. der einzige Prinz aus diesem Hause, folglich der alleinige Erbe jener Herrschaften, deren man seine Familie entsezt hat. Im J. 1773. machte er zuerst einen Anspruch auf die Fürstenthümer Castiglione und Solferino. Der Reichshofrath billigte denselben einhellig in einem dem Kaiser erstatteten Gutachten. Joseph II. verweigerte aber dennoch die Zurückgabe dieser Staaten. Die Noth brachte den Prinzen dahin, seine Ansprüche auf die genannten Herrschaften und auf das Marquisat Medole dem Hause Oestreich für die Summe von 286000. Fl. vergleisweise abzutreten. — Diese Güter fordert er nicht mehr, wohl aber das Herzogthum Mailand und die Fürstenthümer Sabionetta und Bozzolo, und dieserhalb hatte er sich an das Kurfürstliche Collegium gewandt.

Als seine Vorstellung nach geendigtem Capitulationsgeschäft in Umfrage gestellt wurde, äusserte Kur-Trier: die besondre Angelegenheit des Prinzen sey zu einer perpetuirlichen Stelle in der Wahlcapitulation, wohin in dem Dictato zum Theil angetragen worden, eben so wenig geeigenschaftet, als das kurfürstliche Collegium die Angelegenheit so vieler teutscher Reichsstände

wegen

wegen der nachtheiligen Schlüsse der Nationalversammlung dazu geeignet geglaubt habe. Bey einer nähern Prüfung dieser Sache scheine es hauptsächlich darauf anzukommen, nach welchen Lehnsgesezzen dieser Successionsanspruch zu beurtheilen, ob der §. 8. Art. XX. auch auf vorherige Fälle zurückwirke und welche rechtliche Wirkung dem in dem mitgetheilten Impresso angezogenen Vergleich vom 4ten Jun. 1773. und dem darin enthaltenen allgemeinen Verzicht *) beyzulegen sey. Inzwischen wäre diese Angelegenheit durch ein Collegialschreiben nach dem Vorgang von 1711. zur Gerechtigkeitsliebe des künftigen Reichsoberhaupts in generalibus zu empfehlen.

Die übrigen Kurhöfe, selbst Böhmen, traten diesem Vorschlag bey; jedoch verlas lezteres folgende Abstimmung: Müsse sich forderſamst in Ansehung dieser neu angebrachten Prätension auf das diesseits bey der Capitulation Karls VI. in der 15ten Session abgelegte Votum beziehen, in welchem bey Gelegenheit des nämlichen von der guastallischen Linie gemachten Anspruchs gezeigt worden, daß Mantua und die übrigen angesprochenen Güter wegen der begangenen Felonie des lezten Herzogs Karoli IV. aus der mantuanischen Linie von dem kurfürstlichen Collegio als eröffnet, verwirket, und dem Reich heimgefallen, auch überdas Kais. Majestät in einem Gutachten vom 2ten May 1707. erinnert worden, diese Lehen dem Kaiserthum zu incorporiren, welches dann in der Folge auch geschehen, dabey aber zugleich unterm May 1710. sämmtlichen H. H. Kurfürsten vorgestellt worden, wie

*) In dem Verzicht ist blos die Rede von dem Fürstenthum Castiglione delle Stiviere, dem Marquisat Medole und dem Schloß Solferino. Allgemein war derselbe nicht.

es weit räthlicher seyn dürfte, den Besitz dieser importanten Festung, deren Unterhaltung große Kosten erfodere, dem Erzhaus Oestreich als einem jeweiligen Kaiser zu überlassen, in welches Gesuch auch die Herrn Kurfürsten, jedoch nicht collegialiter, sondern separatim, und zwar ein und andere positive, andere aber nur virtualiter ihre Einwilligung ertheilt haben. Welcher damaligen Abstimmung man dermal annoch weiters beyfügen müsse, daß solche die Würkung gehabt habe, daß sämmtliche Kurhöfe den ertheilten Consens nicht in Abrede gestellt, anbey aber behauptet haben, wie dieser nur unter der Bedingniß wäre ertheilt worden: insofern das damalige Haus Guastalla, wenn solches ein gegründetes Recht hätte, dafür entschädigt würde, in dessen Verfolg dann auch damals ein Kollegialschreiben an Kaiserl. Majestät erlassen worden ist. Da nun hiernach keine weitere Frage mehr von der wirklichen Abtretung des Herzogthums Mantua cum reliquis, sondern allenfalls blos von einer Entschädigung für dasselbe seyn könne, dabey aber auch die wichtigen und gegründeten Betrachtungen eintreten, wie der in die Capitulation Karls des VI. zum erstenmal eingeschaltete §us 8. Art. XX. keinen Bezug auf die italiänischen Lehen habe, auch auf casus praeteritos nicht angewendet werden könne, hiernächst auch der dermalige Supplicant, obwohlen die guastallische Linie bereits a. 1746. ausgestorben, sich durch diesen ganzen Zeitraum mit dieser seiner angeblichen Forderung nicht gemeldet, oder vielmehr, wie es sich äussern dürfte, bey dem a. 1773. getroffenen Vergleich, sich auch dieser seiner vermeintlichen Rechte begeben hat, welches die in diesem Vergleich vorkommende Worte: sive alio quocunque nomine anzudeuten scheinen, *) als müsse

*) Die hier angeführten Worte lauten im Zusammenhang

müsse man sich diesseits wie a. 1711. allenfalls reservanda reserviren. So wie aber Sr. Königl. Majestät nach ihrer angestammten Gerechtigkeitsliebe, niemanden, der auch nur den geringsten Schein Rechtens für sich hat, unerhört zu belassen gedenken, als würden auch Allerhöchstdieselben dem dermaligen Supplicant den Weg Rechtens nicht versperren, sondern ihm aus eigner Bewegung auf sein Ansuchen schleunige, unpartheyische Justiz angedeihen lassen, und könnten sich solchemnach auch die Erlassung eines Collegialschreibens gefallen lassen."

Dieses ist nachgehends dahin abgefaßt worden:

„Nachdem der Prinz Aloysius Gonzaga von Castiglione in einer an das Kurfürstliche Collegium gestellten Bittschrift seine Ansprüche auf verschiedene ehemalige Besizzungen seines Hauses Uns angelegentlichst vorgestellt hat; auch diese Sache schon durch ein Kurfürstliches Collegialschreiben im J. 1711. Seiner damals regierenden Kais. Majestät Karl VI. empfohlen worden ist: so haben wir in dem vollkommensten Zutrauen auf Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe und Milde, diese Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga

hang folgendermaßen: — illa praebere constituit lege, ut ultra memoratas iam conditiones nihil praeterea a S. C. Maiestate sua, vel ab augusta eius domo, neque per saepe dictum Principem de Gonzaga, aut per eius descendentes in infinitum, neque per eiusdem agnatos, neque per alios aut alias quoscunque, sive titulo supra dictarum ditionum (die jetzt in Anspruch genommene Fürstenthümer waren vorhin mit keiner Sylbe erwähnt) sive fructuum aut reditum ex his, *ut supra* perceptorum, *sive alio quocunque nomine*, nec pro praeterito, aut praesenti, nec pro futuro unquam praetendi aut repeti queat.

Euer Majestät dahin allerunterthänigst abermal zu empfehlen kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen mögen, diese Sache nach dem Gange der Justitz, oder in andre Wege, nach Allerhöchstdero bekannten großmüthigen Gesinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu lassen.

Artikel XXI.

Von den lehnherrlichen Rechten der Reichsstände und einigen Justitzsachen.

Zu dem ersten Paragraph dieses Artikels war das besondre Monitum vom Freyherrn von Seckendorf übergeben, daß in diesem §. wohl noch ein Streit zwischen dem Reichshofrath und dem Reichsständischen Lehnhöfen in Absicht auf die Lehngerichtsbarkeit entschieden zu werden verdiente. — Bey Lehnsstreitigkeiten über Reichsafterlehne hat nämlich der Kaiser, mit Ausschluß des Reichsafterlehnshofs, die alleinige Gerichtsbarkeit auszuüben gesucht, wie der im Anfang dieses Jahrhunderts über die Grafschaft Rittberg entstandene Proceß zum Beyspiel dienen kann. *) Diese höchst illiquide Ansprache des Reichshofraths könnte besonders bey Ländern, welche in ihrem ganzen Umfang von dem Reich zu Lehen rühren, und deren Activlehn mithin lauter Reichsafterlehn seyn würden, beynahe zu gänzlicher Ausschliessung aller Lehnsgerichtsbarkeit mißbraucht werden. Demohnerachtet würde, wenn es aufrechtliche Prüfung der Frage ankäme, solche immer zum Vortheil der Reichslehnhöfe ausfallen müssen. Selbst der kaiserliche Hof hat nicht

*) S. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrath-Praxis. B. I. §. 321. S. 178. Mosers teutsche Lehnsverfassung. S. 153.

nicht immer gleiche Grundsäzze hierinn gehegt. *) Es mögte daher, da zumal die drey Reichscollegien schon über diesen Grundsatz in dem bey dem rittbergischen Fall am 7ten April 1705. erstatteten Reichsgutachten einverstanden waren, in dieser Stelle der Wahlcapitulation diese Frage zu erörtern seyn, welches etwa dadurch geschehen könnte, wenn nach den Worten: sie seyen gelegen, wo sie wollen, beygefügt würde: auch ohne Unterschied, ob sie von gedachten Ständen allein, oder auch zugleich als Afterlehn von Uns und dem Reich herrühren.

Allein es ist auf dies, gewiß nicht unerhebliche Monitum keine Rücksicht genommen, wohl aber ist auf pfälzischen Antrag, nach dem Wort Lehnrechten beygesetzt: oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten. Ein freylich sehr überflüßiger Zusatz, da es wohl keinen Zweifel hat, daß unter den im §. bereits angezogenen Lehnrechten auch rechtsbeständige Gewohnheiten mit begriffen sind. — Superflua tamen non nocent.

Artikel XXII.

Von Standeserhöhungen.

Der vierte Paragraph dieses Artikels handelt von Mißheyrathen. Kindern, die aus ohnstreitig notorischer Mißheyrath erzeugt sind, soll der Kaiser nicht die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, noch weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondre Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären.

Je weniger die Frage, was sind Mißheyrathen? entschieden ist, und je mehrere Streitigkeiten darüber

*) Moser a. a. O.

zu entstehen pflegen, desto mehrere Monita waren bey diesem §. zu erwarten. Wirklich fehlte es auch daran nicht. —

Kur Brandenburg machte den Antrag, dem Wort Mißheyrath beyzusezzen:

oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heyrath,

und am Ende:

was aber die Bestimmung der Mißheyrathen betrifft, so wollen Wir zu einem abzufassenden Regulativ beförderlich seyn; indessen aber uns nach den Haus- und Geschlechtsverträgen genau richten, dieselben auf Ansuchen unweigerlich bestätigen, und weder selbst noch durch den Reichshofrath willkührliche Entscheidungen ertheilen.

Braunschweig aber hatte folgendes Monitum gemacht:

So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheyrathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern uns angelegen seyn lassen; inzwischen aber den Uns vorkommenden Reichsständischen Hausverträgen in den hierüber enthaltenen Vorsehungen ihre Verbindlichkeit nicht bestreiten, und weder deren Bestätigung, wenn sie von uns geziemend begehrt wird, versagen, noch die hier in Frage stehende Bestimmung erst in jedem Falle Unserer Willkühr vorbehalten, noch endlich, daß dergleichen von Unserm Reichshofrath geschehe, gestatten.

Bey der hierüber angestellten Umfrage fand die vorgeschlagene Einschaltung wegen der morganatischen Ehen, und der Verbindlichkeit zur Beförderung eines angemessenen Regulativs kein Bedenken. Hingegen

in

in Ansehung des Schlusses des Brandenburgischen Moniti von den Worten: indessen aber ꝛc. glaubten Trier, Kölln, Pfalz und Mainz, daß dadurch der von dem gesammten Reich erwartenden Gesetzgebung würde vorgegriffen werden; Böhmen aber war der Meynung, daß dadurch die bestmöglichste Beförderung des Regulativs selbst gehindert werden dürfte.

Sachsen gab den Monitis vollkommen Beyfall.

Brandenburg und Braunschweig inhärirten den ihrigen. Besonders bemerkte Braunschweig, daß, so lange das erwünschte Normativ noch nicht zu Stande gekommen, die Sache wenigstens nicht gänzlich der Willkühr überlassen bleiben müsse, und auf die vorhandene Familienverträge schlechterdings Rücksicht zu nehmen sey.

Der Schluß fiel dahin aus: es wäre das kurbrandenburgische Monitum, usque ad verbum indessen seines Inhalts zu inseriren, übrigens aber es beym Text zu lassen.

Dies veranlaßte Braunschweig in der siebenzehnten Sizzung zu erklären: man habe bemerkt, daß aus dem gefaßten Concluso nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erhellen dürfte, ob der beliebte Zusatz nach der kurbrandenburgischen, oder kurbraunschweigischen Fassung einzurichten sey. Dieses möchte wohl um so mehr noch näher zu bestimmen seyn, da nicht allein letztere nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr in einigen Abstimmungen als die vielleicht angemeßnere angesehen worden. Uebrigens hätte man wohl verhoffen mögen, daß der noch weiter vorgeschlagene Zusatz, nach welchem bis zur Erzielung des vorseyenden Regulativs über den Begriff notorischer Mißheyrathen wenigstens die etwa darunter vorhandenen Hausverträge nicht aus den Augen gesetzt werden sollen, Beyfall gefunden haben möchte, da nach der dem hohen teutschen

Adel

Adel unstreitig zustehenden Autonomie es durchaus keinen Zweifel leiden könne, daß solche Hausverträge als gültig anerkannt werden müßten; man wolle daher das Nöthige diesfalls bestens verwahrt haben.

In Ansehung der Fassung kam man überein, die von Braunschweig vorgeschlagene zu wählen, in Ansehung des fernern Zusazzes wegen der Hausverträge blieb man aber bey den bereits abgelegten Stimmen. Es erklärte jedoch Trier, daß es nicht die Absicht gehabt habe, den Familienverträgen ihre sonst habende Gültigkeit zu bezweifeln, sondern es habe nur bedenklich gefuuden, durch eine vorläufige gesetzliche Bestimmung der in dem §. vorbehaltenen künftigen Legislation des ganzen Reichs vorzugreifen.

Auch Kölln bemerkte, daß es weit entfernt gewesen sey, den Hausverträgen, wenn sie rechtlich abgefaßt wären, ihre verbindliche Kraft zu bezweifeln. Da aber dieses eine vorgängige Untersuchung erfordere, so hätte man Bedenken gefunden, zu deren Bestätigung den Kaiser vorläufig unbedingt zu verbinden, oder sie zur Richtschnur reichsgerichtlicher Entscheidungen zu machen.

Böhmen stimmte in diesem Punct mit Trier und Kölln.

Pfalz inhärirte seiner vorigen Abstimmung, da der Vorbehalt der Haus- und Geschlechtsverträge wohl keinen andern Sinn als jenen gehabt haben könne, welche in Rechtsbeständigkeit bestehen mögen.

Sachsen und Brandenburg stimmten Braunschweig bey, und Mainz äusserte, daß es ebenfalls nicht die Absicht gehabt habe, den reichsständischen Hausverträgen ihren sonstigen Werth und ihre Rechtsgültigkeit auf irgend eine Art zu entziehen oder zu bezweifeln.

Es ist wirklich fast unbegreiflich, wenn man diese Aeusserungen liest, wie demohnerachtet den von Brandenburg und Braunschweig vorgeschlagenen Zusäzzen der Beyfall versagt werden konnte. Der künftigen Legislation würde dadurch nicht vorgegriffen worden seyn, denn dies sollte nur ein Interimsregulativ seyn, und dadurch die bisherige Willkühr verbannt werden. — Auch wäre ja der Kaiser dadurch nicht unbedingt zur Bestätigung der Hausverträge ihrem ganzen Inhalt nach verbunden worden. Einmal ist überhaupt noch die Frage: ob dergleichen Haus- und Familienverträge zu ihrer Gültigkeit eine kaiserliche Bestätigung bedürfen, und dann ist nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrund (politische Gründe lassen sich freylich genug denken) der Kaiser die Bestätigung des in den Verträgen bestimmten Puncts wegen der Mißheyrathen verweigern, und die Bestimmung in jedem Fall seiner Willkühr vorbehalten könne? — Freylich ist noch kein Reichsgesetz vorhanden, welches bestimmt, was für Heyrathen für Mißheyrathen zu halten, aber eben deswegen sucht man in den Hausverträgen dergleichen Streitigkeiten vorzubeugen — und bleibt da nicht Freyheit, wo der Gesetzgeber keine Schranken setzt?

Artikel XXIII.

Von kaiserlichen Hofsachen.

Bey diesem Artikel, dessen einzelne Paragraphen von der kaiserlichen Residenz, der den Reichsständen und deren Gesandten zu ertheilenden Audienz und Abfertigung, den am kaiserlichen Hofe in Schriften und Handlungen des Reichs zu gebrauchenden Sprachen, den kaiserlichen Hofämtern und deren Rechten handeln, ist vom kurfürstlichen Collegio nichts

erinnert

erinnert worden. Auch von Seiten der übrigen Reichsstände ist dabey nichts monirt, mithin ist derselbe ohne alle Veränderung und Zusäzze geblieben.

Artikel XXIV.

Vom kaiserlichen Reichshofrath.

Nachdem in den beyden ersten Paragraphen dieses Artikels von der Besezzung des Reichshofraths und den Eigenschaften der Reichshofräthe geredet ist, handelt der dritte Paragraph von ihrer Verpflichtung. Die Reichshofräthe sollen nur dem Kaiser und Reich, keinesweges aber einzelnen Fürsten und Ständen des Reichs, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnadengehalt verwandt seyn.

In den aufrichtigen Wünschen des Hrn. Fürst Bischofs zu Speyer, der bekanntlich mit der Reichsritterschaft in viele und mancherley Streitigkeiten verwickelt ist, wurde hiebey für nöthig gehalten, daß in der neuen Wahlkapitulation auch die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen und weiter verordnet würde, daß weder ein Reichshofrathsglied, noch Reichsreferendarius, noch ein Assessor des kaiserlichen und Reichskammergerichts sich von der Ritterschaft zum Personalisten annehmen lassen dürfe.

Ferner wären die §§. 61. und 62. des jüngsten Visitationsabschieds auch auf das Reichshofrathscollegium dahin zu erstrecken, daß in Sachen, welche die Reichsritterschaft betreffen, und wobey ein Reichsstand, oder ein sonstiger mittelbarer befangen ist, kein Reichshofrath, als Mitglied der Reichsritterschaft, noch ein andrer derselben nahe Verwandter, im Consilio das Directorium führen, votiren, noch der Sizzung, in welcher die Sache vorkömmt, beywohnen solle.

Auf

Auf dieses nicht unerhebliche Monitum ist indessen vom kurfürstlichen Collegio gar keine Rücksicht genommen worden. Dagegen fand der Brandenburgische Vorschlag, dem Wort Eidesnotel beyzusezzen: wes der Unserm Hause noch Kurfürsten, allgemeinen Beyfall.

Es ist wirklich viel; die Reichshofräthe dürfen keinem Reichsstand, nicht einmal dem kaiserlichen Hause mit Eyd und Pflichten verwandt seyn, aber der Reichsritterschaft dürfen sie es seyn! — Diese darf kaiserliche und kurfürstliche Minister und Beysizzer der höchsten Reichsgerichte als Personalisten aufnehmen, die Grafen-Collegia dürfen es aber nicht mehr, wenigstens hat ihre Aufnahme nicht mehr Wirkung. — Wo sonst in der Wahlcapitulation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen die Rede ist, hat die Reichsritterschaft immer zu bewirken gewußt, daß sie mit eingeschlossen, und der Reichsständischen Rechte mit theilhaftig wurde. — Hier wünscht und sucht sie das Gegentheil. —

Der sechste Paragraph redet unter Beziehung auf den Westphälischen Frieden von der Visitation des Reichshofraths. Nach demselben soll der Kaiser sogleich nach angetretener kaiserlichen Regierung, vermittelst eines Commissionsdecrets, ein Reichsgutachten über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den *modum visitandi* betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben.

Seit dem Jahr 1742. haben die Kaiser dieses versprechen müssen, weil seit dem Jahr 1648. der Vorschrift des W. F. Art. V. §. 55. diese Sache auf dem Reichstag vorzunehmen, kein Genüge geschehen ist.

Es wäre daher mit Speyer *) wohl sehr zu wünschen, daß diese Angelegenheit einmal auf dem Reichstag berichtigt, und über die Art und Weise der vorzunehmenden Visitation des Reichshofraths ein Reichsgutachten erstattet würde. Wie wenig Hoffnung aber zu Erfüllung dieses Wunsches vorhanden sey, ergiebt sich daraus, daß das Brandenburgische Monitum statt der Worte: und den *modum visitandi* betrifft, zu sezzen:

was aber die ganze Visitationsart, und besonders die Concurrenz und Mitwirkung der Kurfürsten, Fürsten und Stände nach dem Sinne des Friedensschlusses betrifft,

nicht den Beyfall des ganzen Collegii erhielt. Blos Sachsen und Braunschweig stimmten der vorgeschlagenen Abänderung bey, weil die Absicht derselben sey, daß dem Sinne des Friedensschlusses gemäß, über die anzuordnende Visitation des Reichshofraths am Reichstage eine endliche Auskunft getroffen werden solle.

Die übrigen Kurhöfe hingegen stimmten für die Beybehaltung des bisherigen Textes, weil, wie Trier äusserte, nach dem W. F. und der darauf sich gründenden R. H. R. O. das Visitationsrecht des Reichshofraths dem Herrn Erzkanzler zustehe, die Bestimmung der Modalität aber dem Reichstage vorbehalten oder überlassen worden. Pfalz wünschte übrigens, daß dieser Gegenstand auf dem Reichstag in Betrieb gesetzt werden möchte. — Aber wäre dies wohl rathsam, da sich vorher sehen läßt, daß alle Mühe vergebens seyn würde?

Einen erheblichen Zusatz erhielt indessen auf Kurbraunschweigischen Antrag der zehnte Paragraph.

Der

*) In den aufrichtigen Wünschen.

Der Vorschlag war, am Schluß desselben hinzuzufügen:

derselben (Reichshofrathsstelle) auch in Betracht der nicht Uns allein, sondern dem Reich zugleich namentlich zu leistenden Pflicht keiner von Uns für Uns selbst, sondern anders nicht, als entweder nach vorhergegangener rechtlichen Cognition, und darauf erfolgten Spruch Rechtens, oder in Gefolg einer von einer Visitation des Reichshofraths vorgenommenen förmlichen Untersuchung entsetzt werden mögen.

In ältern Zeiten finden sich keine Beyspiele, daß der kaiserliche Hof Reichshofräthe ihrer Dienste entlassen hätte. Unter K. Franz I. ereignete sich aber der erste Vorfall dieser Art, und unter K. Joseph II. wurden zwey Reichshofräthe, der Graf von Grävenitz und der Freyherr von Dittmar ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung ihrer Dienste entlassen. *) — Hat wirklich ein Justizmann sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, so verdient er, nicht blos in der Stille seiner Dienste entlassen, sondern öffentlich abgesezt und bestraft zu werden. Aber gehört muß er vorher werden, ob und was er zu seiner Rechtfertigung anführen kann. — Aeusserst gefährlich, und für die Justiz selbst sehr nachtheilig bleibt es immer, wenn Männer, die mit der Justiz zu thun haben, ohne alle Untersuchung ihrer Dienste entlassen werden können. — Wird ein Mann, der

*) Die Geschichte dieser unglücklichen Männer ist in mehrerm Betracht sehr lehrreich. Wer sie genau kennt, wird mir beypflichten. Mehr davon zu sagen ist hier der Ort nicht, sonst könnte vielleicht noch ein und das andre dem beygesetzt werden, was die Herrn Reuß und Spittler von ihnen angeführt haben.

der das zu fürchten hat, nicht oft furchtsam werden, mehr auf das Interesse und den Willen seines Herrn sehen, als er wohl sollte? Und ist dies Gewinn für die Gerechtigkeit?

Ein großes bleibendes Verdienst hat sich daher Braunschweig durch den in Vorschlag gebrachten Zusatz erworben. Er fand auch den allgemeinen Beyfall des kurfürstlichen Collegii, nur glaubte Trier, daß die Absicht des Moniti ebenfalls erreicht, und die Entscheidung sonst streitiger Meynungen vermieden würde, wenn der Zusatz folgendermaßen beschränkt und gesezt würde:

Derselben auch anders nicht, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens entsezt werden mögen.

Kölln, Pfalz und Böhmen waren gleicher Meynung, besonders bemerkte lezters, daß wann eine förmliche Untersuchung von einer Visitation geschehen sollte, solche so vielen Schwierigkeiten ausgesezt seyn würde, daß ein seine Pflichten mißkennender Reichshofrath zeitlebens allen Unfug treiben könne. Allein dahin gieng auch die Absicht des Braunschweigischen Moniti ohnstreitig nicht, daß nur von einer Visitation des Reichshofraths ein Mitglied desselben seines Dienstes entsezt werden könne; vielmehr war, wie Braunschweig nachher selbst äusserte, nur vorausgesezt, daß ausser dem Falle der durch einen Spruch Rechtens zu verfügenden Removirung eines untüchtigen Reichshofraths, auch wenn eine legale Visitation des Reichshofraths einträte, dieser ebenfalls unbenommen bleiben müsse, das Behufige in Ansehung der nöthig findenden Removirung untüchtiger Glieder des Gerichts zu veranstalten. Unter dieser Vorausseszung trat Mainz dem Monito bey,

jedoch ließ es sich, wie Sachsen und Brandenburg allenfalls die von Trier in Vorschlag gebrachte Fassung gefallen, nach welcher denn auch der neue Zusatz der Wahlcapitulation eingeschaltet ist. *)

Artikel XXV.

Reichskanzley. Besoldung und Freyheiten der Reichshofräthe. Reichsständische Gesandte und Residenten am kaiserlichen Hofe.

Zu den ersten sechs Paragraphen dieses Artikels ist nichts erinnert; beym siebenten aber machte Pfalz folgendes Monitum:

Gestalten ohnerachtet sämmtlichen Reichsständen, absonders aber denen hohen Herren Kurfürsten ratione juris mittendi legatos beschehener Zusicherungen der ausgeschiedensten Vorzüge an dem kaiserlichen Hofe sowohl als sonst aller Orten, der kaiserliche Reichshofrath seit einigen Jahren die Jurisdictionssperre über die Verlassenschaften der in Wien abgelebten Gesandten, Residenten, Gesandtschaftsekretairs und Officianten verschiedener Kur- und Reichsfürsten angeleget, und derselben alleinige Ausübung prätendiret hat, als wird der §. 7. Art. XXV. mit dem Beysatz zu schließen seyn.

*) Ganz neuerlich hat diese Materie, wie es vom Verfasser der Briefe über die Kaiserwahl zu erwarten war, sehr schön behandelt Hr. Doctor Hommel in seiner Inauguraldissertation, die unter dem Titel: de remotione Consiliarior. Imperii Aulicor. ad locum Art. XXIV. §. 10. Capit. Caesar. novissimae, zu Leipzig 1791. in 4. erschienen ist.

Auch sollen und wollen Wir nicht zugeben, oder gestatten, daß die Verlassenschaften der ständischen Bothschaften, Gesandten, Residenten, Sekretarien und Officianten, welche an dem kaiserlichen Hoflager oder sonst im Reiche mit Tode abgehen, der Jurisdictionssperre und Verhandlung des kaiserlichen Reichshofraths unterworfen, und dadurch das Legationsrecht der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf irgend eine Art gestöhret oder beeinträchtiget werde.

Veranlaßt ist unstreitig dieses Monitum durch verschiedene, zwischen einzelnen reichsständischen Häusern und dem Reichshofrath entstandene Streitigkeiten. Der erste Fall war der Rehboomsche, und der zweyte der von der Lithische. *) Der Reichshofrath maßte sich in beyden Fällen eine Jurisdiction an und veranlaßte dadurch die Häuser Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha an den Reichstag zu recurriren, **) das Haus Brandenburg Anspach und Bayreuth aber diesem Recurs zu adhäriren.

Die Herzoglich Sachsen-Weimar und Gothaischen Höfe hatten daher ebenfalls folgendes besondere Monitum zum siebenten Paragraph dieses Artikels gemacht:

Unter der leztern kaiserlichen Regierung hat es bekanntlich etlichemal starke Streitigkeiten darüber gegeben, ob die Reichsständischen Gesandten in Wien unter der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths stehen, oder davon befreyet seyn? Der Reichshofrath hat in dem Rehboomschen und einigen andern Fällen das erstere

*) S. Reuß Staatskanzley, Th. 1. S. 266. Th. 2. S. 224 u. f.

**) Die sehr gründlich abgefaßte Recursschrift steht in Reuß Deductionssammlung. B. 1. S. 159 u. f. B. 2. S. 1 u. f.

erstere behauptet, die reichsständischen Höfe hingegen das leztere.

Es möchte daher, um alle künftige Irrungen zu verhüten, hier diese Sache in Ansehung derer am kaiserlichen Hof zu subsistirenden Gesandschaften, Geschäftsträger und Privatagenten, welche bey gedachtem höchsten Reichsgericht nicht auf geschworen haben und deren Gefolg, dahin näher zu bestimmen seyn, daß solche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihrer Principalen stehen, mithin auch in Ansehung der Obsignatur, oder Sperre, der Inventur, Bevormündung ihrer Kinder u. d. gl. in Zukunft von allen unmittelbaren Verfügungen des Reichshofraths, so wie von allen Gerichtsbarkeits-Ansprüchen des kaiserlichen Hofmarschallamts, auch der K. K. Landesregierung und andrer Gerichte gänzlich befreyet seyn sollen.

So billig es ist, daß Reichsständische Gesandten aller Art der Gerichtsbarkeit ihrer Principalen unterworfen bleiben, so unbillig würde es seyn, dem Reichshofrath in dem Fall, wenn Residenten zugleich bey demselben durch allgemeine oder besondere Vollmachten legitimirt sind, die Gerichtsbarkeit streitig zu machen. Hierauf hatte Pfalz nicht Rücksicht genommen. Trier trug daher bey der Umfrage auf folgende, die Absicht des Moniti ganz erschöpfende Fassung an:

> Wie dann auch der Stände Gesandten, Residenten, Geschäftsträger und deren Angehörige, die nicht besonders bey dem Reichshofrath zu allda anhängigen Processen legitimirt sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet seyn und verbleiben sollen.

welche denn auch allgemeinen Beyfall erhielt.

Artikel XXVI.

Von Savoyen.

Die von dem kurfürstlichen Wahlconvent bey mehrern Gelegenheiten aufgestellte und in Ausübung gebrachte Regel, daß besondre, in die allgemeine Reichsstaatsverfassung nicht einschlagende Angelegenheiten einzelner Reichsstände in der Wahlcapitulation nicht erwähnt werden könnten, leidet in diesem Artikel eine Ausnahme. Freylich haben sich die Zeiten sehr geändert, und die Gründe, warum man sonst Savoyen schonend behandeln mußte, sind nicht mehr die nemlichen; indessen wurde doch auch diesmal noch von Brandenburg ein Versuch gemacht, die Wünsche des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen in Erfüllung zu bringen. *) Es that den Vorschlag, den ersten Paragraph dieses Artikels folgendermaßen zu fassen:

> Wir versprechen und wollen auch den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, sobald wir nach angetretener Unserer Regierung durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers hierum von ihm gebührend und reichsconstitutionsmäßig angegangen

*) Der königlich Sardinische Gesandte, Marquis de Breme, hatte nämlich in einer dem Wahlconvent übergebenen, und mit erläuternden Anmerkungen versehenen Note vorgeschlagen, wie dieser Artikel künftig zu fassen sey. Die Brandenburgischen Monita sind nichts anders, als wörtliche Uebersezzungen der vorgeschlagenen Fassungen. Wer mehr davon wissen will, findet das Schreiben mit allen Beylagen in dem Abdruck des Wahlprotocolls. Th. 1. S. 90 u. f.

gangen worden sind, die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als auch aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche derselbe vom heiligen Reiche erkennt, ertheilen, und zwar gemäß des Inhalts der kaiserlichen Belehnungen, und besonders nach Anleitung jener, welche vom Kaiser Franz I. im J. 1755. ihm ertheilt worden ist, wie auch (jedoch) des heiligen Reichs Rechten, soweit ihnen hier daran gelegen, immer unbeschadet, und ohne Nachtheil) gemäß des Inhalts des im Jahr 1763. zwischen Sardinien, Frankreich und Spanien geschlossenen Vertrags, betreffend das Recht des Rückfalls der Stadt Piacenza und des piacentinischen Gebiets, bis an den Nurefluß, wovon in obbenannter Investitur vom Jahr. 1755. die Rede ist.

Allein diese Abänderung fand Bedenken. Trier äusserte: der Vertrag von 1763., der am Schluß des Moniti angezogen worden,*) scheine selbst, vermöge der im Monito geäusserten Besorgniß, und eingerückter clausula salvatoria einen solchen Gegenstand zu betreffen, wobey wegen der damit verwickelten Reichsrechte, nach Anleitung Art. X. der Wahlcapitulation, die Reichsgenehmigung erforderlich sey. Da aber diese, so viel man wisse, weder nachgesucht worden, noch erfolgt sey, der Eingang des Moniti aber im Wesentlichen mit dem Text ganz übereinkomme, so sey es dabey zu lassen.

Gleicher Meynung waren Kölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Braunschweig. Besonders bemerkte Böhmen, daß der im Jahr 1763. getroffene

*) Ein Auszug dieses Vertrags war zwar dem angeführten Schreiben beygefügt, aber nicht der ganze Vertrag selbst.

Vergleich noch bis diese Stunde nicht einmal bey dem kaiserlichen Lehnhof, aller Erinnerungen unerachtet, übergeben worden. Man wisse daher nicht, ob nicht darin eine nachtheilige Verabredung getroffen worden, worüber das gesammte Reich nach dem ad Art. X §. 10. gemachten und genehmigten Monito vordersamst zu cognosciren habe.

Diesen Vorwurf hatte sich der Sardinische Gesandte in seinen Bemerkungen über die vorgeschlagenen Paragraphen selbst gemacht, allein er glaubte, daß solcher deshalb nicht statt finden könne, weil er einen Auszug dieses Vertrags mitgetheilt habe, und eine clausula salvatoria beygesezt werden könnte. — Indessen auser Brandenburg und Mainz hielt Niemand diese Clausel für hinreichend.

Nicht so günstig für Savoyen war das Monitum, welches Braunschweig zu diesem §. dahin machte, daß die Worte: insonderheit der lezten Investitur de a. 1755. gemäß, auszulassen, und dafür zu sezzen wäre: denen Reichsconstitutionen und Lehnrechten, auch bekannten Reichsschlüssen gemäß.

Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz, Brandenburg und Mainz stimmten gegen die Abänderung, weil bey reichslehnbaren Besizzungen auf die lezte Investitur Rücksicht genommen werden müsse, und der Zusatz im Jahr 1764. aus guten Gründen geschehen sey.

Braunschweig inhärirte, unter Beziehung auf das mit Beyfall aufgenommene Monitum ad Art. X. §. 10., dem Monito und könne darunter die a. 1764. mit diesseitigem Beyfall, jedoch nondum inspectis litteris investiturae geschehene Miterwähnung derselben nicht im Wege stehen.

Der zweyte Paragraph dieses Artikels handelt von dem Reichsvicariat in Italien. Savoyen und

Mantua

Mantua behaupten beyde Reichsvicarien daselbst zu seyn, und streiten deshalb mit einander. Unsre Reichsvicarien gestehen keinem von beyden ein solches allgemeines Vicariat zu, und im Grunde hat auch, wie Herr von Münchhausen in seiner Dissertation de vicariatu Italiae gezeigt hat, weder Savoyen noch Mantua ein Recht dazu.

Indessen wird diese Chorde bey Abfassung einer jeden neuen Wahlkapitulation von neuem berührt. Auch diesmal geschah es.

Brandenburg that den Vorschlag,*) den zweyten Paragraph folgendermaßen abzufassen:

So thun Wir auch alles dasjenige, was das kurfürstliche Collegium unterm 4ten Jun. 1658. an den damaligen Herzog von Mantua, wegen Annullirung und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Reichsvicariats und Generalats geschrieben, hiemit allerdings bestätigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Inhalt festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey seiner habenden Gerechtigkeit und Vorzügen des Generalvicariats des H. R. R. in Italien, (unbeschadet jedoch allenfallsigen vom Reich anerkannten besondern Rechten,) wie nicht weniger bey allen und jeden Privilegien, welche den Herzogen von Savoyen, und ihren Vorfahren verliehen worden sind, nach Vorschrift des münsterschen Friedens, §. Caesarea Majestas, wie auch des einstimmigen Collegialschlusses vom 4ten Jun. 1658. und der Investitur vom Jahr 1755. gebührend schüzzen und handhaben wollen.

*) Auch dies Monitum ist eine fast wörtliche Uebersezzung der vom Sardinischen Gesandten vorgeschlagenen Fassung.

Auch diese Aenderung des Paragraphen fand keinen Beyfall. Trier bemerkte, daß die veränderte Abfassung zwey Gegenstände enthielte. Die erste Veränderung beträfe die dem K. von Sardinien, als Herzog von Savoyen zuständige Vicariatsgerechtigkeit, und sey in solchen Ausdrücken abgefaßt, daß sie mit den bis hiehin aufgestellten allgemein bekannten publicistischen Grundsäzzen nicht ganz vereinbarlich scheine, auch zu manchen Folgerungen zum Nachtheil der Reichsrechte und der Reichsvicarien Anlaß geben könne. Es sey daher beym Text zu lassen.

Die andere Veränderung beträfe die Handhabung der dem K. von Sardinien, als H. von Savoyen zustehende Privilegien, welche aber durch die Allgemeinheit des im Text enthaltenen Ausdrucks schon vollkommen gewährt sey. Man trage daher auch hier an, es beym Text zu lassen, da es ein Grundsatz des Kurcollegii sey, nur in so weit der besondern Angelegenheiten einzelner Stände in der Wahlcapitulation zu gedenken, als solche mit der allgemeinen Reichsverfassung eine Verbindung oder Beziehung haben.

Gleicher Meynung waren auch die übrigen Kurhöfe, besonders aber äusserten die Reichsvicarien, daß das Monitum ihren Rechten zu nahe träte.

Als Brandenburg wahrnahm, daß das ganze Monitum keinen Beyfall fand, so trug es darauf an, daß wenigstens nach den Worten: „bey den habenden,“ das Wort: Reichsvicariatsgerechtigkeit zu sezzen, und nach dem Worte: Privilegien, einzuschalten sey: in Italien. Aber auch dies wurde nicht beliebt — die Zeiten waren diesmal dem Hause Savoyen nicht günstig. Alles, was es erhielt, war ein, wiewohl ziemlich kaltes Collegialschreiben, wegen der Ansprüche auf das Lehn Pregola.

Der

Der Marquis de Breme hatte darauf angetragen, daß deshalb ein eigner Paragraph der Wahlcapitulation eingeschaltet werden möchte. Brandenburg machte auch wirklich das Monitum:

Wir werden auch allerdings Sorge tragen, daß der K. von Sardinien bey seinem Besitze geschützt, und wo es vonnöthen sey, in alle seine Rechte und Privilegien, welche in der Investitur vom J. 1755. enthalten sind, nach denen in derselben bestimmten, und im Aachner Friedensschluß bestätigten Gränzen wieder eingesezzet werde, und werden gleichfalls nicht gestatten, daß derselbe in der Ausübung seines juris territorialis, und in seinem rechtmäßigen Besizze des Lehns Pregola (ohnnachtheilig übrigens des heiligen Reichs Rechten) einigermaßen gestört werde.

Allein es wurde nachgehends dieses Monitum ausgesezt, indessen kam doch dieser Gegenstand aus Veranlassung einer fernern, vom Sardinischen Gesandten übergebenen Note in der achtzehnten Sizzung zur Sprache. Zur Erläuterung desselben erklärte Böhmen: Pregola würde von dem König von Sardinien in Verfolg des mit weyl. Sr. Maj. der Kaiserin Königin geschlossenen Friedens angesprochen, weil dieser Ort binnen den bestimmten Gränzen der abgetretenen Districte liegen solle. Da aber dieser Ort jederzeit ohngestört von der Familie Malaspina cum omnimoda superioritate territoriali besessen worden, mithin einem Dritten durch Friedenstractaten nicht entzogen werden könne, der K. von Sardinien aber den Marquis Malaspina seines Besizzes entsezzen wollen, so habe dieser beym Reichshofrath geklagt, seinen uralten ruhigen Besizstand erwiesen, verschiedene kaiserliche, obristrichterliche Verordnungen, und endlich, da solche fruchtlos geblieben, eine Manutenenzcommission erhalten, welche von Mayland übernommen, und worauf

im

im Jahr 1764. zwanzig Mann eingelegt worden. — Der K. von Sardinien wolle sich aber beym Reichshofrath gar nicht einlassen, sondern diese Sache, da sie einen Friedensschluß zum Gegenstande habe, als eine Ministerial- und keine Judicialsache ansehen.

Diese Erläuterung bewog das kurfürstliche Collegium blos ein Collegialschreiben zu beschließen, welches nachgehends dahin abgefaßt ist:

„Es hat der an dem hiesigen kurfürstlichen Wahlconvent accreditirte sardinische Bevollmächtigte, Marquis de Breme Uns angelegentlichst ersucht, die das Lehn Pregola betreffende Angelegenheit seiner höchsten Principalschaft Ew. Kaiserlichen Majestät mittels eines kurfürstlichen Collegialschreibens zu empfehlen. So sehr wir überzeugt sind, daß Ew. von selbst allergnädigst geneigt sind, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; so haben wir dennoch nicht entstehen können, diese Angelegenheit des königlich sardinischen Hofs zur Leistung der Gerechtigkeit auf den Fall Ew. allerehrerbietigst zu empfehlen, wenn von Seiten desselben wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen werden.

Wir hoffen dadurch der eignen erhabensten Gerechtigkeitsliebe Ew. vollkommen zu entsprechen.“

Artikel XXVII.

Auswärtiger Schutz.

Artikel XXVIII.

Fremde Gesandten.

Beyde Artikel sind ganz unverändert geblieben, ja es ist nicht einmal weder vom kurfürstlichen Collegio, noch von andern Reichsständen ein Monitum dabey gemacht worden. Blos unter den vom Freyherrn von Seckendorf übergebenen Monitis findet sich zum dritten Paragraph des Art. XXVII. folgende Bemerkung:

Dieser Paragraph, besonders die Worte: ohne Imploration ein und auswärtigen Anhangs und Assistenz, könnten leicht zum Nachtheil der reichsständischen Befugnisse selbst gegen den in andern Stellen ausgedrückten klaren Sinn der Wahlcapitulation dahin gedeutet werden, als ob dieselben nicht befugt wären, zu Behauptung ihrer landesherrlichen Rechte sich der Assistenz andrer Reichsstände zu bedienen, Schirmsverbindungen mit denselben einzugehen, Verträge durch andre Reichsstände garantiren zu lassen, Defensivallianzen mit benachbarten Mächten zu schließen u. s. w. Es wäre daher eine Abänderung dieses §. zu wünschen, welche den Grundsäzzen des teutschen Staatsrechts in Ansehung dieser Gegenstände und selbst dem eigenthümlichen Sinn dieser Stelle angemessen wäre, als welche nur dahin zu gehen scheint, daß nichts dergleichen zum Nachtheil der Verbindung jener Länder und Gebiete mit dem Reiche vorgehe.

Allein

Allein es scheint diese Bemerkung eine bloße Privatbemerkung zu seyn, wenigstens findet sich davon nichts in den Fürstenraths-Protocollen über das Wahlcapitulationsgeschäft; auch ist darauf keine Rücksicht genommen worden.

Artikel XXIX.

Vom Post- und Botenwesen.

Nächst dem vierzehnten Artikel der Wahlcapitulation ist ohnstreitig über keinen mehr und eifriger unterhandelt worden, als über den gegenwärtigen. Schon auf dem im Jahr 1790. gehaltenen schwäbischen Kraistage wurde der Anfang damit gemacht; auf dem Reichstag wurde ferner darüber gehandelt, und auf dem Wahlconvent die Sache am eifrigsten betrieben.

Eine jede neue Wahlcapitulation drohet dem Fürstlichen Hause Taxis große Gefahr. Die Begriffe von Landeshoheitlichen Gerechtsamen haben sich immer mehr entwickelt, die Vortheile, welche sich aus eignen Territorialposten ziehen lassen, sind zu einleuchtend, und das willkührliche Benehmen sehr vieler Fürstlich Taxischer Postbediente zu beschwerlich, als daß man nicht immer mehr auf Anlegung der Landesposten und Beschränkung der Taxischen denken sollte.

Dem Hause Taxis geht es fast, wie dem Oberhaupt der katholischen Kirche. — Wohl ihm, wenn seine Minister die Politik der römischen Curie nachzuahmen verstehen, wenn sie zu Zeiten nachzugeben, und günstigere Zeitumstände abzuwarten und zu benuzzen wissen. — Man verstehe indessen meine Vergleichung nicht unrecht. Das Haus Taxis hat zwar ebenfalls einen geringen Ursprung gehabt, sich nach und nach,

und

und zwar sehr zu heben gewußt und jezt wird es fast von allen Seiten angegriffen; aber es hat unläugbare, unendliche Verdienste um Teutschland. Ohne den Eifer, Fleiß und Thätigkeit dieses Hauses würde vielleicht Teutschland noch lange der vortrefflichen Postanstalten haben entbehren müssen. Noch jezt haben unläugbar die taxischen Posten viele Vorzüge vor den mehresten Territorialposten. Zwar kommen beyde darinn überein, daß nichts schwerer hält, als gegen Neckereyen, Grobheiten und Vervortheilungen der Postbediente, Recht und Genugthuung zu erhalten; allein man ist doch auf jenen nicht so viel Grobheiten und Unbequemlichkeiten ausgesezt, als auf diesen. Reisende werden schneller und wohlfeiler fortgeschafft, und das Briefporto ist besonders nicht so theuer, als auf diesen.

Gewiß würden die Klagen über die Taxischen Posten nicht so laut und dringend seyn, wenn diejenigen, welche sie führen, die mehresten Landesposten genauer kennten, wenn einige unstreitige Mißbräuche und Nachläßigkeiten *) auf jenen abgeschafft, die Postbediente mehr in der Zucht und Aufsicht, und überhaupt mehr das gehalten würde, wozu man in ungünstigen Zeitläuften Hoffnung macht, oder gar verspricht. — Dem fürtrefflichen Fürsten, der so viele Beweise seiner edlen Denkungsart gegeben hat, der Wissenschaften so sehr liebt und schäzt, ist dieß nicht beyzumessen, sondern — doch

*) Z. B. daß auf den taxischen Posten keine Postkarten gehalten werden, daß man daher der Sicherheit halber die Briefe besonders recommandiren und dafür bezahlen muß. Man klagt auch über Erbrechung der Briefe auf diesen Posten; haben wir aber nicht ganz neuerlich auch einen solchen — Fall auf einer Territorialpost erlebt?

doch ich möchte zu weit ausschweifen — also zum Zweck, zur Geschichte dieses so sehr bestrittenen, und so verschieden ausgelegt werdenden Artikels.

In den ältern Wahlcapitulationen vor Leopold I. ist die Materie vom Postwesen nicht erwähnt. In dieser findet sie sich zum erstenmal; allein was darin verordnet ist, bezieht sich blos auf die zwischen dem Taxischen und Paarschen Hofpostamt entstandene Streitigkeit; die Beschwerden aber, welche über die im Reich verordnete Posten geführt waren, wurden nach Anweisung des Instrumenti Pacis auf die bey nächstkommendem Reichstag erfolgende Erinnerungen ausgestellt. Auf dem Westphälischen Friedensconvent waren nämlich verschiedene Beschwerden über die Taxischen Posten geführt; da man sich aber deshalb nicht vereinigen konnte, so wurden sie zur Ausgleichung auf den nächsten Reichstag verwiesen, und nur festgesezt, daß die immoderata postarum onera künftig gänzlich gehoben werden sollten. Herr Geheime Justizrath Pütter sagt in seiner Abhandlung vom Reichspostwesen,*) die schwedische Gesandschaft hätte in ihrem, von den Rechten der Reichsstände entworfenen Artikel in Vorschlag gebracht: das Postwesen jeden Orts Obrigkeit zu überlassen. Unstreitig sollen diese Worte nach des Hrn. Verf. Meynung, wie sich aus dem Zusammenhang ergiebt, so viel heißen, als: es sollte einem jeden Reichsstand das Recht überlassen seyn, in seinem Lande Posten nach Belieben anzulegen.

So

*) S. 57. Auffer den in dieser Abhandlung angeführten Schriften, verdienten noch wohl einige neuere lesenswerthe Abhandlungen, über den Ursprung und die Geschichte der teutschen Posten in Hausens Staatsmaterialien, St. 5. u. 6. und in Posselts wissenschaftlichen Magazin bemerkt zu werden.

So groß meine Verehrung für einen Mann, wie Pütter ist, so kann ich mich doch nicht enthalten, hier zu bemerken, daß dies Vorgeben nicht gegründet sey; wäre es aber, so würden daraus sehr nachtheilige Folgerungen für die Territorialposten mit vielem Schein gezogen werden können. Denn, wer da weiß, daß die Krone Schweden, auf dem Westphälischen Friedens-Congreß, das Organ der gesammten teutschen Reichsstände in Ansehung ihrer politischen Beschwerden und Angelegenheiten war; wer die auf den schwedischen Antrag ertheilte Antwort des kaiserlichen Hofs liest: Ist wider das kaiserliche *regale disponendi postas et contra inveteratam consuetudinem;* *) wer ferner die, dem Wunsch des kaiserlichen Hofs gemäß, von den katholischen Reichsständen gegebene Erklärung über das kaiserliche Project des Instr. Pac. vom 12. Dec. 1647. liest: *Cum postarum dispositio a Caesarea Maiestate per Dominum Archiepiscopum Moguntinensem, velut Archicanceilarium Imperii per Germaniam expediri soleat, nulla hic singulari cautione opus,* **) und bedenkt, daß die Sache darauf beruhen blieb und nie wieder in der Maaße zur Sprache gekommen ist; sollte der nicht den Schluß machen können, daß die Reichsstände das Recht, Posten in ihren Landen anlegen zu dürfen, nicht weiter verlangen könnten, weil diesem sich anmaßen wollenden Rechte kaiserlicher Seits widersprochen worden, die Sache darauf ruhen geblieben, und darüber eine zur Verjährung hinlängliche Zeit verstrichen ist? — Hier wäre der Fall, daß den Ständen des Reichs ein Recht in contradictorio wäre negirt worden und

*) von Meyern Acta Pac. Westph. Th. IV. S. 494.

**) Derselbe a. a. O. S. 831.

und also stünde ihrer Behauptung Observanz entgegen. *)

Allein, wenn man den von der schwedischen Gesandschaft der Posten halber gethanen Vorschlag im Zusammenhang liest, und die Veranlassung desselben erwägt, so wird sich finden, daß gar nicht darauf angetragen worden ist, den Reichsständen das Recht, Posten in ihren Ländern anzulegen, zuzugestehen. Die evangelischen Stände beschwerten sich, daß von ihren Schreiben seit 1627. Postgeld zu Wien müsse bezahlt werden. Die Reichsstädte besonders klagten über die Anmaßungen der Taxischen Postbedienten, vorzüglich in Ansehung der Freyheit von Abgaben, und allgemein war die Klage, daß man gegen diese Leute nichts ausrichten könnte. Schweden machte daher den Antrag, dem Friedensschluß einzuschalten: Postarum Magistri oneribus civitatum non eximantur, *cursus publici dispositio cuiuslibet loci Magistratui committatur*, nec hi pro litteris statuum ad aulam caesaream ferendis mercedem exigant. Wozu die Anträge, daß die Postbeamte von dem Beytrag gemeiner Beschwerden nicht befreyet seyn, und daß sie für die Schreiben der Reichsstände an den kaiserlichen Hof kein Postgeld nehmen sollten, wenn der Mittelsatz: cursus publici dispositio cuiuslibet loci Magistratui committatur, den angegebenen Sinn hätte? Beydes verstand sich vielmehr von selbst, sobald die Posten in den Reichsständischen Landen und Gebieten keine kaiserliche, sondern Territorialposten waren; — alsdann ließ sich Befreyung der Postbedienten von gemeinen Beschwerden so wenig denken, als daß die Stände auf ihren eignen Posten für ihre eignen Briefe Porto bezahlen, oder ihre Postbedienten selbiges nur von ihnen fordern würden.

Doch,

*) Pütter Instit. Iur. Publ. §. 45.

Doch, vielleicht besteht der schwedische Antrag aus lauter einzelnen, nicht in Verbindung stehenden Säzzen — vielleicht geht nur der erste und lezte Satz auf die kaiserlichen Posten — vielleicht wurden diese Säzze nur deswegen nebenher aufgestellt, weil, wenn man gleich auch das reichsständische Recht, Landesposten anzulegen, im westphälischen Frieden bestimmt zu sehen wünschte, doch nicht die Absicht war, die taxischen Posten ganz aufzuheben? — Aber erlauben wohl die Verbindungsworte: *Nec hi* eine solche Erklärung? Und würde man alsdenn sich nicht bestimmter ausgedrückt — würde man überhaupt wohl eines solchen Ausdrucks: *cuiuslibet loci Magistratui*, sich bedient haben.

Welcher Sinn ist aber denn den Worten: cursus publici dispositio u. s. f. beyzulegen? — Ich habe schon gesagt, es war nicht die Absicht der Reichsstände auf dem Friedenscongreß, die Taxischen Posten ganz aufzuheben, sondern nur den Beschwerden über dieselben, da, wo sie einmal rechtlicher Art nach hergebracht waren, abzuhelfen. Man wollte also, daß in diesem Fall die Taxischen Postbedienten nicht von gemeinen Lasten befreyet seyn, von den Ständen für ihre Schreiben an den kaiserlichen Hof kein Postgeld verlangen, und daß überhaupt die Taxischen Posten unter der besondern Aufsicht und Direction eines jeden Orts Obrigkeit stehen sollten, so daß Klagen über etwanige Mißbräuche und Vervortheilungen der Taxischen Posten, nicht erst an den Reichs-General-Postmeister, oder den Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler durch Teutschland und Protector dieser Posten gewiesen werden müßten; sondern daß vielmehr eines jeden Orts Obrigkeit selbige, wie es auch ehmals gewesen, annehmen und abthun könnte. — Der ganze Verlauf dessen, was auf dem Friedenscongreß vor-

kam, *) die vorhin angeführte Erklärung der katholischen Stände vom 12. Dec. 1647. und die in einer beym Hrn. von Meyern a. a. O. Th. 6. S. 731 u. f. befindlichen Relation vorkommende Worte: die andre Difficultät war das Postwesen, welches die Herrn Kaiserliche dafür hielten, weiln die Direction der Posten Ihrer kurfürstl. Gnaden zu Mainz zuständig — (also nicht jeder Orts Obrigkeit überlassen werden könnte) — und keine *causa belli* gewesen, daß solches dahero nicht in das *Instrumentum Pacis* gehörig, verbürgen, wie ich glaube, die Richtigkeit meiner Erklärung.

Das Recht der Reichsstände, Posten in ihren Landen anzulegen, und dieselben mit den benachbarten in Verbindung zu sezzen, ist also auf dem Westphälischen Friedenscongreß nicht zur Sprache und in Contestation gekommen, folglich auch nicht ein darüber entstandener Streit zur Ausgleichung auf den Reichstag verwiesen worden. — Wozu auch dieses? — Dies Recht lag in der Landeshoheit der Reichsstände, und schon im Jahr 1637. hatte das kurfürstliche Collegium in dem auf Verlangen des Kaisers über die bessere Einrichtung der Postverfassung und Abschaffung aller Mezger-Posten und Nebenboten erstatteten Gutachten, den Grundsatz aufgestellt, daß den Ständen selbst, wie solche Anordnungen in ihren Landen zu machen, vermöge der Regalien, mit welchen sie vom Reiche belehnt wären, frey stehn müßte. Es findet sich nicht, daß der Kaiser dieser Behauptung widersprochen hätte, vielmehr hat er sie stillschweigend gebilligt. — Wäre sie aber ja noch einigen Zweifeln ausgesetzt gewesen, so würde der westphälische Friede, der zwar nicht erst den Reichsständen Landeshoheit

*) S. Mosers Staatsrecht. Th. 5. S. 70. u. f.

Hoheit beylegt, aber doch das Siegel darauf drückt, sie vollkommen gehoben haben.

Doch nicht blos stillschweigend, sondern auch ausdrücklich hat der Kaiser die von dem kurfürstlichen Collegio im J. 1637. aufgestellten Grundsäzze gebilligt. Würde wohl sonst der Kaiser die Stände des Reichs ersucht haben, Taxische Posten in ihren Landen zuzulassen?*) Würde der Reichshofrath wohl sonst Anstand gehabt haben, das Gesuch des Grafen von Taxis „wegen gefährlicher Consequenz an alle Kurfürsten und Stände des Reichs *poenaliter* zu rescribiren, alle dergleichen neue Posten zu cassiren, zu bewilligen?

Nach und nach stellte man aber am kaiserlichen Hofe andre Grundsäzze auf, wozu vielleicht die fortgesezte zu eifrige Verwendung des kurfürstlichen Collegii für Taxis, gegen das kaiserliche Hofpostamt die nächste Veranlassung gab. Leopold I. hatte in seiner Wahlcapitulation beschwören müssen, zu gänzlicher Aufhebung der zwischen den beyden kaiserlichen Postämtern haftenden Differentien die Verfügung zu thun, daß das General-Obrist-Reichs-Postamt in seinem Esse erhalten und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen werde. War es ihm also wohl zu verdenken, daß er nun die Verpflichtung, die man ihm zum Nachtheil seines Hofpostamts auferlegt hatte, auch auf die Stände zu wälzen suchte? Daß man nun in kaiserlichen Ausfertigungen von einem dem Kaiser einzig und allein *in signum supremae Majestatis* im Reiche zuständigen Regal- und Reservatrechte sprach? Daß man jezt anfieng, Rescripte und Mandate gegen die Reichsstände in Postsachen zu erlassen?

*) Pütter a. a. O. S. 53 u. f.

Aber, war es dagegen auch nunmehro wohl den Reichsständen zu verdenken, wenn sie sich gegen diese Anmaßungen und Eingriffe in ihre Landeshoheitliche Gerechtsame zu sichern und zu schüzzen suchten? — Jezt also fiengen sie an, in Ansehung dieses Puncts aufmerksamer zu werden. Das mehrste Interesse hatten dabey die oltwelt- kur- und fürstlichen Häuser. Als daher im Anfang des jezzigen Reichstags an der Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation gearbeitet wurde, erinnerten die Fürsten, daß der Artikel wegen der Posten folgendermaßen zu fassen sey:

Wir wollen auch keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Ständen einige ausländische und ihnen zumal unverpflichtete Personen, zu Postmeistern, Posthaltern und Postbedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgedrungen, oder dieselbe von des Landesherrn oder Obrigkeiten Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden eximirt und befreyet, oder auch durch sie dem Herkommen und Boten-Gebrauch und insgemein denen, von Kurfürsten, Fürsten und Ständen in jedes Landen und Gebieten, Kraft Landesfürstlicher und Herrlicher Obrigkeit, der Posten halber gemachten Verordnungen einiger Eintrag und Behinderung nicht zugefügt werde, wollen auch einige Mandata und Decreta, oder Inhibition dawider nicht ergehen lassen, sondern es sollen diesfalls alle und jede Stände bey ihren zustehenden Rechten, Freyheiten, wie auch frey besizlichem Gebrauch, Privilegien und zum Theil deswegen vorgegangenen Pacten und Verträgen, unperturbirt gelassen und dazu respective restituirt, weniger nicht Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren sonderlich auf Reichsconventen habende Gesandschaften mit dem

dem Brief und Postgeld nicht beschwert, noch übernommen werden. *)

Die geistlichen Fürsten waren, so wie die übrigen Reichsstände, damals noch weit mehr, als jezt geneigt, sich dem kaiserlichen Hof in allen gefällig zu bezeigen; sie kannten noch nicht genug ihre Rechte, und hatten überdem mehrentheils in ihren Ländern und Gebieten die kaiserlichen Posten auf festen Fuß kommen lassen. Die Taxische Postbediente bewiesen in diesen gefährlichen Zeiten alle Gefälligkeit gegen sie — kein Wunder also, daß jene Stände in die Anträge der altweltfürstlichen Häuser nicht recht mit eingehen wollten. Inzwischen geschah es, daß im folgenden Jahr (1664). vom kurfürstlichen Collegio der in das Project der beständigen Wahlcapitulation einzurückende Artikel gemildert und ein Mittelweg eingeschlagen wurde. Der Kaiser sollte nämlich nicht gestatten, daß den Ständen fremde Postbediente aufgedrungen würden, und daß diese sich des Beytrags zu gemeinen Real-Beschwerden entziehen dürften; hiernächst sollte er darauf halten, daß der General-Reichs-Postmeister die Posten an denen Orten, da er es bishero gehabt und hergebracht, gehörig anordne und mit aller Nothdurft wohl versehe. Das Stadt- und Landbotenwesen sollte dem kaiserlichen Reichs-Postregal, der Mainzischen Postprotection und dem gemeinen Reichspostlauf ohne Nachtheil, auch den Boten die Sammlung und Wechslung der Briefe zwischen den Orten, wohin der Bote seine Commission hat, nicht zugelassen seyn.

Hier war nicht die Rede davon, daß die kaiserlichen Posten, da wo sie bisher vorhanden und hergebracht in ihrem Esse erhalten werden sollten, noch

*) S. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapit. K. Karl VII. Th. 2. S. 678.

weniger waren die Fragen ausdrücklich entschieden, ob Taxis auch an andern Orten, da ers bishero noch nicht gehabt und hergebracht, selbst ohne den guten Willen der Reichsstände Posten anlegen könne? Ob nicht vielmehr ein jeder Reichsstand selbst hiezu in seinen Landen befugt sey? Aber implicite hatten diese Fragen hier doch ihre Entscheidung erhalten. Nur von Bestellung der Posten an den Orten, da sie Taxis bisher gehabt und hergebracht hatte, war die Rede; wo er sie nicht hatte, blieb Freyheit und das Landesherrliche Recht, selbst Posten anzulegen. Dem Hause Taxis ward nur eine Verbindlichkeit auferlegt, aber kein Recht gegeben. Man vermied dies eben so sorgfältig, als dem Antrag der altweltfürstlichen Häuser: daß die Stände bey ihren, der Posten halber gemachten, und annoch machenden Landesanordnungen zu lassen, und darinn von niemanden beeinträchtigt, gehindert, noch dawider auf einigerley Weise beschwert werden sollten, ausdrücklich beyzutreten. Inzwischen bestanden diese immer darauf, daß nach ihrem Antrag der Artikel gefaßt werden sollte. Vielleicht hätte man sich noch im Jahr 1665., als der Entwurf der beständigen W. C. verglichen werden sollte, deshalb vereinigt; allein die kaiserlichen Minister und Kur Mainz wußten es dahin zu bringen, daß diese Materie wegen der, wider die Brandenburg, Braunschweig und Hessische Landesposten angebrachte Beschwerden aufzuschieben beschlossen wurde.

Auch im folgenden Jahr wurde diese Sache nicht beendigt. Zwar kam sie abermals vor, allein nun wurde sie auf Veranlassung der Oestreichischen Gesandschaft, weil zwischen dem Fürstlich Taxischen Reichs und dem Oestreichischen Hofpostamt ein Vergleich vorsey, vor dessen Richtigkeit aber Caesarei die Final-

Ent-

Entschließung nicht wohl abzugeben im Stande wären, wiederum ausgesezt. *)

Dieser angeführte Vergleich kam nun zwar in dem nemlichen Jahr wirklich zu Stande, demohnerachtet blieb diese Materie liegen, und es wurde nur zwischen den beyden höhern Reichscollegien im Jahr 1671. verglichen, daß der Artikel vom Postwesen in der Wahlcapitulation ausgelassen und zu weiterer Verhandlung unter Kur- und Fürsten ausgesezt seyn sollte.

Dieser vom kurfürstlichen Collegio wiederholt gethanen Zusage ohnerachtet, wurde nicht nur in der Capitulation Joseph I. der Artikel vom Postwesen beybehalten, sondern noch erweitert. Kur Sachsen erinnerte indessen bey dieser Gelegenheit ausdrücklich, daß den Worten: Kurfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, beygesezt werden müsse: wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht; damit die kaiserlichen Postämter in den Landen, wo sie sonsten nichts zu thun haben, auch künftig nichts zu prätendiren Gelegenheit nehmen, oder etwas vor sich zu erzwingen suchen möchten. **) Jener Zusatz wurde genehmigt, und da eine jede Stelle der Wahlcapitulation nach der vom Collegio geäußerten und gebilligten Absicht erklärt werden muß, so kann Taxis dieselbe gewiß nicht für sich anführen.

Im Jahr 1711. verglichen sich die beyden höhern Reichscollegien von neuem, daß das Postwesen, wie solches im Art. XXIX. Projecti perpetuae enthalten, noch zur Zeit ausgesezt, jedoch demnächst unter den

*) Diese Nachrichten finden sich nicht in Mosers Anmerkungen, sondern sind aus Comitialrelationen der damaligen Zeit genommen.

**) Moser a. a. O. S. 682. und 684.

ersten Materien vorgenommen und ausgemacht werden solle.

Die Reichsstädte aber erinnerten, ad Projectum perpetuae: 1. Post verba: Landesherrn und Obrigkeiten addatur: Zuwider deren alten Gebrauch, Rechten, Privilegien und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbaren Pacten und Verträgen, zu Postämtern und Bedienungen solche Personen, welche ihnen nicht verpflichtet, noch in denen Städten verbürgert seynd, aufgedrungen, oder dieselbe, sammt allen ihren Zugehörigen, ausserhalb der Amt-Sachen, von der Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Jurisdiction und gemeinen Beytrag, sowohl in personalibus, als realibus &c. 2. Verba: solche Personen usque ad verba: Real-Beschwerden, omittantur. 3. Post verb. Postgeld: addatur: Derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Postämtern zu verordnen und man sich darob, auch sonst des Postwesens halber, von Reichs wegen zu vergleichen haben wird. 4. Verba: Dagegen solle usque ad: sondern dies und, omittantur et ponantur: Dabey soll das Stadt- und Land-Botenwesen in seinem von unerdenklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch, Frey- und Gewohnheiten, zumal in Kauf- und Handels-Sachen, so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen, unbeeinträchtiget und ungehindert jetzo und vors künftige gelassen werden, annebst insonderheit verboten seyn, daß in und durch Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth, zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmälerung ihrer Bürger und Unterthanen Nahrung, von dem Erb-General-Reichs-Postamt, einigen Post-Kutschen und Calesch, oder Fuhrwerk, um damit Reisende fortzubringen, oder Kaufmanns-Güter, Waaren und Paquet darauf zu laden, unter dem Schein einer

Depen-

Dependenz vom verliehenen Postwesen oder andern dergleichen Gerechtsame fürterhin angerichtet werde, und was zumahlen eine Zeit hero de facto neuerlich beschehen, solle so fort abgeschafft, und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dises alles ꝛc.

Auf diese Reichsstädtischen Monita wurde indessen auf dem Wahltag im Jahr 1711. eben so wenig geachtet, als auf den abermals eingegangenen Vergleich. Man glaubte: die Nothdurft wolle in Erwegung vieler wichtigen Ursachen erfordern, diesen importanten Punct bis zu einer anderweiten Vergleichung nicht sogar in der Ungewißheit zu lassen; und behielt also den Artikel ferner bey.

Im Jahr 1741. verabredeten die durch Gesandte zu Offenbach versammelten altweltfürstlichen Häuser, den Antrag dahin zu machen: „daß der Kaiser nach „Antritt seiner Regierung, die Materie des Reichs„Postwesens zu Fassung und Erstattung eines Reichs„gutachtens auf den Reichstag bringen, und kommen, „bis dahin aber nicht geschehen lassen solle, daß die „Reichsgerichte jemand an seinen habenden Rechten und „Befugnissen mit mandatis oder sonst beschweren, im„maßen auf solchen Fall derselbe den recursum ad „comitia dagegen zu nehmen befugt seyn solle.“

Die Reichsstädte aber führten folgende Beschwerde: „Weilen die Gravamina wider selbiges, besonders in denen Reichs-Städten hie und da notorie mehrers zuals abgenommen, so ist eine ihrer vornehmsten und hauptsächlichsten unterthänigsten Bitten, daß solche Beschwerden, nach Anweisung des Instrumenti pacis Art. XXIX. §. 1. der leztern kaiserlichen Wahlcapitulation, wie auch Capitulationis perpetuae Art. XXIX. cum effectu abgestellet, besonders aber in denen Reichs-Städten die angeordnete Postämter und Verwaltungen

nicht

nicht durch fremde, sondern verbürgerte und einheimische Postmeister und Posthalter forthin besezzet und dieselbe so wenig, als ihre Postknechte, Domestiquen und Angehörigen, in allen, ihr Amt oder das Postwesen nicht rangirenden Civil- oder Criminal-Sachen, weder des Orts Obrigkeit und Jurisdiction, noch der gemeinen Beschwerden, bürgerlichen Steuern und Anlagen de facto nicht eximirt und befreyet, wie auch das gewöhnliche Stadt- und Landbotenwesen in seiner alten wohlhergebrachten Uebung und Gebrauch, zumahlen in Kauf- und Handels-Sachen, und mithin alle und jede Stände des Reichs, insbesondere aber des Heil. Römischen Reichs Städte, bey ihren diesfalls so theuer erworbenen Rechten, Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten, auch ihren besondern Pacten und Verträgen ohnbeeinträchtigt und ohnbehindert gelassen, nicht weniger derselben und das Publicum betreffende Briefschaften und Pacqueter (immassen zeithero auch sogar von Rescriptis und anderm sowohl aus der geheimen Reichs- Hof- als Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Canzley, tam in publicis, quam privatis partium causis an die Reichsstädtische Obrigkeiten ergangenen expeditionibus schwere Postgelder, so gewiß contra autoritatem Caesaream gewaltig streitet, gefordert worden,) frey und ohnentgeldlich passiret und absonderlich deren Gesandschaften auf Reichs- und Krais-Conventen mit Brief- und Postgeldern nicht beschweret, noch übernommen, sondern derentwegen denen Postämtern in der künftigen Capitulation mittelst eines zu errichtenden gleichen Taxes, Maaß und Ordnung gesezzet, anbenebenst aber auch und insonderheit nachdrücklichst inhibirt und verboten werde, daß in und durch der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet, zu Abbruch ihrer Territorial- Landeshoheit und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmählerung ihrer

Bürger

Bürger und Unterthanen Nahrung und Gewerb, von dem Reichs-Postamt einige Ordinari-Postkutschen und Kaleschen, oder Fuhrwerk, um den Mit-Reisenden fortzubringen, oder Kaufmannsgüter und Waaren darauf zu laden, unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Postwesen, oder andern dergleichen Prätext fürterhin nicht angerichtet und was etwa neuerlich und de facto dawider geschehen, so fort wieder abgeschaft und dergleichen Eingriffe ferners nicht unternommen werden sollen."

So gegründet diese Beschwerden waren, so wurde doch darauf nur wenig Rücksicht genommen. Zwar geschah in der neuen Wahlcapitulation des Reichsstädtischen uralten Botenwesens Erwähnung, aber theils so, wie es in dem Project der beständigen Capitulation geschehen war, theils mit Zusäzzen, die dem gedachten Botenwesen nicht sehr günstig waren. Jezt wurde sogar den Boten die Wechslung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Paquete verboten und sie angewiesen, den bereits in den Jahren 1616. 1620. und 1636. ergangenen kaiserlichen Patenten, Decreten und Rescripten sich gemäß zu bezeigen. Jedoch erhielt dieser Paragraph gegen das Project eine Veränderung, die, so unbedeutend sie auch dem ersten Anblick nach scheinen möchte, doch in Ansehung der Territorialposten nicht unwichtig ist. Im Project hieß es nemlich, das Botenwesen sollte dem kaiserlichen Reichspostregal, der Mainzischen Postprotection und dem allgemeinen Reichs-Postlauf ohne Nachtheil seyn. In der neuen Capitulation wurde aber der Ausdruck: kaiserlichen Reichspostregal, zum offenbaren Beweis, daß das kurfürstliche Collegium ein solches Regal nicht anerkenne, ausgelassen, und statt der Worte: allgemeinem Reichs-Postlauf gesezt: und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn. Was wollte

diese

diese Veränderung anders sagen, als daß das Botenwesen den Territorialposten ohne Nachtheil seyn sollte?

Eine fernere Veränderung wurde und mußte wegen der Person des künftigen Kaisers mit dem folgenden Paragraph vorgenommen werden. Diese geschah indessen so, daß sie dem kaiserlichen Postamt sehr vortheilhaft schien. Der Kaiser mußte nemlich versprechen die Verfügung zu thun, daß dasselbe in seinem Esse allenthalben erhalten und sowohl bey der kaiserlichen Person und Hofstaat als sonsten im Reich in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung der Briefe und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

Allein, da die Worte, »wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht,« welche auf Sächsische Erinnerung der Capitulation Joseph I. im ersten §. eingeschaltet waren, nicht wieder ausgelassen, sondern ausdrücklich beybehalten wurden, so können nach allen Regeln der Auslegungskunst die Worte: allenthalben und sonsten im Reich nicht anders, als in Bezug auf die vorstehende Einschränkung: wo sie vorhanden und hergebracht verstanden werden. Indessen waren doch Sachsen, Brandenburg und Braunschweig so vorsichtig, ihre und der Stände Rechte gegen alle etwanige Mißdeutung bestens zu verwahren.

Diese abermalige Beybehaltung und Veränderung veranlaßte die Fürsten im Jahr 1745. folgende Beschwerde dem Kurfürstlichen Collegio zu übergeben:

Das Postwesen gehört ad comitia, wohin es auch zu remittiren und bis dahin in Conformität der Perpetuae in fulpenfo zu laffen, indessen aber dem a. 1670. in comitiis gemachten Concluso und a. 1711. zwischen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhäriren, auch in dieser das gesammte

Reich

Reich und dessen Rechte in corpore angehender, vor die Reichsgerichte gar nicht, sondern ad comitia gehöriger Sache, denen Ständen mit mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.

Die Reichsstädte wiederholten und erweiterten ihre bisher geführte Beschwerden und Monita,*) allein bey den Capitulationen Franz I. und Joseph II. wurde weder auf diese, noch auf jenes der Fürsten Rücksicht genommen; indessen wurde doch seit 1742. nichts weiter geändert, ja es wurden nicht einmal Zusäzze und Veränderungen von einem Kurhofe in Vorschlag gebracht. **)

Bey dem neuesten Capitulationsgeschäft sah es indessen wieder gefährlich für Taxis aus. Streitigkeiten, welche in den Jahren 1778. und 1785. mit der Reichsstadt Frankfurt in Betreff der Territorial-Jurisdiction über die kaiserliche Postofficianten in causis non officialibus entstanden waren, waren zwar durch einen für Taxis sehr vortheilhaften Vergleich beygelegt, aber sie hatten eine Deduction ***) aus der Feder des gelehrten Frankfurtischen Syndicus Seger hervorgebracht, welche schwer zu beantworten war und mehrern die Augen öffnete. Ein fernerer Streit mit dem Herzoglichen Hause Braunschweig veranlaßte den Geheimen Justizrath Pütter, über das Reichspostwesen zu schreiben, und diese Materie in ein noch größers Licht

zu

*) S. Mosers Anmerkungen zur Wahlkapit. K. Franz I. Th. 2. S. 947 u. f.

**) Bey der Wahl K. Joseph II. machte zwar Bayern ein Monitum, allein dies hatte blos auf eine Particulair-Differenz mit Oestreich Bezug. S. v. Lynkers Wahltags-Protocoll. S. 213.

***) Sie ist zu Frankfurt im Jahr 1786. in Folio erschienen.

zu sezzen, und manche irrige Begriffe und Vorstellungen aufzuklären und zu berichtigen. — Schon vorher hatte ein angeblicher alter kaiserlicher Post-Secretair im teutschen Zuschauer die Mängel und Gebrechen der Reichs-Posten gezeigt. — Fast alles war also jezt gegen diese Posten, alles klagte, und gewiß in vielen Stücken nicht ohne Grund. — Taxis ergriff, wie es scheint, die beste Parthie. Es ließ schreiben, was schreiben wollte, ohne die Schriften einer Antwort oder Widerlegung *) zu würdigen. Klagten Reichsstände über Postmißbräuche, so versprach das Taxische Ministerium in diesen gefahrvollen Zeiten schleunige Abhülfe, und bot zu Ausgleichungen zwar die Hand, aber — — verzögerte wenigstens die wirkliche Berichtigung.

Dies war der Fall mit den schwäbischen Reichsstädten. Auf dem im Jahr 1790. gehaltenen Schwäbischen Kreistag übergaben sie ihre Beschwerden über die vielfachen Beeinträchtigungen durch das Postwesen, und ihre Vorschläge, wie denselben durch zweckmäßige Verfügungen in der abzufassenden neuen Wahlcapitulation abgeholfen werden könnte.

Die Beschwerden gegen das Postwesen, heißt es in dem deshalb übergebenen Aufsaz, welche beynahe allen Ständen, in deren Territorien Reichs-Posten bestehen, gemein sind, und welche daher auch schon in den Kreis-Gravaminibus de 1711. und 1741. vorgetragen worden, sind allgemein bekannt. Insbesondere aber sind sie den Reichsstädten, wo sich das Personale der

*) Zwar hat Hr. Hof- und Revisionsrath Hartleben zu Mainz, aus Auftrag des Hrn. Fürsten von Taxis, eine Beantwortung und Widerlegung der Pütterschen Schrift verfertigt, allein es ist diese Deduction nicht gedruckt worden.

der Postämter täglich mehr Freyheiten und Immunitäten anzumaßen sucht, wo durch die Posten sowohl die ständischen Gerechtsame und Einkünfte, als auch die bürgerliche Nahrung beschädiget und bekränket werden, äusserst empfindlich. Anstatt daß man von Seiten der Stände eine willige Remedur gehofft hatte, wurden die Beschwerden durch den in die Capitulationem Caroli VII. Art. XXVIII. neu eingeruckten §. 3. „Dagegen soll den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Boten ꝛc.“ noch mehr gehäufet, und dem reichsständischen Fuhrwesen, so wie dem Zoll-Regal derselben, durch die neue Errichtung und Vervielfältigung der Postwägen, der unverschmerzlichste Nachtheil zugefüget, indem diese zu förmlichen Fracht- und Güterwägen ausgeartet, wodurch jährlich viele tausend Centner der feinen französischen, niederländischen, holländischen und anderer Güter, besonders auch die Geld-Pakete und Kisten, dem ordentlichen Fuhrwesen entzogen, und auch die Zölle von solchen Gütern nicht entrichtet werden.

Zu billiger Abhülfe dieser Beschwerden muß daher das reichsstädtische Collegium in Schwaben den Antrag dahin richten, daß 1) der vorerwähnte in die Capitulationem Caroli VII. neu eingeschaltete, und dann auch in die Capitulationes Francisci I. und Josephi II. eingeflossene §. 3. in der künftigen Capitulation ganz, auch in dem §. 1. Art. XXIX. Capit. noviss. die Worte: „ausserhalb der Personal-Befreyung“, weggelassen, und dagegen 2) deutlich verordnet werde, daß a) die Postämter und Verwaltungen von nun an bey jedem sich ereignenden Erledigungs-Falle nicht durch fremde, sondern verbürgerte und einheimische Personen besezzet, dieselbe, (wenn sie gleich zur Zeit noch nicht in dem nexu civico stehen sollten,) nebst ihren Subalternen, Knechten und Domestiken in omnibus causis officialibus der Orts-Obrigkeit, Polizey und Gerichtsbarkeit

unterworfen, und von bürgerlichen Lasten, auch allen andern bestehenden Gefällen, z. B. Steuern, Anlagen, Accisen, Umgeld, Weg- und Sperrgeldern ꝛc. weder für ihre Person, noch für ihre allenfalls besitzende Güter, Grundstücke und anderes Vermögen, auf einige Weise eximirt oder befreyet seyn, b) daß durch die Posten das uralte und wohlhergebrachte Stadt- und Landboten-Wesen nicht gestöret, und die Boten in An- und Aufnahme der Briefe und Pakete nicht gehindert, sondern die Stände des Reichs bey ihren dießfallsigen Rechten und Gewohnheiten, zumal in Rücksicht auf den Handel, gelassen, c) die zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Postwagen entweder ganz wieder abgestellet, oder doch blos auf ihre erste Bestimmung, nemlich auf alleinige Transportirung der Reisenden und ihrer Bagage, zurückgeführt, oder wo dieses nicht zu bewerkstelligen wäre, dahin angehalten werden sollen, daß sie, wie die Fuhrleute, alle mit sich führende Kaufmanns-Güter und Pakete, mittelst Vorlegung einer ordentlichen Charte, an den Zollstätten getreulich anzeigen, und davon, wie es selbst die gedruckte Hochfürstl. Taxische Post-Ordnung, §. 44 et 45. zwar befiehlet, darauf aber nicht überall gehalten worden, den gebührenden Zoll entrichten, auch sich nach den jeden Orts bestehenden Waghaus- und Niederlags-Verordnungen benehmen sollen. d) Daß keine neue Postwägen ohne ausdrücklichen Consens aller derjenigen Stände, durch deren Gebiet sie gehen, aufgerichtet, und endlich e) daß die Post-Freyheit für die reichsstädtischen Gesandten und für die publiken Briefschaften ungekränkt belassen werden solle.“

Der Kreis fand diese Beschwerden und Wünsche so gegründet und erheblich, daß er sie mit unter die seinigen aufzunehmen und zu unterstützen beschloß.

Eine

Eine solche Unterstüzzung konnte dem Hause Taxis nicht gleichgültig seyn. Der Taxische Kreisgesandte gab daher folgende Erklärung zum Protocoll:

„In Ansehung der, gegen das K. R. Erb-Post-Generalat von dem löblichen Reichsstädtischen Collegio angebrachten Beschwerden kann man, unter feyerlicher Berufung auf die Reichs-Fundamental-Gesetze und zwar vornehmlich auf den Reichs-Abschied von 1641. Art. XCIII. auf die K. Wahlcapitulation Art. XXIX. welchem zufolge das Postwesen in seinem Esse verbleiben und zu dessen Schmälerung nichs vorgenommen werden solle, dann unter Beziehung auf die hierauf sich gründende Kaiserliche Patenten und Observanz nicht umhin, alle des Herrn Erbgeneral-Obrist-Postmeisters Hochfürstl. Durchl. zustehende Gerechtsame, Vorrechte und Befugnisse auf das beste zu verwahren und anbey zu erklären:

Daß gleichwie Höchstdieselbe sich in Ausübung des Ihnen anvertrauten K. R. Post-Regals, womit Sie vom Kaiser und Reich belehnt, nur an dasjenige hielten, auch aufhabender hohen Pflichten halber halten müßten, was Ihnen obbesagtermaßen an hohen Gerechtsamen zuständig ist, so richteten Höchstdieselbe auch ihre beflissenste Sorge dahin, daß die Kaiserlichen Reichsposten der Correspondenz hoher und löblicher Kreis-Mitstände sowohl, als auch dem Kreisländischen Commercium alle nur ersprießliche Beförderung, ohne Rücksicht auf die kostspielige Unterhaltung der Postcursen, möglichst verschaffen mögen; des Herrn Erbgeneral-Obrist-Postmeisters Hochfürstl. Durchl. würden auch diesfalls die zweckdienlichsten Anstalten vorzukehren nie unterlassen, sondern das Ihnen so schätzbare öffentliche Zutrauen, dessen Sie sich bisher, zum thätigen auch wirklich allgemein anerkannten

Beyspiel der gegen andere Länder vorzüglich guten Post-Einrichtungen, schmeicheln dürfen, noch ferner in vollem Maße zu erhalten und zu verdienen trachten; Höchstdieselbe würden demnach, wie bisher so auch in Zukunft, die pünktliche Handhabung der auf Erhaltung guter Ordnung abzielenden Post-Generalats-Verordnungen stetshin mit dem wachsamsten Auge zu beobachten und zu unterstüzzen nicht ausser acht lassen; jede bey Ihnen angebrachte Klage könne sich demnach immer die schleunigste und unpartheilichste Untersuchung, jede gerechte Klage aber die zuverläßigste Abhülfe, und jeder angezeigte Mißbrauch schnelle und angemessene Ahndung versprechen. Bey so wahrhaften gewiß reichspatriotischen Gesinnungen könne es des Herrn Erb-General-Obrist-Postmeisters Hochfürstl. Durchl. nicht anders als schmerzlich fallen, von Anständen und Beschwerden, ohne vorherige verhoffte gefällige und vertrauliche Rücksprache, etwas vernehmen zu müssen.

Durchdrungen von der aufrichtigsten und ungeschmücktesten Bereitwilligkeit zu Hebung jedes Anstandes, so fern es ihren zu lehen tragenden und in ihrem Esse reichsconstitutionsmäßig, auch selbst der Wahlcapitulation gemäß zu erhaltenden Vorrechten ohnnachtheilig geschehen kann, die Hände zu bieten, hat gegenwärtiger Fürstl. Taxischer Gesandte den erfreulichen Auftrag, jeden der sich beschwerenden Löbl. Stände angelegentlichst einzuladen, ihre allenfallsige Beschwerden und Desiderien Sr. des Herrn Erb-General-Obrist-Postmeisters Hochfürstl. Durchl. gefälligst umständlich bekannt zu machen, und Höchstdenenselben somit die angenehme Gelegenheit zu verschaffen, dem in Sie gesezten schäzbarsten Zutrauen, so viel es nur von Ihnen abhängt, möglichst zu entsprechen.

Bey solchen gewiß allgemein-vergnüglichen Zusicherungen hegt der Fürstl. Taxische Gesandte zu der allge-

allgemein bekannten und verehrten Billigkeit Eines Hochlöbl. Kreis-Ausschreib-Amts die veste Zuversicht, und muß auch sein dringendstes Ersuchen dahin stellen, daß, falls der Löblichen Stände geführte Beschwerden bey dem Wahltag angebracht werden sollten, auch gegenwärtige Erklärung wörtlich beygerückt werden möge."

Nichts war den Reichsstädten angenehmer und erwünschter, als dieses Anerbieten. Sie nahmen daher dasselbe, jedoch den angebrachten Monitis zur Capitulation und deren Betreibung unbeschadet, an, und erboten sich sogleich in einem eigenen, der Taxischen Gesandschaft übergebenen P. M. zur gütlichen Ausgleichung aller bisheriger Irrungen und Streitigkeiten. Allein so schnell, in einer so gefährlichen Periode, und mit einem ganzen Collegio hierüber zu unterhandeln, war der Politik des Taxischen Ministeriums nicht gemäß. Man ließ also das P. M. unbeantwortet und bezeigte sich also nichts weniger als bereit, dasjenige zu halten, was man so feyerlich zugesichert hatte.

Noch eine stärkere Sprache, als die schwäbischen Reichsstädte auf dem Kreistag geführt hatten, führte auf dem Reichstag Speyer in den, statt einer Abstimmung zum Protocoll gegebenen aufrichtigen Wünschen. Es heißt daselbst: „Wie weit es mit den Beschwerden gegen das Reichspostamt gediehen, und welche ausschweifende Eingriffe in die Landeshoheitsrechte sich dasselbe anmaße, davon wimmeln die Reichstagsakten, und legen eine ununterbrochene Reihe klagender Reichsstände gegen dasselbe vor Augen. Das Reichspostamt scheuet sich eben so wenig, als die Reichsritterschaft, alle Schleichwege einzugehen, um den alten Vorsatz: einen statum in statu formiren zu können, durchzutreiben: Dasselbe scheuet sich nicht, Posttaxerhöhungen vorzunehmen — nach Willkühr der

Postofficianten, Briefe und Paqueter taxiren zu lassen — die Postfreyheiten der Reichsstände zu vereiteln, und verläßt sich auf den Beystand der Reichsgerichte, dahin doch das Postwesen nicht, sondern ad comitia gehöret. Die unzählbaren Beschwerden der Reichsstände gegen das Reichspostamt sind noch immer unerledigt — und weil. Kaiserl. Majestät Joseph II. haben in Ihrer Wahlcapitulation an der sub §. 1. bemerkten Stelle selbst bekannt, daß wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerden geführet, selbige auch nach Ausweisung instrumenti pacis Osnab. Art. IX. §. 1. auf den Reichstag ausgestellt worden seyen, und daß Inhalts des Art. XXIX. §. 1. capitulat. caesareae auf die Artikel des Postwesens nur in so lang zu halten wäre, bis ein anderes von Reichs wegen werde beliebt werden. Vielleicht tritt jezt der Zeitpunct ein, wo den Anmaßungen des Reichspostamts, nach Weisung des Osnabrüker Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation, von Reichs wegen gesteuert werden kann."

Diese Sprache, an diesem Ort, geführt von einem angesehenen geistlichen Reichsfürsten war noch bedenklicher. Es wurde daher auch auf dem Reichstag ein Versuch gemacht, die lauten Klagen über die Reichsposten zu stillen.

Taxis ersuchte daselbst in seiner bey Gelegenheit des Capitulations-Geschäfts zum Protocoll gegebenen Abstimmung das fürstliche Collegium, daß der Art. XXIX. der Kais. Wahlkapitulation ohne einigen Zusaz und Veränderung gelassen, und dem Concluso des Collegii in Ansehung des kaiserlichen Post-Regals nichts widriges einverleibt werden möchte. Zugleich gab es fast die nemliche Erklärung zum Protocoll, welche es schon auf dem schwäbischen Kreistage gegeben hatte. Blos der Anfang jener Erklärung wurde hier, wahrschein-

scheinlich aus dem sehr wichtigen Grunde, alle Debatten zu vermeiden, ausgelassen und statt dessen versichert, daß mit den mehresten Höfen die ehemals bestandene Postdifferentien gütlich verglichen worden; in Ansehung der mit ein und andern vorwaltenden Mißhelligkeiten aber hätte sich das E. G. O. Postamt alle Mühe gegeben, eine gleichmäßige Vereinbarung zu erzielen, und hoffe man, daß auch solche noch zu Stande kommen und die sich hierunter gebende viele Bemühung nicht fruchtlos seyn würde.

In welchem Widerspruch diese Versicherung mit dem gegen die schwäbischen Reichsstädte beobachteten und ferner fortgesezten Stillschweigen steht, bedarf wohl keiner Erwähnung. Aber auch der Fürst Bischof von Speyer glaubte Grund zu haben, jener Versicherung widersprechen zu müssen.

In einem dem Kurfürsten von Mainz zugeschickten und zur Dictatur gekommenen P. M. heist es hierauf: Fürstlich speyerscher Seits kann man dieser so scheinbaren friedfertigen Aeusserung ein wahrhaftes Zeugniß nicht beylegen, wohl aber mit Urkunden bestätigen, daß das Haus Taxis niemals den aufrichtigen Wunsch gehegt, mit dem Hochstift Speyer sich in Freundschaft zu vereinbaren. Wenigstens läßt sich solches aus den von den 1740. 1760. und 1786ster Jahren nicht schließen, in welchen zwar von beyderseits Bevollmächtigten Vergleiche getroffen, solchen aber immerhin Fürstlich Taxischer Seits die Begnehmigung unter dem unerheblichen Vorwand versagt wurde, daß die Commissarien ihre Vollmacht überschritten hätten. Das Gegentheil von solchen ungegründeten Einwendungen, die eigentlich die Verlängerung der Mißhelligkeiten, und nicht derselben Beseitigung bezielen, wird man alsdann mit allen seltsamen, dem fürstlichen Hause nicht zum Ruhm gereichenden Um-

ständen dem gesammten Reich vorlegen, wenn nicht die baldige Genehmigung des 1786. getroffenen Vergleichs erfolgt.

Doch nichts erregte so allgemeines Aufsehen, als der Versuch, welchen Salzburg mit Unterstüzzung mehrerer geistlicher und neufürstlicher Reichsstände am 22ten Jul. 1790. im Reichsfürstenrath zum vermeintlichen Besten des Fürstlichen Hauses Taxis machte. — Taxis glaubt, daß die Wahlcapitulation sehr zu dessen Vortheil gereiche, und es ist dieß allerdings der Fall, wenn man nur auf Worte, nicht aber auf den Sinn sieht. Nichts ist daher diesem Hause unangenehmer, als der gegen diesen Artikel erhobene Widerspruch des Fürstenraths und die Behauptung desselben, daß diese Sache an den Reichstag gehöre, und daß den Reichsgerichten also keine Cognition darin zustehe.

Ganz unerwartet machte Salzburg, nachdem bereits die Monita zur Wahlcapitulation durchgegangen, und darüber ein Schluß gefaßt war, den Antrag, das Monitum, des Fürstenraths zum 29ten Artikel fallen zu lassen. Nachdem, heißt es in der Directorial-Proposition, das Monitum ad Art. XXIX. sich auf eine im Jahr 1671. wegen dieses Puncts beschehene Vergleichung beziehe, so habe Directorium die ältere diesfallsige Protocolle und Acten, wie auch jene von den Jahren 1664. 1665. und 1666. nachgesehen, und aus solchen befunden, daß dieser Artikel damalen aus den Ursachen ausgesezt, und von der Capitulationshandlung gesondert worden sey, weil mehrere das Postwesen, als ein kaiserliches Reservat, und demnach als eine anhero nicht gehörige Sache angesehen haben, und weil der zwischen dem kaiserlichen Erbgeneral und kaiserlichem Hofpostamt obgewesene Streit damalen in Vergleich gestanden wäre, welcher nunmehr zu Handhabung

habung des kaiserlichen Reichs-Postregals entschieden worden.

Da nun beyde Ursachen jezt nicht mehr obwalteten, allermaaßen die leztere nun ganz entfalle, und in Ansehung der erstern die nachmaligen Kaiser die wegen des Postwesens in die jüngere Wahlcapitulation eingebrachte Vorsehung sich haben gefallen lassen, diese auch, zumalen deren leztere, für die Rechte der Stände ein weit mehrers in sich begreife, als in dem Project perpetuae hierwegen enthalten ist, und solche weiter das wahren, was dieser Sache halben noch weiter von Reichs wegen werde beliebt werden; so habe Directorium ein solches melden wollen, und erwarte, ob jedoch bey dem Monito wolle bestanden werden.

Bamberg, Würzburg, Fulda, Dietrichstein und alle geistliche Fürsten, ausser Speyer, stimmten sofort dahin, daß von dem Monito abzugehen sey. Fände aber dies Bedenken, so könne man jedoch auf das lezte Membrum desselben nicht eingehen, weil die Rechtshülfe niemanden gehindert werden möge. In der Erklärung des kurfürstlichen Collegii vom 16. Nov. 1712. sey ausdrücklich bedungen worden, daß denen in Postsachen an den Reichsgerichten anhängigen Processen der Lauf ungehindert gelassen werden solle, und das darauf unterm 23ten desselben Monats *) und Jahrs erfolgte Fürstliche Conclusum besage, daß man von Seiten des Fürstenstandes nie gemeint gewesen sey, dem kaiserlichen General-Postamt in dessen rechtmäßig hervorgebrachten Befugnissen auf einige Weise Eintrag zu thun, noch dasselbe wider Recht und Billigkeit zu beschweren.

*) Diese genaue Anführung ist der sicherste Beweis, daß die Directorial-Proposition bereits vorher den confidentioribus mitgetheilt und mit diesen darüber conferirt war.

Würtenberg und Mümpelgard widersezten sich allein in dieser Conferenz dem Directorial-Antrag. Es komme hier, heißt es in dem Würtenbergischen Voto, allein auf die Salvirung jener Grundsäzze an, nach welchen, ohne Antheilnehmung der Stände, eine von dem Kurcollegio der Wahlcapitulation einseitig einrückende Stelle eine gesezliche Kraft nicht erhalten könne. Da nun der Art. XXIX. vom Postwesen, bey der Vergleichung mit der perpetua zur reichstäglichen Berichtigung ausgesezt worden, so ergebe sich von selbst, daß der Vordersaz des Gravaminis annoch zu bestehen habe. Soviel hingegen den Nachsaz in Bezug auf die Mandats-Erkenntniße betreffe, so sey hier ohnedem nur von solchen Mandats-Erkenntnissen die Frage, welche auf angeblich bestehende, die Concurrenz sämmtlicher Stände aber nicht erhaltene, Gesezze begründet werden wollten. Es sey daher kein Grund vorhanden, warum die leztere Stelle des Gravaminis wegzulassen sey.

Am 19ten August kam diese Sache, weil mehrere dieselbe ad referendum genommen hatten, wieder zur Sprache. Speyer, Weißenburg, Brandenburg Onolzbach und Culmbach stimmten nunmehro ausdrücklich Würtenberg bey; Braunschweig Wolfenbüttel erklärte: Es stünde ausser allem Zweifel, daß man fürstlicher Seits bey den Verhandlungen, das Postwesen betreffend, von jeher die Absicht gehabt, die Landesherrlichen Gerechtsame zu sichern und zu behaupten, daß das Postregal jedem Reichsstande vi superioritatis territorialis, investiturae und complexus Regalium zustehe. Reichskündig sey es, daß in den Jahren 1671. und 1711. zwischen den beyden höhern Reichscollegiis ausgemacht und festgesezt worden: daß das Postwesen aus der Wahlcapitulation hinweg, und zu der reichstägigen Berathschlagung ausgesezt werden sollte.

sollte. Hieraus hätten die Reichsstände ein ius quaesitum erhalten, und sie seyen das daraus erhaltene ius singulare zu behaupten befugt; zumal, wenn in der Wahlcapitulation etwas aufgenommen werden wollte, was den Reichsständischen Befugnissen und Landeshoheitsrechten zuwider wäre, da man im Gegentheil eine diesem gemäße Fassung wohl geschehen lassen könne.

Dieser Erklärung traten die übrigen altweltfürstlichen Häuser ausdrücklich bey, mithin schlug der gemachte Versuch fehl, ohnerachtet Bamberg, Würzburg, Fulda und Dietrichstein bemerkten, daß ihre vormalige Aeusserung in dem kurfürstlichen Gutachten von 1636., in dem R. A. vom Jahr 1640. §. 39., welcher das Postregal in seinem Esse erhalten, und dessen Schmälerung abgewendet, in dem Instr. Pac. Monast. Art. 10., welches nur dessen immoderata onera, nicht aber dasselbe gehoben wissen wolle, in dem darauf unterm 2ten Dec. 1649. erlassenen kaiserlichen Patent, und in dem unter dem 9ten Oct. 1694. mit mehrern Kur- und Fürsten an den Kaiser erlassenen Vorstellungsschreiben bestens gegründet sey.

Bey diesen so verschiedenen Meynungen vereinigte man sich endlich im Fürstenrath beyderseitige Meynungen zum Protocoll dahin zu bemerken:

Daß einige Gesandschaften *) darauf angetragen, damit

*) Wie kommt es, daß man hier bloß von Gesandschaften, nicht von Ständen gesprochen hat? Sollten wohl etwa die Gesandschaften nicht instruirt gewesen seyn? — Die Schlüsse werden sonst nicht von den Gesandschaften, sondern von den Ständen gemacht. Jener Ausdruck ist gefährlich. So sprach einmal der kaiserliche Hof von einem Vorstellungsschreiben, welches einige Gesandschaften zu erlassen sich unterfangen hätten.

damit es bey dem ganzen Inhalt des gedachten Moniti vom Jahr 1764. belassen werden möchte: einige deren haben aber erachtet, daß das besagte Monitum völlig umgangen, oder, wenn selbiges beybehalten werden wollte, jedoch dessen lezteres Membrum nachgelassen werden möchte.

Glücklicher war Taxis im Reichsstädtischen Collegio zu Regensburg. Ohnerachtet hier die schwäbischen Reichsstädte die gröffere Zahl ausmachen, so wurden doch die Monita gegen den Art. XXIX. weit milder und nachgiebiger gefaßt. Unstreitig bauete man hier zu viel auf die angeführten Taxischen Versicherungen, und nöthigte dadurch jenes Collegium ihre Beschwerden und Wünsche besonders betreiben zu lassen.

Kur Braunschweig nahm sich der Reichsstädte bey Abfassung der neuen Wahlcapitulation an. Beym ersten Paragraph machte es das Monitum a) nach dem Wort Personalbefreyung zu sezzen: in eigentlichen Officialsachen und von persönlichen Lasten, und b) nach dem Wort: Realbeschwerden hinzuzufügen: vielweniger von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit, sowohl in persönlichen und dinglichen Klagen, als in Bevormundungen, Sterbfällen und dergleichen. In Ansehung des erstern Zusazzes glaubten Trier, Kölln und Böhmen, daß der Sinn desselben bereits zureichend im Text enthalten, mithin es dabey zu lassen sey. Pfalz war dieser Meynung um so mehr, als nach den Worten der Wahlcapitulation den Landesherrn unbenommen bliebe, bey etwa unternehmender Ausdehnung dieser Freyheit die billigmäßige Gränzen zu bestimmen.

Sachsen und Brandenburg hielten das Monitum für bestgegründet, da selbiges keine andre Absicht

habe,

habe, als den Sinn der in der Capitulation befindlichen Disposition noch bestimmter und deutlicher auszudrücken, und die Landeshoheitliche Rechte gegen allen Mißverstand des Sinns des Textes zu sichern. Braunschweig versicherte, daß es dies Monitum, wobey es kein eignes Interesse habe, blos aus patriotischer allgemeinen Rücksicht und zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte gesammter Reichsstände vorzutragen für heilsam erachtet habe.

Da übrigens auch Mainz für die Beybehaltung des Textes stimmte, so ist zwar der vorgeschlagene Zusaz der Capitulation nicht eingeschaltet, aber nicht aus der Ursache, als ob derselbe ungegründet sey, sondern weil man dafür hielt, daß der Sinn desselben schon im Text enthalten sey.

Allerdings war dies wohl der Fall, allein Taxis suchte zuweilen dem Text eine andre Auslegung zu geben. Jezt wird es dies nicht weiter thun können, da nunmehr das kurfürstliche Collegium selbst erklärt hat, was für einen Sinn der Text habe.

Auch der zweyte Zusaz wurde nicht beliebt einzuschalten, aber gewiß aus keinem für Taxis günstigen Grunde. Trier erklärte ausdrücklich: daß es den Inhalt des Moniti in den Landeshoheitlichen Rechten gegründet glaube; allein es sey aus der Erfahrung bekannt, daß auch bey Festsezzung einer allgemeinen Thesis, doch mehrere einzelne Fälle sich zu ergeben pflegten, die zu Beförderung der Geschäfte nicht besser, als durch gütliche Uebereinkunft mit dem Erbpostgeneralat erledigt werden möchten, wie dann auch bereits mehrere Vergleiche dieser Art wirklich geschlossen worden. In dieser Rücksicht sey der Punct der Gerichtsbarkeit, die Bestimmung der Gränzen und die Art der Ausübung derselben gütlichen Uebereinkünften zwischen den Ständen und dem General-

Reichs-

Reichs-Postmeister zu überlassen, oder der in §. 5. dieses Art. erwähnten reichstäglichen Bestimmung anheim zu geben, für jetzt aber es beym Text zu lassen.

Kur Kölln war ebenfalls der Meynung, daß die Gerichtsbarkeit der Reichsstände gegen die Postofficianten in dinglichen und persönlichen Klagen, wenn sie das Postwesen nicht selbst betreffen, gegründet sey. Weil aber gegen diese Befugnisse entweder durch Verträge, oder durch Verjährung eine Freyheit erworben seyn könne, mithin keine allgemeine Observanz im Reich darüber vorhanden sey, so fände man bedenklich, hierüber etwas allgemeines in der kaiserlichen Wahlcapitulation festzusezzen.

Kur Böhmen stimmte dahin: Es sey das dermalen aufgestellte Monitum vom Jahr 1658. an, bey allen Wahlcapitulationen vorgekommen, jedoch jederzeit als eine ad comitia gehörige Sache angesehen und nur puncto securitatis publicae die Vorsicht dahin genommen worden, daß zu den Postbedienungen die Aufstellung der Reichsunterthanen angeordnet sey. Man wäre daher und zwar um so mehr der Meynung, daß es auch jezt beym Text gelassen und diesfalls das weiters beliebige vordersamst vom ganzen Reich abgewartet werden müsse, als diese allgemeine, von sämmtlichen Ständen als nüzlich und nothwendig anerkannte Postanstalt bey ihrer Einrichtung und auch nachher, sowohl a 1570. als durch den Reichsabschied von 1641. §. 93. für ein kaiserliches durch den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis titulo oneroso adquirirte und in feudum erhaltene Reservatum und Regale anerkannt, auch für dessen Aufrechthaltung per verba: bey seinem Esse erhalten, gesorgt worden sey. Es könnten daher dort, wo sich die fürstliche Postofficianten in dem ruhigen Besiz der Befreyung von fremder Jurisdiction befänden,

befänden, und ein anderweiter Besizstand nicht dargethan werden könne, sie auch desselben durch einen Beysaz in die Capitulation gegen das kaiserliche General-Mandat von 1746. nicht entsezt werden; besonders da diese Jurisdictionsfreyheit durch die bisherigen Capitulationen eben dadurch, daß der Beytrag von Realbeschwerden ausgenommen worden, durch das bekannte axioma: exceptio firmat regulam in non exceptis bestätigt würde. Derjenige, welcher von persönlichen Abgaben nicht aus landesherrlicher, sondern aus einer höhern Macht befreyet sey, habe auch die Vermuthung der persönlichen Jurisdictionsfreyheit vor sich.

Pfalz hielt das Monitum *in thesi* zwar allerdings gegründet; allein da in verschiedenen teutschen Reichslanden entweder besondere Verträge, oder ein verjährtes Herkommen bestünde, folglich die Einrückung einer General-Regel in die Capitulation zu mannichfaltigen Mißdeutungen und Irrungen Anlaß geben würde, so erachtete es bey diesen Umständen verträglicher zu seyn, einem jeden Landesherrn, welcher einige Beschwerniß dabey antrifft, entweder die Eingehung angemessener Recesse, oder aber die Anbringung derselben beym Reich zu überlassen, inzwischen aber den Text beyzubehalten.

Sachsen erachtete, daß das Monitum auf richtigen den Rechten der Landesherrn angemessenen Grundsäzzen beruhe und war daher mit demselben um so mehr einverstanden, da hier nur von der Regel, keineswegs aber von den einzelnen Fällen die Rede sey, wo wegen besondrer Uebereinkunft oder vorhandener Verträge ein anders statt finden könne.

Auch Brandenburg gab dem Monito Beyfall, da dasselbe lediglich das Beste und die Erhaltung der landesherlichen Vorrechte, nicht eigner, sondern die

der Mitstände beziele. Uebrigens sey die Erledigung dieser so bestgegründeten reichsständischen Beschwerden eben deswegen dringend, weil dieselben nun schon seit 1658. beständig obgewaltet hätten.

Braunschweig erklärte, es könne sich genügen lassen, daß durch eine eminente Mehrheit der Stimmen die Gesezmäßigkeit desjenigen, was zur Einschaltung vorgeschlagen worden, und welches keiner weitern Comitialdeliberation bedürfe, sondern nach allen Begriffen der Landeshoheit als sich von selbst verstehend anzusehen sey, ausdrücklich eingeräumt und anerkannt worden; übrigens müsse man demjenigen, was in der Kurböhmischen Abstimmung wegen der dem Postwesen im Reich ankleben sollenden Qualität eines kaiserlichen Reservati vorgebracht und weiter gefolgert werden wollen, ausdrücklich widersprechen, und sich darunter Kürze halber auf dasjenige, was darunter bereits in mehrern Fällen von den Ständen des Reichs widersprochen und stattlich begründet worden, beziehen.

Mainz bemerkte, daß, da die Beschwerden wider das Postwesen seit dem westphälischen Frieden noch immer auf dem Reichstag ausgestellt blieben, so müsse man wünschen, daß die dahin gehörige Differentien entweder durch gütliche Wege beygelegt, oder der wohlhergebrachte Besizstand bis zur anderweiten reichstäglichen Bestimmung beybehalten werden möge.

Uebrigens verwahrte noch Braunschweig mit ausdrücklicher Beystimmung von Sachsen, Pfalz und Brandenburg das Reichsständische Postregal gegen alle etwannige Eingriffe und erinnerte besonders, daß der §. 4. dieses Art. nicht als eine allgemeine Regel zum Faveur des Generalpostamts angesehen werden könne.

Die

Die übrigen bezogen sich auf ihre abgegebenen Vota, und glaubte besonders Kölln, daß dadurch die Landesherrlichen Gerechtsame bereits hinlänglich gewahrt wären.

Ausser diesen bisher angeführten Monitis sind vom kurfürstlichen Collegio keine weiter gemacht worden. Mehrere sollen zwar noch in Vorschlag gewesen seyn, besonders soll man darauf gedacht haben, die Worte der Capitulation: vorhanden und hergebracht, ingleichen allenthalben in seinem Esse erhalten, und sonst im Reich, noch genauer, und dem wahren Sinn der Capitulation gemäß zu bestimmen; allein es ist nichts geschehen. — Vielleicht ist es dem künftigen Wahlconvent vorbehalten. —

Artikel XXX.

Wahlcapitulationssache.

Die Veränderungen, welche dieser Artikel erlitten, sind unbedeutend, und blos Folgen, theils der verminderten Zahl der Kurfürsten, theils des Umstandes, daß die diesmalige Wahlcapitulation keine römisch-königliche, sondern eine kaiserliche war. Beynahe hätte man den Paragraph, worinn der Kaiser verpflichtet wird, die in den erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben erstattete Gutachten zum wirklichen Vollzug zu bringen, und darauf das gehörige zu beobachten, wieder einzuschalten vergessen. Die Fürsten würden nicht ermangelt haben, dies als eine Folge ihres, gegen den Paragraph eingelegten Widerspruchs, und als eine Nachgiebigkeit von Seiten des kurfürstlichen Collegiums anzusehen.

Beschluß.

Nach geendigtem Wahlcapitulationsgeschäfte wurden noch einige Sizzungen der Vornahme verschiedener, beym Wahlconvent eingekommener Vorstellungen und Schreiben gewidmet. Von den mehresten ist indessen bereits an denjenigen Orten, wohin sie gehörten, Erwähnung geschehen; mithin ist nur noch von wenigen zu reden.

Das Fürstliche Collegium hatte, wie gewöhnlich, seine Monita und Beschwerden übergeben, und aus dem bisherigen ergiebt sich, daß allerdings diesmal mehrere von ein oder dem andern kurfürstlichen Hof waren adoptirt worden. Viele andre waren indessen ganz mit Stillschweigen übergangen, und unter diesen sind freylich wohl verschiedene, die ewig ein solches Schicksal haben dürften.

Die desideria Principum selbst waren mit einem an Kur Mainz gerichteten Schreiben begleitet. Es ist nicht zu läugnen, daß dasselbe, welches jedoch nicht blos von Salzburg, sondern von der Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten, mithin vom Reichsfürstenrath und dem reichsstädtischen Collegio erlassen war, nicht nur starke Ausdrücke, sondern auch solche Stellen enthielt, die mehrern Mitgliedern dieser Collegien sehr gefährlich werden könnten. Unter andern heißt es darin:

> Der Reichsfürstenstand hat die Ehre, Ew. als Bischofen und Fürsten zu Worms, und die übrigen Hohen Herren Kurfürsten, wegen ihrer Fürstenthümer, gleichfalls in seinem ansehnlichen Mittel zu wissen: Es wäre daher ganz unbegreiflich, wenn

nicht

nicht einmal in Ansehen eines zu errichten stehenden neuen Reichsgesezzes das Verlangen seiner Mitfürsten gebilliget, vielmehr solches immerhin verzögert werden wollte, da es doch, als allgemeinverbindlich, nie bestehen kann, und wird, es werde denn von dem Kurfürstlichen hohen Wahlcollegio erfüllt, was besonders das Reichsfürstliche nach allem Recht, und aller Billigkeit dabey zu verlangen hat, wornach denn auch die anverwahrte Monita und Gravamina eingerichtet sind.

Weit entfernt, bey bevorstehendem Wahlkonvent ohngehört, und die Fürstlichen billigsten Monita abermal ausser Acht belassen zu werden, nur gedenken zu können, kann man jedoch, in der Besorgniß des geschehen mögenden, Euer Kurfürstlichen Gnaden, auch dem ganzen Kurfürstlichen Hohen Wahlkonvent von Seiten des Hohen Reichsfürstenstandes gegenwärtig nicht verhalten; wie auf solchen kaum zu erwartenden Fall lezterer darauf ein- für allemal aufs festeste bestehe, daß man unterdessen nur das, was in künftiger königlicher Wahlcapitulation mit dem bereits entworfenen Project der perpetuirlichen übereinstimmt, als gemein verbindlich, alles übrige aber immerhin, und bis eine beständige kaiserliche Wahlcapitulation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen völlig zu Stande gebracht, dann von Ihro kaiserlichen Majestät bestättiget seyn wird, so betrachten werde, daß sie weder Ihre kaiserliche Majestät, noch die hohen Reichsfürsten und Stände, so wenig im allgemeinen, als im besonderen anderst, als das Project Perpetuae, verbinden könne.

Es ist wirklich zu verwundern, daß man noch immer eine solche Sprache führt — daß man nur das als gemein verbindlich anerkennen will, was mit dem Project der beständigen Wahlkapitulation übereinstimmt. Wie viele für alle Reichsstände so vortheilhafte Stellen enthalten nicht die neueren Capitulationen, wovon in dem Project kein Wort steht? — Und dies alles soll für den Kaiser unverbindlich seyn? — Zwar ist es nicht so böse gemeint, und man möchte es gewiß an den Fürstlichen Höfen nicht gern sehen, wenn der Kaiser sich in Streitigkeiten mit ihnen darauf berufen wollte, daß sie ja selbst seine Capitulation in den neuern Zusäzzen für unverbindlich erklärt hätten; aber so sollte man doch auch billig eine andre Sprache führen.

Freylich können die Fürsten und Stände von dem einmal festgestellten richtigen Grundsatz, daß allgemeine Reichsgrundgesezze anders nicht, als mit ihrer Concurrenz und Beystimmung errichtet werden können, nicht abgehen; allein wie, wenn diese Beystimmung in den vortheilhaften Stellen nachfolgte? wenn die Wahlcapitulation, so bald dieselbe bekannt geworden, auf dem Reichstag im Fürstlichen und reichsstädtischen Collegio durchgegangen, den vortheilhaften Zusäzzen und Veränderungen ausdrücklich beygestimmt und nur den nachtheiligen widersprochen würde? — In der That und Wirkung wäre es doch wohl einerley, ob die Beystimmung vorhergienge oder nachfolgte. —

In der achtzehnten Session kam das Schreiben nebst den Monitis zum Vortrag. Was vorher zu sehen war, geschah. Man verwahrte ausdrücklich die bekannten Grundsäzze des kurfürstlichen Collegiums, und glaubte, daß auf die Monita nicht weiter zu

achten

achten sey, indem ein jeder Kurhof bereits dasjenige, was ihm daraus einer besondern Rücksicht würdig geschienen, in Vortrag gebracht hätte. Brandenburg fand das Schreiben des Salzburgischen Directorialgesandten *) unanständig, und Braunschweig ungebührlich gefaßt, jedoch erklärte lezteres, daß es die ungebührliche Fassung keinesweges der Intention des Hohen Fürstenstandes, sondern lediglich der Feder des Concipienten beymessen wolle.

Um doch etwas zu thun, machte Mainz noch einige der fürstlichen Erinnerungen zum Art. X. §. 9. Art. XVI. §. 4. und Art. XIX. §. 8. zu den seinigen,**) und stellte dieselben zur gefälligen Ueberlegung.

Die Beschwerden und Wünsche des schwäbischen Kreises, deren schon öfter Erwähnung geschehen, hielt man einstimmig für so erheblich, daß sie zur baldigen genauen Untersuchung, und zur Abhülfe derjenigen, welche gegründet würden befunden werden, dem künftigen Kaiser durch ein nachdrückliches und erneuertes Collegialschreiben ***) empfohlen zu werden verdienten.

Indessen wurde doch nachgehends dies Schreiben blos dahin erlassen:

*) Es ist aber, wie bereits bemerkt, nicht von Salzburg allein erlassen, man möchte dies aber wohl mit gutem Vorbedacht ignoriren.

**) Es ist hievon schon an den gehörigen Orten geredet worden.

***) Schon im Jahr 1742. war ein solches Collegialschreiben, welches aber aus sehr einleuchtenden Ursachen fruchtlos geblieben, erlassen.

So gegründet auch immer Unser aller ehrerbietigstes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe Ew. kaiserl. Majestät ist, so erachten wir dennoch die Ew. schon bekannten Beschwerden des schwäbischen Kreises, welche derselbe bey Unserm dahier versammelten Collegium erneuert hat, so beschaffen und so mannichfaltig, daß Wir sie zur baldigen genauen Untersuchung, und zur Abhülfe jener, welche noch unerledigt sind, und gegründet befunden werden, bey dem zum großen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23sten Febr. 1742. Ew. allerehrerbietigst und angelegentlichst zu empfehlen nicht ermangeln können.

Auch die Reichsgrafen waren so glücklich, wegen Gebrauch des Prädicats **Wir** ein Collegialschreiben zu erhalten. Es ist bekannt, daß unter der vorigen kaiserlichen Regierung der Reichshofrath den Grafen den Gebrauch dieses Wörtleins bey Ausstellung gerichtlicher Vollmachten nicht hat zugestehen wollen. Eben so bekannt ist die weitläuftige Deduction, welche das **Wir** veranlaßt hat, und worinn auf das bündigste erwiesen ist, daß die Reichsgrafen ebenfalls von jeher von sich in der mehrern Zahl *) gesprochen haben **). Diese rechtliche Ausführung hatten die Grafen auch dem Wahlconvent übergeben und gebeten:

*) In ältern Zeiten war dies etwas sehr gewöhnliches. Man findet mehrere Urkunden, worin auch Notarien von sich in plurali sprachen, sogar die Formel: von Gottes Gnaden, von sich gebrauchten.

**) Sie steht in Reuß Deductionssammlung. B. 4. S. 324 u. f. S. auch Reuß Staatskanzley, Th. X. S. 363. Th. XXI. S. 398.

ten: dem Art. III. §. 22. nach den Worten: aller Orten observirt, folgende Stelle einzuschalten:

Auch sie (die im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habende Grafen und Herrn) bey den ihnen competirenden Standesvorrechten des Reichsständischen höhern Adels und dem Gebrauch des Prädicats **Wir**, sowohl überhaupt als besonders bey Vollmachts-Ausstellungen an den beyden höchsten Reichsgerichten in demselben Maaß und Umfang, wie Fürsten des Reichs, sich dessen gebrauchen, geschützt und unbeeinträchtigt gelassen werden.

Bey der hierüber gehaltenen Umfrage glaubte zwar das Kur-Collegium, daß das Gesuch keineswegs zu einer Stelle in der Wahlcapitulation geeignet sey, indessen schienen doch die Gründe der gräflichen Häuser so beschaffen, daß ihre Angelegenheit durch ein Collegialschreiben zu empfehlen sey. Selbst Böhmen stimmte dafür, bemerkte jedoch, daß, so viel man wisse, gegen die über diese Angelegenheit im Jahr 1789. erlassene kaiserliche Resolution keine Vorstellung gemacht sey; wenigstens wäre solche nicht beym Reichshofrath übergeben. Dies stünde ihnen noch frey, und würde alsdenn die weitere kaiserliche Verfügung erfolgen können.

Das Collegialschreiben selbst ist folgendermaßen abgefaßt:

Nachdem die im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habenden reichsgräflichen Häuser Uns ihre Gründe dahier vorgelegt haben, wodurch sie zu beweisen suchen, daß ihnen der Gebrauch des Prädicats **Wir**, sowohl überhaupt, als bey Vollmachts-Ausstellungen, als wirklichen Reichsständen zustehe, und Wir unsers Orts nicht abgeneigt sind, denselben diesen Vorzug

gleich

gleich andern hohen Ständen zu gönnen: so entstehen Wir nicht, diese ebengedachte Angelegenheit der reichsgräflichen Häuser Ew. allerehrerbietigst zu empfehlen.

Der teutsche Orden erhielt das gewöhnliche Decretum Salvatorium, wegen unterlassener Erwähnung der Besitzungen desselben im zehnten Artikel der Wahlcapitulation.

Die übrigen in Proposition gestellten Dictata wurden als schon in dem vorhergehenden erledigt angesehen, und blieben also, wie es im Protocoll heist, auf sich beruhen. Vorzüglich hatte auch dies Schicksal das Gesuch des Herrn Landgrafen von Cassel in Betreff der neunten Kurwürde. Man war grösstentheils der Meynung, daß zuförderst die Frage: ob eine neunte Kur zu errichten sey? auf dem Reichstag die verfassungsmäßige Berathschlagung und Entscheidung erhalten müsse, und fand selbst die Erlassung eines Collegialschreibens bedenklich.

Ohnstreitig hat das hohe Kurcollegium, wie die bisherige Geschichte der Verhandlungen zeigt, in der kurzen Zeit, da es wegen der Wahl versammelt war, sehr viel gethan, gewiß mehr, als in funfzig Jahren auf dem Reichstag geschehen seyn würde. Zwar hatte man sich zum Theil die Hoffnung gemacht, daß diesmal die Wahlcapitulation auch in eine bessere Ordnung würde gebracht werden, daß die öftern Tautologien und Wiederholungen vermieden, die seitenlangen

Perio-

Perioden abgekürzt, und überhaupt mehr auf die Sprache und den Ausdruck würde Rücksicht genommen werden; allein, ohnerachtet wohl hier und da etwas geschehen ist, auch mehrere Versuche, vorzüglich von Braunschweig deshalb gemacht wurden, so ist doch alles im Ganzen unbedeutend.

Doch wie ließ sich auch eine solche Umschmelzung erwarten? Mehrere Monate würden noch damit haben zugebracht werden müssen, und wie sehr würden dadurch nicht die ungeheuren Kosten, welche jezt schon für manchen Kurhof hart und drückend sind, vermehrt worden seyn! — Gesezt aber auch, daß die Höfe weder die Kosten noch die Mühe gescheuet hätten, was würde ihr Dank gewesen seyn? — Natürlicher Weise würde alsdann die neue Capitulation dem Project der beständigen noch unähnlicher — dann würde man die ganze Wahlcapitulation für unverbindlich haben ansehen können? —

Zusäzze.

Zur S. 76. u. f. woselbst von der Ablieferung der Reichshofrathsacten an die Vicariats-Hofgerichte die Rede ist, kann noch bemerkt werden, das Journal für Politik und Staatskunde, von Jaup und Crome, St. 1. und 2., woselbst in dem Aufsaz über das lezte Interregnum der wegen der Actenauslieferung zwischen Mainz und Pfalz entstandene Streit sehr gut erzählt ist.

Zur S. 257. Die daselbst Note *) angeführte Schrift des Hrn. Wieprecht hat den Titel: Ueber die noch deutlichere Bestimmung der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XVII. §§. 18. und 19. die Lehnstaxen bey Reichs-Thron-Belehnungen der teutschen Reichsstände betreffend. 1790. Der vollständige Titel der zu Nürnberg neuerlich erschienenen Schrift ist aber: Ueber die Irrungen, welche in Ansehung der Reichsbelehnungen überhaupt, und der *coram throno* insbesondere, zwischen kaiserlicher Majestät, dem Reichshofrath und der Reichshofcanzley an einem, dann des H. R. Reichs Kurfürsten und altfürstlichen Häusern am andern Theil, obwalten. Mit Beylagen. Nürnberg, 1791. in 4.

Zur S. 277 u. f. Der §. 6. Art. XIX. der neuesten Wahlcapitulation ist kürzlich sehr gut erörtert vom Herrn Prof. Schmid in Tübingen, in Diss. de foro Principum a subditis conventorum austraegali. Tub. 1791. in 4. Sie ist auch in teutscher Sprache erschienen, unter dem Titel: Ueber den Gerichtsstand bey Klagen der Unterthanen gegen ihren Landes-

Landesherrn. Ein Beytrag zur neuesten kais. Wahlcapitulation Leopold II. Art. XIX. §. 6. Göttingen, 1791. in 8.

Den folgenden 7ten §. des Art. XIX. hat der Hr. Dr. Weiße in einer eignen, unter dem Titel: Ueber die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn, an den höchsten Reichsgerichten. Ein Beytrag zur Erläuterung des XIXten Art. der neuesten kais. Wahlcapitulation zu Wezlar, 1791. in 8. erschienenen Abhandlung sehr zweckmäßig und gut erläutert.

Ausser diesen Zusäzzen ließen sich noch, wegen Verzögerung des Drucks dieser Schrift, manche andere aus der neuesten Reichstags-Geschichte beyfügen, allein es mag an den litterarischen genug seyn.

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Karl Friedrich,

Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation und der an kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben

Leipzig 1792

J.publ.g. 308
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559451-3
VD18 14473941-001